DIE UNTERSUCHUNGSHAFTPRAXIS NACH DEM STRAFPROZESS-ÄNDERUNGSGESETZ VOM 19.12.1964

untersucht und dargestellt an Haftsachen des OLG-Bezirks Saarbrücken aus der Zeit vom 1.7.1965 - 31.12.1967

INAUGURAL - DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors des Rechts der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt von: Gerd Sonntag

aus

Saarbrücken

1973

DIE UNTERSUCHUNGSHAFTPRAXIS NACH DEM STRAFPROZESS-ÄNDERUNGSGESETZ VOM 19.12.1964

untersucht und dargestellt an Haftsachen des OLG-Bezirks Saarbrücken aus der Zeit vom 1.7.1965 - 31.12.1967

INAUGURAL - DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors des Rechts der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt von: Gerd Sonntag
aus
Saarbrücken

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der Disputation: 10.12.1973

Dekan: Professor Dr. jur. Günter Jahr

Berichterstatter: Professor Dr. jur. Gerhard Kielwein
Professor Dr. jur. Heinz Müller-Dietz

G L I E D E R U N G Seite

1. Teil: Gegenstand der Untersuchung 1
A. Die Untersuchungshaft 1
B. Das Ziel der Arbeit 7

2. Teil: Die Praxis der Untersuchungshaft 9
A. Das Auffinden und die Anzahl der untersuchten Akten 9
B. Die Häufigkeit der Untersuchungshaft 10
C. Die Altersgruppen 12
D. Die Begründungen der Haftbefehle 14
I. Einleitung 14
II. Der dringende Tatverdacht 18
1. Einleitung 18
2. Der Zeitpunkt des Erlasses der Haftbefehle 20
3. Vorläufige Festnahme und Verhaftung 22
4. Die in den Haftbefehlen genannten Delikte 24
a. Einleitung 24
b. Die in den Haftbefehlen genannten Verbrechen 24
c. Die in den Haftbefehlen genannten Vergehen 27
d. Die in den Haftbefehlen genannten Übertretungen 29
e. Ergebnis..... 30
5. Die relative Häufigkeit der Untersuchungshaft in den zahlreichsten Deliktsgruppen . 30
6. Die Anzahl der in den Haftbefehlen aufgeführten Delikte 33
7. Die Begründungen des dringenden Tatverdachts 35
III. Die Haftgründe 43
1. Einleitung 43
2. Die Flüchtigen und Verborgenen 44
3. Die Fluchtgefahr 51
a. Einleitung 51
b. Die Begründungen der Fluchtgefahr 53
c. Ergebnis 77
4. Die Verdunkelungsgefahr 78
5. Die Wiederholungsgefahr 87
6. Mord, Totschlag, Völkermord 100
IV. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 105
E. Die Haftkontrollen 110
I. Einleitung 110

Seite

II. Die Haftverschonung nach § 116 StPO n.F. bei Erlaß des Haftbefehls 112

III. Die Haftkontrolle bei erster richterlicher Vernehmung 113

IV. Die Aufhebung der Haftanordnungen und die Haftverschonung nach §§ 120, 116 StPO n.F. im weiteren Verfahren 115

V. Die Haftprüfungen nach § 117 StPO n.F. 116

1. Einleitung 116
2. Die Haftprüfung auf Antrag 118
3. Die Haftprüfung von Amts wegen 122

VI. Die Haftbeschwerde 124

VII. Die Aufteilung der Anzahl der Rechtsbehelfe . 127

VIII. Haftprüfung im Eröffnungsbeschluß 129

IX. Die Haftprüfung bei Urteilsfällung 130

X. Die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht nach §§ 121, 122 StPO n.F. 131

1. Einleitung 131
2. Die Anzahl der OLG-Haftprüfungen 134
3. Der Erfolg der OLG-Haftprüfungen 138
4. Die in den OLG-Beschlüssen angeführten "wichtigen Gründe" 139
5. Ergebnis 142

XI. Die Ergebnisse der Haftkontrollen insgesamt . 143

XII. Die Haftgründe in den Verfahren, in denen der Vollzug der Anordnungen ausgesetzt wurde 145

XIII. Die Auflagen und Weisungen bei der Aussetzung des Vollzuges 147

XIV. Der Widerruf der Haftverschonungen 152

F. Die Dauer der Untersuchungshaft 154

I. Einleitung 154

II. Die Dauer im gesamten Verfahren 154

III. Die Dauer in Zeitabschnitten 158

IV. Die Dauer in den Verfahrensgruppen 161

V. Die Dauer in den häufigsten Deliktsgruppen .. 165

VI. Die Dauer bei den einzelnen Haftgründen 167

VII. Die Dauer in den Verfahrensabschnitten 169

1. Einleitung 169
2. Die Dauer im Ermittlungsverfahren 170
3. Die Dauer im Verfahren 1. Instanz 173
4. Die Dauer im Rechtsmittelverfahren 178

VIII. Das Ergebnis der Prüfung der Haftdauer 181

Seite

G. Die Ergebnisse der Strafverfahren und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 186
I. Einleitung 186
II. Die Ergebnisse der Strafverfahren 190
III. Die Höhe der Freiheitsstrafen 195
IV. Die Geldstrafen 201
V. Die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sowie die Fälle mit einer Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe 202
VI. Die Freisprüche 202
VII. Die Einstellungen 207
VIII. Die Verfahren mit Aussetzung der Vollstrekkung zur Bewährung 210
IX. Die Anrechnung der Untersuchungshaft 212
X. Die Verfahren, in denen die Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt erklärt wurde 216
XI. Das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung 221

3. Teil: Vergleich mit der Untersuchungshaftpraxis vor dem StPAG 224
A. Einleitung 224
B. Die Häufigkeit der Untersuchungshaft 225
C. Die Altersgruppen 227
D. Die Anordnung der Untersuchungshaft 228
I. Der dringende Tatverdacht 228
II. Die in den Haftbefehlen aufgeführten Delikte 228
III. Die Haftgründe 231
1. Die Fluchtgefahr 231
2. Die Flüchtigen und Verborgenen 235
3. Die Verdunkelungsgefahr 239
4. Die Wiederholungsgefahr 240
E. Die Haftkontrollen 243
I. Einleitung 243
II. Die Haftverschonung bei Erlaß des Haftbefehls 243
III. Die Haftprüfungen im weiteren Verfahren 244
IV. Die Haftbeschwerde 248
V. Die Haftprüfungen im Eröffnungsbeschluß 249
VI. Das Ergebnis aller Haftkontrollen 250
VII. Der Widerruf der Haftverschonungen 251

Seite

F. Die Dauer der Untersuchungshaft 252
I. Die Dauer im gesamten Verfahren 252
II. Die Dauer in den häufigsten Deliktsgruppen .. 258
III. Die Dauer im Ermittlungsverfahren und im Verfahren 1. Instanz 261
IV. Die Dauer im Rechtsmittelverfahren 262
G. Die Verhältnismäßigkeit 263
I. Einleitung 263
II. Die Ergebnisse der Strafverfahren 264
III. Die Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung 273
IV. Die Anrechnung der Untersuchungshaft 275
V. Das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung 279

4. Teil: Zusammenfassende Darstellung 281
A. Die Anordnung der Haft 281
B. Die Haftkontrollen 289
C. Die Dauer der Untersuchungshaft 293
D. Die Verhältnismäßigkeit 296
E. Die Häufigkeit der Untersuchungshaft 298

5. Teil: Das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 7.8.1972 300

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle		Seite
Nr. 1	Die in den Haftbefehlen genannten Verbrechen ..	25
Nr. 2	Die in den Haftbefehlen genannten Vergehen	28
Nr. 3	Aufgliederung der Abteilung "mehrere Tatbestände" in Tabelle Nr. 2	29
Nr. 4	Vergleich der Häufigkeit der Aburteilungen und der Verhaftungen in den umfangreichsten Deliktsgruppen bei den Erwachsenen	31
Nr. 5	Die Anzahl der im Haftbefehl aufgeführten Delikte	34
Nr. 6	Die Begründungen des dringenden Tatverdachts in den Haftbefehlen gegen die Erwachsenen	36
Nr. 7	Die Begründungen des dringenden Tatverdachts in den Haftbefehlen gegen die Heranwachsenden	40
Nr. 8	Die Begründungen des dringenden Tatverdachts in den Haftbefehlen gegen die Jugendlichen	42
Nr. 9	Übersicht über die Haftgründe insgesamt	44
Nr. 10	Die Begründungen der Flucht und des "Sichverbergens" bei den Erwachsenen	47
Nr. 11	Die Begründungen der Fluchtgefahr bei den Erwachsenen	55
Nr. 12	Die Delikte, deren die erwachsenen Beschuldigten bei Begründung der Fluchtgefahr mit der Höhe der zu erwartenden Strafe dringend verdächtig waren	59
Nr. 13	Die Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Erwachsenen bei Begründung der Fluchtgefahr mit der Höhe der zu erwartenden Strafe	60
Nr. 14	Die Vorstrafen der Erwachsenen in den Fällen, in denen die Fluchtgefahr hiermit begründet wurde	62
Nr. 15	Die Begründungen der Fluchtgefahr bei den Heranwachsenden	72
Nr. 16	Die Begründungen der Fluchtgefahr bei den Jugendlichen	75
Nr. 17	Die Delikte in den gegen die Erwachsenen erlassenen Haftbefehlen, die auf Wiederholungsgefahr gestützt waren	93
Nr. 18	Die Begründungen der Wiederholungsgefahr in den Haftbefehlen gegen die Erwachsenen	94
Nr. 19	Die Vorstrafen der Erwachsenen wegen Sittlichkeitsdelikten in den Fällen, in denen die Wiederholungsgefahr hieraus hergeleitet war	95

Tabelle		Seite
Nr. 20	Die Ergebnisse der Haftprüfungen auf Antrag ...	119
Nr. 21	Die Ergebnisse der Haftprüfungen von Amts wegen	123
Nr. 22	Der Erfolg der Haftbeschwerden	125
Nr. 23	Die Aufteilung der Haftprüfungen auf Antrag und der Haftbeschwerden auf die gesamten Verfahren	128
Nr. 24	Die Häufigkeit der Haftprüfungen nach § 121 StPO n.F.	136
Nr. 25	Die Registerzeichen der Verfahren mit Haftprüfungen nach § 121 StPO n.F.	136
Nr. 26	Die in den Beschlüssen des OLG angegebenen "wichtigen Gründe", die ein Urteil nicht zuliessen und die Fortdauer der Haft rechtfertigten .	139
Nr. 27	Die Haftgründe in den Fällen, in denen der Vollzug ausgesetzt wurde	146
Nr. 28	Die Auflagen bei Aussetzung der mit vollzogener Flucht und Fluchtgefahr begründeten Haftbefehle	148
Nr. 29	Die Dauer der Haft im gesamten Verfahren	158
Nr. 30	Die Dauer der Haft in den Verfahrensgruppen ...	162
Nr. 31	Die Dauer der Haft in den häufigsten Deliktsgruppen bei den Erwachsenen	166
Nr. 32	Die Dauer der Haft bei den einzelnen Haftgründen	168
Nr. 33	Die Dauer der Haft im Ermittlungsverfahren	171
Nr. 34	Die Dauer der Haft im Verfahren 1. Instanz	175
Nr. 35	Die Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Erwachsenen	191
Nr. 36	Die Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Heranwachsenden	193
Nr. 37	Die Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Jugendlichen	194
Nr. 38	Die Höhe der gegen die Erwachsenen verhängten Freiheitsstrafen	196
Nr. 39	Die Höhe der gegen die Heranwachsenden verhängten Freiheitsstrafen	198
Nr. 40	Die Höhe der gegen die Jugendlichen verhängten Freiheitsstrafen	200
Nr. 41	Die Dauer der Untersuchungshaft in den Verfahren gegen die freigesprochenen Erwachsenen	204
Nr. 42	Die Delikte, deren die freigesprochenen Erwachsenen angeklagt waren	204
Nr. 43	Die Delikte, deren die Erwachsenen in den eingestellten Verfahren beschuldigt waren	208
Nr. 44	Die Dauer der Haft in den eingestellten Verfahren gegen die Erwachsenen	209

Tabelle — Seite

Nr. 45 Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei den Erwachsenen 213

Nr. 46 Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei den Heranwachsenden 215

Nr. 47 Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei den Jugendlichen 216

Nr. 48 Gegenüberstellung der Dauer der Freiheitsstrafen und der Haft in den Verfahren gegen die Erwachsenen, wenn die Strafe für verbüßt erklärt wurde 218

Nr. 49 Die Anzahl der Haftverfahren vom 1.7.1965 bis 31.12.1969 226

Nr. 50 Gegenüberstellung der Zahlen der Beschuldigten in den einzelnen Altersgruppen 227

Nr. 51 Gegenüberstellung der in den Haftbefehlen gegen die Erwachsenen genannten Verbrechen und Vergehen 229

Nr. 52 Gegenüberstellung der Dauer der Haft im gesamten Verfahren bei den Erwachsenen 254

Nr. 53 Gegenüberstellung der Dauer der Haft im gesamten Verfahren bei den Heranwachsenden 256

Nr. 54 Gegenüberstellung der Dauer der Haft im gesamten Verfahren bei den Jugendlichen 257

Nr. 55 Gegenüberstellung der Dauer der Haft in den häufigsten Deliktsgruppen bei den Erwachsenen . 259

Nr. 56 Gegenüberstellung der Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Erwachsenen 265

Nr. 57 Gegenüberstellung der Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Heranwachsenden 270

Nr. 58 Gegenüberstellung der Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Jugendlichen 272

Nr. 59 Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei den Erwachsenen 276

Nr. 60 Die Anzahl der Gesetzesverletzungen in der Zeit von 1962 bis 1971 und die Aufklärungsquoten bei einzelnen Deliktsgruppen 302

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

Alsberg	Die Untersuchungshaft in JW 1925, S. 1433 ff
Aschaffenburg	Die Bedeutung der Untersuchungshaft für die Ermittlung des Sachverhalts in MSchrKrim. 1932, S. 257 ff
Bader	Anmerkung zu dem Beschluß des OLG Bremen vom 20.12.1965 in JZ 1956, S. 375 ff
Baumann	Neue Haftgründe in JZ 1962, S. 649 ff u. 689 ff
	Beeinträchtigung der Verbrechensverfolgung durch die Strafprozeßnovelle? in JuS 1965, S. 172 ff
	Wird die U-Haft "umfunktioniert"? in JZ 1969, S. 134 ff
Bundesrechtsanwaltskammer	Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer - Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG), 1960
Creifelds	Die Strafprozeßnovelle 1964 in JR 1965, S. 1 ff
	Die Begründung des Haftbefehls nach dem Strafprozeß-Änderungsgesetz in NJW 1965, S. 946 ff
Dahs	Recht und Unrecht der Untersuchungshaft in NJW 1959, S. 505 ff
	Die kleine Strafprozeßreform in NJW 1965, S. 81 ff
	Untersuchungshaft wegen "erkennbarer Absicht" der Verdunkelung in NJW 1965, S. 889 ff
	Verfassungswidrige Untersuchungshaft in NJW 1966, S. 761 ff
Dallinger-Lackner	Kommentar zum JGG, 2. Aufl. 1965
Dästner	Vorbeugehaft oder Haftgrund der "tatsächlichen" Wiederholung in ZRP 1972, S. 75 ff
Deutscher Richterbund	Strafrechtsausschuß des deutschen Richterbundes - Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG), 1962

Diemer-Nicolaus	Das geänderte Haftrecht in NJW 1972, S. 1692 ff
Dietrich	Wiederholungsgefahr bei Sittlichkeitsverbrechen Dissertation, Kiel 1969
Dreves	Die Bestimmungen des Strafprozeßänderungsgesetzes über den Haftbefehl in DRiZ 1965, S. 110 ff
Dünnebier	Untersuchungshaft bei Verbrechen wider das Leben in NJW 1966, S. 231 ff
Ender	Zur Frage der erneuten Reformbedürftigkeit des § 112 StPO in Kriminalistik 1967, S. 344 ff
	Zur erneuten Reform des Haftrechts - insbesondere zur Vorbeugehaft in NJW 1969, S. 867 ff
Franzmann	Das Untersuchungshaftverfahren in der Praxis des Landgerichtsbezirks Arnsberg in den Jahren 1957 bis 1959 Dissertation, Bonn 1963
Gerhardt	Bericht aus Bonn - Neuregelung des Haftrechts in ZRP 1972, S. 99 ff
Grauhan	Haftverschonung bei Mord und Totschlag in NJW 1965, S. 1367 ff
Habenicht	Haftgrund der Verdunkelung und kleine Strafprozeßreform in JR 1963, S. 401 ff
Heinemann	Die rechtliche Stellung des Angeklagten, 1906
Heiss	Eingeengte Untersuchungshaft in NJW 1969, S. 865 ff
Hellmer	Anmerkung zu dem Urteil des OLG Frankfurt vom 7.4.1965 in NJW 1965, S. 1342 ff
Hengsberger	Untersuchungshaft und Strafprozeßänderungsgesetz in JZ 1966, S. 209 ff
Henkel	Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 2. Aufl. 1968
Hennerkes	Die Grundrechte des Untersuchungsgefangenen Dissertation, Freiburg 1966
Holzlöhner	Die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit als Prinzipien des Strafverfahrens Dissertation, Kiel 1968

Jescheck	Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland in GoltdA 1962, S. 65 ff
Jescheck-Krümpelmann	Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht, 1971
Jung	Änderung des Haftrechts in JuS 1972, S. 678
Kaiser	Auswirkungen des Strafprozeßänderungsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Haftrechts in NJW 1968, S. 777 ff
Kanka	Das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) von 1964 in MDR 1965, S. 245 ff
	Untersuchungshaft bei Mord, Totschlag und Völkermord in NJW 1966, S. 428 ff
Kastendieck	Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft Dissertation, Göttingen 1965
Kern-Roxin	Strafverfahrensrecht, Ein Studienbuch, 10. Aufl. 1970
Kleinknecht	Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) in JZ 1965, S. 113 ff
	Entscheidungen über die Untersuchungshaft in MDR 1965, S. 781
Kleinknecht-Müller-Reitberger	Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 5. Aufl. 1963 (zitiert: KMR 5. Aufl.) 6. Aufl. 1966 (zitiert: KMR)
Klug	Rechtsstaatswidrige Vorbeugehaft in ZRP 1969, S. 1
Koch	Begründungstatsachen der Haftgründe "Flucht" und "Sichverborgenhalten" in NJW 1968, S. 1711 f
Kohlrausch	Die Untersuchungshaft in JW 1925, S. 1440 ff
Krause	Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen Dissertation, Kiel 1971
Leipziger Kommentar	Strafgesetzbuch, Kommentar Bd. 1, 7. Aufl. 1954
Lobe-Alsberg	Die Untersuchungshaft, Kommentar zum IX. Abschnitt des 1. Buches der Strafprozeßordnung, 1927

Löwe-Rosenberg	Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz 21. Aufl., 1. Bd. 1963 (zitiert: Löwe-Rosenberg, 21. Aufl.) 22. Aufl., 1. Bd. 1971 (zitiert: Löwe-Rosenberg)
Maunz-Dürig	Grundgesetz, Kommentar, Stand: August 1971
Merbreier	Die unschuldig erlittene Untersuchungshaft Dissertation, Heidelberg 1970
Metzger	Der Status des Untersuchungsgefangenen Dissertation, Saarbrücken 1969
Most	Allgemeine Statistik, Studienbogen, 4. Aufl. 1968
Naucke	Das Strafprozeßänderungsgesetz und die vorläufige Verhaftung (§ 127 StPO) in NJW 1968, S. 1225 ff
Neidhardt	Anmerkung zum Beschluß des OLG Braunschweig vom 15.4.1965 in JZ 1965, S. 619 f
Neumann	Die Untersuchungshaftpraxis Dissertation, Saarbrücken 1969
Nivera	Haben sich die neuen Strafprozeßbestimmungen bewährt? in Die Polizei 1968, S. 135 ff
Ohm	Die Entwicklung der sozialen Person während der Untersuchungshaft Dissertation, Berlin 1938
Oppe	Der unbenannte Haftgrund des § 112 Abs. 4 StPO in NJW 1965, S. 93 ff
Peters	Strafprozeß, Ein Lehrbuch, 2. Aufl. 1966
Peterson	Die gesetzlichen Präklusivfristen der Haft im Vorermittlungsverfahren nach der deutschen Str.Proz.O. in GoltdA 30 (1882), S. 322 ff
Philipp	Das künftige Haftrecht und seine Folgen in DRiZ 1965, S. 83 ff
Rausch	Flucht und Untersuchungshaft nach dem Strafprozeßänderungsgesetz 1964 Dissertation, Kiel 1970
Reitberger	Die "kleine" Strafprozeßreform in Kriminalistik 1965, S. 173 ff
	Gewohnheits- und Berufsverbrecher auf freiem Fuß? in Kriminalistik 1967, S. 453 ff

Reuter	Das StPÄG und die Diebstahls- und Raubkriminalität in Die Polizei 1967, S. 161 ff
Rosenberg	Zur Reform der Untersuchungshaft in JW 1925, S. 1446 ff
Roesen	Die Voraussetzungen eines Haftbefehls in NJW 1953, S. 1733 ff
Sarstedt	Reform der Untersuchungshaft in Die Justiz 1963, S. 184 ff
Sauer	Die Praxis der Untersuchungshaft in NJW 1959, S. 1993 ff
Schlüchter	Das neue Haftrecht: Bedeutung und Auslegung für die Praxis in MDR 1973, S. 96 ff
Schmidt, Eb.	Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz Teil II, 1957 (zitiert: Eb. Schmidt) Nachtragsband I, 1967 (zitiert: Eb. Schmidt, Nachtrag)
	Die oberlandesgerichtliche Kontrolle der Dauer der Untersuchungshaft (StPO §§ 121, 122) in NJW 1968, S. 2209 ff
	Repression und Prävention im Strafprozeß in JR 1970, S. 204 ff
Schmidt-Leichner	Haftbefehl und Prozeß in NJW 1959, S. 841 ff
	Untersuchungshaft und kleine Strafprozeßreform in NJW 1961, S. 337 ff
	Untersuchungshaft und Grundgesetz in NJW 1966, S. 425
Schmitt, R.	Strafprozessuale Präventivmaßnahmen in JZ 1965, S. 193 ff
Schönke-Schröder	Strafgesetzbuch, Kommentar, 16. Aufl. 1972
Schorn	Die Untersuchungshaft nach dem Strafprozeßänderungsgesetz in NJW 1965, S. 841 ff
Schwarz-Dreher	Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 33. Aufl. 1972
Schwarz-Kleinknecht	Strafprozeßordnung, Kommentar 24. Aufl. 1963 (zitiert: Schwarz-Kleinknecht, 24. Aufl.) 30. Aufl. 1971 (zitiert: Schwarz-Kleinknecht)
Schultz-Tornau	Haftgrund der tatsächlichen Wiederholung statt Vorbeugehaft auf Verdacht in ZRP 1971, S. 249 ff

Schulz	Blick in die Zeit in MDR 1969, S. 278 ff
Schütz	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei strafprozessualen Maßnahmen Dissertation, Tübingen 1969
Seebode	Keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Vorbeugehaft in ZRP 1969, S. 25 ff
Seibert	Der Haftbefehl in NJW 1950, S. 772 f
Sieverts	Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen, 1929
Speck	Die Geschichte der Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft, der Art und Weise der Verhaftung und der Überprüfung der Dauer der Haft in der Gesetzgebung seit etwa 1800 Dissertation, Kiel 1969
Spranger	Die Legitimität der Sicherungshaft in DRiZ 1969, S. 38 ff
Staber	Rechtliche Probleme der Untersuchungshaft, insbesondere die zeitliche Begrenzung der Untersuchungshaft durch gesetzliche Haftfristen Dissertation, München 1962
Veit	Die Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen, dargestellt am Modell des Briefverkehrs, 1971
Witt	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Dissertation, Mainz 1969

A B K Ü R Z U N G S V E R Z E I C H N I S

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a.F.	alte Fassung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Jahr, Seite)
Durchschn.	Durchschnitt
Erw.	Erwachsene
f, ff	folgende
Fußn.	Fußnote
-gef.	Gefahr
GG	Grundgesetz
GoltdA	Goltdammers Archiv für Strafrecht (Jahr, Seite)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Heranw.	Heranwachsender
HESt	Höchstrichterliche Entscheidungen in Strafsachen (Band, Seite)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau (Jahr, Seite)
Jugendl.	Jugendliche
JuS	Juristische Schulung (Jahr, Seite)
JW	Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
JZ	Juristenzeitung (Jahr, Seite)
KMR	Kleinknecht-Müller-Reitberger (Kommentar)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr, Seite)
mehrf.	mehrfach
MRK	Menschenrechtskonvention

MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Jahr, Seite)
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
RiStV	Richtlinien für das Strafverfahren
S.	Seite
Saarl. Verf.	Verfassung des Saarlandes
StGB	Strafgesetzbuch
StPÄG	Strafprozeßänderungsgesetz
StPO	Strafprozeßordnung
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StVRG	Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts
u.	und
U-Haft	Untersuchungshaft
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
WStG	Wehrstrafgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr, Seite)

Erster Teil: DER GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

A. DIE UNTERSUCHUNGSHAFT

Am 1.4.1965 trat das "Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG)" vom 19.12.1964 in Kraft, das in seinem Artikel 1 das Recht der Untersuchungshaft geändert hat.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Novelle eine Materie umgestaltet, in der wie auf keinem anderen Gebiet des Strafprozesses das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des einzelnen auf persönliche Freiheit und den Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung deutlich sichtbar wird [1]. Art. 2 Abs. 2 GG erklärt die Freiheit der Person im Grundsatz für unverletzlich. Die Untersuchungshaft wird aber ebenso wie die Strafhaft durch Entziehung der Freiheit vollstreckt. Während jedoch die Strafhaft auf einer rechtskräftigen Verurteilung beruht und somit einen Schuldigen trifft, setzt die Untersuchungshaft die verbindliche Feststellung einer strafbaren Handlung des Betroffenen gerade nicht voraus. Die Zwangsmaßnahme der Untersuchungshaft richtet sich gegen einen einer Straftat lediglich dringend Verdächtigen. Da nach Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention [2] jedermann bis zu dem gesetzlichen Nachweis seiner Schuld als unschuldig gilt, trifft die Untersuchungshaft - ganz gleich wie stark der Tatverdacht ist - einen vermutet Unschuldigen. Dennoch ist die Untersuchungshaft für eine erfolgreiche Strafrechtspflege unentbehrlich [3]. Eine effektive Verbrechensverfolgung erfordert eine Reihe von Zwangsbefugnissen gegenüber dem Beschuldigten [4]. Die Ahndung von Straftaten

---

1) BVerfG, NJW 1966, S. 243; Diemer-Nicolaus, NJW 1972, S. 1694; Krause, S. 8; Henkel, S. 276

2) MRK vom 4.11.1950, die durch Gesetz vom 7.8.1952 (BGBl. II, S. 685) Bundesrecht geworden ist. Die Unschuldsvermutung ist auch in Art. 14 Abs. 2 der Saarl. Verf. aufgenommen.

3) Henkel, S. 276; Kern-Roxin, S. 134; Baumann, JuS 1965, S. 172

4) Baumann, JuS 1965, S. 172

und damit die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs wären nicht immer möglich, wenn es den Strafverfolgungsbehörde ausnahmslos verwehrt wäre, dem Verdächtigen schon vor einer Verurteilung die Freiheit zu entziehen [1]. Um zu verhindern, daß der Beschuldigte flieht oder die ihm angelastete Straftat verdunkelt, kann es unerläßlich sein, sich seiner Person durch eine Inhaftierung zu versichern. Der unbestrittenen Notwendigkeit dieser Maßnahme steht als Korrelat die staatsbürgerliche Aufopferungspflicht [2] des einzelnen gegenüber, den Freiheitsentzug zu dulden. Soweit es um die "klassischen" Haftgründe der Flucht- und Verdunkelungsgefahr geht, läßt sich demnach die Untersuchungshaft als ein prozessuales Sicherungsmittel bezeichnen, das den Zweck hat, die Durchführung des Strafverfahrens und die Urteilsvollstreckung zu gewährleisten [3].
Die Untersuchungshaft als äußerst folgenschwere Maßnahme gegen einen noch nicht Überführten zu verhängen, ist aber nur in streng begrenzten Ausnahmefällen zulässig [4]. Sie ist als schärfstes Zwangsmittel auf das Maß des Unentbehrlichen [5] zu beschränken und muß "ultima ratio" [6] bleiben.

Bei jeder Haftanordnung und den weiteren Entscheidungen im Haftverfahren sowie bei jeder Diskussion über das Haftrecht sollte berücksichtigt werden, welch einschneidender Eingriff die Untersuchungshaft für den Betroffenen darstellt.

Die Verhaftung als Beginn des Freiheitsentzuges erfolgt zumeist unvermutet und wirkt wie ein Schock [7]. Durch die Inhaftnahme wird der Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, offenkundig. Nur zu leicht wird der inhaftierte Verdächtige in den Augen der Öffentlichkeit schon als überführt

---

1) BVerfG, NJW 1966, S. 243
2) Schmidt-Leichner, NJW 1961, S. 337; Staber, S. 89
3) Veit, S. 23; Hennerkes, S. 7; Metzger, S. 5; Kern-Roxin, S. 134
4) BVerfG, NJW 1966, S. 243; Diemer-Nicolaus, NJW 1972, S. 1694
5) Henkel, S. 276
6) Schmidt-Leichner, NJW 1959, S. 841
7) Staber, S. 83

angesehen und als "Verbrecher" abgestempelt [1]. Das Ansehen, das berufliche Fortkommen, überhaupt die bürgerliche Existenz des Verhafteten und auch seiner Familienangehörigen werden oftmals stark beeinträchtigt oder gar zerstört [2]. Während des Vollzuges der Untersuchungshaft kommen zu dem Eingesperrtsein als besonders erschwerende Momente hinzu, daß der Inhaftierte über die Dauer der Haft, den Stand der Ermittlungen und den Ausgang des Strafverfahrens im Ungewissen bleibt. Insbesondere wegen der Unbestimmtheit der zeitlichen Ausdehnung wird ihr teilweise sogar ein größerer Übelsgehalt zugesprochen als der Strafhaft [3]. Der Freiheitsentzug ruft in manchem Häftling einen psychischen Druck hervor, der dazu führen kann, daß er ein unrichtiges Geständnis ablegt, nur um eine Haftentlassung zu erreichen [4]. Als Haftreaktion ist auch vor allem in den ersten Tagen eine erhöhte Selbstmordneigung möglich [5].

Viele dieser nachteiligen Wirkungen lassen sich nicht beseitigen oder ausgleichen, wenn der Inhaftierte später in dem Strafverfahren freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird.

Das Recht der Untersuchungshaft, das eine Abwägung zwischen so gegensätzlichen Prinzipien wie der Freiheit des einzelnen und dem Erfordernis der Strafrechtspflege, also den Belangen der Allgemeinheit, zu treffen hat, war von jeher heftiger Kritik ausgesetzt.

---

1) Krause, S. 162

2) Henkel, S. 376; Krause, S. 162; Sauer, NJW 1959, S. 1993

3) Ohm, S. 1; Staber, S. 83; Dahs, NJW 1959, S. 507

4) Aschaffenburg, S. 264

5) Aschaffenburg, S. 265; Krause, S. 165. Bei der Auswertung der Akten war ein Fall festzustellen, in dem der Inhaftierte Selbstmord durch Erhängen begangen hat. Da der Haftbefehl aber nicht von einem Gericht des OLG-Bezirks Saarbrücken stammte, war dieses Verfahren nicht in die vorliegende Untersuchung einzubeziehen.

Bereits im Jahre 1882 hat Peterson [1] das Haftrecht als den "wundesten Punkt in dem organischen Bau des Strafprozesses" bezeichnet; Heinemann [2] nannte es "das trübste Kapitel der deutschen Strafrechtspflege". Dahs [3] hält diese Feststellung in seinem Aufsatz "Recht und Unrecht der Untersuchungshaft" auch für die Zeit nach 1950 für zutreffend.
Die Vorwürfe gegenüber der Haftpraxis v o r dem StPÄG liefen im wesentlichen darauf hinaus: Es wird zuviel und zu schnell verhaftet, auch dauert die Haft häufig zu lange [4]. Die Kritik brachte ferner vor, die Haft werde vielfach aus sachfremden Erwägungen angeordnet. Sie habe nicht selten den Charakter der "Beugehaft" zur Erlangung eines Geständnisses angenommen [5]. Mit ihr werde häufig allein der Zweck verfolgt, die Ermittlungen zu erleichtern [6]. Roesen [7] meint, auf keinem Gebiet habe sich die Rechtsprechung so weit von dem Sinn des Gesetzes entfernt wie bei dem Erlaß von Haftbefehlen. Dahs [8] bezeichnete die Situation als unerträglich und verlangte eine Reform des Gesetzes und eine Änderung seiner Anwendung.

Die Angriffe gegen das frühere Haftrecht hatten sich verstärkt, nachdem das Grundgesetz die Rechte des einzelnen gegenüber dem Staat, insbesondere die persönliche Freiheit, stärker als zuvor betonte [9]. Wenn bei einer gesetzlichen Abwägung eines Interessengegensatzes, wie sie das Haftrecht vornimmt, ein Prinzip stärker in den Vordergrund tritt, muß das zu einer Änderung der entsprechenden Regelung führen.

---

1) Peterson, GoldtA. 30 (1882), S. 338
2) Heinemann, S. 21
3) Dahs, NJW 1959, S. 505
4) Jescheck, GoldtA. 1962, S. 66; Baumann, JuS 1965, S. 173
5) Schmidt-Leichner, NJW 1959, S. 841
6) Schmidt-Leichner, NJW 1959, S. 841
7) Roesen, NJW 1953, S. 1733
8) Dahs, NJW 1959, S. 505
9) vgl. Speck, S. 127; Dahs, NJW 1965, S. 81; Baumann, JuS 1965, S. 173

Das "Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit" vom 12.9.1950 [1] hatte keine die Idee des Grundgesetzes verwirklichende Neuerung gebracht, sondern lediglich den vor der nationalsozialistischen Zeit geltenden Rechtszustand, der auf der Novelle vom 27.12.1926 beruhte (Lex Höfle), wiederhergestellt.

Um den dringendsten Reformanliegen zu genügen, wurde im Jahre 1959 im Bundesjustizministerium der Entwurf einer Haftrechtsnovelle in Angriff genommen. Das Änderungsgesetz sollte sicherstellen, daß die Untersuchungshaft nur ausnahmsweise und nur soweit sie wirklich notwendig ist, angeordnet wird und nicht länger dauert als unbedingt nötig [2]. Symptomatisch für den Schwierigkeitsgrad der Reform war der Gang der Beratungen der Gesetzesvorlage, die sich über zwei Bundestagsperioden hinzogen. Noch bei der ersten Lesung wurde etwa im Rechtsausschuß teilweise energisch für die völlige Abschaffung des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr eingetreten [3]; dann jedoch eine Formulierung beschlossen, wonach bereits feststehende Verdunkelungshandlungen für den Erlaß eines Haftbefehls vorausgesetzt wurden. In zweiter Lesung erweiterte der Rechtsausschuß die Fassung wiederum und fügte außerdem zwei neue Haftgründe, die in dem Regierungsentwurf nicht vorgesehen waren, ein. Es handelte sich dabei um den Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei bestimmten Sittlichkeitsdelikten und die Verhaftungsmöglichkeit bei Mord, Totschlag und Völkermord.

Das StPÄG ist recht geteilt aufgenommen worden. Überwiegend von seiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft wird beanstandet, daß die Freiheitsrechte des möglichen Straftäters zu Lasten einer wirksamen Verbrechensverfolgung zu stark

---

1) BGBl. I, S. 455

2) Schriftl. Bericht des Abgeordneten Kanka zu BT-Drucks. IV 1020, S. 1

3) Sitzungen des Rechtsausschusses vom 12.1. und 18.1.1962 Protokolle 5/3; 5/7

betont worden seien.
Ender [1] meint, die Reform sei zu weit gegangen. Heiss [2] spricht von "eingeengter Untersuchungshaft" [3]. Nivera [4] sieht in der Einschränkung der Untersuchungshaft einen Grund für das Ansteigen der Verbrechensziffern und den Rückgang der Aufklärungsquote. Die schärfste Kritik wird allerdings aus den Reihen der Richterschaft vorgebracht. Reitberger [5] bezeichnet die Novelle als "Verbrecherschutzgesetz". Er bezweifelt, daß die Polizei den Kampf gegen das Verbrechen noch erfolgreich wird führen können und daß sich noch genügend tüchtige Leute für diesen Kampf finden werden.
Positiv bewertet wird dagegen die Reform insbesondere von den Vertretern der Rechtsanwaltschaft, aber auch von Professoren und Richtern. So vertritt Dahs [6] die Ansicht, das Gesetz verwirkliche unter Wahrung des staatlichen Verfolgungsanspruchs eine größere Sicherung der Freiheitsrechte der möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten. Ähnlich äußert sich Baumann [7], der die Änderungen der StPO nicht nur für billig, sondern für aus dem Geiste des Grundgesetzes geboten hält. Philipp [8] meint, daß der Gesetzgeber in einem wohlerwogenen Kompromiß sowohl das dem Schutze des vielleicht erstmals verdächtigen Bürgers Dienliche als auch das zur Bekämpfung der Kriminalität und damit zum Schutze der übrigen Bürger Notwendige berücksichtigt habe. Vielfach wird allerdings von den Autoren, welche das StPÄG insgesamt begrüßen, an einzelnen Änderungen Kritik geübt. Hierauf wird bei der Darstellung der Neuerungen noch eingegangen.

In jüngster Zeit ist das Haftrecht erneut umgestaltet

---

1) Ender, Kriminalistik 1967, S. 348
2) Heiss, NJW 1969, S. 865
3) ähnlich Kaiser, NJW 1968, S. 777
4) Nivera, Die Polizei 1968, S. 136
5) Reitberger, Kriminalistik 1967, S. 455 und 1965, S. 173
6) Dahs, NJW 1965, S. 82
7) Baumann, JuS 1965, S. 172
8) Philipp, DRiZ 1965, S. 83

worden. Das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 7.8.1972 [1], das am 1.9.1972 in Kraft getreten ist, hat die liberale und die Freiheitsrechte des einzelnen betonende Tendenz des StPÄG von 1964 wieder abgeschwächt. Die Neuerungen betreffen aber weniger die Untersuchungshaft als Mittel der Sicherung der Strafverfahren, sondern vielmehr die Vorbeugehaft zur Verhinderung weiterer Straftaten. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr wurde über die Sittlichkeitsverbrechen hinaus auf bestimmte Körperverletzungs-, Vermögens-, Brandstiftungs- und Rauschgiftdelikte erweitert. Der erneuten Reform gingen zahlreiche Gesetzesinitiativen voraus, die schon in der 5. Wahlperiode ihren Anfang genommen hatten [2]. Die Gesetz gewordene Fassung beruht im wesentlichen auf einem Entwurf des Bundesrates [3], der aufgrund der Vorschläge des Rechtsausschusses des Bundestages [4] noch einige Abänderungen erfahren hat.

B. DAS ZIEL DER ARBEIT

Das Ziel der Arbeit ist es einmal, der Haftpraxis der Gerichte unter der Geltung des StPÄG von 1964 in dem Bezirk des OLG Saarbrücken nachzugehen. Nur durch statistische Untersuchungen einer Vielzahl von Haftverfahren sind objektive Aussagen darüber zu gewinnen, wie das Institut der Untersuchungshaft gehandhabt wird. Persönliche Erfahrungen - sei es als Richter, Staatsanwalt, Polizeibeamter oder Rechtsanwalt- die in manchen Stellungnahmen zum Haftrecht angeführt werden, zeichnen zumeist kein für einen größeren Bezirk gültiges Bild und sind häufig auch durch spektakuläre Einzelfälle beeinflußt. Während für die Zeit

---

1) BGBl. I, S. 1361
2) BT-Drucks. V 3631; V 3633; VI 2258; VI 3248
3) BT-Drucks. VI 3248
4) BT-Drucks. VI 3561

vor dem Änderungsgesetz von 1964 mehrfach statistisches Material vorgelegt wurde [1], wobei die eingehendsten Arbeiten von Franzmann für die Jahre 1957 - 1959 und vor allem von Neumann für 1960 stammen, fehlt es für die Haftpraxis nach dem StPÄG von 1964 noch an umfassenden Untersuchungen. Merbreier [2] vermittelt in seiner Arbeit einige Daten, allerdings beschränkt auf die Fälle unschuldig erlittener Untersuchungshaft. Die Darstellung von Krause [3] befaßt sich mit der Anordnung und dem Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und enthält für diese Altersgruppe Zahlenangaben. Die Stellungnahmen von Heiss [4] und Ender [5] geben auch einige Werte über die Häufigkeit der Verhaftungen wieder. Am detailliertesten ist noch das statistische Material von Jescheck-Krümpelmann [6] über die Haftpraxis vor allem in Bayern und Nordrhein-Westfalen.

In einem zweiten Teil sollen die gewonnenen Ergebnisse mit denen verglichen werden, die Neumann in seiner Dissertation "Die Untersuchungshaftpraxis - untersucht und dargestellt an den Haftsachen des OLG-Bezirks Saarbrücken aus dem Jahre 1960" unter der Geltung des früheren Rechts ermittelt hat. Durch die Gegenüberstellung der Resultate beider Arbeiten soll aufgezeigt werden, welche Veränderungen sich aufgrund der Umgestaltung des Haftrechts in der Praxis ergeben haben.

Um einen Vergleich zu ermöglichen, ist bei der Untersuchung und Darstellung der Haftpraxis nach dem StPÄG möglichst weitgehend von den gleichen Fragestellungen und Gliederungen ausgegangen worden, die auch Neumann seiner Arbeit zugrundegelegt hat. Statistische Ergebnisse sind nur dann vergleichbar, wenn die Ausgangspunkte gleichartig sind [7].

---

1) so Jescheck GoldtA. 1962, S. 65 ff; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, 21. Aufl., 5 vor §§ 112 ff; Staber, S. 78 ff; die Erhebung des Bundesministers der Justiz vom April 1962, BT-Drucks. III 2784

2) Merbreier, S. 21 und 113

3) Krause, S. 27 ff und Anhang I - V

4) Heiss, NJW 1969, S. 865

5) Ender, NJW 1969, S. 868

6) Jescheck-Krümpelmann, S. 82 ff

7) Most, S. 56

Zweiter Teil: DIE PRAXIS DER UNTERSUCHUNGSHAFT

A. DAS AUFFINDEN UND DIE ANZAHL DER UNTERSUCHTEN AKTEN

Die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Saarbrücken führen neben den allgemeinen Kontrollregistern für Strafakten auch sogenannte "Haftlisten" [1]. In diese Haftlisten werden alle Strafverfahren eingetragen, in denen eine Freiheitsentziehung, die keine Verbüßung einer Strafe darstellt, angeordnet ist. Anhand dieser Listen ließen sich die Aktenzeichen der Verfahren feststellen, in denen Untersuchungshaft angeordnet worden war. Soweit die Staatsanwaltschaft die Akten verwahrte, wurden sie zumeist dem Archiv entnommen. Im übrigen hat sie der Verfasser auf den Geschäftsstellen der Amtsgerichte des Saarlandes oder nach Anforderung und Übersendung an das Amtsgericht Saarbrücken dort eingesehen und ausgewertet. Die Materialsammlung wurde im Oktober 1969 begonnen und im August 1970 beendet.

Die Anzahl a l l e r Beschuldigten, gegen die in der Zeit vom 1.7.1965 bis zum 31.12.1967 von einem saarländischen Gericht ein Haftbefehl erlassen wurde, ließ sich nur annähernd anhand der Haftlisten ermitteln. Eine Auszählung ergab die Zahl von 1051. Außer den Haftanordnungen gemäß §§ 112 StPO n.F., 72 JGG [2] sind aber auch Unterbringungsbefehle nach § 126 a StPO und ferner solche Haftbefehle vermerkt, die wegen unentschuldigten Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung gemäß § 230 Abs. 2 StPO erlassen

---

1) § 6 Abs. 6 der Aktenordnung vom 28.1.1934

2) Die Vorschriften in der Fassung des StPÄG vom 19.12.1964 werden durch die Abkürzung n.F. (neue Fassung) und die zuvor geltenden Bestimmungen durch die Abkürzung a.F. (alte Fassung) gekennzeichnet. Bei den zitierten Paragraphen des StGB ohne besonderen Zusatz handelt es sich um die Fassung, die für den Zeitraum dieser Untersuchung maßgebend ist.

wurden und somit keine Untersuchungshaft betrafen. Aus den Eintragungen in den Listen ließ sich nicht immer erkennen, ob Untersuchungshaft oder eine Freiheitsentziehung aus anderen Gründen angeordnet war. Bei der Durchsicht der Akten hat sich gezeigt, daß bei etwa 5 % der Fälle keine Untersuchungshaft vorlag, ohne daß es in den Listen vermerkt war. Es kann somit davon ausgegangen werden, daß in der Zeit von Mitte 1965 bis Ende 1967 die Haftrichter gegen rund 1000 Personen Haftbefehle gemäß §§ 112 StPO n.F., 72 JGG erließen.

Von diesen 1000 Haftverfahren sind 642, das heißt 64,2 % oder annähernd zwei Drittel in der vorliegenden Untersuchung ausgewertet. Die übrigen Akten standen nicht zur Verfügung, weil sie versandt waren, sich im Geschäftsgang befanden oder aus anderen Gründen unentbehrlich waren. Der Verfasser hat jedoch jedes erreichbare Aktenstück in seine Untersuchung einbezogen und unter keinen Gesichtspunkten eine Auswahl getroffen.

B. DIE HÄUFIGKEIT DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Die Anzahl von 1000 Haftfällen in dem Zeitraum von 2 1/2 Jahren besagt noch nichts darüber, wie häufig die Untersuchungshaft angeordnet wird. Erst durch eine Gegenüberstellung mit einer Vergleichszahl erlangt dieser Wert eine Aussagekraft.

Nach der Hauptgeschäftsübersicht waren in dem untersuchten Zeitraum gegen 115 065 Personen Strafverfahren anhängig [1]. Legt man diese Zahl als Vergleichsmaßstab zugrunde, so

---

1) Hauptgeschäftsübersicht bei dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Saarbrücken - geführt bis Ende 1965 von dem Landgericht, ab 1966 von der Staatsanwaltschaft Saarbrücken; das Ergebnis für 1965 ist halbiert

ergibt sich eine Verhaftungsquote von 0,9 %. Das bedeutet, daß von etwa 110 Beschuldigten nur einer in Haft genommen wurde.

Die Geschäftsübersicht erfaßt aber auch solche Verfahren, die ohne Anklageerhebung durch Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO sowie durch Tod, Geisteskrankheit oder Abwesenheit des Angeklagten oder aber auch durch Strafbefehl endeten. In diesen Verfahren ist die Anordnung der Haft zwar nicht generell ausgeschlossen, aber doch selten. Dem Wert von 0,9 % kommt daher keine allzu große Bedeutung zu.

Stellt man den Haftfällen lediglich die Zahlen der in diesem Zeitraum a b g e u r t e i l t e n Beschuldigten gegenüber, so bleiben diese Verfahren unberücksichtigt. Nach der Strafverfolgungsstatistik des Saarlandes [1] wurden in der Zeit von Mitte 1965 bis Ende 1967 23 958 Personen wegen Verbrechen und Vergehen abgeurteilt. Bei dieser Vergleichszahl ergibt sich ein Anteil der Haftfälle von 4,2 %. Etwa gegen jeden 24. wegen eines Verbrechens oder Vergehens abgeurteilten Beschuldigten ist somit in dem entsprechenden Zeitraum Haft verhängt worden.

Allerdings ist mit dieser allgemeinen Feststellung über die Häufigkeit der Untersuchungshaft noch nicht gesagt, ob nicht dennoch Haftbefehle zu Unrecht ergangen sind und ob die Zahl nicht noch niedriger hätte ausfallen müssen oder können. Hierüber kann nur eine Überprüfung der einzelnen Anordnungen Aufschluß geben.

Der von den Kritikern des neuen Haftrechts erhobene Vorwurf, die Verhaftungsmöglichkeiten seien auf Kosten der Effektivität der Verbrechensverfolgung zu weit eingeschränkt worden, läßt sich allerdings in dieser Arbeit unmittelbar anhand von Zahlen nicht überprüfen. Diese Untersuchung betrifft nur Verfahren, in denen der Haftbefehl e r g a n g e n

---

1) Statistische Berichte des Statistischen Amtes des Saarlandes B II 1-j - das Ergebnis für 1965 ist halbiert

ist. Fälle, in denen die Untersuchungshaft nicht angeordnet wurde, weil die nach dem neuen Haftrecht engeren Voraussetzungen für den Erlaß des Haftbefehls nicht vorlagen, sind nicht erfaßt. Um diese Frage eingehend zu klären, bedürfte es einer gesonderten Untersuchung, die von einem anderen Ansatzpunkt ausgeht. Die Überprüfung der Haftfälle läßt nur einige allgemeine Schlußfolgerungen zu.

C. DIE ALTERSGRUPPEN

Die einschneidende Maßnahme der Untersuchungshaft darf nicht nur gegen erwachsene, das heißt volljährige Beschuldigte, sondern auch gegen jüngere Verdächtige angeordnet werden. Die vorliegende Untersuchung der Haftpraxis ist unterteilt in die Altersgruppen der Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen.

Von den ausgewerteten 642 Haftverfahren betrafen:

498 oder 77,6 % erwachsene,
86 oder 13,4 % heranwachsende und
58 oder 9,0 % jugendliche Beschuldigte.

Über drei Viertel der Haftbefehle richteten sich somit gegen Volljährige. Nahezu jeder siebente Verhaftete war ein Heranwachsender und etwa jeder elfte Untersuchungshäftling war jünger als 18 Jahre. Unter den Erwachsenen befanden sich 16 und unter den 18- bis 20-jährigen 3 weibliche Beschuldigte.

Die Anzahl der ausgewerteten Verfahren gegen die ältesten Betroffenen ist für eine statistische Aussage grundsätzlich ausreichend groß. Bei den jüngeren Inhaftierten, vor allem bei den 14- bis 17-jährigen, können allerdings die Ergebnisse durch extreme Einzelwerte beeinflußt worden sein.

Unter den Jugendlichen befanden sich 24 17-jährige, 23 16-jährige und 11 15-jährige. Der jüngste in Untersuchungshaft genommene Tatverdächtige war bei seiner

Festnahme 15 Jahre und 7 Tage alt. Er saß bis zu seiner Aburteilung über 3 1/2 Monate in Untersuchungshaft. Insbesondere bei diesen jungen Menschen kann die Untersuchungshaft große Schäden hervorrufen. Daß die plötzliche Verhaftung seelische Erschütterungen zur Folge hat, gilt im besonderen Maße für die in der Entwicklung befindlichen und in der Persönlichkeit noch nicht gefestigten Jugendlichen. Der unvermittelte Freiheitsentzug, die oftmals erste Konfrontation mit den Strafverfolgungsbehörden, das Herausreißen aus der gewohnten Umgebung haben auf die Psyche der Verdächtigen dieser Altersgruppe einen besonderen Einfluß [1].

So wie das gesamte Jugendstrafrecht von dem Erziehungsgedanken beherrscht wird, so soll zwar auch gemäß § 93 Abs. 2 JGG der Vollzug der Untersuchungshaft erzieherisch gestaltet werden. Die unbestimmte Dauer der Haft, die laufende Veränderung in der Zahl und der Zusammensetzung der Gefangenen, die häufigen Vorführungen und Vernehmungen werden aber oft die Atmosphäre einer Durchgangsstation hervorrufen und eine planvolle Erziehungstätigkeit verhindern [2]. Darüberhinaus besteht die erhebliche Gefahr einer ungünstigen Beeinflussung durch kriminelle Minderjährige oder auch - soweit die verschiedenen Altersgruppen nicht völlig voneinander getrennt gehalten werden - durch Erwachsene [3]. Gerade die in der Reife befindlichen Jugendlichen sind auch negativen Einflußnahmen gegenüber empfänglich, da sie bei allem Selbständigkeitsdrang doch geneigt sind, sich führen zu lassen. Da der junge Häftling gegenüber den Anstaltsbeamten leicht eine grundsätzliche Abwehrstellung einnimmt und ihren Erziehungsbemühungen Widerstand entgegensetzt, wird er sich umso leichter von seinen Mithäftlingen führen lassen [4].

---

1) Krause, S. 163; Sieverts, S. 26; Dallinger-Lackner, § 72 Anm. 2 JGG

2) Krause, S. 122; Dallinger-Lackner, § 93 Anm. 12

3) Dallinger-Lackner, § 72 Anm. 2 und § 93 Anm. 25; Krause, S. 169

4) Krause, S. 170

Diese Umstände erfordern, daß bei der Verhängung der Haft gegen die Jugendlichen besonders sorgfältig zu prüfen ist, ob die Haft unumgänglich ist.

D. DIE BEGRÜNDUNGEN DER HAFTBEFEHLE

I. Einleitung

Nach § 112 StPO n.F. darf die Untersuchungshaft gegen einen Beschuldigten nur verhängt werden, wenn er der Tat dringend verdächtigt ist und ein Haftgrund besteht. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis steht.
Diese Voraussetzungen gelten auch für den Haftbefehl gegen heranwachsende und jugendliche Beschuldigte. § 72 JGG stellt für die Jugendlichen das zusätzliche Erfordernis auf, daß die Untersuchungshaft in dieser Altersgruppe lediglich dann verhängt und vollstreckt werden darf, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

Von der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Untersuchungshaft angeordnet werden darf, ist die Frage zu unterscheiden, in welcher Form die Anordnung zu ergehen hat und wie sie zu begründen ist.

Das Grundgesetz bestimmt in Art. 104 Abs. 2 GG, daß der Richter den Haftbefehl schriftlich zu erlassen und mit Gründen zu versehen hat. Diese Erfordernisse wiederholt § 114 Abs. 1 StPO n.F.. In neuer Formulierung aber ohne sachliche Änderung gegenüber der früheren Fassung heißt es in Abs. 1 dieser Vorschrift: "Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet."

Den Umfang der Begründungspflicht der Haftbefehle hat das StPÄG erweitert.

Nach der bisherigen Regelung war der Haftrichter nicht verpflichtet, den dringenden T a t v e r d a c h t zu begründen. Das neue Haftrecht verlangt jetzt in § 114 Abs. 2 Nr. 4 StPO n.F., daß die Tatsachen anzuführen sind, aus denen sich diese Haftvoraussetzung ergibt. Eine Ausnahme erlaubt das Gesetz nur für den seltenen Fall, daß die Angaben die Staatssicherheit gefährden. Die Novelle hat mit dem Begründungszwang für den Tatverdacht eine Regelung verwirklicht, die Alsberg [1] und Rosenberg [2] bereits im Jahre 1925 gefordert hatten, um unberechtigten Verhaftungen vorzubeugen.

Für die Begründung des H a f t g r u n d e s hat § 114 StPO n.F. eine Neuerung gebracht, die Eb. Schmidt [3] als die "bedeutsamste Änderung gegenüber dem bisherigen Recht" bezeichnet. Nach § 112 Abs. 2 S. 1 StPO a.F. waren zwar grundsätzlich die Tatsachen aktenkundig zu machen, die den Fluchtverdacht oder die Verdunkelungsgefahr ergaben. Der Verdacht der Flucht bedurfte jedoch nach Satz 2 dieser Vorschrift dann keiner weiteren Begründung, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildete, oder der Angeschuldigte wohnsitz- oder ausweislos war.
Über diese Regelung bestand ein in der praktischen Auswirkung folgenschwerer Meinungsstreit. Die überwiegend in der Literatur vertretene Ansicht [4] entnahm § 112 Abs. 2 S. 2 StPO a.F. lediglich eine B e g r ü n d u n g s e r l e i c h t e r u n g . Der Richter war danach nicht der Pflicht enthoben, die in § 112 Abs. 1 S. 1 StPO a.F. normierten Voraussetzungen des Fluchtverdachts festzustellen; er brauchte die Tatsachen lediglich nicht im Haftbefehl auszuführen. Die Gegenmeinung, die in der Rechtsprechung und

---

1) Alsberg, JW 1925, S. 1436

2) Rosenberg, JW 1925, S. 1447

3) Eb. Schmidt, Nachtrag, § 114 Anm. 1

4) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, 21. Aufl., §§ 112, 113 Anm. 4 b; Schwarz-Kleinknecht, 24. Aufl., § 112 Anm. 8; Peters, 1. Aufl., S. 329; Lahs, NJW 1959, S. 510; Sauer, NJW 1959, S. 1994

damit in der Praxis vorherrschte [1], sah in Abs. 2 S. 2 des § 112 StPO a.F. eine gesetzlich begründete V e r m u t u n g des Fluchtverdachts. Nach dieser Ansicht war die Prüfung des Verdachts einer Flucht entbehrlich. Der Richter hatte nur zu beachten, ob nicht im konkreten Fall Umstände vorlagen, welche die gesetzliche Vermutung widerlegten.

Dem Wegfall des § 112 Abs. 2 S. 2 StPO a.F. wird eine starke hafteinschränkende Wirkung beigemessen. Das ergibt sich am deutlichsten aus den Stellungnahmen der Kritiker dieser Änderung. Kaiser [2] führte aus, daß wegen der einengenden neuen Fassung der Fluchtgefahr viele Rückfall- sowie Gewohnheits- und gewerbsmäßige Verbrecher, vor allem Diebe, Räuber und Betrüger nicht inhaftiert werden könnten und daher in der Lage seien, ihre Freiheit bis zur Verurteilung zu weiteren Straftaten zu nutzen. Aus ähnlichen Erwägungen schlug Ender [3] die Wiedereinführung der "Fluchtvermutung" des § 112 a.F. - allerdings in modifizierter Form - vor. Die Polizeipräsidenten von Wiesbaden, Mannheim und Hamburg hatten sich nach den Ausführungen von Reuter [4] ebenfalls dafür ausgesprochen, die gesetzlich begründete "Vermutung" der Fluchtgefahr bei Verbrechen wieder in das Gesetz einzufügen.

Auffallend ist, daß die Kritiker ihre erneuten Reformwünsche nicht damit begründeten, daß die Fälle der Verfahrensflucht stark zugenommen hätten, sondern damit, daß die nicht inhaftierten Berufs- und Gewohnheitsverbrecher ihre Freiheit in der Erwartung, bei ihrer Aburteilung einen

---

1) OLG Nürnberg, HESt 2, S. 86; OLG Celle, HESt 3, S. 21; OLG Bremen, NJW 1955, S. 1891 und auch Seibert, NJW 1950, S. 773; Schmidt-Leichner, NJW 1959, S. 843

2) Kaiser, NJW 1968, S. 780

3) Ender in NJW 1969, S. 870

4) Reuter, Die Polizei 1967, S. 163

sog. "Mengenrabatt" zu erhalten, noch weitere Delikte begingen [1]. Es wurde also nicht für eine stärkere Sicherung des Strafverfahrens, sondern für die Verhütung weiterer Straftaten und somit für eine Vorbeugehaft plädiert. Diese Stellungnahmen lassen darüber hinaus auch Rückschlüsse darauf zu, daß unter der Geltung des § 112 Abs. 2 S. 2 StPO a.F. die Haftpraxis vielfach zu dem nicht von dieser Vorschrift gedeckten Zweck verhängt wurde, die Begehung erneuter Gesetzesverletzungen zu verhindern [2].

Ausdrückliche Zustimmung hat diese Gesetzesänderung insbesondere noch bei Kanka und Dahs [3] gefunden. Nach Kanka war es ein Hauptanliegen der kleinen Strafprozeßreform, der mißbräuchlichen Handhabung des § 112 Abs. 2 S. 2 StPO a.F. entgegenzuwirken. Dahs knüpft an diese Änderung die Erwartung, daß damit der bisher stark beklagten formelhaften Verhaftungspraxis in vielen wichtigen Fällen praktisch vorgebeugt werde [4].

Aus der Formulierung des § 114 Abs. 2 Nr. 4 StPO n.F., daß "die" Tatsachen anzuführen sind, ergibt sich, daß a l l e für die Entscheidung über die Haftvoraussetzungen maßgebenden Grundlagen dargelegt werden müssen [5]. Sofern sich die Tatsachen nur aus Indizien herleiten lassen,

---

1) vgl. auch Reitberger, Kriminalistik 1965, S. 175 und 1967, S. 455; Heiss, NJW 1969, S. 865

2) Insoweit hat das StPÄG von 1972 eine ehrlichere Lösung gebracht. Es hat nicht die frühere "Fluchtvermutung" wieder eingeführt mit der Folge, daß häufig Vorbeugehaft unter dem Etikett der Fluchtgefahr, also der reinen Verfahrenssicherung verhängt worden wäre, sondern den Haftgrund der Wiederholungsgefahr erweitert.

3) Kanka, NJW 1966, S. 430; Dahs, NJW 1965, S. 82

4) so auch Speck, S. 134

5) Creifelds, NJW 1965, S. 947; Kleinknecht, JZ 1965, S. 117; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 114 Anm. 6

müssen auch diese angegeben werden [1]. Wenn auch nur eine Tatsachenangabe in knapper Form zu fordern ist [2], so muß doch die Darstellung einen vollständigen Überblick über die Umstände vermitteln, denen der Richter den Tatverdacht und den Haftgrund entnimmt [3].

Dem Umfang der Begründungspflicht kommt eine für die Anordnung und Kontrolle der Untersuchungshaft wesentliche Bedeutung zu. Der Zwang, die Tatsachen in den Haftbefehl aufzunehmen, dient vornehmlich drei Zielen [4]: Zum einen soll die schriftliche Begründung den Richter veranlassen, die beabsichtigte Entscheidung gründlich zu überprüfen, um dadurch auf nicht sofort erkennbare Bedenken aufmerksam zu werden. Zum anderen soll sie den Beschuldigten, der stets eine Abschrift des Haftbefehls erhält (§ 114 a StPO n.F.), und seinen Verteidiger in die Lage versetzen, eine sachgerechte Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Rechtsbehelf Aussicht auf Erfolg bietet oder nicht. Schließlich soll die ausführliche Darlegung den Gerichten, die sich im weiteren Verfahren mit dem Haftbefehl zu befassen haben, eine Kontrolle der Entscheidung ermöglichen.

Wie die Haftanordnungen tatsächlich begründet wurden, wird in den folgenden Abschnitten dargestellt.

II. Der dringende Tatverdacht

1. Einleitung

Vor Erlaß des Haftbefehls hat der Richter zunächst

---

1) Eb. Schmidt, Nachtrag, § 114 Anm. 8; Creifelds, NJW 1965, S. 947; Kleinknecht, JZ 1965, S. 117

2) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 114 Anm. 6; Creifelds, NJW 1965, S. 948

3) Creifelds, NJW 1965, S. 948; Eb. Schmidt, Nachtrag, § 114 Anm. 8

4) Kleinknecht, JZ 1965, S. 117; Creifelds, NJW 1965, S. 946; Speck, S. 147

festzustellen, ob der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten Tat dringend verdächtig ist.

Dringender Tatverdacht besteht, wenn ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, daß der Beschuldigte einer rechtswidrig und schuldhaften Tat wird überführt werden können [1]. Es genügt nicht ein entfernter, unbestimmter Verdacht [2]. Der Verdacht ist seinem Grade nach stärker als der "hinreichende", der nach § 203 StPO bei Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegen muß [3]. Jedoch ist bei einem Vergleich der beiden Begriffe zu beachten, daß nicht nur eine graduelle Steigerung vorliegt, weil sonst im Zeitpunkt des Erlasses des Befehls jederzeit Anklage möglich sein müßte. Der Haftbefehl setzt keine Anklagereife voraus [4]. Von einem hinreichenden Tatverdacht kann nur gesprochen werden, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind. Bei § 203 StPO ist das voraussichtliche "Hinreichen" zur Verurteilung nach den gesamten Ergebnissen des Vorverfahrens festzustellen [5]. Der dringende Tatverdacht ist dagegen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Haftanordnung zu beurteilen. In einem frühen Verfahrensstadium kann somit aufgrund der bis dahin vorgenommenen Ermittlungen ein dringender Tatverdacht vorliegen, obwohl der hinreichende noch nicht feststeht.

Der Haftbefehl ist - wie auch schon vor dem StPÄG - in allen Verfahrensstadien möglich. Er ist zulässig im Ermittlungs-, im erstinstanzlichen Verfahren und auch im Rechtsmittelverfahren. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 112 StPO n.F., der den Haftbefehl gegen den "Beschuldigten" für zulässig erklärt [6]. Der "Beschuldigte"

---

1) Kern-Roxin, S. 135; Eb. Schmidt, Nachtrag, § 112 Anm. 4; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 112 Anm. 7

2) Lobe-Alsberg, § 112 Anm. II 1; Rosenberg, JW 1925, S. 1446

3) Eb. Schmidt, Nachtrag, § 112 Anm. 4; Franzmann, S. 26

4) Müller in KMR, § 112 Anm. 2

5) Schwarz-Kleinknecht, § 112 Anm. 2; Kastendieck, S. 94

6) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 112 Anm. 4

ist nach § 157 StPO der Oberbegriff für den Betroffenen in allen Verfahrensabschnitten. Das frühere Haftrecht sprach in § 112 StPO a.F. noch von dem "Angeschuldigten" und bestimmte dann in § 125 StPO a.F., daß die Haftanordnung auch vor Erhebung der öffentlichen Klage zulässig sei. Diese Regelung ließ somit den Haftbefehl nach Klageerhebung als Regel und die Anordnung zu einem früheren Zeitpunkt als Ausnahme erscheinen. Die Neufassung sollte nach der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs [1] berücksichtigen, daß der Haftbefehl in den meisten Fällen schon vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassen wird.

In welchem Verfahrensstadium die Haftbefehle ergingen, soll im folgenden untersucht werden. Der Zeitpunkt ist deshalb von großer Bedeutung, weil der dringende Tatverdacht in aller Regel umso zuverlässiger beurteilt werden kann, je weiter die Ermittlungen fortgeschritten sind.

2. Der Zeitpunkt des Erlasses der Haftbefehle

a. Die Erwachsenen

Von den insgesamt 498 Haftanordnungen gegen die volljährigen Beschuldigten ergingen 468, das heißt über 9 von 10 (94,0 %), vor Erhebung der öffentlichen Klage und damit vor Abschluß der Ermittlungen. Der Ausgangspunkt des früheren Rechts war somit unzutreffend. Der Erlaß der Haftbefehle im Ermittlungsstadium ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel. In 255 Fällen oder etwa der Hälfte aller Verfahren (51,2 %) hatten die Richter die Haft in den ersten drei Tagen nach Beginn der Ermittlungen angeordnet. Lediglich rund jede 16. Haftanordnung (30 Fälle, 6,0 %) erfolgte nach Erhebung der Anklage. Für keinen Beschuldigten begann die Haft im Rechtsmittelverfahren.

---

1) BT-Drucks. IV 178, S. 21

b. Die Heranwachsenden

Bei den 86 Heranwachsenden erließen die Richter die Haftbefehle 75mal und damit in fast 9 von 10 Fällen (genau: 87,2 %) im Ermittlungsverfahren. Den Entscheidungen über den Freiheitsentzug gingen bei 38 (44,2 %) der Beschuldigten kurze bis zu dreitägigen Nachforschungen voraus. Nur 11 (12,8 %) der 18- bis 20-jährigen erhielten den Haftbescheid nach Erhebung der Klage, einer davon erst nach Verkündung des Urteils.

c. Die Jugendlichen

Gegen 50, das bedeutet 86,2 % der 58 Jugendlichen erfolgte der Erlaß des Haftbefehls vor Abschluß der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft. Bei genau der Hälfte aller Verfahren (29 Fälle) ergriffen die Richter die Maßnahme innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntwerden der Straftaten. 8mal (13,8 %) ging die Anklage der Haftentscheidung voraus.

d. Ergebnis

Festzuhalten ist, daß die Haft ganz überwiegend, und zwar in allen Altersgruppen etwa in 9 von 10 Fällen bereits im Ermittlungsverfahren angeordnet wurde. Etwa die Hälfte aller Entscheidungen erfolgte unmittelbar, das heißt bis zu 3 Tagen nach Einleitung der Ermittlungen. Nur gegen sehr wenige Personen, insbesondere in der Gruppe der Volljährigen, wurde die Haft erst nach Abschluß der Ermittlungstätigkeit verhängt. Diese Zahlen ergeben, daß die Richter überwiegend den dringenden Verdacht zu einem Zeitpunkt zu beurteilen haben, in dem die staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Nachforschungen noch im Anfangsstadium stehen und die einzelnen Umstände der Tat häufig noch weitgehend ungeklärt sind. Ob die frühzeitigen Inhaftnahmen erforderlich waren, weil zu erwarten war, daß der Verdächtige nach

Kenntniserlangung von den gegen ihn gerichteten Ermittlungen sich dem Verfahren entziehen bzw. seine Tat verdunkeln wird, oder ob gemäß dem Satz verfahren wurde, "mit Haft ermittelt es sich leichter", kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher erörtert werden, da es für die Beantwortung dieser Frage zu sehr auf die Umstände des einzelnen Falles ankommt. Allgemein läßt sich aber sagen, daß in manchen Verfahren die Ermittlungen hätten weiter fortgeführt werden können, ohne daß der Verdächtige von dieser Tatsache aller Voraussicht nach Kenntnis erlangt hätte.

3. Vorläufige Festnahme und Verhaftung

a. Einleitung

Die Freiheitsentziehung kann für den Beschuldigten schon beginnen, bevor ein Haftbefehl vorliegt. Nach § 127 StPO ist es jedermann gestattet, den von ihm auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten vorläufig festzunehmen, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Die Staatsanwaltschaft und Polizeibeamten sind bei Gefahr im Verzug darüberhinaus auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vorliegen. Da § 127 StPO auf die Vorschriften über die Anordnung der Haft verweist, wirkt sich die Einschränkung der Verhaftungsmöglichkeiten auch auf die Zulässigkeit vorläufiger Festnahmen aus [1]. Die Festgenommenen sind nach § 128 StPO unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme dem Amtsrichter vorzuführen, der über die Freilassung oder über die Anordnung der Haft bzw. Unterbringung zu entscheiden hat.

---

1) Naucke, NJW 1968, S. 1225

Kommen die Beschuldigten als vorläufig Festgenommene vor den Richter, so hat dieser nicht mehr primär über die Entziehung der Freiheit, sondern nur über die Aufrechterhaltung des bereits begonnenen Freiheitsentzuges zu entscheiden. Werden die Festgenommenen, wie es regelmäßig geschieht, von den Polizeibeamten vorgeführt, so besteht auch die Gefahr, worauf Sauer [1] zu Recht hinweist, daß die Richter die Argumente der Beamten, mit denen diese die vorläufige Festnahme begründen, ohne sorgfältige eigene Prüfung übernehmen und die Haft anordnen.

b. Die Erwachsenen

Von den ältesten Beschuldigten büßten 322, das sind annähernd zwei Drittel (64,6 %), ihre Freiheit zunächst aufgrund einer vorläufigen Festnahme ein. Nur 176mal stand nicht die Festnahme, sondern der Erlaß des Haftbefehls an erster Stelle. Die Verhaftung erfolgte in diesen Verfahren in der Regel kurz nach Erlaß der Haftanordnungen. In einigen Fällen, in denen die Beschuldigten flüchtig waren, führten aber erst zum Teil langwierige Fahndungsmaßnahmen zur Ergreifung.

c. Die Heranwachsenden und die Jugendlichen

Für über zwei Drittel der Heranwachsenden (67,4 %, 58 Fälle) und annähernd drei Viertel der Jugendlichen (74,1 %, 43 Fälle) begann die Freiheitsentziehung mit der vorläufigen Festnahme. Der Anteil der Festnahmen in diesen Altersgruppen, insbesondere bei den jüngsten Beschuldigten, ist jeweils höher als bei den Erwachsenen, ohne daß der Grund hierfür aus den Akten ersichtlich war. Nur in 28 Verfahren gegen die 18- bis 20-jährigen und 15 Verfahren gegen die jüngsten Beschuldigten lag eine Vollstreckung des Haftbefehls vor.

---

1) Sauer, NJW 1959, S. 1994

Wegen welcher Delikte die Beschuldigten in Haft genommen wurden, soll im folgenden dargestellt werden.

4. Die in den Haftbefehlen genannten Delikte

a. Einleitung

In einigen Haftanordnungen waren mehrere Delikte nebeneinander angegeben. Soweit es sich hierbei um verschiedene Deliktstypen handelte, sind nur die schwereren Straftaten in der Auswertung berücksichtigt, weil sonst eine zu große Unübersichtlichkeit entstanden wäre. Alle neben den Verbrechen genannten Vergehen und Übertretungen sowie neben den Vergehen aufgeführten Übertretungen sind daher in den Zahlenangaben nicht einbezogen. Wenn kein Delikt vorherrschend war, sind die Straftaten in der Zeile "mehrere Tatbestände" enthalten.

b. Die in den Haftbefehlen genannten Verbrechen

aa. Die Erwachsenen

Zunächst fällt bei der Übersicht Nr. 1 auf, daß von den 498 Haftbefehlen gegen die Erwachsenen 311 den Tatbestand eines Verbrechens enthielten. Der überwiegenden Zahl der verhafteten Beschuldigten, und zwar 62,3 % oder annähernd zwei Drittel, wurde somit eine schwere Straftat zur Last gelegt.

Unter den einzelnen Delikten war der schwere Diebstahl weitaus am häufigsten aufgeführt. Fast genau jede 2. Haftanordnung mit einem Verbrechen als Straftat erging wegen dieses Deliktes (155 Fälle; 49,7 %). Zusammen mit dem Rückfalldiebstahl (38mal) kam den Verbrechen des 19. Abschnitts des StGB ein Anteil von 61,6 % zu.

Tabelle 1: Die in den Haftbefehlen genannten Verbrechen

Abschnitt des StGB	§§	Anzahl der Erw.	Heranw.	Jugendl.
8	147	2	-	-
13	173 I	2	-	-
	174	6	-	-
	175a	6	-	-
	176	32	2	3
	177	14	2	1
	181a	1	-	-
16	211	1	1	2
	212	5	1	-
17	226	-	-	1
19	243	155	43	30
	244	38	-	-
20	249	2	1	-
	250	13	5	5
	255	2	-	-
21	260	2	-	-
22	264	23	-	-
27	316a	3	-	-
28	351	1	-	-
Mehrere Tatbestände		2	2	2
Andere Bundesgesetze		1	-	-
ZUSAMMEN :		311	57	44

32 Personen wurden wegen des Verdachts einer Straftat nach § 176 StGB, und zwar wegen Unzucht mit Kindern, verhaftet. Daneben betreffen noch weitere 29 Fälle Verbrechen wider die Sittlichkeit, so daß insgesamt 61 Straftaten aus diesem Bereich stammten. Zahlenmäßig bedeutsam sind ferner noch die 23 Betrugsfälle im Rückfall.
Die Haftbefehle mit "mehreren Tatbeständen" nannten je einmal die §§ 244, 264 und 306, 243 StGB. Eine Anordnung führte ein Verbrechen aus einem "anderen Bundesgesetz", einen betrügerischen Bankrott nach § 239 KO, an.

bb. Die Heranwachsenden

57 der insgeamt 86 Verhafteten dieser Altersgruppe wurde ein Verbrechen vorgeworfen. Der Anteil der schweren Delikte in den Haftbefehlen ist mit 66,3 % - fast genau zwei Drittel - noch höher als bei den Volljährigen.

Unter den Verbrechenstatbeständen stand ebenfalls der schwere Diebstahl mit 43 Fällen (75,4 %) in der Häufigkeit ganz deutlich an der Spitze. An zweiter Stelle folgt mit weitem Abstand der schwere Raub (250 StGB), der 5mal genannt war.
In der Zeile "mehrere Tatbestände" sind 2 Anordnungen mit den §§ 243, 250 StGB erfaßt.

cc. Die Jugendlichen

Bei den jüngsten Beschuldigten war der Anteil der Haftbefehle wegen Verbrechen von allen Altersgruppen weitaus am höchsten. In 44 der 58 Verfahren, das bedeutet in 3 von 4 Fällen (75,8 %), wurde die Haft aufgrund des Verdachts eines Verbrechens angeordnet.
Der schwere Diebstahl war auch bei den 14- bis 17-jährigen ganz vorherrschend. In 30 (68,2 %) der Haftbefehle dieser Gruppe trat dieses Delikt auf. 5 Beschuldigte waren eines

schweren Raubes verdächtig.
"Mehrere Tatbestände" kamen in 3 Anordnungen vor. Je einmal handelte es sich um die §§ 243, 249 und 177, 243 StGB.

c. Die in den Haftbefehlen genannten Vergehen

aa. Die Erwachsenen

Die Tabelle Nr. 2 zeigt, daß auch bei den Vergehen der Diebstahl das zahlenmäßig herausragende Delikt ist. In den 185 gegen die Erwachsenen erlassenen Haftbefehlen, die Vergehen zum Gegenstand hatten, trat der Diebstahlstatbestand 49mal als Einzelstraftet auf. In 46 Fällen war eine Unterhaltsentziehung und 30mal ein Betrug angeführt. Die 28 Anordnungen mit "mehreren Tatbeständen" nannten insgesamt 62 Delikte. Die Aufgliederung in Tabelle Nr. 3 läßt erkennen, daß Betrug und Diebstahl auch insoweit die häufigsten Delikte waren. Die 9 Vergehen aus anderen Bundesgesetzen betrafen: das Wehrstrafgesetz (5mal), das Ausländergesetz (2mal) sowie das Opium- und Pflichtversicherungsgesetz (je 1mal).

bb. Die Heranwachsenden und die Jugendlichen

Bei den Heranwachsenden und Jugendlichen kamen gegenüber den 18 bzw. 10 Diebstahlsfällen den übrigen Delikten zahlenmäßig keine Bedeutung zu.
Bei den älteren dieser Beschuldigten waren in 2 Haftbefehlen mehrere Delikte angegeben, und zwar je einmal §§ 263, 267 StGB und §§ 15 WStG, 242 StGB. Eine der Anordnungen gegen die jüngsten Inhaftierten führte die §§ 267, 263, 246 StGB nebeneinander an.
Die 4 Haftbefehle mit Straftaten aus "anderen Bundesgesetzen" betrafen alle das Wehrstrafgesetz.

Tabelle Nr. 2: Die in den Haftbefehlen genannten Vergehen

Abschnitt des StGB	§§	Anzahl der: Erw.	Heranw.	Jugendl.
3	100e	-	1	-
7	145d	1	-	-
12	170b	46	-	-
13	175b	1	-	-
	182	1	-	-
	183	2	-	-
16	221	1	-	-
	222	1	-	-
17	223	2	-	-
	223a	1	-	-
19	242	49	18	10
	246	5	2	2
21	259	5	-	-
22	263	30	1	1
	265a	1	1	-
23	267	2	-	-
Mehrere Tatbestände		28	2	1
Andere Bundesgesetze		9	4	-
ZUSAMMEN :		185	29	14

Tabelle Nr. 3: Aufgliederung der Abteilung "mehrere Tatbestände" in Tabelle Nr. 2

Abschnitt des StGB	§§	Anzahl der Erw.
6	113	1
7	123 132a	1 1
13	180 182	1 1
17	223 223a	1 1
18	237 240 241	1 1 1
19	242 246 247	14 8 1
22	263 265a 266	19 1 1
23	267	4
27	315c 316	1 2
Ausländergesetz:		1
ZUSAMMEN :		62

d. Die in den Haftbefehlen genannten Übertretungen

In zwei Fällen war in den Haftbefehlen gegen Erwachsene eine Übertretung als Straftat angegeben. Diesen Verfahren kommt zwar nur ein Anteil von 0,4 % zu. Dennoch ist es erstaunlich, daß die folgenschwere Maßnahme einer Verhaftung gegen die beiden Beschuldigten verhängt wurde, die nur eines geringfügigen kriminellen Unrechts verdächtig waren. Bei beiden Betroffenen bestand nach der Haftanordnung der dringende Verdacht, als

Landstreicher umhergezogen zu sein (§ 361 Nr. 3 StGB). Einer der Verhafteten wurde ferner noch der Bettelei (§ 361 Nr. 4 StGB) verdächtigt.

e. Ergebnis

Die Überprüfung der in den Haftbefehlen genannten Delikte hat somit ergeben, daß die Verhaftungen vorwiegend wegen Verbrechen erfolgen. Bei den Volljährigen und Heranwachsenden waren etwa 2 von 3 und bei den 14- bis 17-jährigen sogar 3 von 4 der Verhafteten eines schweren Deliktes verdächtig. In den übrigen Fällen lagen - mit Ausnahme der beiden Übertretungen bei den Erwachsenen - Vergehen vor. In allen drei Altersstufen, insbesondere aber bei den jüngeren Beschuldigten, waren die Diebstahlsdelikte sowohl unter den Verbrechen als auch unter den Vergehen weitaus am häufigsten aufgeführt.

5. Die relative Häufigkeit der Untersuchungshaft in den zahlreichsten Deliktsgruppen

a. Einleitung

Die Anzahl der in den Haftbefehlen angeführten Delikte gibt noch keinen Aufschluß darüber, ob die Haft bei einzelnen Straftaten mehr als bei anderen angeordnet wird. Die Häufigkeit der Verhaftungen in den verschiedenen Deliktsgruppen läßt sich nur feststellen, wenn bekannt ist, wie oft die einzelnen Delikte überhaupt vorkommen.

In der Übersicht Nr. 4 sind die Zahlen über die Aburteilungen wegen der einzelnen Straftaten der Anzahl der Verhaftungen gegenübergestellt. Hierbei wurden, um zufällige Einzelergebnisse möglichst auszuschalten, nur solche Tatbestände berücksichtigt, die in mindestens 5 Haftbefehlen angeführt waren. Die Aburteilungen sind den nicht veröffentlichten Unterlagen des Statistischen Amtes des Saarlandes

entnommen, die Grundlage für die Strafverfolgungsstatistiken bilden. Die Verfolgungsstatistik selbst faßt die Straftaten zum Teil in Deliktsgruppen zusammen, so daß sie insoweit über die Häufigkeit der einzelnen Straftaten nichts aussagt. Bei der Wertung der Prozentzahlen in der 4. Spalte ist zu berücksichtigen, daß die vorliegende Arbeit nur rund zwei Drittel aller Haftfälle erfaßt [1]. Aus dem Vergleich der Zahlen über die Aburteilungen und Verhaftungen läßt sich somit die relative Häufigkeit der Haft nicht a b s o l u t feststellen. Die Relation zwischen den Zahlen als solche gibt jedoch einen Anhaltspunkt über den Umfang der Verhaftungen in den verschiedenen Deliktsgruppen.

b. Die Erwachsenen

Tabelle Nr. 4: Vergleich der Häufigkeit der Aburteilungen und der Verhaftungen in den umfangreichsten Deliktsgruppen bei den Erwachsenen

§§ des StGB	Anzahl der Aburteilungen	Anzahl der Verhaftungen	% der Verhaftungen
Vergehen			
170b	794	46	5,8
242	1671	49	2,5
246	520	5	1,0
259	142	5	3,5
263	1405	30	2,1
Verbrechen			
174	18	6	33,3
175a	35	6	17,2
176	188	32	17,0
177	60	14	23,3
212	9	5	55,5
243	548	155	28,3
244	240	38	15,8
250	37	13	35,1
264	102	23	22,5

1) vgl. oben S. 10

Zunächst bestätigt auch diese Gegenüberstellung, daß die Untersuchungshaft bei Verbrechen weitaus häufiger vorkommt als bei Vergehen. Während in der Gruppe der leichteren Straftaten der Anteil der Verhaftungen 5,8 % nicht überschreitet, liegt die niedrigste Prozentzahl bei den schweren Delikten bei 15,8 %. Ein Vergleich der Prozentzahlen bei leichtem und schwerem Diebstahl oder Betrug und Betrug im Rückfall zeigt, daß die Verhaftungen bei Verbrechen rund 10mal so hoch waren wie bei Vergehen. Die meisten Verhaftungen wiesen die Totschlagsfälle mit rund 55 % auf. Sehr häufig kam die Untersuchungshaft auch noch bei schwerem Raub (35,1 %) und bei Unzucht mit Abhängigen (33,3 %) vor. Während der schwere Diebstahl in den Haftbefehlen am meisten von allen Verbrechen genannt war, ist wegen der häufigen Begehung dieses Deliktes der Anteil der Verhaftungen mit 28,3 % nicht auffallend hoch. Unter den Vergehen war bei den Unterhaltsentziehungen das Verhältnis der Verhaftungen zu den Aburteilungen mit 5,9 % am höchsten. Das ist damit zu erklären, daß dieses Delikt vielfach in der Form begangen wird, daß die Unterhaltsansprüche durch ständigen Arbeitsplatz- und Aufenthaltswechsel vereitelt werden, so daß auch eine Verfahrensentziehung vorliegt. Für die Unterschlagung ergab sich mit 1,0 % die niedrigste Verhaftungsquote.

c. Die Heranwachsenden

In den Haftanordnungen gegen die 18- bis 20-jährigen war nur der einfache und schwere Diebstahl sowie der schwere Raub mindestens 5mal genannt. Wegen einfacher Diebstähle erfolgten in dem Untersuchungszeitraum 294 Aburteilungen, so daß sich bei 18 Haftfällen eine Verhaftungsquote von 6,1 % ergibt. Der Prozentsatz bei dem schweren Diebstahl war mit 23,3 % weitaus höher. Der höchste Anteil in dieser Altersklasse kam bei dem schweren Raub vor. Von den 11 wegen dieses Deliktes Abgeurteilten waren 5 und damit 44,5 % zuvor inhaftiert worden.

d. Die Jugendlichen

Bei den Jugendlichen waren ebenso wie bei den 18- bis 20-jährigen nur die §§ 242, 243, 250 StGB wenigstens in 5 Haftbefehlen angegeben. Der Anteil der Verhaftungen war in allen Fällen niedriger als bei den Heranwachsenden. In den Verfahren wegen einfachen Diebstahls ergab sich eine Quote von 2,2 %. Bei schwerem Diebstahl und Raub betrugen die Prozentsätze 9,8 und 41,7 %.

e. Ergebnis

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß die Untersuchung der Häufigkeit der Verhaftungen in den zahlreichsten Deliktsgruppen das schon zuvor gewonnene Ergebnis bestätigt, daß die Verhaftungen bei Verbrechen bedeutend öfter vorkommen als bei Vergehen. Innerhalb dieser großen Einteilung ist die Verhaftungsquote bei den einzelnen Straftaten wiederum sehr unterschiedlich. Als grober Maßstab läßt sich angeben, daß die Inhaftnahmen umso häufiger sind, je schwerer die Straftaten sind.

6. Die Anzahl der in den Haftbefehlen aufgeführten Delikte

a. Von einigen Autoren [1] wird die Kritik an dem neuen Haftrecht damit begründet, daß die Einschränkung der Verhaftungsmöglichkeiten dazu geführt habe, daß die Beschuldigten erst nach Begehung zahlreicher Straftaten in Haft genommen würden. Nach Angaben von Heiss [2] betraf von 50 von ihm ausgewerteten Fällen der Staatsanwaltschaft Frankfurt etwa die Hälfte Serienstraftaten. Ender [3] kommt bei den von ihm überprüften Verfahren zu dem Resultat, daß die Beschuldigten im Durchschnitt über 20 Straftaten begangen hatten, bevor sie verhaftet wurden. Allerdings beschränkte sich seine

1) Heiss, NJW 1969, S. 865; Ender, NJW 1969, S. 868
2) Heiss, NJW 1969, S. 865
3) Ender, NJW 1969, S. 869

Untersuchung von vornherein nur auf Mehrfachtäter, so daß dieses Ergebnis nicht repräsentativ ist. Unabhängig von der Frage, inwieweit die Häufigkeit der Gesetzesverletzungen für die Haftvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, soll zunächst die Anzahl der in den Haftanordnungen genannten Straftaten aufgezeigt werden.

Tabelle Nr. 5: Die Anzahl der im Haftbefehl aufgeführten Delikte

Delikte	Erwachsene		Heranw.		Jugendl.	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1 - 2	358	71,9	48	55,8	31	53,4
3 - 5	78	15,7	24	27,9	8	13,8
6 - 10	37	7,4	7	8,1	14	24,1
11 - 20	17	3,4	4	4,7	3	5,2
mehr als 20	8	1,6	3	3,5	2	3,5
ZUSAMMEN:	498	100	86	100	58	100

b. Die Angaben von Heiss und Ender werden durch die vorliegende Untersuch-ung nicht bestätigt. Annähernd drei Viertel (71,9 %) der Haftbefehle gegen Erwachsene führten nicht mehr als 2 Straftaten an. Mehr als 10 Delikte waren nur in 5 % der Fälle angegeben.

c. Die Heranwachsenden und Jugendlichen waren dagegen im Durchschnitt zahlreicherer Taten beschuldigt. Nur etwas über die Hälfte der Betroffenen (55,8 % bzw. 53,4 %) wurde bis zu 2 Straftaten verdächtigt. Mehr als 10 Delikte nannten in beiden Altersgruppen allerdings auch nur rund 8 % der Haftbefehle. Ein 15-jähriger Beschuldigter war verdächtig, etwa 96 Diebstähle von und aus Kraftfahrzeugen begangen zu haben.

7. Die Begründungen des dringenden Tatverdachts

a. Einleitung

Die Feststellung des dringenden Tatverdachts läßt sich regelmäßig nur anhand der Umstände des Einzelfalles treffen. Die Haftbefehle führten zum Teil Tatsachen an, die ganz auf den konkreten Fall bezogen waren. Dennoch ließen sich in der überwiegenden Zahl der Fälle Gruppen bilden, die den Kern der Begründung erfaßten. Soweit eine Einordnung nicht möglich war, sind die Begründungen in der Rubrik "Andere Angaben" berücksichtigt. Ferner wurden auch die Haftbefehle in die Übersicht aufgenommen, die keine Ausführungen zum Tatverdacht enthielten.

In der zweiten Spalte der Tabelle Nr. 6 sind die Anordnungen erfaßt, die zur Begründung nur e i n e Tatsache anführten. Die dritte Spalte gibt die Anzahl der Haftbefehle wieder, die m e h r e r e Angaben enthielten. In der vorliegenden Arbeit können grundsätzlich nur die einzelnen angeführten Umstände darauf überprüft werden, ob sie, für sich allein betrachtet, den dringenden Tatverdacht ergeben oder ob sie zumindest geeignet sind, zusammen mit anderen Tatsachen die hohe Wahrscheinlichkeit der Täterschaft zu belegen. Eine Darstellung der verschiedenen Kombinationen der Begründungsformeln, wie sie in den einzelnen Haftbefehlen bestanden, ist wegen des Umfangs und der dann entstehenden Unübersichtlichkeit nicht möglich.

Tabelle Nr. 6: Die Begründungen des dringenden Tatverdachts in den Haftbefehlen gegen die Erwachsenen

Begründungen	Anzahl bei Einzelbegründung	Anzahl bei mehrf. Begründung	Summe der Spalten 2 u. 3	% für Spalte 4
Geständnis	151	32	183	34,0
Ertappen auf frischer Tat	3	16	19	3,5
Besitz des Diebesgutes	11	7	18	3,3
Aussagen von Zeugen	77	32	109	20,2
Andere Angaben	13	16	29	5,4
Keine Begründung	181	-	181	33,6
ZUSAMMEN :	436	103	539	100

b. Die Erwachsenen

b_1. Auffallend ist vor allem die hohe Anzahl der Anordnungen, die ein "Geständnis" der Betroffenen anführten. Ender[1] hat die Ansicht vertreten, daß nach den Haftbestimmungen in der Fassung des StPÄG gegen einen geständigen Täter nur in Ausnahmefällen Haft angeordnet werden könne. Diese Auffassung wird durch die vorliegenden Zahlen widerlegt. 183 Haftbefehle begründeten den dringenden Tatverdacht mit einer geständigen Einlassung der Beschuldigten. Bezogen auf die Gesamtzahl der 498 Anordnungen ergibt sich damit ein Anteil von über einem Drittel (36,7 %). 32 dieser Anordnungen enthielten noch

1) Ender, NJW 1969, S. 869

weitere Tatsachen, und zwar 3, um den Einwand der Beschuldigten, im Zustand der Volltrunkenheit gehandelt zu haben, zu widerlegen.
Wohl kaum ein anderes Beweismittel begründet einen stärkeren Verdachtsgrad als ein Geständnis, so daß diese Haftanordnungen die hohe Wahrscheinlichkeit für die Tatbegehung überzeugend belegten. Eine Gewißheit über die Täterschaft kann aber auch das Eingestehen einer Straftat nicht verschaffen. Das zeigen die drei Fälle, in denen die Beschuldigten sich durch Selbstanzeige des Diebstahls bezichtigten, obwohl sie die Taten nicht begangen hatten. Die drei Beschuldigten wurden nach 144, 162 und 182 Hafttagen wegen Vortäuschens einer Straftat gemäß § 145 d StGB bestraft.

b_2. 19 Haftanordnungen gaben das "Ertappen auf frischer Tat" als Begründung an. Auch dann, wenn jemand unmittelbar bei Ausführung der Tat oder nach kurzer ununterbrochener Verfolgung ergriffen wird, liegt ein äußerst starker Grad des Tatverdachts vor. In den meisten Verfahren waren die Personen, welche die Beschuldigten ergriffen hatten, noch als Zeugen angeführt. Insgesamt wurden 57 Erwachsene auf frischer Tat ergriffen. In der Mehrzahl der Fälle gestanden aber die Betroffenen die Tat ein, wobei dann nur das Geständnis aufgeführt wurde.

b_3. 18 Haftanordnungen, davon 11 ausschließlich, entnahmen den dringenden Tatverdacht der Tatsache, daß die Beschuldigten im "Besitz des Diebesgutes" waren. Der Grad des Verdachts, der durch dieses Indiz geschaffen wird, hängt im besonderen Maße von den Umständen des konkreten Falles ab. Er wird vor allem auch durch die Erklärung der Beschuldigten bestimmt, wie sie die Gegenstände erlangt haben. Diese Einzelheiten können in einer statistischen Arbeit allerdings nicht dargestellt werden. Es ist nur generell anzumerken, daß es in einigen Fällen zumindest zweifelhaft erschien, ob eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Täterschaft zu bejahen war.

b_4. Sehr häufig wurde der dringende Tatverdacht auch aus "Aussagen von Zeugen" hergeleitet. Diese Begründung war 109mal festzustellen. Sie steht damit zahlenmäßig nach dem Geständnis an zweiter Stelle. 61 dieser Anordnungen führten einzelne Tatsachen an, für deren Nachweis die Zeugen benannt waren. 48mal - davon 26mal als alleinige Begründung - enthielten die Anordnungen keine Tatsachenangaben, sondern stellten lediglich in folgenden oder gleichbedeutenden Formulierungen fest: "..., weil er durch den (die) Zeugen belastet wird, ... auf Grund der Aussagen der Zeugen". Da diese Anordnungen keine tatsächlichen Angaben, sondern nur das Beweismittel enthielten, genügten sie den Anforderungen des § 114 Abs. 2 Nr. 4 StPO nicht.

b_5. 29 Hafterlasse gaben auf den Einzelfall bezogene Tatsachen und Indizien an, die sich unter keinem Gesichtspunkt in größeren Gruppen zusammenfassen ließen.

b_6. Keinerlei Ausführungen zum Tatverdacht enthielten 181, das bedeutet über ein Drittel (36,3 %), der Haftbefehle gegen die Volljährigen. Bei Überprüfung der Strafakten war festzustellen, daß der Anteil der nicht begründeten Anordnungen unmittelbar nach dem Inkrafttreten des StPÄG am höchsten war und im Lauf des Untersuchungszeitraums abnahm. Dieses Resultat läßt die Folgerung zu, daß sich in der Praxis die Gesetzesänderung hinsichtlich der Begründungspflicht erst nach einiger Zeit nach ihrem Inkrafttreten durchgesetzt hat. Bei einer für den Beschuldigten so bedeutsamen Maßnahme wie die Anordnung der Untersuchungshaft ist dieses Ergebnis erstaunlich. Zum Teil mag zu diesem Resultat beigetragen haben, daß noch bis in das Jahr 1966 die älteren Haftbefehlsformulare verwendet wurden, die hinter dem vorgedruckten Satz: "... ist dieser Straftat dringend verdächtig" keinen Raum für eine Begründung des Tatverdachts ließen.

Abschließend soll noch untersucht werden, ob sich anhand

der Ergebnisse der Strafverfahren Rückschlüsse auf den Tatverdacht ziehen lassen.
Von den Strafverfahren gegen die Volljährigen endeten 46 (9,2 %) mangels Täter- oder Schuldnachweises. Rund jedem 11. Inhaftierten konnte somit eine strafbare Handlung nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden.
Zur Begründung des Verdachts führten die Anordnungen in diesen Verfahren 21mal die Aussagen von Zeugen, 3mal den Besitz des Diebesgutes und in 5 Fällen, die mit einer Einstellung bzw. einem Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit endeten, das Geständnis der Beschuldigten an. 17 Haftbefehle enthielten keine Ausführungen. Auffallend hierbei ist der hohe Anteil der Haftbefehle, die den Verdacht aus Zeugenaussagen herleiteten oder aber überhaupt keine Angaben enthielten.

Aus den angeführten Ergebnissen läßt sich zwar nicht zwingend entnehmen, daß in diesen Fällen bei Anordnung der Haft kein dringender Tatverdacht vorgelegen hat. Soweit Freispruch erfolgte, ist einmal zu berücksichtigen, daß ein gradueller Unterschied zwischen dem dringenden Tatverdacht und der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit besteht. Zum anderen kann im Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlaß des Haftbefehls eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestanden haben, daß die Beschuldigten einer rechtswidrigen und schuldhaften Tat zu überführen sind. Durch die weiteren Ermittlungen oder in der Hauptverhandlung hervorgetretene Tatsachen hat sich möglicherweise der Verdacht abgeschwächt. Dennoch legt der hohe Anteil der Verfahren, die nicht zu einer Verurteilung führten, zumindest die Vermutung nahe, daß der dringende Tatverdacht nicht in allen Fällen sorgfältig genug geprüft wurde.

c. Die Heranwachsenden

Bei den Heranwachsenden ließen sich alle Begründungen in

drei Gruppen einordnen. Hinzu kommen noch die Haftbefehle, die keine Angaben enthielten.

Tabelle Nr. 7: Die Begründungen des dringenden Tatverdachts in den Haftbefehlen gegen die Heranwachsenden

Begründungen	Anzahl bei Einzelbegründung	Anzahl bei mehrf. Begründung	Summe der Spalten 2 u. 3	% für Spalte 4
Geständnis	31	4	35	36,9
Besitz des Diebesgutes	1	1	2	2,1
Aussagen von Zeugen	19	8	27	28,4
Keine Begründung	31	-	31	32,6
ZUSAMMEN :	82	13	95	100

c_1. Die Anzahl der Anordnungen, die ein "Geständnis" der Beschuldigten anführen, ist noch größer als bei den Erwachsenen. 35 oder 36,9 % aller 95 Begründungen nannten diese Tatsache. Ausgehend von der Anzahl der 86 Anordnungen beträgt der Prozentsatz 40,7 %.

c_2. In zwei Fällen leiteten die Haftrichter die hohe Wahrscheinlichkeit der Täterschaft aus dem "Besitz des Diebesgutes" her.

c_3. Die "Aussagen von Zeugen" führten 27 Haftbefehle an. 6mal, davon 5mal als alleinige Begründung, waren keine Tatsachen, sondern nur die Zeugen angegeben. Diese Anordnungen waren nicht ordnungsgemäß begründet.

c_4. Sehr hoch ist auch wiederum der Prozentwert der Fälle, bei denen die Haftbefehle keinerlei Angaben zum Tatverdacht enthielten. In 36,0 % der Verfahren (31mal) hatten die Haftrichter die Begründungspflicht nicht beachtet.

Einstellungen und Freisprüche mangels Nachweises oder mangels Schuld erfolgten bei den 18- bis 20-jährigen nicht. Kein Verfahren endete also mit der Feststellung, daß die Beweise für eine Anklageerhebung und vor allem für eine Verurteilung nicht ausreichten. Aber ebenso wie die Einstellungen und Freisprüche nicht eindeutig den Schluß zulassen, daß bei Erlaß der Haftanordnung k e i n dringender Tatverdacht vorgelegen hat, ist umgekehrt bei Fehlen von Einstellungen und Freisprüchen die Folgerung nicht zwingend, daß in diesen Fällen nach dem Stand der Ermittlungen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Haft bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Täterschaft der Beschuldigten bestanden hat. Der für den Erlaß des Haftbefehls nicht ausreichende Verdachtsgrad kann sich durch weitere Nachforschungen verstärkt haben. Aber dennoch läßt das Ergebnis der Verfahren den Schluß zu, daß die Haftrichter bei den Heranwachsenden den Tatverdacht eingehender geprüft haben als bei den volljährigen Beschuldigten.

d. Die Jugendlichen

d_1. Bei den Jugendlichen war die Zahl der Haftbefehle, die ein "Geständnis" anführten, von allen Altersgruppen am höchsten. 27 und damit 46,5 % der 58 Anordnungen enthielten diese Angabe.
d_2. 17mal waren die "Aussagen von Zeugen" genannt. 7 Begründungen hiervon genügten den Anforderungen des § 114 Abs. 2 Nr. 4 StPO n.F. deshalb nicht, weil sie lediglich die Zeugen, aber keine tatsächlichen Angaben anführten.

d3. In annähernd 40 % aller Verfahren (39,6 %, 23mal) fehlte jegliche Begründung. Bei den jüngsten Beschuldigten ist somit auch dieser Prozentsatz am größten.

Ebenso wie bei den Heranwachsenden endete kein Strafverfahren mit einer Einstellung oder einem Freispruch mangels Nachweises oder mangels Schuld.

Tabelle Nr. 8: Die Begründungen des dringenden Tatverdachts in den Haftbefehlen gegen die Jugendlichen

Begründungen	Anzahl bei Einzelbegründung	Anzahl bei mehrf. Begründung	Summe der Spalten 2 u. 3	% für Spalte 4
Geständnis	20	7	27	39,1
Besitz des Diebesgutes	1	1	2	2,9
Aussagen von Zeugen	8	9	17	24,7
Keine Begründung	23	-	23	33,3
ZUSAMMEN :	52	17	69	100

e. Ergebnis

Hervorzuheben ist einmal vor allem die große Zahl der Haftbefehle, die den dringenden Tatverdacht überhaupt nicht begründeten. Bei den volljährigen und heranwachsenden Verhafteten enthielten etwa 36 % und bei den jüngsten Betroffenen sogar rund 40 % aller Anordnungen keinerlei Ausführungen zu dieser Haftvoraussetzung. In diesen Verfahren hatten die Richter offensichtlich die durch das StPÄG eingeführte Begründungspflicht übersehen. Soweit

die Haftbefehle den Verdacht aus den Aussagen von Zeugen herleiteten, lagen in 48 Verfahren deshalb keine ordnungsgemäße Begründungen vor, weil keine Tatsachen angeführt waren. Bemerkenswert ist weiterhin der hohe Anteil der Geständnisse, der in den verschiedenen Altersgruppen zwischen 36 und 46,5 % lag. Bei den Jugendlichen hatte somit fast jeder zweite Verhaftete die ihm zur Last gelegten Taten zugegeben. Soweit die Haftbefehle andere Tatsachen und Indizien enthielten, ließen sich die Angaben nur in wenigen Fällen darstellen. Zum größten Teil mußte sich daher die Frage, ob sich aus diesen Ausführungen eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Täterschaft eine Bestrafung der Betroffenen ergab, offen bleiben.

III. Die Haftgründe

1. Einleitung

Der Erlaß eines Haftbefehls setzt neben dem dringenden Tatverdacht weiter voraus, daß ein Haftgrund besteht. Auch bei noch so großer Wahrscheinlichkeit, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat und bestraft werden wird, ist die Haft unzulässig, sofern nicht einer der in § 112 Abs. 2 - 4 StPO n.F. genannten Haftgründe vorliegt. Der Ansicht von Kaiser [1], nach der dem Vorwurf der Verhängung von unberechtigter Untersuchungshaft am besten damit zu begegnen sei, daß dem dringenden Tatverdacht und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Aufmerksamkeit zugewendet werde, und die übrigen Haftgründe letztlich im Hinblick auf die "öffentliche Kritik" in ihrer Bedeutung zurückträten, kann nicht gefolgt werden. Die Entziehung der Freiheit eines vermutet Unschuldigen ist nur in streng begrenzten Ausnahmefällen, nämlich nur zur Sicherung des Strafverfahrens und zur Vermeidung

---

1) Kaiser, NJW 1968, S. 781

von Wiederholungen bestimmter Delikte zulässig. Diese Zweckrichtung der Untersuchungshaft, welche die Freiheitsentziehung eines noch nicht Verurteilten erst rechtfertigt [1], kommt allein in den Haftgründen zum Ausdruck. Der dringende Tatverdacht und auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit haben lediglich eine Schutzfunktion für den Betroffenen. Wird die Untersuchungshaft angeordnet, ohne daß ein Haftgrund vorliegt, so ist die Freiheitsentziehung auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen rechtswidrig und unzulässig. Insbesondere erlaubt auch nicht eine "öffentliche Kritik", den Haftgründen weniger Aufmerksamkeit beizumessen. Selbst eine noch so schwere Tat befreit nicht von der Prüfung des Haftgrundes [2].

Tabelle Nr. 9: Übersicht über die Haftgründe insgesamt

Haftgründe	Erwachsene Anzahl	%	Heranw. Anzahl	%	Jugendl. Anzahl	%
Fluchtgef.	321	64,5	60	69,8	47	81,0
Fluchtgef. Verdunkelgsgef.	9	1,8	2	2,3	1	1,7
Fluchtgef. Wiederholgsgef.	8	1,6	1	1,2	-	-
Fluchtgef. Mord, Totschlag	1	0,2	-	-	-	-
Fluchtgef. Verdunkelgsgef. Wiederholgsgef.	1	0,2	-	-	-	-
Verdunkelgsgef.	9	1,8	3	3,5	-	-
Verdunkelgsgef. Wiederholgsgef.	2	0,4	-	-	-	-
Wiederholgsgef.	23	4,6	2	2,3	3	5,2
Mord, Totschlag	3	0,6	-	-	1	1,7
Flüchtig u. Verborgen	121	24,3	18	20,9	6	10,4
ZUSAMMEN :	498	100	86	100	58	100

1) BVerfG, NJW 1966, S. 244

2) Schwarz-Kleinknecht, § 112 Anm. 5

Die vorstehende allgemeine Übersicht Nr. 9 ergibt, auf welche Gründe die Haftbefehle in den verschiedenen Altersklassen gestützt waren. In der ganz überwiegenden Anzahl der Verfahren nannten die Anordnungen nur einen Grund für die Verhaftung. Die Prozentwerte lagen bei den Erwachsenen und Heranwachsenden über 95 %; bei den jüngsten Beschuldigten gaben alle Hafterlasse nur einen Grund an. Wegen mehrerer Haftgründe erfolgten die Inhaftnahmen demnach nur in Ausnahmefällen.
Auf die Zahlen der Tabelle wird bei der Besprechung der Haftgründe noch im einzelnen eingegangen.

2. Die Flüchtigen und Verborgenen

a. Einleitung

§ 112 Abs. 2 StPO n.F. nennt als ersten Haftgrund den der Flucht und des Sich-Verbergens. Das StPÄG hat zwar diesen Haftgrund, den das alte Recht als Unterfall des Fluchtverdachtes behandelte, als selbständigen Grund für die Verhaftung normiert. Ferner hat die Novelle die Begründungspflicht auch für diesen Haftgrund eingeführt. In dem materiellen Kern der Voraussetzungen ist jedoch keine Änderung eingetreten.
Nach dem neuen wie nach dem früheren Recht ist er gegeben, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält. Das Charakteristische beider Merkmale ist, daß sich der Beschuldigte dem Strafverfahren e n t z i e h t . Nicht schon das Sich-Entfernen oder die Abwesenheit allein rechtfertigen die Anordnung der Haft. Kein Beschuldigter ist verpflichtet, sich "behördenfreundlich" zu verhalten und bis zum Abschluß eines Strafverfahrens ständig an einem Ort zu verbleiben, um zur

Verfügung zu sein. Eine Flucht oder ein Sich-Verbergen liegt nur dann vor, wenn der Beschuldigte den Willen hat, für die jeweils zuständige Behörde, das heißt Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht, unerreichbar zu sein [1]. "Flüchtig" bedeutet hierbei den sich fortbewegenden Beschuldigten, während "Sich-verborgen-halten" mehr den an einem Ort Verharrenden meint, wobei allerdings keine klaren Grenzen zu ziehen sind [2].

b. Die Erwachsenen

Insgesamt 121 Haftbefehle gegen die Erwachsenen wurden wegen Verfahrensflucht erlassen. Damit erfolgte fast genau jede vierte Verhaftung (24,3 %) wegen dieses Haftgrundes.

b_1. Wie aus der Aufstellung Nr. 10 zu ersehen ist, enthielten 49 Anordnungen keine tatsächlichen Angaben, um den Haftgrund zu belegen, sondern führten lediglich an, daß die Beschuldigten "flüchtig seien oder sich verborgen hielten". Diese Haftbefehle waren daher nicht ausreichend begründet. § 112 Abs. 2 StPO n.F. besagt, daß die Flucht oder das Sich-Verbergen aufgrund von Tatsachen festzustellen ist. Diese Tatsachen müssen nach § 114 Abs. 2 Nr. 4 StPO n.F. im Haftbefehl angegeben werden.

b_2. Unzureichend waren auch die Begründungen, die nur darauf hinwiesen, daß die Beschuldigten "unbekannten Aufenthaltes" sind (53 Fälle), "sich im Ausland aufhalten" (5 Fälle), ohne weitere Einzelheiten anzugeben. In diesen

---

1) Rausch, S. 43; Koch, NJW 1968, S. 1711

2) Koch, NJW 1968, S. 1711

Tabelle Nr. 10: Die Begründungen der Flucht und des "Sich-Verbergens" bei den Erwachsenen

Begründungen	Anzahl der Erw.	%
Keine Tatsachenangaben	49	40,5
Der Beschuldigte		
ist unbekannten Aufenthaltes	53	43,8
hält sich im Ausland auf	5	4,1
hat seinen Wohnsitz verlassen:		
ohne weitere Angaben,	6	5,0
nach Festnahme eines Mitbeschuldigten,	2	1,7
nach seiner polizeilichen Vernehmung,	1	0,8
nach Einlösung des entwendeten Schecks und unter Mitnahme seiner Habe	1	0,8
hat einen falschen Wohnort angegeben	2	1,7
hat sich trotz richterl. Meldeauflagen entfernt	1	0,8
Seine Ehefrau erteilt über seinen Verbleib keine Auskunft	1	0,8
ZUSAMMEN :	121	100

Fällen liegt zwar nahe, daß die Verdächtigen den Willen hatten, sich dem Verfahren zu entziehen. Das subjektive Moment kommt in diesen Angaben jedoch nicht zum Ausdruck. Das Verlassen des Wohnsitzes und der Aufenthalt an einem anderen Ort können berufliche, familiäre oder sonstige legitime Gründe haben, und es muß nicht mit dem Willen geschehen, für die Behörden unerreichbar zu sein [1]. Die Umstände sind nicht eindeutig genug, um

1) vgl. Creifelds, JR 1965, S. 1 u. NJW 1965, S. 948; Rausch, S. 44

die Folgerung auf eine Verfahrensentziehung zu rechtfertigen. Die insgesamt 113 Haftanordnungen zeigten somit nicht auf, daß die Beschuldigten tatsächlich flüchtig waren oder sich verborgen hielten.
Das bedeutet, daß über 9 von 10 der Haftbefehle (93,4 %) den Grund der Verhaftung nicht hinreichend belegten.

b3. Nur 8 Haftbefehle nannten Tatsachen, die einen Schluß zuließen, daß die Beschuldigten sich auf der Flucht befanden. Das Verlassen des Wohnsitzes nach der Festnahme eines Mitbeschuldigten oder nach der polizeilichen Vernehmung des Betroffenen selbst lassen erkennen, daß ein Zusammenhang dieses Verhaltens mit dem Strafverfahren besteht und somit ein "gezielter Aufenthaltswechsel" [1] vorliegt. Das gleiche gilt dann, wenn ein Verdächtiger nach Realisierung seiner Diebesbeute und unter Mitnahme seiner Habe den Aufenthaltsort wechselt.
Wenn ein Beschuldigter einen falschen Wohnsitz angibt oder die Ehefrau eines Verdächtigen über dessen Verbleib keine Auskunft erteilt, wie es in 3 Anordnungen hieß, ist die Folgerung gerechtfertigt, daß der Beschuldigte dem Strafverfahren entgehen will. Auch die in einem Fall genannte Tatsache, daß der Beschuldigte sich entfernt hat, obwohl der Richter ihm bereits Meldepflichten auferlegt hat, ergibt einen Fluchtwillen.

c. Die Heranwachsenden

Bei den Heranwachsenden war die Haftanordnung 18mal auf den Haftgrund der vollzogenen Flucht gestützt. Die Anzahl der Fluchtfälle war somit geringer als bei den Erwachsenen. Nur etwa jeder fünfte Haftbefehl nannte diesen Grund (genau: 20,9 %).

10 Anordnungen gaben außer der Feststellung, daß die

---

1) Koch, NJW 1968, S. 1711

Verdächtigen flüchtig, unbekannten Aufenthaltes waren oder sich verborgen hielten, keine Tatsachengrundlagen an. In 2 Fällen war angeführt, daß sich die Beschuldigten im Ausland aufhalten und in 3 Verfahren, daß sie ihr Elternhaus oder ihren Wohnsitz verlassen haben. Insgesamt war demnach in 15, das sind 83,3 %, der Haftanordnungen die Verfahrensflucht nicht ausreichend begründet.

Lediglich in 3 Fällen (16,7 %) enthielten die Anordnungen Tatsachenangaben, welche die Folgerung auf eine Flucht oder ein Verborgenhalten zuließen. 2 Haftbefehle führten an, daß die Beschuldigten aus dem Fürsorgeheim entwichen seien. Wenn es diesen Betroffenen möglicherweise primär auch nur darauf ankam, dem Aufenthalt in dem Erziehungsheim zu entgehen, so liegt dennoch eine Verfahrensflucht vor. Die Flucht aus dem Heim ergibt, daß die Beschuldigten für die Nachforschungen der Behörden, und zwar auch der Strafverfolgungsbehörden, unerreichbar sein wollten. In dem dritten Fall erfolgte die Haftanordnung, weil der Heranwachsende seinen Eltern vor seinem Verschwinden ausdrücklich erklärt hatte, sich absetzen zu wollen.

d. Die Jugendlichen

In den Verfahren gegen die 58 Jugendlichen war lediglich 6mal dieser Haftgrund festzustellen. Der sich ergebende Anteil von 10,4 % an der Gesamtzahl aller Haftgründe ist erheblich niedriger als bei den Erwachsenen und Heranwachsenden. Während bei den älteren Beschuldigten etwa jeder vierte bzw. jeder fünfte wegen vollzogener Flucht verhaftet wurde, war es bei den Jugendlichen nur etwa jeder zehnte.
Von den 6 Hafterlassen führten 3 lediglich den Gesetzestext an, so daß 50 % oder jede zweite Anordnung nicht dem Gesetz entsprechend begründet war.
2mal hieß es, daß die Beschuldigten aus dem Elternhaus entwichen und seither flüchtig seien. Das Entweichen muß zwar

nicht in erster Linie den Zweck verfolgen, dem Strafverfahren zu entgehen. Es sind auch hier andere Motive, beispielsweise familiäre Zwistigkeiten, denkbar. Da aber der von zu Hause weggelaufene Jugendliche in aller Regel bestrebt ist, für die Nachforschungen seiner Eltern nach seinem Verbleib unerreichbar zu sein, ist ebenso wie bei dem Entweichen aus dem Jugendheim der Schluß auf eine Verfahrensflucht gerechtfertigt.

3 Begründungen (50 %) ließen also den Schluß auf einen Fluchtwillen zu und rechtfertigten die Annahme des Haftgrundes.

e. Ergebnis.

Auffallend ist in allen drei Altersgruppen die hohe Anzahl der Haftbefehle, in denen der Grund der Verhaftung nicht überzeugend dargetan war. Der Anteil der mangelhaft begründeten Anordnungen betrug bei den Erwachsenen und Heranwachsenden über 80 % und bei den 14- bis 17-jährigen genau 50 %. Der Mangel bestand vor allem darin, daß die Haftbefehle entweder überhaupt keine Tatsachenangaben zu dem Haftgrund enthielten oder aber lediglich auf das Verlassen des Wohnsitzes oder den unbekannten Aufenthaltsort hinwiesen, ohne darzulegen, daß sich die Beschuldigten dem Strafverfahren entziehen wollten. Für den Haftrichter mag es zwar aufgrund der ihm bekannten Umstände im Einzelfall evident gewesen sein, daß der Betroffene flüchtig ist oder sich verborgen hält. Der Haftbefehl muß aber aus sich heraus verständlich sein. Die Umstände, welche erkennen lassen, daß es sich um eine Verfahrensflucht und nicht um einen Aufenthaltswechsel aus zulässigen Gründen handelt, müssen im Haftbefehl angegeben sein.

Der Zugriff auf einen Verdächtigen ist nicht erst dann erlaubt, wenn er bereits flüchtig ist. Auch um eine b e v o r s t e h e n d e Flucht zu verhindern, kann die Haft angeordnet werden.

3. Die Fluchtgefahr.

a. Einleitung

Den Haftgrund der drohenden Flucht hat das StPÄG zum Teil neu gefaßt. Während das bisherige Recht verlangte, daß die "Befürchtung begründet ist", der Beschuldigte werde sich dem Strafverfahren entziehen, ist es nunmehr erforderlich, daß die "Gefahr besteht", er werde fliehen. Der neue Gesetzestext bezeichnet diesen Haftgrund auch nicht mehr wie früher § 112 Abs. 2 StPO a.F. als Flucht v e r d a c h t, sondern nennt ihn in einer Klammerdefinition Flucht g e f a h r. Ferner fordert das Gesetz auch bei diesem Haftgrund ausdrücklich, daß seine Voraussetzungen anhand bestimmter Tatsachen festzustellen sind.

Dieser Neufassung messen allerdings Kleinknecht [1] und Hengsberger [2] nur wenig Bedeutung bei. Sie sehen darin mehr eine sprachliche Klarstellung als eine sachliche Änderung. Diese Ansicht wird jedoch von der überwiegenden Meinung zu Recht nicht geteilt [3]. Allgemein wird in dieser Gesetzesänderung eine Verschärfung der Voraussetzungen des Haftgrundes der Fluchtgefahr gesehen, mit der eine Einschränkung der Haftverfahren erreicht werden soll. Daß mehr als nur eine sprachliche Umformulierung bezweckt war, läßt auch die amtliche Begründung zu § 112 StPO n.F. [4] erkennen. Bei diesem Haftgrund soll auf die o b j e k t i v e Gefahr abgestellt werden und nicht auf die B e f ü r c h t u n g, daß sich der Beschuldigte dem Verfahren entziehen werde. Der Begriff Befürchtung enthalte subjektive Bestandteile, auf die es nicht entscheidend ankommen könne. Creifelds [5]

---

1) Kleinknecht, JZ 1965, S. 115 und MDR 1965, S. 782

2) Hengsberger, JZ 1966, S. 210

3) OLG Frankfurt, NJW 1965, S. 1342; Creifelds, NJW 1965, S. 948; Kaiser, NJW 1968, S. 780; Rausch, S. 50 ff; Eb. Schmidt, Nachtrag, § 112 Anm. 14

4) BT-Drucks. IV 178, S. 21

5) Creifelds, NJW 1965, S. 948

stellt mit folgenden Ausführungen den Umfang der Änderung heraus: Zwar seien auch bisher schon die Umstände des Einzelfalles, namentlich die Verhältnisse des Beschuldigten und die Gründe, die einer Flucht entgegenstünden, zu würdigen gewesen. Jedoch genüge jetzt nicht mehr die vorwiegend subjektiv begründete Annahme eines "Verdachts", sondern nur die konkrete Feststellung von Tatsachen, aus denen objektiv, d.h. für jeden unbefangen urteilenden Betrachter, auf die Fluchtgefahr zu schließen sei. Das OLG Frankfurt [1] betont in einem Beschluß, mit dem es einen auf Fluchtgefahr gestützten Haftbefehl aufhob, daß der Richter nur noch einen "eingeschränkten Wertungsspielraum" habe.

Bei der Wertung sind die gesamten Umstände des Einzelfalles, also namentlich auch die persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse [2] sowie die Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, zu berücksichtigen. Von Bedeutung für einen Fluchtwillen ist auch, worauf Kleinknecht hinweist [3], die Stärke der Belastungsbeweise, von deren Existenz der Beschuldigte Kenntnis hat. Man wird aber kaum aus dem Grad des Tatverdachts positiv auf eine Fluchtneigung schließen können, so daß auch aus einer an Gewißheit grenzenden Täterschaft die Gefahr einer Flucht nicht herzuleiten ist. Umgekehrt kann jedoch ein geringerer Grad des Tatverdachts, auch wenn er noch als dringend zu qualifizieren ist, in dem Beschuldigten die Hoffnung erwekken, der volle Nachweis seiner Täterschaft werde nicht zu erbringen sein und ihn damit auch bei sonst ungünstigen Verhältnissen von einer Flucht abhalten.

Nur wenn die Abwägung aller Umstände ergibt, daß eine

---

1) OLG Frankfurt, NJW 1965, S. 1343
2) Müller, KMR § 112 Anm. 3 b
3) Schwarz-Kleinknecht, § 112 Anm. 5

naheliegende [1], hohe [2] Wahrscheinlichkeit einer Flucht des Beschuldigten vorliegt, ist der Haftgrund gegeben. Günstige Fluchtmöglichkeiten allein genügen hierfür nicht [3]. Es muß eine größere Wahrscheinlichkeit für die Erwartung bestehen, der Beschuldigte werde sich auch tatsächlich dem Verfahren entziehen, als für die Erwartung, er werde sich ihm ohne weiteres stellen [4]. Wenn dieser hohe Grad von Wahrscheinlichkeit vorliegt, kann grundsätzlich ein auf die Fluchtgefahr gestützter Haftbefehl ergehen.

Bei Bagatelldelikten schränkt das Gesetz jedoch die Zulässigkeit der Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr - und auch wegen Verdunkelungsgefahr - weiter ein. Nach § 113 StPO n.F. darf die Haft wegen Fluchtgefahr bei Taten, die nur mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht sind, nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat sowie wenn er im Geltungsbereich der StPO keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder sich über seine Person nicht ausweisen kann.
Diese Einschränkung entfällt allerdings wieder, wenn der Betroffene einer Tat verdächtig ist, wegen der die Unterbringung in ein Arbeitshaus angeordnet werden kann. Diese Vorschrift hat gegenüber der älteren Regelung dadurch eine Erweiterung erfahren, daß auch die Taten, die mit Gefängnis bis zu einem halben Jahr bedroht sind, einbezogen wurden.

b. Die Begründungen der Fluchtgefahr

aa. Die Erwachsenen

Bei den erwachsenen Beschuldigten enthielten 321 Haftbefehle, das sind annähernd zwei Drittel (64,5 %) die

---

1) Peters, S. 355
2) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 112 Anm. 9
3) Eb. Schmidt, Nachtrag, § 112 Anm. 15; Müller in KMR § 112 Anm. 3 b
4) Schwarz-Kleinknecht, § 112 Anm. 5

Fluchtgefahr als e i n z i g e n Haftgrund. Ein Vergleich mit der Anzahl der übrigen Fälle, in denen die Haftanordnung allein auf einen Haftgrund gestützt war [1], läßt erkennen, daß die Verhaftungen wegen drohender Flucht mit Abstand am häufigsten vorkamen. Lediglich die vollzogene Flucht hat mit 24,3 % noch einen wesentlichen Anteil. Auf die Haftgründe der Wiederholungs- und insbesondere der Verdunkelungsgefahr und des Mordes, Totschlags, Völkermords allein werden die Anordnungen in Relation zur Fluchtgefahr nur äußerst selten gestützt. Berücksichtigt man auch die Verfahren, in denen die Fluchtgefahr zusammen mit weiteren Haftgründen angeführt war, ergibt sich ein Anteil von 68,3 % (340 Fälle) an allen Haftgründen.

Obwohl auch für die Begründung der Gefahr einer Flucht die Umstände des Einzelfalles maßgebend sind, hat sich bei der Auswertung der Akten ergeben, daß die Haftbefehle nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von verschiedenen Tatsachenangaben enthielten, um den Haftgrund zu belegen. Mit Ausnahme von wenigen Fällen ließen sich die Argumente ohne Schwierigkeiten in 15 Gruppen einordnen. Festzustellen war auch, daß regelmäßig für die einzelnen Umstände bestimmte, fast völlig gleichlautende Formulierungen verwandt wurden. Sehr häufig waren beispielsweise die Sätze: "Es besteht Fluchtgefahr, weil der Beschuldigte ohne (festen) Wohnsitz, ohne (feste) Arbeit oder ohne familiäre Bindungen ist" jeweils alleine oder in Verbindung miteinander zu finden. Die vielfach schlagwortartigen Begründungen nahmen oftmals nur den Raum einer oder einer halben Schreibmaschinenzeile ein. Auffallend war ferner, daß die Anordnungen grundsätzlich nur die Argumente f ü r eine Flucht nannten. Lediglich in seltenen Ausnahmefällen waren auch Umstände angeführt, die gegen eine Flucht hätten sprechen können. Die von § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO n.F. geforderte Abwägung zwischen den Umständen, die einer Flucht entgegenstehen, und solchen, die für ein Fliehen sprechen, war in den Begründungen der Anordnungen so gut wie nicht festzustellen.

---

1) vgl. oben S. 44

Tabelle Nr. 11: Die Begründungen der Fluchtgefahr bei den Erwachsenen

Begründungen	Anzahl bei Einzel-begrün-dung	mehrf. Begrün-dung	Summe der Spalten 2 u. 3	% für Spalte 4
Nähe der Landesgrenze	-	9	9	1,2
Höhe der zu erwartenden Strafe	6	27	33	4,5
Vorstrafen	2	19	21	2,8
Bewährung wird widerrufen werden	1	11	12	1,6
Der Beschuldigte wollte fliehen, sich absetzen	10	26	36	4,9
war früher bereits einmal geflohen	1	4	5	0,7
hielt sich zeitweise im Ausland auf	2	5	7	0,9
Der Beschuldigte ist ohne festen Wohnsitz	56	211	267	36,3
polizeilich nicht gemeldet	-	11	11	1,5
ohne Ausweispapiere	-	5	5	0,7
ohne (feste) Arbeit	1	168	169	23,0
ohne familiäre Bindungen	1	104	105	14,3
Ausländer	-	27	27	3,7
den Ladungen zu seiner Vernehmung nicht nachgekommen	1	7	8	1,1
trotz Ladung nicht zum Hauptverhandlungstermin erschienen	-	5	5	0,7
Andere Angaben	8	8	16	2,1
ZUSAMMEN :	89	647	736	100

Wie aus der Aufstellung Nr. 11 zu ersehen ist, enthielten die 340 Haftanordnungen, die den Haftgrund der Fluchtgefahr allein oder zusammen mit anderen Gründen nannten, insgesamt 736 Angaben, um die drohende Flucht zu belegen. Die meisten Anordnungen begründeten die Fluchtgefahr mit 2 Argumenten; in einigen Fällen wurden aber auch mehrere - bis zu 5 - Argumente herangezogen. 89 dieser Haftbefehle, das sind etwas über ein Viertel (26,5 %) enthielten nur eine einzige Tatsachenangabe.

a_1. In 9 Haftbefehlen fand sich als Begründung - ausschließlich neben weiteren Angaben - der Hinweis auf die "Nähe der Landesgrenze".
Der Umstand begünstigt zwar etwas eine Flucht, und zwar hier im Saarland vorwiegend ein Entweichen nach Frankreich. Die Beschuldigten, die im Grenzgebiet wohnen oder sich dort aufhalten, können leichter in das Ausland entweichen als diejenigen, die sich von der Landesgrenze weit entfernt befinden. Darüber, o b der einzelne Verdächtige aber tatsächlich fliehen wird, besagt diese Tatsache nur wenig. Eine günstige Möglichkeit mag den Entschluß zu fliehen erleichtern, läßt aber nicht schon die Folgerung zu, daß die gute Gelegenheit auch wahrgenommen werden wird.[1)]
Die Haftbefehle führten daher zu Recht die Nähe der Landesgrenze nur als zusätzliches Argument an. Eine besondere Bedeutung gewinnt die Nähe der Grenze zu Frankreich allerdings dann, wenn die Beschuldigten Franzosen sind. 3 Haftbefehle führten als weitere Begründung diese Tatsache an. Beide Umstände zusammen lassen den Schluß auf ein Fliehen zu.

a_2. 33 Haftanordnungen gaben die "Höhe der zu erwartenden Strafe" als Fluchtgrund an. Der Anteil dieser Begründung an der Gesamtzahl aller Angaben war mit 4,5 % nicht sehr bedeutsam. 6 Anordnungen führten dieses Argument ausschließlich an, 27 nannten noch weitere Umstände.

---

1) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 112 Anm. 11

Begibt sich ein Beschuldigter auf die Flucht, so war sicher die Furcht vor der Strafe das Hauptmotiv für seinen Entschluß [1]. Dennoch ist die Begründung der Fluchtgefahr mit der Höhe der zu erwartenden Strafe problematisch. Zwar ist die Vorstellung des Beschuldigten vom Ausgang des Strafverfahrens eine innere Tatsache, so daß gegen die Verwendung dieses Arguments grundsätzlich keine Bedenken bestehen [2]. Die Straferwartung als subjektive Vorstellung des Betroffenen läßt sich aber nur schwer feststellen [3]. Viele Verdächtige werden sich der möglicherweise trügerischen Hoffnung hingeben, daß ihnen die Tat letztlich nicht nachweisbar ist. Auch in der objektiv aussichtslosesten Sache sind nach den Erfahrungen des angesehenen Strafverteidigers Alsberg [4] die Angeklagten häufig von einem "Siegestraum beseelt" und rechnen mit einem Freispruch.
Selbst wenn der Beschuldigte einen für ihn negativen Ausgang des Verfahrens befürchtet, läßt sich auch nicht allgemein sagen, ab welcher Straferwartung die Gefahr besteht, daß er die Flucht ergreifen wird. Es darf nicht schematisierend, wie es das OLG Nürnberg getan hat [5], auf einen Fluchtwillen bei einer Straferwartung ab einem Jahr Gefängnis geschlossen werden [6]. Zu berücksichtigen und abzuwägen sind immer die Verhältnisse des Einzelfalles, das heißt einerseits die Bindungen des Verdächtigen, die ihn von einem Entweichen abhalten können, und andererseits die sonstigen Umstände, die für eine Verfahrensflucht sprechen.

Aus diesen Erwägungen wird nach heute vorherrschender Ansicht die Begründung der Fluchtgefahr allein mit der zu

---

1) Neidhardt, JZ 1965, S. 620; Rausch, S. 79
2) OLG Braunschweig, JZ 1965, S. 619 mit zust. Anm. von Neidhardt
3) vgl. Eb. Schmidt, Nachtrag, § 112 Anm. 16
4) Alsberg, JW 1925, S. 1435
5) OLG Nürnberg, HESt 2, S. 86
6) OLG Celle, NJW 1950, S. 240; Eb. Schmidt, Nachtrag, § 112 Anm. 16

erwartenden Strafe zutreffend als unzureichend angesehen [1]. Danach läßt sich feststellen, daß die 6 Haftbefehle, die ausschließlich die Fluchtgefahr aus einer hohen Straferwartung herleiteten, nicht ordnungsgemäß begründet waren.

Ob und in welcher Stärke die Straferwartung ein Argument neben anderen Tatsachen für die Fluchtgefahr abgibt, hängt in starkem Maße von der Höhe der in Aussicht stehenden Sanktion ab. Für die Straferwartung ist die Schwere des begangenen kriminellen Unrechts entscheidend. Die einzelnen Umstände, welche die den Beschuldigten vorgeworfenen Straftaten als erheblich oder weniger gravierend kennzeichnen, lassen sich in dieser statistischen Untersuchung nicht darstellen. Anhaltspunkte für die Schwere der Taten und damit für die Straferwartung ergeben sich jedoch einmal aus den Delikten selbst und weiterhin aus der Art der mit den Verfahren befaßten Gerichte. Erfolgt die Anklage beispielsweise vor dem Einzelrichter, läßt sich daraus ablesen, daß der zu beurteilende Rechtsbruch geringfügiger ist, als wenn das Schöffengericht über die Sache zu entscheiden hat.

Es soll daher zunächst überprüft werden, ob sich aufgrund der den Betroffenen vorgeworfenen Delikte und den Registerzeichen der Verfahren Rückschlüsse auf die Straferwartung ziehen lassen, wobei in die Untersuchung auch die Fälle einbezogen wurden, welche keine weiteren Tatsachenangaben enthielten.

---

1) OLG Braunschweig, JZ 1965, S. 619; Eb. Schmidt, Nachtrag, § 112 Anm. 16; Kleinknecht, MDR 1965, S. 781 (Fußn. 5); Müller in KMR, § 112 Anm. 3 b
Bei der erneuten Reform des Haftrechts von 1972 sollte nach der Vorstellung des Bundesrates (BT-Drucks. VI 3248) der Höhe der Straferwartung durch einen ausdrücklichen Hinweis in § 112 StPO, daß dieser Umstand bei der Feststellung der Fluchtgefahr zu berücksichtigen sei, ein stärkeres Gewicht verschafft werden. Die Bundesregierung und der Rechtsausschuß haben sich gegen diese Änderung ausgesprochen (BT-Drucks. VI 3248; Vorblatt und zu BT-Drucks. VI 3561, S. 2)

Tabelle Nr. 12: Die Delikte, deren die erwachsenen Beschuldigten bei Begründung der Fluchtgefahr mit der Höhe der zu erwartenden Strafe dringend verdächtig waren

§§ StGB		Anzahl bei	
Verbrechen	Vergehen	Einzelbegründung	mehrf. Begründung
	183		1
176		1	2
177		4	4
243		1	13
244			1
250			3
264			2
306			1
ZUSAMMEN :		6	27

Von den 27 Anordnungen mit m e h r f a c h e r Begründung ergingen 26 wegen Verbrechen, und zwar in fast der Hälfte der Fälle (12mal) wegen schweren Diebstahls. Bei diesen Delikten hängt ebenso wie bei dem Diebstahl und den beiden Betrugsfällen im Rückfall die Straferwartung im besonderen Maße von den Umständen der Tatbegehung ab. In den übrigen Fällen sprachen die zur Last gelegten Delikte für eine hohe Straferwartung.

17mal erfolgte in den Verfahren wegen Verbrechen die Anklage vor der großen Strafkammer (KLs-Sachen) und 8mal vor dem Schöffengericht (Ls-Sachen). In den letztgenannten Fällen liegt die Vermutung nahe, daß es sich zumindest nicht um besonders schweres Unrecht gehandelt hat, da sonst die Anklage nicht vor dem Amtsgericht, sondern vor dem Landgericht erhoben worden wäre.

Erhebliche Zweifel, ob mit einer hohen Strafe zu rechnen war, bestanden in dem einen Verfahren wegen eines Vergehens. Der nicht vorbestrafte Beschuldigte war des Delikts der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183 StGB) verdächtig, das als Höchststrafe 2 Jahre Gefängnis vorsah. Die Tatsache, daß die Anklage vor dem Schöffengericht erfolgte (Ms-Sache) deutet ebenfalls darauf hin, daß keine hohe Sanktion in Aussicht stand.

Die 6 Anordnungen, welche die Richter unzulässigerweise ausschließlich mit der Erwartung einer hohen Strafe begründeten, nannten alle Verbrechen, also schwere Straftaten. Die ganz überwiegende Anzahl betraf Sittlichkeitsdelikte (§§ 177 und 176 StGB), in denen häufig auf hohe Strafen erkannt wird. Mit Ausnahme des einen Strafverfahrens wegen schweren Diebstahls, das vor dem Schöffengericht angeklagt wurde (Ls-Sache), kamen alle Fälle vor die große Strafkammer (KLs-Sachen). Daß die meisten dieser Verfahren dennoch nicht zu einer erheblichen Bestrafung führten, läßt sich aus der folgenden Tabelle entnehmen.

Tabelle Nr. 13: Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Erwachsenen bei Begründung der Fluchtgefahr mit der Höhe der zu erwartenden Strafe

Ergebnisse der Verfahren	Anzahl bei Einzelbegründung	Anzahl bei mehrf. Begründung
Zuchthaus	1	5
Gefängnis über 36 Monate	-	5
über 18 bis 36 Monate	-	3
über 9 bis 18 Monate	1	8
über 5 bis 9 Monate	-	3
4 Monate	-	1
Geldstrafe (1.000 DM)	1	-
Freispruch	3	-
Einstellung	-	2
ZUSAMMEN :	6	27

Die Resultate der Verfahren lassen erkennen, wie problematisch die Heranziehung der mutmaßlichen Strafhöhe für die Begründung der Fluchtgefahr ist. 5 der Fälle, in denen der Haftgrund mit mehreren Argumenten belegt war, endeten mit Zuchthaus - und 8 mit Gefängnisstrafen von über 1 1/2-jähriger Dauer. Die verhängte Sanktion spricht in diesen Verfahren dafür, daß auch eine hohe Straferwartung im Zeitpunkt des Hafterlasses bestand. 8 Urteile lauteten auf Gefängnis von 9 bis 18 Monaten und damit nur auf mittelschwere Strafen. 4 Beschuldigte erhielten Gefängnis von weniger als einem 3/4 Jahr. Die Freiheitsstrafen im einzelnen waren 7, 6, 6 und 4 Monate, wobei die 4 und die 6-monatigen Strafen zur Bewährung ausgesetzt wurden. In diesen Verfahren läßt sich aus den Ergebnissen nicht ersehen, aus welchen Erwägungen die Haftrichter zu der Annahme kamen, daß die Beschuldigten mit einer schweren Sanktion rechneten; sie lassen im Gegenteil vermuten, daß die Erwartung einer erheblichen Bestrafung nicht bestand. 2 weitere Verfahren endeten mit einer Einstellung mangels Nachweises. Ob diese Beschuldigten eine Bestrafung befürchteten, ist ebenfalls äußerst zweifelhaft.

Im besonderen Maße zeigen die 6 Verfahren, in denen die Haftrichter die Fluchtgefahr allein aus der Erwartung einer hohen Strafe herleiteten, wie zurückhaltend von diesem Argument Gebrauch gemacht werden sollte. Lediglich ein Beschuldigter wurde zu einer schweren Freiheitsstrafe, und zwar zu 6 Jahren Zuchthaus, verurteilt. In den übrigen 5 Fällen wurde einmal eine 14-monatige Freiheits- und ein weiteres Mal eine Geldstrafe verhängt; 3 Verfahren endeten durch Freispruch mangels Nachweises.

a3. 21mal, davon in 2 Verfahren ausschließlich, wurde die Wahrscheinlichkeit einer Flucht aus den "Vorstrafen" abgeleitet. Frühere Bestrafungen eines Beschuldigten können aus zwei Gründen für eine Flucht von Bedeutung sein. Einmal werden zahlreiche Vorstrafen in aller Regel zu einer höheren Bestrafung führen. Insoweit wird mit dem Hinweis

auf die Vorstrafen auch die zu erwartende Strafe angesprochen. Zum anderen zeigen frühere Bestrafungen, daß der Betroffene bereits Erfahrungen mit der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und im Umgang mit dem Gericht hat. Er wird aus diesem Grund seine Situation und die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung besser abschätzen als jemand, der bisher noch nicht mit den Gerichten zu tun hatte. Die Vorstrafen allein besagen aber über eine Fluchtneigung nur wenig. Auch von einem Beschuldigten, der immer wieder straffällig wird, läßt sich nicht ohne weiteres sagen, daß er sich dem Strafverfahren entziehen wird. Es müssen weitere Umstände hinzukommen, um eine Fluchtgefahr zu begründen. Die beiden Haftbefehle, welche allein die drohende Flucht aus der häufigen Bestrafung der Beschuldigten herleiteten, belegten den Haftgrund daher nicht ordnungsgemäß.

Tabelle Nr. 14: Vorstrafen der Erwachsenen in den Fällen, in denen die Fluchtgefahr hiermit begründet wurde

Vorstrafen	Anzahl der Fälle bei Einzelbegründung	mehrf. Begründung
1 - 2	-	4
3 - 5	-	5
6 - 10	1	3
11 - 20	1	7
ZUSAMMEN :	2	19

In den 19 Fällen, in denen die Haftbefehle mehrere Umstände nannten, lagen bei 4 Beschuldigten bis zu zwei und bei 5 Betroffenen 3 bis 5 Vorstrafen vor. Aus dieser zumindest nicht hohen Anzahl vorausgegangener Bestrafungen läßt sich für einen Fluchtwillen nicht viel entnehmen. Ein etwas stärkerer Anhaltspunkt ergab sich bei den Beschuldigten, die bereits 6 - 10 (3 Fälle) oder gar 11 - 20 (7 Fälle) mal verurteilt waren.

a_4. Die Angabe, daß die "Bewährung widerrufen" werde, die 11mal neben weiteren Umständen und in einem Fall allein festzustellen war, ist mit der Begründung der Höhe der Straferwartung insoweit vergleichbar, als in beiden Fällen die Furcht vor Strafe den Fluchtwillen wecken kann. Der Widerruf der Bewährung bildet jedoch deshalb ein stärkeres Argument für eine Fluchtwahrscheinlichkeit, weil in diesen Fällen die noch zu verbüßende Strafe selbst und auch deren Dauer schon feststehen. In welcher Stärke der bevorstehende Widerruf eine Fluchtneigung begründet, hängt jedoch entscheidend von der Höhe der zur Bewährung ausgesetzten Strafe ab. Mit einer Ausnahme gaben die 12 Haftbefehle, die diesen Umstand anführten, die Dauer der Bewährungsstrafe nicht an, so daß die Ausführungen aus diesem Grunde nicht ausreichten. In dem einen Verfahren, das diese Tatsache als Einzelbegründung enthielt, war allerdings angegeben, daß die Aussetzung einer Gefängnisstrafe von 211 Tagen widerrufen werde. Bei dieser nicht sehr erheblichen Freiheitsstrafe bestand keine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Flucht.

a_5. Insgesamt 36mal hieß es in den Haftanordnungen, daß der Beschuldigte "fliehen oder sich absetzen wollte". 11 dieser 36 Beschuldigten hatten die Flucht schon angetreten und waren bei Grenz- oder Straßenkontrollen festgenommen worden. In den übrigen Verfahren hatten die Verdächtigen bereits Vorbereitungen für ihre Flucht getroffen oder aber [illegible] über dritten Personen erklärt, sich absetzen zu wollen. 10mal und damit am zweithäufigsten von allen Angaben wurde dieser Umstand als Einzelbegründung angegeben. Alle 36 Haftbefehle dieser Gruppe waren ausreichend begründet.

a_6. Weil die Beschuldigten "bereits einmal geflohen" waren, erließen die Richter in 5 Fällen Haftbefehl. Wenn ein Verdächtiger schon einmal flüchtig war, ist der Schluß gerechtfertigt, daß er sich auch dem anhängigen Strafverfahren entziehen wird [1].

---

1) vgl. Schwarz-Kleinknecht, § 112 Anm. 5 .

a_7. 7 Haftbefehle gaben an, daß Fluchtgefahr bestehe, weil sich die Betroffenen zeitweise "im Ausland aufgehalten" hätten. Keine Anordnung enthielt weitere Erläuterungen darüber, aus welchem Grund der Auslandsaufenthalt erfolgte. Der Hinweis auf frühere Grenzüberschreitungen zeigt allenfalls eine Möglichkeit zur Flucht auf. Es ergibt sich hieraus, daß es dem Beschuldigten aufgrund seiner Beziehungen, Kenntnisse und evtl. seiner finanziellen Mittel möglich ist, Deutschland zu verlassen. Daß der Beschuldigte aber gewillt ist zu fliehen, läßt sich daraus nicht schließen. Dieser Umstand kann daher nur verstärkend neben anderen Angaben angeführt werden, so daß die beiden Haftbefehle, die den Haftgrund hierauf allein stützten, nicht ausreichend begründet waren.

a_8. In allen ausgewerteten Haftbefehlen war bei weitem am häufigsten sowohl bei Einzel- als auch bei mehrfachen Begründungen das Argument zu finden, daß der Beschuldigte "ohne(festen)Wohnsitz" ist. Diese Angabe kam insgesamt 267mal vor und stellte damit über ein Drittel (36,3 %) aller 736 Begründungsformeln. Wie oft die Wohnsitzlosigkeit Anlaß zur Verhaftung wegen Fluchtgefahr gab, wird aber erst dann ganz ersichtlich, wenn die Prozentzahlen, ausgehend von der Zahl der Haftbefehle, überprüft werden. 78,5 % und damit fast 8 von 10 der Anordnungen wegen Fluchtgefahr nannten dieses Argument. Von den 89 Haftbefehlen, die nur eine Tatsache enthielten, leiteten 56 die Fluchtwahrscheinlichkeit aus diesem Umstand her. Der Anteil bei den Einzelbegründungen war demnach mit 62,9 % ebenfalls ganz überragend.

In dieser Gruppe der Hafterlasse sind auch die beiden Anordnungen wegen der Übertretungen der Landstreicherei und Bettelei (§ 361 Nr. 3 und 4 StGB) enthalten, die nach der Strafandrohung der Delikte unter die besondere Vorschrift des § 113 StGB n.F. fallen. Da aber wegen dieser Übertretungen die Unterbringung in ein Arbeitshaus angeordnet werden kann (§ 42 d StGB), entfielen die Beschränkungen des

§ 113 StGB. Mit Ausnahme dieser beiden Fälle waren in keiner Haftanordnung Straftaten genannt, welche nach dem Strafrahmen von der Bestimmung erfaßt werden.

26 der Haftbefehle wegen fehlendem Wohnsitz führten allerdings eine genaue Adresse mit Wohnort und Straße an. 23mal ergab sich jedoch aus dem Akteninhalt, daß es sich um die frühere Wohnadresse der Beschuldigten handelte. In 3 Verfahren war das nicht der Fall, so daß nicht zu klären war, ob die Beschuldigten tatsächlich wohnsitzlos waren.

Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, das heißt keinen Ort zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen gemacht hat [1], bestehen im allgemeinen auch keine Bindungen, die ihn davon abhalten, den Ort, an dem er sich gerade mehr oder weniger zufällig aufhält, wieder zu verlassen. Häufig werden den Wohnsitzlosen schon weniger gewichtige Gründe als ein gegen ihn anhängiges Strafverfahren veranlassen, sich an einen anderen Ort zu begeben. Ist er einer Straftat verdächtig und droht ihm ein Strafprozeß, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß er sich dem Verfahren durch die Flucht entziehen wird. Die Haftbefehle waren somit zutreffend begründet.

In der Praxis wird zum Teil die Auffassung vertreten, daß das Vorhandensein eines festen Wohnsitzes den Erlaß eines Haftbefehls grundsätzlich ausschließe und den Haftrichter zwinge, den Verdächtigen auf freiem Fuß zu belassen [2]. Diese Ansicht mißt aber dem Wohnsitz eine zu große Bedeutung bei. Auch ein fester Wohnsitz schließt eine Fluchtgefahr,

---

1) Ender, NJW 1969, S. 869; Reitberger, Kriminalistik 1967, S. 454

2) Ender, NJW 1969, S. 869; Kaiser, NJW 1968, S. 780; Reuter, Die Polizei 1967, S. 163; Auch der Bundesrat geht in der Begründung seines Gesetzesentwurfs (Bt-Drucks. VI 3248, S. 3) davon aus, daß dem festen Wohnsitz im Rahmen der Abwägung der Umstände des Einzelfalles häufig ein so großes Gewicht beigelegt werde, daß ihm praktisch die Rolle eines Ausschlußgrundes für die Annahme der Fluchtgefahr zufalle. Er hat aus dieser Erwägung einen Zusatz in § 112 StPO für erforderlich gehalten, daß Fluchtgefahr auch dann bestehe, wenn trotz eines festen Wohnsitzes oder Aufenthaltes eine Fluchtneigung vorliege. Die Bundesregierung und der Rechtsausschuß haben sich

etwa bei familiären Zwistigkeiten, Arbeitslosigkeit, früherem Sich-Entziehen usw. nicht aus. Die Auswertung der Haftakten hat die obige Auffassung auch nicht bestätigt. Von den insgesamt 340 wegen drohender Flucht Verhafteten hatten 73 einen festen Wohnsitz. Dieses Ergebnis läßt erkennen, daß die Haftrichter in dem festen Wohnsitz zwar ein wesentliches, nicht aber ein absolutes Argument sahen.

a_9. 11mal führten die Anordnungen jeweils zusätzlich an, daß der Verdächtige "polizeilich nicht gemeldet" sei. Das Fehlen einer polizeilichen Anmeldung kann nur als ein Indiz dafür gewertet werden, daß ein fester Wohnsitz nicht vorliegt. Der Verstoß gegen die sich aus der Meldeordnung ergebenden Pflichten darf als solcher bei der Abwägung keine Rolle spielen. Die Untersuchungshaft ist kein Mittel, um Gesetzesverstöße zu ahnden. Da jedoch auch ohne polizeiliche Meldung ein Wohnsitz bestehen kann, ebenso wie umgekehrt die Anmeldung nicht nachweist, daß jemand tatsächlich an der angegebenen Stelle wohnt, begründet das Fehlen dieser Meldung allein keine Fluchtwahrscheinlichkeit. Die 11 Haftbefehle führten somit zu Recht weitere Umstände an, um die Fluchtgefahr darzutun.

a_{10}. Ebenfalls ausschließlich als mehrfache Begründung war in 5 Anordnungen die Angabe festzustellen, daß die Beschuldigten "ohne Ausweispapiere" seien oder - wie die Formulierung in 2 Fällen auch lautete - sich nicht ausweisen könnten. Nach dem früheren § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO a.F. bedurfte der Verdacht der Flucht unter diesen Umständen keiner weiteren Begründung. Allerdings läßt sich nach der Änderung des Haftrechts und dem Wegfall der Bestimmung aus der ehemaligen gesetzlichen Regelung keine Folgerung ziehen. Kann sich ein Beschuldigter nicht ausweisen und lassen sich

---

noch Fußn. 2 von S. 65:

gegen eine solche Regelung ausgesprochen (BT-Drucks. VI 3248 -Vorblatt- und zu BT-Drucks. VI 3561, S. 2

seine Angaben zur Person auch nicht auf andere Weise überprüfen, so ist seine Identität entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht sicher festzustellen. Hat der Betroffene einen falschen Namen oder eine unrichtige Adresse angegeben, so ist es ihm leicht möglich, sich abzusetzen, wenn er in Freiheit gelassen wird. Ob der Beschuldigte es aber tatsächlich darauf anlegt, unerkannt zu bleiben, und deshalb die Unwahrheit sagt, läßt sich nicht allgemein bejahen. Es müssen daher noch weitere Umstände vorliegen, um auf eine Fluchtgefahr schließen zu können.

a_{11}. Am zweithäufigsten leiteten die Haftrichter die Fluchtgefahr aus dem "Fehlen einer (festen) Arbeit" ab. Bei der Auswertung der Akten war dieses Argument 168mal neben weiteren Umständen und einmal als alleinige Begründung zu finden. Annähernd 50 % der 340 wegen Fluchtgefahr verhafteten Beschuldigten gingen somit nach den Ausführungen in den Haftbefehlen keiner oder keiner geregelten Arbeit nach. Der größte Anteil bei diesen Beschuldigten kam den 123 Gelegenheits- und Hilfsarbeitern zu. In den übrigen 45 Verfahren handelte es sich um Arbeitslose der verschiedensten Berufsgruppen wie beispielsweise Kaufleute (12, davon 7 Handelsvertreter), Handwerker (11), Bergleute (7), Angestellte (6), Kellner (4) und Kraftfahrer (3) usw. Fehlt eine geregelte Tätigkeit, so entfällt einmal die Bindung an den Arbeitsplatz und an die Arbeitskollegen, vor allem wird sich bei vielen Angeklagten wegen der mangelnden Beschäftigung auch der psychische Druck, den das Strafverfahren hervorruft, viel stärker bemerkbar machen. Er wird daher eher dazu neigen, sich dem Verfahren durch Flucht zu entziehen. Allein aus dem Fehlen einer geregelten Arbeit läßt sich aber nicht der Schluß ziehen, daß der Verdächtige tatsächlich auch fliehen wird. Der Haftbefehl mit dieser Tatsache als einziger Begründung belegte somit die Fluchtgefahr nicht zureichend.

a_{12}. Das "Fehlen familiärer Bindungen" führten 105 Haftbefehle an. Die meisten dieser Beschuldigten, und zwar

58 %, waren ledig. Aus dem Familienstand als solchem lassen sich aber keine Rückschlüsse auf das Fehlen familiärer Bindungen ziehen. Auch bei den Ledigen können Familienbindungen bestehen, insbesondere wenn sie noch bei ihren Eltern oder sonstigen Verwandten wohnen. Es kommt also auf die Umstände des einzelnen Falles an. Das gleiche gilt für die Verheirateten. Etwas näher liegt die Vermutung mangelnder familiärer Bindungen bei den 28 % der Verdächtigen, die geschieden oder verwitwet waren bzw. getrennt von ihren Ehefrauen lebten. Bestand einmal eine Ehegemeinschaft, werden in aller Regel sonstige familiäre Bande in den Hintergrund getreten sein, so daß bei Auflösung der Ehe oder nach der Trennung Bindungen an die Familie vielfach nicht mehr vorhanden sind. Bemerkenswert ist allerdings, daß der Anteil der geschiedenen, verwitweten oder getrennt lebenden Verdächtigen dieser Gruppe nicht wesentlich höher war als der Prozentsatz, der sich bei Berücksichtigung a l l e r Verfahren ergab. Der Unterschied betrug lediglich 3 %. Das Fehlen familiärer Bindungen allein begründet aber keine genügend hohe Wahrscheinlichkeit für ein Fliehen, so daß der eine Haftbefehl, der diese Tatsache als Einzelbegründung enthielt, den Haftgrund nicht ordnungsgemäß belegte.

a$_{13}$. 27mal betrafen die Haftbefehle "Ausländer", wobei diese Tatsache stets neben weiteren Angaben zur Begründung der Fluchtgefahr angeführt wurde. 16 der Betroffenen hatten die französische, 5 die algerische und 3 die italienische Staatsangehörigkeit. Weiterhin richteten sich die Haftbefehle gegen einen Österreicher, einen Polen und einen Griechen. Besteht der Verdacht einer Straftat gegen einen Ausländer, so begründet die fremde Nationalität im allgemeinen eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß er sich dem Strafverfahren durch eine Abreise in sein Heimatland entziehen wird. Das gilt vor allem wegen der Nähe der Landesgrenze bei den 16 Beschuldigten mit französischer Staatsangehörigkeit. Die Haftrichter haben somit zu Recht die Tatsache, daß die Beschuldigten Ausländer waren, zur Begründung der Haftbefehle mit herangezogen.

a_{14}. In 8 Haftbefehlen, in einem davon als alleinige Begründung, fand sich der Hinweis, daß die Beschuldigten den "Ladungen zu ihrer Vernehmung nicht nachgekommen" seien. 5mal, darunter die Einzelbegründung, handelte es sich um die Ladung zu einer richterlichen und in 3 Fällen zu einer polizeilichen Vernehmung. Diese Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil ein Beschuldigter gemäß § 133 StPO aufgrund der vom Richter angeordneten Ladung zum Erscheinen verpflichtet ist. Eine Pflicht, der polizeilichen und auch der staatsanwaltschaftlichen Ladung Folge zu leisten, besteht nicht [1]. Während die Verletzung der Erscheinungspflicht bei einer richterlichen Ladung noch in zumindest geringem Umfang darauf hindeutet, daß sich der Beschuldigte der Durchführung des Strafverfahrens entziehen will, läßt sich aus der Nichtbefolgung der polizeilichen Aufforderung für eine Fluchtwahrscheinlichkeit nichts herleiten. Da es dem Beschuldigten freisteht, ob er erscheinen will oder nicht, spricht die Tatsache, daß er die Ladung unbeachtet läßt, auch nicht für eine Fluchtneigung. Aber auch der Ungehorsam gegenüber der Ladung des Richters kann viele Gründe haben, so daß hiermit allein das Fliehenwollen nicht begründet werden kann. Der eine Haftbefehl, der allein diesen Umstand nannte, enthielt somit keine ausreichende Begründung.

a_{15}. Ist das Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht genügend entschuldigt, so ist nach § 230 Abs. 2 StPO die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen. Der Haftbefehl nach dieser Vorschrift dient nur dazu, das Erscheinen des Beschuldigten zu sichern, und setzt keinen Haftgrund nach § 112 StPO voraus [2]. Aus diesem Zweck folgt, daß er nur bis zum Ende der Hauptverhandlung gilt und dann gegenstandslos wird [3]. Die Ausführungen in den 5 Anordnungen, daß die Beschuldigten "trotz

---

1) Sarstedt in Löwe-Rosenberg, § 133 Anm. 1

2) Schwarz-Kleinknecht, § 230 Anm. 4 B; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 112 Anm. 2

3) Sax in KMR, § 230 Anm. 4; Schwarz-Kleinknecht, § 230 Anm. 4 B

Ladung nicht zum Hauptverhandlungstermin erschienen" seien, deuten zunächst darauf hin, daß es sich um eine "Ungehorsamhaft" nach § 230 Abs. 2 StPO handelte. Die Haftbefehle nannten jedoch als Grund der Verhaftung die Fluchtgefahr und führten alle noch zusätzlich Umstände an, um diesen Haftgrund zu belegen. Auch wurde die Haft in diesen Verfahren über die Hauptverhandlung hinaus aufrechterhalten. Hinsichtlich der Stärke dieses Arguments für eine Fluchtwahrscheinlichkeit gilt das gleiche wie bei der Nichtbefolgung der Ladungen zur richterlichen Vernehmung. Es läßt sich hieraus nur eingeschränkt eine Folgerung für ein Fliehenwollen ziehen.

a_{16}. Die 16 Begründungen, die sich nicht in eine der übrigen Gruppen einordnen ließen, sind in der Rubrik "Andere Angaben" zusammengefaßt.

3 dieser Haftbefehle leiteten die Fluchtgefahr aus einem Aufenthaltsverbot der Beschuldigten in der BRD her, wobei eine Anordnung allein auf dieses Argument gestützt war. Da sich die Beschuldigten, die alle drei Franzosen waren, nicht in der BRD aufhalten durften, lag es nahe, daß sie versuchen würden, sich in ihr Heimatland abzusetzen.

Fluchtgefahr bestand auch bei den drei Beschuldigten, die nach den Ausführungen in den Haftbefehlen bei ihrer Festnahme falsche Angaben über ihre Person und ihren Wohnort gemacht hatten.

2mal führten die ausgewerteten Haftbefehle neben weiteren Umständen an, daß die Verdächtigen richterlichen Meldeauflagen nicht nachgekommen seien. In beiden Verfahren waren die Beschuldigten zunächst nach ihrer Festnahme dem Haftrichter vorgeführt, aber auf freien Fuß gesetzt worden, nachdem sie zugesagt hatten, sich in bestimmten Abständen bei der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Für die Auferlegung von Meldepflichten ohne gleichzeitigen Erlaß eines Haftbefehls gegen erwachsene Beschuldigte besteht

zwar keine rechtliche Grundlage[1], der Verdächtige kann jedoch freiwillig Meldeauflagen oder sonstige Beschränkungen eingehen, um eine Fluchtgefahr zu beseitigen und damit einen Haftbefehl überflüssig zu machen[2]. Erfüllt er dann die zur Abwendung der Haft übernommenen Meldepflichten nicht, so spricht das für eine Fluchtneigung.

In 2 weiteren Anordnungen führten die Haftrichter zusammen mit anderen Tatsachen an, daß die Beschuldigten Alkoholiker seien. Dieser Umstand deutet zwar in gewissem Umfang auf eine Willensschwäche der Beschuldigten hin, besagt aber wenig über eine drohende Verfahrensentziehung. Gerade bei einer Willensschwäche ist es sehr zweifelhaft, ob der Verdächtige den Entschluß, zu fliehen und die Unbillen einer Flucht auf sich zu nehmen, fassen wird.

Völlig unzureichend waren 6 Haftbefehle begründet. 5 Anordnungen gaben lediglich an, daß Fluchtgefahr aufgrund der "Verhältnisse" oder der "Einstellung" oder des "gezeigten Verhaltens" der Verdächtigen bestehe. Diese allgemeinen Hinweise sind keine bestimmten Tatsachen, aus denen sich der Haftgrund herleiten läßt. Eine Anordnung enthielt überhaupt keine Begründung.

bb. Die Heranwachsenden

63 und damit rund 3 von 4 (73,3 %) der Haftbefehle gegen die 18- bis 20-jährigen waren ausschließlich oder neben anderen Haftgründen auf die drohende Flucht gestützt. Die Haftrichter führten insgesamt 118 Argumente an, um die Fluchtgefahr zu begründen. 19 der 63 Haftbefehle (30,2 %) entnahmen aus einer einzigen Tatsache den Fluchtwillen der Beschuldigten.

---

1) anders bei den Jugendlichen vgl. § 72 Abs. 1 JGG
2) Schwarz-Kleinknecht, § 116 Anm. 1

Tabelle Nr. 15: Die Begründungen der Fluchtgefahr bei den Heranwachsenden

Begründungen	Anzahl bei Einzelbegründung	mehrf. Begründung	Summe der Spalten 2 u. 3	% für Spalte 4
Nähe der Landesgrenze	-	1	1	0,8
Höhe der zu erwartenden Strafe	2	5	7	5,9
Bewährung wird widerrufen werden	-	9	9	7,6
Der Beschuldigte				
wollte fliehen, sich absetzen	5	4	9	7,6
war früher bereits einmal geflohen	-	1	1	0,8
war aus dem Fürsorgeheim entwichen	2	3	5	4,2
hielt sich zeitweise im Ausland auf	-	1	1	0,8
Der Beschuldigte ist				
ohne (festen) Wohnsitz	5	24	29	24,4
ohne (feste) Arbeit	1	26	27	22,7
ohne familiäre Bindungen	2	21	23	19,4
Ausländer	-	2	2	1,7
trotz Ladung nicht zum Hauptverhandlungstermin erschienen	-	1	1	0,8
richterlichen Meldeauflagen nicht nachgekommen	-	1	1	0,8
Andere Angaben	2	1	3	2,5
ZUSAMMEN :	19	100	119	100

Die Tabelle Nr. 15 weist aus, daß die Begründungsformeln im wesentlichen denjenigen entsprachen, die in den Haftbefehlen gegen die erwachsenen Verdächtigen festzustellen waren. Auf die einzelnen Begründungen braucht daher nur insoweit eingegangen zu werden, als sich Besonderheiten ergaben.

b_1. Die umstrittene Begründung der Fluchtgefahr mit der "Höhe der zu erwartenden Strafe" hatte in dieser Altersgruppe einen Anteil von 5,9 % (insgesamt 7 Fälle) und kam somit prozentual etwas häufiger vor als bei den Volljährigen.
5 dieser Beschuldigten waren eines schweren Diebstahls und 2 eines schweren Raubes (§§ 243, 250 StGB) verdächtig. Die Strafverfahren erbrachten in 4 Fällen bestimmte Jugendstrafen, deren Dauer 5, 4, 2 und 1 1/2 Jahre betrug. 3mal verhängten die Gerichte unbestimmte Jugendstrafen. Die Mindestzeiten dieser Strafen waren 1/2, 1 und 2, die Höchstdauer 2 1/2, 3 und 4 Jahre. Die Vorstellung der Haftrichter über die Straferwartung der Beschuldigten bei Erlaß der Haftbefehle stellte sich, gemessen an dem Ergebnis der Verfahren, als zutreffender heraus als bei den Erwachsenen.

b_2. 5 der 18- bis 20-jährigen waren "aus dem Fürsorgeheim entwichen" und nach ihrer Ergreifung dem Haftrichter vorgeführt worden. Gegen 2 der Beschuldigten wurde allein mit dieser Begründung die Haft angeordnet; 3 Haftbefehle führten noch zusätzliche Argumente an. Da in dem Entweichen aus dem Heim und dem anschließenden Verborgenhalten vor allen Fahndungsorganen zugleich eine Verfahrensflucht liegt, entnahmen die Haftrichter dieser Tatsache zu Recht eine Fluchtgefahr.

b_3. In der Anzahl der Begründungen stand auch bei den Heranwachsenden das "Fehlen eines festen Wohnsitzes" an der Spitze, wobei allerdings das Argument nicht ganz so vorherrschend war wie bei den Erwachsenen. Während bei den Volljährigen nahezu 80 % der Haftbefehle diesen Umstand anführten, enthielt bei den 18- bis 20-jährigen nur etwa jede zweite Anordnung wegen drohender Flucht (46,0 %; 29mal) diese Tatsache.

b_4. 27mal und damit am zweithäufigsten war der Hinweis auf eine "fehlende (feste) Arbeit" festzustellen, wobei auch in dieser Gruppe die Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter die größte Zahl ausmachten.

b_5. Aus dem "Fehlen familiärer Bindungen" leiteten 28 Anordnungen den Haftgrund ab. Diese Tatsache stand zwar in der Häufigkeit ebenso wie bei den Volljährigen an dritter Stelle, hatte aber einen um etwa 5 % größeren Anteil an der Gesamtzahl der Begründungen. Zumeist waren die Beziehungen zum Elternhaus angesprochen, da nur rund 6 % dieser Beschuldigten verheiratet waren.

b_6. "Andere Angaben" enthielten 3 Haftbefehle.
Einmal war neben sonstigen Umständen angeführt, daß der Beschuldigte sich als Wehrpflichtiger in Frankreich stellen müsse. Da der Verdächtige in diesem Fall verpflichtet war, Deutschland zu verlassen, wurde hieraus zu Recht eine Fluchtgefahr entnommen.
Die zweite Haftanordnung war allein damit begründet, daß der Beschuldigte nach Begehung der Straftat einen Selbstmordversuch unternommen hatte. Zwar entzieht sich ein Selbstmörder durch seinen Tod auch dem Strafverfahren. Es ist aber den Ausführungen von Bader [1] zuzustimmen, daß es das Rechtsgefühl verletzt, wenn derjenige, der seinem Leben aus undurchdringlichen Gründen ein Ende bereiten will, demjenigen gleichgesetzt wird, der ohne Angabe einer neuen Adresse den Wohnsitz wechselt oder mit Pass oder Devisen eine Grenze überschreitet [2]. Die Selbstmordgefahr rechtfertigte somit nicht den Erlaß eines Haftbefehls.
Die dritte Anordnung stellte lediglich fest, daß Fluchtgefahr bestehe, ohne irgendwelche Tatsachen anzuführen, so daß dieser Haftbefehl völlig unzureichend begründet war.

---

1) Bader, JZ 1956, S. 375

2) Im Ergebnis ebenso: Dalcke, § 112 Anm. 5; Eb. Schmidt, Nachtrag, § 112 Anm. 17; Schwarz-Kleinknecht, § 112 Anm. 5; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 112 Anm. 9

cc. Die Jugendlichen

Tabelle Nr. 16: Die Begründungen der Fluchtgefahr bei den Jugendlichen

Begründungen	Anzahl bei Einzelbegründung	mehrf. Begründung	Summe der Spalten 2 u. 3	% für Spalte 4
Nähe der Landesgrenze	-	1	1	1,1
Höhe der zu erwartenden Strafe	-	2	2	2,3
Der Beschuldigte wollte fliehen, sich absetzen	4	4	8	9,0
war früher bereits einmal geflohen	-	1	1	1,1
war aus dem Fürsorgeheim entwichen	3	8	11	12,4
Der Beschuldigte ist ohne festen Wohnsitz	3	19	22	24,7
polizeilich nicht gemeldet	-	1	1	1,1
ohne (feste) Arbeit	-	15	15	16,8
ohne familiäre Bindungen	3	19	22	24,7
Ausländer	-	2	2	2,3
der Ladung zu seiner Vernehmung nicht nachgekommen	-	1	1	1,1
trotz Ladung nicht zum Hauptverhandlungstermin erschienen	-	1	1	1,1
Andere Angaben	1	1	2	2,3
ZUSAMMEN :	14	75	89	100,0

Der Haftgrund der Fluchtgefahr war bei den jüngsten Beschuldigten zahlenmäßig noch bedeutsamer als in den anderen Altersgruppen. 48 und damit über 80 % der 14- bis 17-jährigen (genau: 82,7 %) wurden wegen drohender Flucht inhaftiert. In 47 Anordnungen war dieser Grund allein und in einem Haftbefehl neben der Verdunkelungsgefahr genannt.

c_1. Wie bei den 18- bis 20-jährigen stellte auch bei den Jugendlichen der "fehlende (feste) Wohnsitz" etwa ein Viertel aller Begründungsformeln. Bezogen auf die Anzahl der Haftbefehle, die auf Fluchtgefahr gestützt waren, ergab sich jedoch mit 37,9 % (22 Fälle) der geringste Anteil von allen Altersgruppen. Genau so häufig führten die Haftrichter das "Fehlen familiärer Bindungen" als Fluchtgrund an. Da bei den jungen Beschuldigten im allgemeinen die Beziehungen zu den Eltern die wesentlichste Bindung an einen bestimmten Ort darstellen, begründet das Fehlen solcher Beziehungen im verstärkten Maße eine Fluchtgefahr. Allerdings läßt sich hieraus allein noch kein Fluchtwille herleiten. Die "fehlende (feste) Arbeit" folgte in der Häufigkeit mit deutlichem Abstand an dritter Stelle.

c_2. Die beiden Verfahren, in denen die "Höhe der zu erwartenden Strafe" die Begründung der Fluchtgefahr bildete, hatten einen Raub und einen schweren Diebstahl zum Gegenstand und endeten mit einer bestimmten Jugendstrafe von 6 Jahren sowie einer unbestimmten mit einem Mindestmaß von 2 und einem Höchstmaß von 4 Jahren.

c_3. In den 2 Haftbefehlen, die "Andere Angaben" enthielten, war einmal neben sonstigen Tatsachen angeführt, daß die Gefahr bestehe, der Beschuldigte, der eines schweren Diebstahls verdächtig war, werde seine Freiheit zu weiteren Straftaten mißbrauchen. Diese Angabe besagt nichts darüber, ob mit einer Flucht zu rechnen ist. Zwar kann der Richter nach § 71 Abs. 2 JGG, wenn bei einem Jugendlichen die Gefahr eines Mißbrauchs der Freiheit zu neuen Straftaten besteht, die Unterbringung in einem Erziehungsheim, nicht aber die

Untersuchungshaft anordnen. Eine Vorbeugehaft bei Diebstahlsdelikten kannte das Gesetz in der Fassung des StPÄG von 1964 nicht.
Der zweite Haftbefehl war allein damit begründet, daß bei "Würdigung der Verhältnisse" des Beschuldigten Fluchtgefahr bestehe. Diese Begründung war unzureichend.

c. Ergebnis

Die Auswertung hat ergeben, daß die Haftanordnungen in der überwiegenden Mehrheit auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützt waren. Einschließlich der Verfahren, in denen die Fluchtgefahr in Verbindung mit anderen Gründen genannt war, betrug der Anteil bei den Erwachsenen rund 68 %, bei den Heranwachsenden etwa 73 % und bei den jüngsten Beschuldigten sogar nahezu 83 %.
Obwohl nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO n.F. auch die Umstände, die einer Flucht entgegenstehen können, zu würdigen sind, beschränkten sich die Begründungen regelmäßig darauf, die Tatsachen wiederzugeben, die f ü r eine Fluchtwahrscheinlichkeit sprachen.
Die Haftbefehle enthielten zumeist mehrere Argumente, um die Gefahr einer Flucht zu belegen. In allen Altersgruppen waren die Begründungen, daß der Beschuldigte ohne festen Wohnsitz, ohne feste Arbeit und ohne familiäre Bindungen ist, am häufigsten festzustellen. Soweit die Haftbefehle mehrere Argumente anführten, ließ sich wegen der vielfältigen Kombinationen nicht darstellen, ob die Begründungen ausreichend waren und eine Fluchtgefahr ergaben. Nur soweit die Haftrichter die drohende Flucht aus einer einzigen Tatsache ableiteten, war eine Überprüfung, ob sie den Haftgrund belegten, möglich. Von den 89 dieser Anordnungen gegen die volljährigen Verdächtigen waren 20, das sind 22,5 %, der Einzelbegründungen nicht ordnungsgemäß. Bei den Heranwachsenden waren 7 (36,8 %) der insgesamt 19 Begründungen mit einer Tatsache und bei den jüngsten Beschuldigten 4 (28,6 %) der 14 Anordnungen nicht ausreichend begründet. Ein recht erheblicher Prozentsatz dieser Haftbefehle enthielt also keine Ausführungen, welche eine Fluchtgefahr ergaben.

4. Die Verdunkelungsgefahr

a. Einleitung

Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr ist von jeher heftig kritisiert worden, und die Vorwürfe mißbräuchlicher Haftpraxis bezogen sich in erster Linie auf seine Anwendung [1]. Schmidt-Leichner [2] bezeichnete die Mißbräuche der Praxis mit diesem Haftgrund als "geradezu grenzenlos" und forderte, ebenso wie die Bundesrechtsanwaltskammer [3], die gänzliche Abschaffung dieser Verhaftungsmöglichkeit. Die überwiegende Meinung [4] hat jedoch einen Verzicht kriminalpolitisch nicht für vertretbar gehalten. Rosenberg [5] hat bereits im Jahre 1925 zutreffend darauf hingewiesen, daß es Mittel gegen Kollusionen geben müsse, so lange es Kollusionen gebe.

Der Gesetzgeber des StPÄG von 1964 hat den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr in § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO n.F. beibehalten, jedoch durch eine wesentliche Verschärfung der Voraussetzungen eine Einschränkung der Zahl der Haftfälle zu erreichen versucht. Die Erwartung, daß sich die Haftverfahren verringern werden, knüpfte sich vor allem daran, daß nicht mehr wie früher die G e f a h r , das heißt die hohe Wahrscheinlichkeit der Verdunkelung, für die Verhaftung ausreichte, sondern daß aufgrund bestimmter Tatsachen die A b s i c h t des Beschuldigten e r k e n n b a r

---

1) Habenicht, JZ 1963, S. 402; Dahs, NJW 1959, S. 505

2) Schmidt-Leichner, NJW 1961, S. 338

3) Stellungnahme der BRAK von Dez. 1960, S. 5 u. 6

4) Habenicht, JR 1963, S. 405; Schorn, NJW 1965, S. 841; Eb. Schmidt, Nachtrag, § 112 Anm. 19; Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, S. 5

5) Rosenberg, JW 1925, S. 1446

sein muß, Verdunkelungshandlungen zu begehen [1]. Über die Bedeutung des Ausdrucks "erkennbar" bestanden allerdings unterschiedliche Auffassungen. Dahs [2] verlangte, daß der Haftrichter aufgrund der Tatsachen Gewißheit über die Verdunkelungsabsicht des Verdächtigen erlangt haben müsse. Dünnebier [3] wies aber zu Recht darauf hin, daß der Ausdruck "erkennbar" von dem Begriff "festgestellt wird", den § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO n.F. verwendet, abweicht und schwächer ist als dieser. Der volle Nachweis war daher nicht zu fordern. Die Tatsachen mußten aber ein solches Gewicht haben, daß sie nicht nur den Schluß auf einen mehr oder weniger starken Verdacht der Verdunkelungsabsicht zuließen, sondern die Überzeugung von deren Existenz wenigstens in deutlichen Umrissen vermittelten. Es handelte sich dabei um einen Beweis, der dem Beweis des ersten Anscheins im Zivilprozeß ähnelt [4].

Auch die Verdunkelungshandlungen, mit deren Planung der Beschuldigte das Risiko der Untersuchungshaft auf sich nimmt, zählt das StPÄG detaillierter auf als das frühere Recht [5]. Einmal nennt das Gesetz das Vernichten, Verändern, Beiseiteschaffen und Unterdrücken von Beweismitteln und zum anderen das unlautere Einwirken auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder

---

1) Kleinknecht, MDR 1965, S. 782; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 112 Anm. 12; Eb. Schmidt, Nachtrag, § 112 Anm. 22. Das Änderungsgesetz von 1972 hat die enge Fassung des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr wieder erweitert. Für die Anordnung der Haft reicht es nach dem geänderten Wortlaut aus, daß "das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet", er würde die aufgezählten Verdunkelungshandlungen vornehmen. Damit ist praktisch wieder der frühere Zustand hergestellt.

2) Dahs, NJW 1965, S. 891; ähnlich auch Schorn, NJW 1965, S. 842

3) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 112 Anm. 12

4) Kleinknecht, JZ 1965, S. 115; ähnlich Hengsberger, JZ 1966, S. 210; Speck, S. 136

5) Die Verdunkelungshandlungen im einzelnen hat das erneute Reformgesetz von 1972 unverändert gelassen.

Sachverständige. Das Erfordernis der "Unlauterkeit" bei der Einflußnahme auf die persönlichen Beweismittel soll klarstellen, daß nicht schon das Aufsuchen oder Befragen von Entlastungszeugen sowie die Besprechung des Tatvorwurfs mit Mitbeschuldigten oder Zeugen, sondern nur ein anstößiges Einwirken auf diese Personen Verdunkelungsgefahr begründen kann [1].

Zur Verdunkelungsabsicht muß weiter hinzukommen, daß durch die Ausführung der geplanten Einwirkung auf die Beweismittel die Aufklärung des Sachverhalts erschwert würde. Die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr ist nicht mehr zulässig, wenn die Beweise so gesichert sind, daß der Beschuldigte die Ermittlung der Wahrheit nicht mehr vereiteln kann [2].

Eine weitere Einschränkung der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr enthält der bereits erwähnte § 113 StPO n.F.. Wegen der Gefahr der Verdunkelung darf die Haft generell nicht angeordnet werden, wenn die Tat nur mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, Haft oder Geldstrafe bedroht ist.

b. Die Erwachsenen

Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr bildete, wie die Tabelle Nr. 9 [3] zeigt, bei den volljährigen Verdächtigen nur in 9 (1,8 %) der insgesamt 498 Verfahren den alleinigen Grund der Verhaftung. 9 weitere Haftbefehle nannten die Verdunkelungsgefahr in Verbindung mit Fluchtgefahr, 2 zusammen mit Wiederholungsgefahr und eine Anordnung neben beiden Haftgründen. Insgesamt waren damit in 21 Verfahren, das sind 4,2 %, die Verdunkelungsgefahr aufgeführt. Dieser

---

1) Schorn, NJW 1965, S. 842; Dahs, NJW 1965, S. 890; Eb. Schmidt, Nachtrag, § 112 Anm. 20

2) Kleinknecht, JZ 1965, S. 116

3) vgl. oben S. 44

Haftgrund ist somit zahlenmäßig nur von geringer Bedeutung.

Bei der Auswertung der Haftbefehle fiel zunächst auf, daß die Begründungen bedeutend weniger stereotyp und formelhaft waren als bei den Fluchtfällen. Die Tatsachen bezogen sich in stärkerem Maße auf die Umstände des einzelnen Falles. Um einen Überblick darüber zu vermitteln, wie die Anordnungen begründet waren, werden die Ausführungen der Haftbefehle, die ausschließlich die Verdunkelungsgefahr nannten, zunächst wörtlich wiedergegeben. Im Anschluß daran werden die Fälle besprochen, in denen die Haft auf mehrere Gründe gestützt war.

In den 9 Haftbefehlen mit der Verdunkelungsgefahr als alleinigem Haftgrund hieß es:
Es besteht Verdunkelungsgefahr,

1. weil die Gefahr droht, daß der Beschuldigte die Ermittlung der Wahrheit erschweren wird;
2. da anzunehmen ist, daß der Beschuldigte Beweismittel vernichten oder zur Seite schaffen würde oder auf andere Personen, insbesondere auf den hier bekannten "A", einwirken würde;
3. weil nach dem Ermittlungsergebnis noch weitere Straftaten des Beschuldigten und weitere Mittäter sowie Hehler in Betracht kommen;
4. da bei den Hausdurchsuchungen Gegenstände gefunden wurden, die nicht bei den vorgenannten Taten entwendet wurden und daher auf mögliche weitere Diebstähle hinweisen;
5. da die Ermittlungen insbesondere darüber, wie der Wagen in die Garage kam, und wer als Mittäter in Frage kommt, noch nicht abgeschlossen sind;
6. weil der Beschuldigte möglicherweise auf Zeugen einwirkt, so daß die weiteren Untersuchungen dadurch gefährdet werden. Insbesondere ist seine Ehefrau noch zu vernehmen. Auch ist die Ehefrau "S" noch zu vernehmen.

Ferner besteht ein Haftgrund darin, daß gegen den Beschuldigten noch wegen verschiedener anderer Taten ermittelt wird und zu befürchten ist, daß er möglicherweise Beweismittel vernichten wird;

7. der Beschuldigte beruft sich für ein Alibi auf seine Eltern. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß er auf seine Eltern einwirken würde, insbesondere deshalb, weil der Vater selbst vorbestraft ist und es ihm nicht gelungen ist, seinen Sohn zu einer ordnungsgemäßen Arbeitsaufnahme anzuhalten;

8. der Beschuldigte gibt zwar den Geschlechtsverkehr zu, bestreitet aber eine Gewaltanwendung; da er aber eine sehr kräftige und äußerst brutale und rücksichtlose Person ist, besteht die Gefahr, daß er auf die bei der Tat anwesenden Zeugen einwirken wird;

9. da der Beschuldigte, der sich seit Monaten in Saarbrücken herumtreibt und als Schläger stadtbekannt ist, nach seiner bisherigen Lebensführung versuchen wird, die Tat durch Beeinflussung der Geschädigten und anderer Zeugen zu verbergen.

Die Begründungen in den ersten 6 Fällen enthalten keinerlei Tatsachenangaben, die eine Verdunkelungsabsicht der Verdächtigen auch nur im geringsten erkennbar werden ließen. Die ersten beiden Anordnungen wiederholen nur mehr oder weniger den Gesetzestext. Die weiteren Feststellungen, daß die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind und weitere Straftaten und Mittäter in Betracht kommen, füllen allenfalls die zweite Voraussetzung des Haftgrundes aus, nämlich daß eine Verdunkelung überhaupt noch möglich ist. Über die Absicht der Beschuldigten, auf Beweismittel einzuwirken, besagen diese Angaben nichts [1]. Mit diesen Ausführungen könnte in fast jedem Ermittlungsverfahren Haft verhängt werden. Diese Begründungen reichten auch nach dem früheren Haftrecht nicht aus [2]. Das muß erst recht nach der

---

1) vgl. Eb. Schmidt, Nachtrag, § 112 Anm. 22; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 112 Anm. 13; Dreves, DRiZ 1965, S. 111

2) Schwarz-Kleinknecht, 24. Aufl., § 112 Anm. 6 A; Dahs, NJW 1959, S. 508

hafteinschränkenden neuen Fassung gelten.

Die unter Nr. 7 wiedergegebene Argumentation ist ebenfalls nicht überzeugend. Mit ihr wird allenfalls dargetan, daß eine Einflußnahme des Beschuldigten auf seine Eltern naheliegt. Eine Absicht, auf sie einzuwirken, wird damit nicht belegt.

Die beiden weiteren Begründungen (Nr. 8 und 9) ähneln einander insoweit, als beide Haftbefehle die Rücksichtslosigkeit und Brutalität der Beschuldigten, die eines Notzuchtverbrechens unter Gewaltanwendung verdächtig waren, anführen. Die zuletzt genannte Anordnung weist darüberhinaus noch auf eine bisherige Lebensführung des Beschuldigten hin. Bei einer Neigung des Verdächtigen zu Gewalttätigkeiten ist sicher die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß er auf Personen, die ihn belasten könnten, einwirken wird. Soweit ein Notzuchtsverbrechen, das unter Gewaltanwendung begangen wurde, den Gegenstand der Untersuchung bildet, mag sogar eine Gefahr bestehen, daß der Verdächtige versuchen wird, das Opfer oder andere Zeugen durch Drohung oder Gewalt einzuschüchtern und zu beeinflussen. Erkennbar ist jedoch eine Verdunkelungsabsicht in diesen Fällen noch nicht. Die Erkennbarkeit der Absicht setzt eben mehr voraus als eine Gefahr. Nach Dünnebier [1] kann sich zwar aus der genannten Lebensführung des Beschuldigten, wenn sie auf Verheimlichen, Verbergen und Verdunkeln, auf Täuschung, Drohung oder Gewalt abgestellt ist, wie z.B. bei gewerbsmäßigen Hehlern, Zuhältern und Spionen, der Wille zur Verdunkelung ergeben. Der Hinweis auf die "bisherige Lebensführung" des Verdächtigen in der zuletzt wiedergegebenen Begründung ist jedoch zu wenig konkretisiert, um ihn bei der Feststellung der Verdunkelungsabsicht berücksichtigen zu können. Auch diese beiden Haftbefehle waren somit - wenn auch Grenzfälle vorliegen mögen - nicht ausreichend begründet.

---

1) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 112 Anm. 13

Von den 12 Haftbefehlen, welche auf m e h r e r e Haftgründe gestützt waren, enthielten 3 überhaupt keine Tatsachenangaben, sondern beschränkten sich darauf, den Wortlaut des Gesetzes wiederzugeben. 3 weitere Anordnungen führten zur Begründung nur die noch ausstehenden Ermittlungen an.

Ferner hieß es in einem Verfahren, daß Verdunkelungsgefahr bestehe, weil der Beschuldigte in der Nachbarschaft einer Zeugin wohne. Diese Angabe belegt nicht die Absicht des Verdächtigen, auf die Zeugin unlauter einzuwirken, sondern zeigt höchstens eine Gelegenheit hierzu auf.

2 Haftbefehle leiteten den Haftgrund daraus her, daß jeweils ein M i t täter das Opfer zur Rücknahme der Anzeige nötigen wollte. Da in diesen Verfahren nicht dargetan war, daß die Verhafteten die Einwirkung veranlaßt oder sich sonst irgendwie beteiligt hatten, reichten die Begründungen nicht aus. Die Tatsachen, welche die Absicht von Verdunkelungshandlungen belegen sollen, müssen von dem Beschuldigten selbst ausgehen [1]. Es kann für die Verhaftung nicht bedeutsam sein, wenn dritte Personen ohne Mitwirkung des Verdächtigen Verdunkelung betreiben [2].

Eine Anordnung gab an, daß der Beschuldigte einem Dritten nach Entdeckung der Tat Diebesgut übergeben habe, damit dieser es verschwinden lasse. Allein die Tatsache, daß bereits Verdunkelungshandlungen unternommen wurden, rechtfertigt zwar die Haft nicht, da sie keine Prozeßstrafe ist [3]. Das frühere Verhalten läßt jedoch erkennen, daß der Beschuldigte seine Tat durch Angriffe auf die Beweismittel verbergen will, und belegt somit ausreichend auch eine künftige Verdunkelungsabsicht.

Die 2 weiteren Haftbefehle führten an, daß der Verdächtige bereits versucht habe, das Opfer bzw. Zeugen zu einer falschen Aussage zu nötigen. Auch diese beiden Haftbefehle waren ausreichend begründet.

---

1) Amtl. Begründung BT-Drucks. IV 178, S. 21; Eb. Schmidt, Nachtrag, § 112 Anm. 22; Dreves, DRiZ 1965, S. 111

2) Dahs, NJW 1965, S. 889

3) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 112 Anm. 14

Von den 9 Haftanordnungen, die a l l e i n die Verdunkelungsgefahr als Grund der Verhaftung nannten, entsprach demnach keine und von den 12, die noch z u s ä t z l i c h auf weitere Gründe gestützt waren, belegten nur 3 den Haftgrund hinreichend mit Tatsachen. Besonders auffallend sind bei den oben wiedergegebenen Begründungen die vagen Formulierungen wie: "da anzunehmen oder nicht von der Hand zu weisen ist, möglicherweise"usw.. Schon diese Wendungen machen deutlich, daß Tatsachen für eine Kollusionsabsicht nicht vorlagen.

Auf Rechtsbehelfe der Beschuldigten hin wurden im Verlauf der Haftverfahren 4 der ausschließlich auf die Verdunkelungsgefahr gestützten Haftbefehle entweder mangels Haftgrundes aufgehoben oder mit einem anderen Haftgrund aufrechterhalten. Bei den Haftbefehlen mit mehrfacher Begründung wurde in ebenfalls 4 Fällen die Verdunkelungsgefahr bei einer späteren Überprüfung fallengelassen. Auch diese Ergebnisse zeigen, wie mangelhaft die Verdunkelungsgefahr begründet war.

c. Die Heranwachsenden

Bei den Heranwachsenden führten die Haftbefehle die Verdunkelungsgefahr 3mal (3,5 %) alleine und 2mal (2,3 %) in Verbindung mit dem Haftgrund der Fluchtgefahr an. Mit zusammen 5,8 % hatte die Verdunkelungsgefahr in dieser Altersgruppe ebenfalls nur einen geringen Anteil an allen Haftgründen.

Die Anordnungen, welche die Verdunkelungsgefahr als einzigen Grund nannten, enthielten folgende Begründungen:
Es besteht Verdunkelungsgefahr,

1. weil der Beschuldigte weder vor der Polizei noch vor dem Richter bereit ist, erschöpfende Angaben zu machen;
2. da die heute genannten Mittäter noch vernommen werden müssen und weitere Anzeigen noch aufgeklärt werden müssen;

3. da sich ein Teil der Mittäter noch auf freiem Fuß befindet und da ein großer Teil der Straftaten noch nicht aufgeklärt ist.

Alle drei Hafterlasse begründeten den Haftgrund unzureichend. Die unter Nr. 1 wiedergegebene Begründung erweckt den Anschein, als sei die Untersuchungshaft entweder als Strafe für die mangelnde Geständnisbereitschaft oder aber als Beugehaft zur Erlangung einer geständigen Aussage verhängt worden.

Die 2 Haftbefehle, die noch die Fluchtgefahr als weiteren Haftgrund angaben, leiteten die Verdunkelungsgefahr allein aus der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen her und waren daher ebenfalls nicht ordnungsgemäß begründet.

d. Die Jugendlichen

Bei den jüngsten Beschuldigten war die Verdunkelungsgefahr nur in einem (1,7 %) der Fälle genannt, und zwar in Verbindung mit dem Haftgrund der Fluchtgefahr. Auch dieser Haftbefehl enthielt lediglich den Hinweis auf noch ausstehende Ermittlungen.

e. Ergebnis

Festzuhalten ist, daß wegen Verdunkelungsgefahr zwar nur selten Verhaftungen erfolgten, daß aber auch in den wenigen Fällen die Begründungen der Haftbefehle zumeist nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprachen. Von den insgesamt 21 Haftbefehlen gegen die erwachsenen Beschuldigten belegten 18, das sind 85,2 %, die Verdunkelungsgefahr nicht ausreichend, und bei den jüngeren Betroffenen waren alle 6 Anordnungen mangelhaft begründet. Das Fehlen jeder Tatsachenangaben und der oftmals zu findende Hinweis, daß die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen und noch weitere Taten aufzuklären seien, lassen erkennen, daß die

Haftpraxis den gesetzlichen Voraussetzungen dieses Haftgrundes zu wenig Bedeutung beimißt. Dieser Begründung hätten ganz überwiegend auch nicht die geringeren Anforderungen des § 112 Abs. 1 S. 2 StPO a.F. genügt [1].

5. Die Wiederholungsgefahr

a. Einleitung

Nach § 112 Abs. 3 StPO n.F. kann ein Beschuldigter, der eines Verbrechens wider die Sittlichkeit nach §§ 173 Abs.1, 174, 175a, 176 oder 177 StGB dringend verdächtig ist, in Haft genommen werden, wenn die Gefahr besteht, daß er vor seiner rechtskräftigen Aburteilung ein weiteres Verbrechen der bezeichneten Art begehen wird [2].

Diesen Haftgrund, der auf einen Vorschlag des Rechtsausschusses zurückgeht [3], kannte das Haftrecht in der Fassung des Vereinheitlichungsgesetzes nicht. Von einem n e u e n Haftgrund zu sprechen, ist jedoch nur eingeschränkt richtig. Schon die CCC von 1532 und später mehrere Partikulargesetzbücher des 19. Jahrhunderts [4] sahen eine Verhaftungsmöglichkeit für den Fall vor, daß weitere Straftaten von einer Person zu erwarten waren. In der nationalsozialistischen Zeit wurde der Haftgrund durch die Novelle vom 28.6.1935 [5] in die Strafprozeßordnung eingeführt, dann jedoch durch das Vereinheitlichungsgesetz von 1950 wieder beseitigt. Die Menschenrechtskonvention sieht in Art. 5 Abs. 1 die Haft zur Verhinderung strafbarer Handlungen ebenfalls vor. Ferner

---

1) noch würden sie die Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO in der Fassung des StPÄG von 1972 ausfüllen.

2) Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei Sittlichkeitsdelikten ist nunmehr nach dem StPÄG von 1972 in grundsätzlich unveränderter Form in § 112 a StPO enthalten.

3) BT-Drucks. IV 1020, S. 3

4) vgl. Speck, S. 41; Baumann, JZ 1962, S. 689; Dietrich, S. 25

5) RGBl. I, S. 847

ist der Haftgrund in zahlreichen ausländischen Prozeßordnungen enthalten [1]. Eine Regelung, die der Sache nach ebenfalls eine präventive Freiheitsentziehung darstellt [2], wobei aber der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht, enthält § 71 Abs. 2 JGG. Soweit Jugendstrafe zu erwarten ist, kann der Richter nach dieser Bestimmung die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim anordnen, um einem Mißbrauch der Freiheit zu neuen Straftaten entgegenzuwirken.

Für die Aufnahme des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in das StPÄG von 1964 hatte vor allem der Richterbund plädiert, der die Einführung aus kriminalpolitischen Erwägungen für unentbehrlich hielt [3]. Der Rechtsausschuß des Bundestages [4] hatte sich ebenfalls für die Verhaftungsmöglichkeit bei Wiederholungsgefahr von bestimmten Sittlichkeitsdelikten ausgesprochen, und zwar um dem Aufkommen "apokrypher" Haftgründe, das heißt der Neigung entgegenzuwirken, daß in diesen Fällen durch Ausdehnung der übrigen Haftgründe die Untersuchungshaft angeordnet wird. Das Problem war unter der Geltung des früheren Haftrechts weniger stark hervorgetreten, weil die Beschuldigten bei Verbrechen zumeist aufgrund der "gesetzlichen Vermutung" der Fluchtgefahr in Haft genommen werden konnten. Mit der Streichung des § 112 Abs. 2 S. 2 StPO a.F. entfiel diese von dem Zweck der Vorschrift ohnehin nicht gedeckte Möglichkeit [5].

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr verfolgt völlig andere Ziele als die "klassischen" Haftgründe der Flucht- und Verdunkelungsgefahr. Er dient nicht der Sicherung des Strafverfahrens wegen bereits begangener Delikte, sondern bezweckt den Schutz der Allgemeinheit vor drohenden zukünftigen Straftaten. Es handelt sich nicht mehr um "Untersuchungshaft", sondern um "Sicherungs-" [6] oder "Vorbeugehaft" [7]. Wegen

---

1) so in Österreich, Holland, Norwegen, Schweden und in mehreren Kantonen der Schweiz; vgl. Baumann, JZ 1969, S. 136; Jescheck-Krümpelmann, S. 321 ff, 412 ff, 619 ff
2) Schmitt, JZ 1965, S. 194
3) Stellungnahme des Richterbundes, S. 7
4) zu BT-Drucks. IV 1020, S. 2
5) vgl. Schmitt, JZ 1965, S. 194
6) Schmitt, JZ 1965, S. 194; Spranger, DRiZ 1969, S. 39
7) Klug, ZRP 1969, S. 1; Seebode, ZRP 1969, S. 25; Jescheck-Krümpelmann, S. 61

der Wesensverschiedenheit bezeichnen viele Autoren die Regelung im Rahmen der Untersuchungshaft als "systemwidrig" [1].

Schwerwiegender ist allerdings der vor allem von Seebode [2] erhobene Vorwurf, daß der Haftgrund der Wiederholungsgefahr durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt sei, weil die Materie wegen ihres präventiven Charakters nicht zu den in Art. 72 und 74 GG genannten Gebieten des gerichtlichen Verfahrens oder des Strafrechts bzw. des Strafvollzuges gehöre, so daß die Regelungsbefugnis den Ländern zustehe. Der Ansicht von Seebode ist aber schon entgegenzuhalten, daß die Strafprozeßordnung ohnehin nicht ausschließlich repressive Maßnahmen kennt [3]. Auch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111 a StPO und die vorläufige Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt nach § 126 a StPO haben einen präventiven Zweck. Eb. Schmidt [4] führt zutreffend an, daß Prävention nicht schlechthin als polizeiliche Prävention angesehen werden dürfe. Der allein dem pflichtgemäßen Ermessen unterliegenden polizeilichen Prävention, wie sie etwa in § 14 PVG geregelt sei, stehe eine prozeßrechtliche, auf das Verfahren bezogene und durch Verfahrensvorschriften geregelte, ein freies Ermessen ausschließende Prävention gegenüber. Eine Verfahrensbezogenheit des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr bestehe deshalb, weil durch die Inhaftnahme das bereits anhängige Verfahren nicht aufgrund von Wiederholungstaten erweitert und verzögert werde [5]. Ein Sachzusammenhang mit dem Strafverfahren ist ferner damit zu begründen, daß die Haft an den Tatverdacht hinsichtlich eines bereits begangenen Delikts anknüpft [6].

---

1) Eb. Schmidt, Nachtrag, Vorb. 4 zu § 112; Schmitt, JZ 1965, S. 194; Sprenger, DRiZ 1969, S. 39.
Diese Kritik verliert auch nach dem StPÄG von 1972 nicht ihre Berechtigung, da die Novelle den Haftgrund zwar in einer eigenen Vorschrift, aber immer noch im Recht der Untersuchungshaft geregelt hat. Die früheren Entwürfe (BT-Drucks. V 3631 und V 3635) sahen systemgerechter einen besonderen § 126 b StPO vor.
2) Seebode, ZRP 1969, S. 25; vgl. auch Baumann, JZ 1969, S. 138
3) Dietrich, S. 59; Jescheck-Krümpelmann, S. 62; Schulz, MDR 1969, S. 279; Schultz-Tornau, ZRP 1971, S. 250
4) Eb. Schmidt, JZ 1970, S. 204; zustimmend Jescheck-Krümpelmann, S. 62
5) Eb. Schmidt, JZ 1970, S. 260 f; Jescheck-Krümpelmann, S. 62

Auch gegen die Rechtsstaatlichkeit des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr werden Bedenken erhoben. Klug [1] vertritt in seinem Aufsatz "Rechtsstaatswidrige Vorbeugehaft" die Meinung, daß die Inhaftnahme wegen Wiederholungsgefahr in Wirklichkeit die Verhängung einer Strafe ohne vorherige rechtskräftige Feststellung der Schuld des Verdächtigen bedeute und deshalb das Schuldprinzip verletze. Schultz-Tornau [2] weist aber zu Recht darauf hin, daß dieser Argumentation nicht zu folgen sei, weil es bei der Vorbeugehaft gerade nicht darum gehe, eine Strafe mit dem damit verknüpften sozialethischen Unwerturteil zu verhängen, sondern um eine vorläufige Sicherungsmaßnahme.
Ganz überwiegend wird die Rechtsstaatlichkeit der Sicherungshaft bejaht, wobei zumeist auf die Begründung des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 15.12.1965 [3] und auch auf die Existenz dieses Haftgrundes in anderen Staaten verwiesen wird [4]. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Beschluß ausgeführt, daß der Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei Sittlichkeitsdelikten zwar über den eigentlichen Rechtfertigungsgrund der Untersuchungshaft, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen, hinausgehe. Der Freiheitsentzug könne jedoch damit gerechtfertigt werden, daß es hierbei um die Bewahrung eines besonders schutzbedürftigen Kreises der Bevölkerung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Straftaten gehe.

Die Anordnung der Haft wegen Wiederholungsgefahr setzt voraus, daß der Beschuldigte mit hoher Wahrscheinlichkeit vor

---

Fußn. 6) zu S. 89:
Schulz, MDR 1969, S. 279

1) Klug, ZRP 1969, S. 2

2) Schultz-Tornau, ZRP 1971, S. 250

3) BVerfG, NJW 1966, S. 243

4) Baumann, JZ 1969, S. 136 und JZ 1962, S. 691; Schulz, MDR 1969, S. 279; Spranger, DRiZ 1969, S. 39; Hengsberger, JZ 1969, S. 209; Schmitt, JZ 1965, S. 194

seiner Aburteilung ein Sittlichkeitsverbrechen der genannten Art erneut begehen wird. Die Wiederholungsgefahr braucht sich nach allgemeiner Auffassung [1] nicht auf ein dem mutmaßlich verübten gleiches Verbrechen zu beziehen; es genügt auch die Gefahr der Begehung eines anderen einschlägigen Sittlichkeitsdelikts. Bei der Beurteilung der Repetitionsgefahr darf der Haftrichter aber nicht der Vorstellung erliegen, Sittlichkeitsverbrecher seien durchweg Opfer einer abnormen Sexualkonstitution und allein der dringende Verdacht, daß der Beschuldigte bereits ein Sittlichkeitsdelikt begangen habe, erlaube die Prognose einer Rückfälligkeit. Auch bei den Sittlichkeitsverbrechen handelt es sich überwiegend um Gelegenheitsdelikte, also um Taten, die aus einer besonderen, oftmals einmaligen Situation heraus begangen werden [2]. Die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung besteht nur dann, wenn sich aus bestimmten Tatsachen eine Neigung oder ein Hang des Beschuldigten zur Begehung von Sittlichkeitsdelikten ergibt [3].

b. Die Erwachsenen

Von den 498 untersuchten Haftbefehlen gegen die erwachsenen Verdächtigen waren insgesamt 34, das sind 6,8 %, auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gestützt. 23 Anordnungen hiervon führten den Haftgrund alleine an, 8 in Verbindung mit Flucht-, 2 mit Verdunkelungsgefahr und einer zusammen mit diesen beiden Haftgründen. Die Wiederholungsgefahr bildet somit nicht allzu häufig den Grund der Verhaftung. Sie ist aber dennoch in dieser Altersgruppe zahlenmäßig bedeutsamer als die Verdunkelungsgefahr.

---

1) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 112 Anm. 15 b; Müller in KMR, § 112 Anm. 5 a; Schwarz-Kleinknecht, § 112 Anm. 7 A; Dietrich, S. 104

2) Dietrich, S. 147; Hellmer, NJW 1965, S. 1728

3) Hellmer, NJW 1965, S. 1727; Kleinknecht, JZ 1965, S. 113; Creifelds, NJW 1965, S. 950

Zu klären ist noch das Verhältnis des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr zu den Haftgründen der Flucht- und Verdunkelungsgefahr [1]. Aus der Formulierung des § 112 Abs. 3 StPO n.F. "besteht ein Haftgrund a u c h dann" könnte geschlossen werden, daß dieser Vorschrift nur subsidiäre Geltung zukommen sollte [2]. Kleinknecht [3] entnimmt aus dem "stark präventiven Einschlag", daß dieser Haftgrund nur subsidiär angewandt werden sollte. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist aber im Verhältnis zu den herkömmlichen Haftgründen kein minus, sondern ein aliud. Indem der Gesetzgeber den Präventivzweck des § 112 Abs. 3 StPO anerkannt hat, stellte er die Vorschrift gleichberechtigt neben die übrigen Haftgründe [4]. Die Wiederholungsgefahr hatte also neben den übrigen Haftgründen eine selbständige Bedeutung [5].

Ein Blick auf die Tabelle Nr. 1 [6] über die in den 498 Haftbefehlen aufgeführten Delikte ergibt, daß nur in etwas mehr als der Hälfte der Strafverfahren wegen der im Katalog enthaltenen Verbrechen gegen die Sittlichkeit die Verhaftung wegen Wiederholungsgefahr erfolgte. Insgesamt hatten 60 Verfahren die genannten Sittlichkeitsdelikte zum Gegenstand. Von diesen 60 Beschuldigten wurden 34, das bedeutet rund 57 %, wegen Wiederholungsgefahr in Haft genommen. Diese Tatsache läßt den Schluß zu, daß die Haftrichter die Wiederholungsgefahr nicht schon schematisch annahmen, wenn der Beschuldigte eines Sittlichkeitsverbrechens verdächtig war.

Welcher Delikte die Beschuldigten verdächtig waren, ist aus nachstehender Übersicht zu entnehmen.

---

1) auf das Verhältnis zu § 112 Abs. 4 StPO n.F. wird bei der Darstellung dieses Haftgrundes eingegangen.

2) so wohl das BVerfG, NJW 1966, S. 244

3) Kleinknecht, JZ 1965, S. 117

4) Hengsberger, JZ 1966, S. 211; Dietrich, S. 95

5) Das StPÄG von 1972 bezeichnet in § 112 a Abs. 2 StPO den Haftgrund der Wiederholungsgefahr ausdrücklich als subsidiär. Hieraus lassen sich aber keine Rückschlüsse auf den früheren Rechtszustand ziehen.

6) vgl. oben S. 25

Tabelle Nr. 17: Die Delikte in den gegen die Erwachsenen erlassenen Haftbefehlen, die auf Wiederholungsgefahr gestützt waren

§§ des StGB	Anzahl der Erw.	%
173 Abs. 1	2	5,9
174	3	8,8
175 a	2	5,9
176	21	61,8
177	6	17,6
ZUSAMMEN :	34	100

In 21 - rund 62 % - der 34 Haftbefehle und damit weitaus am häufigsten war das Verbrechen gemäß § 176 StGB genannt, das Dietrich [1] als "das Sexualdelikt unserer Zeit" bezeichnet. Auffallend war, daß es sich bei den Beschuldigten in aller Regel um Männer im fortgeschrittenen Alter handelte. Zahlenmäßig an zweiter Stelle stand die Notzucht (§ 177 StGB) mit 6 Fällen. 3 Beschuldigte waren der Unzucht mit Abhängigen (174 StGB) und je 2 der Blutschande (§ 173 Abs. 1 StGB) sowie der schweren Unzucht zwischen Männern (§ 175 a StGB) verdächtig.

Die Begründungen der Wiederholungsgefahr stellten wiederum weniger als die Ausführungen zur Verdunkelungsgefahr auf die Umstände des Einzelfalles ab und ließen sich ohne Sinnentstellung in Gruppen einordnen. 22, das bedeutet rund zwei Drittel der 34 Haftbefehle, entnahmen die Repetitionsgefahr einer einzigen Tatsache. Die übrigen 12 Anordnungen führten in der Regel 2 Umstände an.

---

1) Dietrich, S. 101

Tabelle Nr. 18: Die Begründungen der Wiederholungsgefahr in den Haftbefehlen gegen die Erwachsenen

Begründungen	Anzahl bei Einzelbegründung	mehrf. Begründung	Summe der Spalten 2 u. 3	% für Spalte 4
Der Beschuldigte ist abartig veranlagt wie zugegeben	-	2	2	4,3
wie durch Gutachten festgestellt	1	-	1	2,1
ist einschlägig vorbestraft	7	8	15	31,9
ist mehrerer Unzuchtshandlungen dringend verdächtig	5	5	10	21,2
lebt in Hausgemeinschaft mit dem Opfer	2	1	3	6,4
hat gestörte eheliche Beziehungen	-	2	2	4,3
Sein bisheriges Verhalten	3	6	9	19,2
Andere Begründungen	4	1	5	10,6
ZUSAMMEN :	22	25	47	100

b_1. 3mal gingen die Haftrichter von einer "abartigen Veranlagung" der Beschuldigten aus, und zwar in 2 Fällen, weil die Betroffenen selbst erklärt hatten, daß sie durch Kinder sexuell erregt werden, in dem weiteren Verfahren weil ein älteres psychiatrisches Gutachten die sexuelle Abartigkeit des Verdächtigen festgestellt hatte. Alle Beschuldigten waren eines Verbrechens der Unzucht mit Kindern (§ 176 Abs.1 Nr. 3 StGB) dringend verdächtig. Diese Anordnungen, von denen 2 darüberhinaus noch weitere Umstände anführten, waren zutreffend begründet. Es ist bemerkenswert, daß es mit

Ausnahme des erwähnten Falles in keinem weiteren Verfahren ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten die Grundlage der Entscheidung über die Repetitionsgefahr bildete. Der Mediziner oder der Psychologe könnte sicher dem Richter in vielen Fällen bei der Beurteilung der Persönlichkeit des Verdächtigen und des Vorliegens einer Neigung zur Begehung von Sittlichkeitsdelikten zumindest eine wesentliche Hilfe sein.

b_2. Am häufigsten entnahmen die Haftrichter die Wiederholungsgefahr der Tatsache, daß die Beschuldigten "einschlägig vorbestraft" waren. Dieses Argument kam in 7 Haftbefehlen als alleinige Begründung und in 8 Anordnungen neben weiteren Angaben vor.

Tabelle Nr. 19: Die Vorstrafen der Erwachsenen wegen Sittlichkeitsdelikten in den Fällen, in denen die Wiederholungsgefahr hieraus hergeleitet war.

Vorstrafen	Anzahl der Fälle bei Einzelbegründung	mehrf. Begründung
1	2	3
2	2	2
3	2	1
4	-	1
5	1	1

Mehrere frühere Verurteilungen wegen Sexualdelikten lassen in der Regel auf eine Neigung des Beschuldigten schließen und bilden ein wesentliches Kriterium für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr [1]. Der wiederholte Rückfall deutet nach der Auffassung von Dietrich [2] regelmäßig auf

1) Kleinknecht, MDR 1965, S. 782; Müller in KMR, § 112 Anm. 5 c

2) Dietrich, S. 153 u. S. 197

einen Persönlichkeitsdefekt hin, der weitere Verfehlungen ähnlicher Art erwarten lasse. Die Prognose wird umso zuverlässiger ausfallen, je häufiger der Beschuldigte vorbestraft ist.
Eine einzige Bestrafung läßt allerdings noch keine ausreichend sichere Aussage über das künftige Verhalten des Beschuldigten zu und rechtfertigt allein noch nicht den Erlaß eines Haftbefehls [1]. Die Tatsache kann nur zusammen mit anderen negativen Faktoren zur Begründung herangezogen werden. Die beiden Haftbefehle, welche jeweils nur eine frühere Bestrafung der Beschuldigten anführten, belegten somit den Haftgrund nicht ausreichend.
Ob bei 2 Vorstrafen eine Wiederholung wahrscheinlich ist, läßt sich nicht generell bejahen. Die beiden Beschuldigten, bei denen die Richter den Haftgrund mit dieser Begründung annahmen, waren jeweils wegen zweier Delikte nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB verurteilt und erneut der gleichen Straftat dringend verdächtig. Hier bestand aufgrund der vorausgegangenen gleichartigen Taten Wiederholungsgefahr. In den übrigen Fällen mit 3 bis 5 einschlägigen Bestrafungen war ebenfalls eine ungünstige Prognose gerechtfertigt.

b_3. Ist ein Beschuldigter "mehrerer Sittlichkeitsdelikte" dringend verdächtig, so ergibt sich hieraus ebenfalls vielfach, daß nicht nur eine einmalige Gelegenheitstat vorliegt, sondern eine abartige Neigung besteht. Diese Begründung war insgesamt 10mal - davon 5mal als einziges Argument - festzustellen und lag damit in der Häufigkeit an zweiter Stelle. Ob allerdings mit ausreichender Sicherheit auf eine Wiederholungsgefahr geschlossen werden kann, hängt ebenso wie bei den Vorstrafen von der Zahl der mit hoher Wahrscheinlichkeit begangenen Taten ab.
In 8 Verfahren waren die Verhafteten entweder mehrerer - mindestens dreier - oder über lange Zeit fortgesetzter

---

1) OLG Frankfurt, NJW 1965, S. 1342; Creifelds, NJW 1965, S. 950; Eb. Schmidt, Nachtrag, § 112 Anm. 26

Delikte verdächtig. Vor allem in den Fällen der Unzucht mit Kindern sowie der Blutschande wurden den Beschuldigten oft äußerst zahlreiche oder lange fortgesetzte Handlungen zur Last gelegt. Ein Verdächtiger hatte etwa 50 Unzuchtstaten zugegeben. Zwei Haftbefehle - davon eine Anordnung als Einzelargument - führten lediglich zwei nicht fortgesetzte Straftaten an, und zwar in beiden Fällen Notzuchtsverbrechen. Ein Beschuldigter war erneut der gleichen Straftat verdächtig, so daß sich aufgrund der Gleichartigkeit der Delikte eine Wiederholungsgefahr annehmen ließ. Dem weiteren Beschuldigten wurde ein Verbrechen der Unzucht mit Kindern vorgeworfen. Wenn auch in diesem Verfahren eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestand, daß der Beschuldigte vor Aburteilung erneut straffällig wird, so ist doch eine Gefahr damit nicht dargetan.

b_4. 3 Anordnungen, 2 davon ausschließlich, gaben an, daß der Beschuldigte zusammen "mit dem Opfer in einer Hausgemeinschaft lebe". Aufgrund der gemeinsamen Wohnung sind der Anreiz und die Gelegenheit zu neuen sexuellen Handlungen ständig vorhanden. Die Gefahr einer Wiederholung wurde zu Recht auf diese Tatsache gestützt.

b_5. "Gestörte eheliche Beziehungen" erhöhen eine sich aufgrund anderer Tatsachen ergebende latente Neigung zur Begehung von Sittlichkeitsdelikten, da durch die fehlenden ehelichen Beziehungen sexuelle Spannungen entstehen können, welche die Bereitschaft zu triebhaften Entgleisungen erhöhen. Die beiden Haftbefehle führten daher zutreffend diesen Umstand als zusätzliches Argument an.

b_6. In 3 Anordnungen war als einzige Begründung und in 6 neben weiteren Angaben der Hinweis festzustellen, daß die Gefahr einer Wiederholung aufgrund des "bisherigen Verhaltens" der Beschuldigten bestehe. Da nicht ersichtlich ist, ob sich diese Ausführung auf die Anzahl der begangenen Straftaten, auf die Art ihrer Ausführung oder sogar auf die allgemeine Lebensführung der Beschuldigten bezieht,

liegt darin keine bestimmte Tatsache, aus der sich der Haftgrund herleiten ließe.

b_7. "Andere Begründungen" enthielten 4 Haftbefehle. Eine Anordnung führte neben einem weiteren Argument an, daß sich bei dem Beruf des Beschuldigten als Schaustellergehilfe Möglichkeiten zu Unzuchtshandlungen mit Kindern immer böten. Dieser Umstand ist geeignet, eine Wiederholungsgefahr zu bestärken.
Die 3 weiteren Haftbefehle dieser Gruppe gaben als alleinige Begründung an, eine Wiederholungsgefahr bestehe, weil der Beschuldigte "verwahrlost ist", wegen "seiner Lebensführung" und aufgrund seiner "familiären Verhältnisse". Diese Angaben waren alle nicht konkret genug, um den Schluß auf eine Wiederholung der Verfehlungen zu erlauben, und waren daher nicht genügend.

Von den 22 Haftbefehlen, die nur eine Tatsachenangabe enthielten, begründeten somit 7 (31,7 %) die Gefahr einer Wiederholung nicht ausreichend. Bei mehrfacher Begründung gaben die allgemeinen Hinweise auf das "bisherige Verhalten" oder "die Lebensführung" usw. der Beschuldigten kein Argument für eine Repetitionsgefahr ab.

c. Die Heranwachsenden

Die Wiederholungsgefahr bildete in 3 Anordnungen bei den 18- bis 20-jährigen den Grund der Verhaftung. In einem Fall war zusätzlich noch Fluchtgefahr angeführt. Mit 3,5 % war der Anteil dieses Grundes bei den Heranwachsenden etwa halb so groß wie bei den Erwachsenen.

2 der Beschuldigten waren eines Deliktes gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB (Unzucht mit Kindern) verdächtig. In dem weiteren Haftbefehl war lediglich ein schwerer Diebstahl (§ 243 StGB) als Straftat genannt. Die letztgenannte Anordnung wurde zu Recht kurz nach ihrem Erlaß auf Antrag der

Staatsanwaltschaft wieder aufgehoben.

Von den beiden anderen Anordnungen führte eine zur Begründung der Wiederholungsgefahr an, daß der Beschuldigte der vierfachen Unzucht mit Kindern dringend verdächtig sei. Die weitere Anordnung leitete die Wiederholungsgefahr aus zwei einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten her. Beide Haftbefehle waren ordnungsgemäß begründet.

d. Die Jugendlichen

Bei den 14- bis 17-jährigen waren ebenfalls 3 Anordnungen, und zwar in allen Fällen ausschließlich, auf diesen Haftgrund gestützt. Der Anteil der Wiederholungsgefahr war mit 5,2 % merklich höher als bei den Heranwachsenden.

2 Anordnungen gaben als Straftaten Verbrechen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB an. Der weitere Haftbefehl nannte eine Notzucht gemäß § 177 StGB. Von den 3 Beschuldigten waren 2 17 und einer 16 Jahre alt.

Dietrich [1] stellt zwar fest, daß jugendliche Sexualdelinguenten kaum jemals einschlägig rückfällig werden, weil es sich zumeist um in unmittelbarem Zusammenhang mit der Pubertät stehende Entwicklungskriminalität handele, die sich mit Überschreiten der "Reifeschwelle" von selbst überlebe. Aber wenn auch die Prognose für die fernere Zukunft der Jugendlichen günstig sein mag, so läßt sich für die Dauer der pubertären Phase eine Wiederholung nicht ausschließen.

Alle 3 Haftanordnungen stützten sich darauf, daß die Beschuldigten bereits einschlägig in Erscheinung getreten seien. In einem Fall lag bereits eine frühere Verurteilung

---

1) Dietrich, S. 158

vor; ferner war ein weiteres Verfahren wegen des gleichen Deliktes anhängig. Der zweite Haftbefehl führte außer einer vorausgegangenen Bestrafung an, daß der Beschuldigte nach seinen eigenen Erklärungen seinen Sexualtrieb nicht unter Kontrolle halten könne. Die dritte Anordnung enthielt die Angabe, daß der Beschuldigte 10 Tage nach seiner Verurteilung wegen des gleichen Deliktes die Tat begangen habe, wegen der nunmehr der Haftbefehl ergehe. Die Begründungen in allen 3 Haftbefehlen lassen eine Neigung der Beschuldigten zu Sittlichkeitsverbrechen erkennen und sind daher ordnungsgemäß.

e. Ergebnis

Die in diesem Abschnitt gewonnenen Zahlen lassen erkennen, daß die Wiederholungsgefahr in den verschiedenen Altersgruppen nur in 3,5 bis 6,8 % und damit relativ selten den Grund der Verhaftung bildet. Allerdings war sie bei den Erwachsenen und den Jugendlichen häufiger Anlaß zur Inhaftierung als die Verdunkelungsgefahr. Von den Haftbefehlen gegen die Erwachsenen, die nur einen Umstand anführten, waren 31,7 % nicht ordnungsgemäß begründet. Bei den 6 jüngeren Beschuldigten war dagegen - mit Ausnahme eines Falles, der kein Sittlichkeitsverbrechen betraf - die Wiederholungsgefahr ausreichend mit Tatsachen belegt.

6. Mord, Totschlag, Völkermord

a. Einleitung

Eine weitere sehr umstrittene Neuerung, die ebenfalls im Regierungsentwurf nicht vorgesehen war und auf einen Vorschlag des Rechtsausschusses zurückgeht [1], enthält § 112 Abs. 4 StPO n.F..

---

1) BT-Drucks. IV 1020, S. 3

Nach dieser Vorschrift darf bei dringendem Verdacht des Mordes, Totschlages oder Völkermordes (§§ 211, 212, 220 a Abs. 1 Nr. 1 StGB) die Untersuchungshaft auch dann angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Abs. 2 und 3 nicht besteht [1].

Diese Bestimmung hat zu großen Auslegungsschwierigkeiten geführt. Nach ihrem Wortlaut bedarf es für die Verhaftung lediglich des dringenden Verdachts eines der genannten Delikte. Die Haft ist jedoch auch unter dieser Voraussetzung nicht zwingend, sondern liegt - wie grundsätzlich bei der Untersuchungshaft - im Ermessen des Haftrichters. Das ergibt sich deutlich aus dem Wort "darf". Damit stellt sich aber die Frage, welche Ermessenserwägungen der Richter bei dieser Entscheidung anzustellen hat bzw. welche Umstände die Verhaftung rechtfertigen können, und damit, welches der "unbenannte Haftgrund" [2] des § 112 Abs. 4 StPO n.F. ist. Diese Frage wurde Ausgangspunkt zahlreicher Erörterungen und heftiger Kritik [3].

Zum Teil wird der Haftgrund damit umschrieben, daß es "unerträglich" sein müsse, den des Mordes, Totschlages oder Völkermordes dringend Verdächtigen in Freiheit zu belassen [4]. Diese Argumentation hat zu Parallelen zu dem von den Nationalsozialisten eingeführten und von den Alliierten

---

1) Das StPÄG von 1972 hat die Verhaftungsmöglichkeit auch auf § 311 Abs. 1 bis 3 StGB erstreckt, soweit durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden sind.

2) Grauhan, NJW 1965, S. 1367

3) Grauhan, NJW 1965, S. 1367; Oppe, NJW 1966, S. 93; Dünnebier, NJW 1966, S. 231; Schmidt-Leichner, NJW 1966, S. 425; Dahs, NJW 1966, S. 761; Kanka, NJW 1966, S. 428

4) Dünnebier, NJW 1966, S. 233; Dahs, NJW 1966, S. 762

wieder beseitigten Haftgrund der "Erregung der Öffentlichkeit" und zu der Bezeichnung "Haftgrund der kochenden Volksseele" geführt [1]. Von anderen wird der Anlaß der Verhaftung in der "Schwere der Tat" [2] gesehen. Diese Ansichten stützten sich vor allem auf das bei der Entstehungsgeschichte zum Ausdruck gekommene gesetzgeberische Motiv, wonach § 112 Abs. 4 StPO n.F. auf dem besonders hohen Respekt für das Rechtsgut des menschlichen Lebens beruhe [3].

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 15.12.1965 [4] ausgeführt, daß auch bei Anwendung des § 112 Abs. 4 StPO n.F. der Zweck der Untersuchungshaft nicht unbeachtet bleiben dürfe. Die Vorschrift würde rechtsstaatliche Bedenken erwecken, wenn sie dahin auszulegen wäre, daß für die Verhängung der Untersuchungshaft allein der dringende Tatverdacht eines der bezeichneten Verbrechen ausreiche. Auch die Schwere der Tat oder die Unerträglichkeit, einen "Mörder" in Freiheit zu belassen, rechtfertigten eine Verhaftung nicht. Es müßten vielmehr stets Umstände vorliegen, welche die Gefahr begründeten, daß ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnten. § 112 Abs. 4 StPO n.F. sei in engem Zusammenhang mit Abs. 2 zu sehen. Er lasse sich dann damit rechtfertigen, daß mit Rücksicht auf die Schwere der Straftaten die strengen Voraussetzungen der Haftgründe des Abs.2 gelockert werden sollen, um die Gefahr auszuschließen, daß gerade besonders gefährliche Täter sich der Bestrafung entzögen. Ebenso könne die ernstliche Befürchtung, daß der Beschuldigte weitere Verbrechen ähnlicher Art begehen werde, für den Erlaß des Haftbefehls genügen. Die zwar nicht mit bestimmten Tatsachen belegbare, aber nach den Umständen des

---

1) FAZ vom 3.7.1964 Nr. 151 bei Schorn, NJW 1965, S. 842

2) Creifelds, NJW 1965, S. 950; Oppe, NJW 1966, S. 94

3) Bericht des Abgeordneten Kanka zu BT-Drucks. IV 1020, S. 2

4) BVerfG, NJW 1966, S. 244

Falles doch nicht auszuschließende Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr sei bereits für die Verhaftung ausreichend [1].

Da der Grund der Verhaftung bei Verdacht des Mordes, Totschlages oder Völkermordes die zwar nicht durch Tatsachen belegbare, aber auch nicht zu verneinende Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr ist, bedarf das Verhältnis dieses Haftgrundes zu den übrigen Haftgründen noch einer Erörterung. Trifft der Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Ziff. 2 StPO n.F. mit der "nicht auszuschließenden" Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 4 StPO n.F. zusammen, so tritt § 112 Abs. 4 StPO n.F. als subsidiär zurück. Das gleiche gilt jeweils für die Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr [2]. Allerdings ist es wohl kaum schädlich, wenn zusätzlich noch § 112 Abs. 4 StPO n.F. angeführt wird. Treffen dagegen unterschiedliche Gründe aufeinander wie etwa Fluchtgefahr mit nicht auszuschließender Verdunkelungsgefahr, behält § 112 Abs. 4 StPO n.F. seine selbständige Stellung [3].

Über den Umfang der Pflicht zur Begründung des Haftbefehls nach § 112 Abs. 4 StPO n.F. bestehen unterschiedliche Auffassungen. Nach der Ansicht Creifelds 4) braucht der Richter nur die Tatsachen, die den dringenden Tatverdacht ergeben, anzuführen. Da aber entgegen dem reinen Wortlaut der Vorschrift doch ein Haftgrund vorliegt, muß der Richter die Erwägungen, aus denen heraus er die Inhaftnahme anordnet, nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 StPO n.F. angeben [5].

---

1) so schon zuvor Kleinknecht, MDR 1965, S. 783; zustimmend Hengsberger, JZ 1966, S. 211

2) Hengsberger, JZ 1966, S. 211; Dietrich, S. 95

3) Hengsberger, JZ 1966, S. 211; Dietrich, S. 95

4) Creifelds, NJW 1965, S. 950

5) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 114 Anm. 6; Schwarz-Kleinknecht, § 114 Anm. 5 c

b. Die Erwachsenen

Von allen 498 Haftbefehlen gegen die Erwachsenen waren 4, das sind nicht ganz 1 % (genau 0,8 %), auf § 112 Abs. 4 StPO n.F. gestützt. Ein Beschuldigter war des vollendeten und 3 des versuchten Totschlags verdächtig. Drei Haftbefehle wiesen lediglich auf Abs. 4 des § 112 StPO n.F. hin, ohne eine weitere Begründung zu geben. Die Haftrichter sind zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Anordnungen nicht zu begründen sind. Der weitere Haftbefehl nannte zusätzlich zu der Fluchtgefahr den Haftgrund des § 112 Abs. 4 StPO n.F..

In 2 weiteren Verfahren, die einen versuchten Totschlag und einen Mordversuch zum Gegenstand hatten, waren die Anordnungen ausschließlich auf Fluchtgefahr gestützt, ohne § 112 Abs. 4 StPO n.F. zu erwähnen.

c. Die Heranwachsenden und Jugendlichen

Bei den Heranwachsenden war keine, bei den Jugendlichen eine (1,7 %) Anordnung gemäß Abs. 4 erlassen. Der 15 Jahre alte Beschuldigte war eines vollendeten Mordes dringend verdächtig. Außer dem Hinweis auf § 112 Abs. 4 enthielt auch dieser Haftbefehl keine weiteren Ausführungen.

d. Ergebnis

In den untersuchten Verfahren kam dem Haftgrund nach § 112 Abs. 4 StPO n.F. zahlenmäßig die geringste Bedeutung zu, was damit zu erklären ist, daß die vorausgesetzten schweren Verbrechen gegen das Leben nicht häufig vorkommen.
Keine der Anordnungen enthielt Angaben darüber, aus welchen Erwägungen die Richter die Haft anordneten, das heißt inwieweit Anhaltspunkte für eine Flucht, Verdunkelung oder Wiederholung vorlagen.

IV. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Wie zu Beginn der Arbeit ausgeführt, wird mit der Untersuchungshaft in das Grundrecht des Beschuldigten auf seine persönliche Freiheit eingegriffen. Dem Freiheitsrecht des einzelnen steht das unabweisbare Bedürfnis einer wirksamen Strafverfolgung, die es erfordern kann, sich der Person eines lediglich Verdächtigen durch Einsperren zu versichern, gegenüber. Eine vertretbare Lösung des Spannungsverhältnisses läßt sich nur erreichen, wenn den für die Strafverfolgung notwendigen Freiheitsbeschränkungen ständig der Freiheitsanspruch des Beschuldigten als Korrektiv entgegengehalten wird. Der Eingriff in die Freiheit ist nur hinzunehmen, wenn das legitime Verlangen der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters sowie die Verhinderung weiterer bestimmter Sittlichkeitsverbrechen nicht anders als durch die Inverwahrnahme des Beschuldigten gesichert werden kann. Die Untersuchungshaft muß in Anordnung und Vollzug von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht werden [1]. Das Bundesverfassungsgericht [2] betont mit großem Nachdruck die Bedeutung dieses Grundsatzes, der sich nach seiner Auffassung aus dem Rechtsstaatsprinzip und auch aus dem Wesen der Grundrechte selbst ergibt, und mißt ihm verfassungsrechtlichen Rang bei. Das StPÄG hat das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit erstmals in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Auch bei Vorliegen des dringenden Tatverdachts und eines Haftgrundes darf die Untersuchungshaft nach § 112 Abs. 1 S. 2 StPO n.F. nicht angeordnet werden, "wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung oder Besserung außer Verhältnis steht".

---

1) BVerfG, NJW 1966, S. 244; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 112 Anm. 17

2) BVerfG, NJW 1966, S. 244

Obwohl das frühere Recht eine ähnliche gesetzliche Bestimmung nicht kannte, war nach allgemeiner Ansicht aber dennoch die Proportionalität, die ihren Niederschlag in § 113 StPO a.F. gefunden hatte, bei Erlaß des Haftbefehls zu beachten [1]. Das Übermaßverbot wurde aus Art. 2 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 GG entweder jeweils allein oder in Verbindung miteinander hergeleitet [2]. Die Stellungnahmen zum StPÄG begrüßen die Einfügung in den Gesetzestext demgemäß nicht als Neuerung, sondern als erfreuliche Klarstellung und Hervorhebung [3].

§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO n.F. verbietet die Anordnung der Haft jedoch nur dann, wenn sie gegenüber der zu erwartenden Sanktion unverhältnismäßig ist. Die negative Formulierung, die Ausgestaltung als "Hafthinderungsgrund" [4], bringt zum Ausdruck, daß nur die positive Feststellung der Unverhältnismäßigkeit dem Erlaß eines Haftbefehls entgegensteht. Der Grundsatz "in dubio pro reo" ist nicht anwendbar [5]. Der Richter muß aber das Ermittlungsergebnis stets sorgfältig daraufhin überprüfen, ob kein Übermaß vorliegt.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kehrt in § 120 Abs. 1 StPO n.F. bei der Frage der Fortdauer der Untersuchungshaft wieder. Der Haftbefehl ist aufzuheben, sobald sich ergibt, daß die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache oder der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis stehen würde.

---

1) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, 21. Aufl., §§ 112, 113 Anm. 6; Müller in KMR, 5. Aufl., § 112 Anm. 4; Schwarz-Kleinknecht, 24. Aufl., § 112 Anm. 7; Kohlrausch, JW 1925, S. 1442

2) Baumann, JZ 1962, S. 651; Jescheck, GoldtA. 1962, S. 68, Fußn. 16

3) Dahs, NJW 1965, S. 83; Schorn, NJW 1965, S. 841; Hengsberger, JZ 1966, S. 210

4) Kleinknecht, MDR 1965, S. 781

5) Schütz, S. 117; Witt, S. 97; Schorn, NJW 1965, S. 841; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 112 Anm. 17; a.A. Eb. Schmidt, Nachtrag, § 112 Anm. 10

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind auf der einen Seite die nachteiligen Folgen der Verhaftung und des Freiheitsentzuges für den Beschuldigten zu berücksichtigen. Die Untersuchungshaft kann je nach den gesundheitlichen, wirtschaftlichen, familiären und sonstigen persönlichen Verhältnissen unterschiedliche Auswirkungen haben [1]. Die im Einzelfall entstehenden Nachteile und Härten sind mit der Bedeutung der Sache und dem zu erwartenden Prozeßergebnis in Beziehung zu setzen und abzuwägen. Das hauptsächliche Kriterium des zweiten Verhältnismäßigkeitsgliedes ist dabei die zu erwartende Strafe, weil sich auch die Bedeutung der Sache regelmäßig in der Straferwartung niederschlägt [2].

Allerdings wird zum Teil geleugnet, daß in einem früheren Verfahrensstadium, insbesondere bereits bei Erlaß des Haftbefehls, der Richter die voraussichtliche Sanktion überhaupt abschätzen kann. Nach Alsberg [3] verlangt die Beurteilung "prophetische Gaben". Schmidt-Leichner [4] spricht von einer "unmöglichen Vorausschau". Diesen Ansichten ist jedoch nicht zuzustimmen. Im Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls müssen die Ermittlungen so weit gediehen sein, daß der dringende Tatverdacht im Hinblick auf einen bestimmten Straftatbestand vorliegt. Damit steht der Deliktstypus und der gesetzliche Strafrahmen fest. Auch läßt sich aus den gleichen Tatsachengrundlagen die Art und Weise der Ausführung des Delikts, der ungefähre Umfang des Schadens und die aufgewendete verbrecherische Energie ersehen. Es bieten sich somit ausreichend Anhaltspunkte, um das Ausmaß der Strafe und auch etwaiger Sicherungs- und Besserungsmaßregeln annähernd vorherzusagen [5]. Je weiter die Ermittlungen fortgeschritten sind, umso genauer wird hierbei die Prognose ausfallen. Die

---

1) vgl. Witt, S. 74; Kleinknecht, JZ 1965, S. 114
2) Holzlöhner, S. 51; Baumann, JZ 1962, S. 652; Witt, S. 77
3) Alsberg, NJW 1935, S. 1435
4) Schmidt-Leichner, NJW 1961, S. 338
5) Kastendieck, S. 124; Witt, S. 79; Kleinknecht, JZ 1965, S. 114

Abschätzung kann allerdings nur ein erfahrener, in der Praxis der Strafzumessung bewanderter Richter treffen. Sauer [1] stellt als einen Mangel heraus, daß häufig die Tätigkeit des Haftrichters stiefmütterlich bewertet und als unangemessene Belastung empfunden werde. Er weist auch darauf hin, daß die Betrauung von Assessoren mit Haftsachen äußerst problematisch sei, weil der junge Jurist weder in seiner Studien- noch in seiner Referendarzeit ausreichend in der Materie ausgebildet werde.

Das Gesetz verlangt auch an anderen Stellen eine vorausschauende Bewertung. So etwa ist die Straferwartung maßgebend für die Zuständigkeit des Amtsgerichts (§§ 24, 25 GVG). Bei der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO ist ebenfalls der Ausgang des Verfahrens zu berücksichtigen [2].

Die Verhältnismäßigkeit ist sowohl bei der Anordnung der Haft als auch während des Vollzuges ständig zu überprüfen. Neben dem Richter ist hierzu auch die Staatsanwaltschaft verpflichtet. Nach § 46 Abs. 1 RiStV hat der Staatsanwalt in jeder Lage des Verfahrens darauf zu achten, ob die Haft noch verhältnismäßig ist.

Bei der Begründung des Haftbefehls sind nach § 114 Abs. 3 StPO n.F. Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der Haftanordnung, also über die Frage des "Ob" nur unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich. Lediglich wenn die Anwendung des § 112 Abs. 1 S. 2 StPO n.F. naheliegt oder der Beschuldigte sich auf diese Vorschrift beruft, sind die Gründe dafür anzugeben, daß sie nicht angewendet wurde.

---

1) Sauer, NJW 1959, S. 1996

2) Auch § 112 a StPO (1972) fordert jetzt eine Abschätzung der zu erwartenden Strafe. Die Inhaftnahme wegen Wiederholungsgefahr nach § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO setzt voraus, daß wegen des bereits begangenen Delikts eine Straferwartung von mehr als einem Jahr besteht.

Die Auswertung der Akten hat ein sehr überraschendes Resultat gebracht. Trotz der großen Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und seiner Hervorhebung durch das StPÄG enthielten lediglich 2, das sind 0,4 %, der 498 Haftbefehle gegen die erwachsenen Beschuldigten Ausführungen zu dem Ausschlußgrund. Beide Beschuldigte waren eines schweren Diebstahls verdächtig. In einem Verfahren hieß es, daß die Untersuchungshaft wegen der Vorstrafen des Beschuldigten nicht unverhältnismäßig sei. Der Verdächtige war 3mal - davon 2mal einschlägig - vorbestraft. Aufgrund der Vorstrafen hatte der Beschuldigte eine hohe Strafe zu erwarten, so daß die Verhältnismäßigkeit zu Recht angenommen wurde. Der zweite Haftbefehl stellte lediglich ohne weitere Ausführungen fest, daß die Anordnung der Haft nicht unverhältnismäßig sei, ohne eine Abwägung erkennen zu lassen. Bei den Heranwachsenden und Jugendlichen führte keine einzige Anordnung Gründe dafür an, weshalb § 112 Abs. 1 S. 2 StPO n.F. nicht angewendet wurde.

Inwieweit im Zeitpunkt des Erlasses der Haftbefehle die Anwendung des § 112 Abs. 1 S. 2 StPO n.F. nahelag oder die Haftanordnung sogar unverhältnismäßig war, läßt sich in der vorliegenden Arbeit nicht im einzelnen aufzeigen. Hierzu wäre es erforderlich, sowohl die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten als auch die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen im Zeitpunkt der Haftentscheidung wiederzugeben. Da zumeist die Verhältnismäßigkeit an der zu erwartenden Strafe zu messen ist, müßte darüberhinaus noch die Strafzumessungspraxis der Gerichte des OLG-Bezirks Saarbrücken ermittelt und aufgezeigt werden. Bei der Darstellung der Ergebnisse der Strafverfahren soll jedoch versucht werden, aufgrund der dann feststehenden Strafen eine Aussage darüber zu finden, ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei den Haftentscheidungen gewahrt wurde. Es handelt sich dann allerdings nicht mehr um eine "Prognose", sondern um eine rückschauende Wertung, so daß die Überprüfung nur Anhaltspunkte für die Beachtung des Grundsatzes ergeben kann.

Eine allgemeine Aussage läßt sich jedoch anhand der bisherigen Feststellungen treffen.
Aus der Darstellung über die in den Haftbefehlen genannten Delikte [1] ergibt sich, daß in allen Altersgruppen erheblich mehr Verfahren wegen Verbrechen als wegen Vergehen anhängig waren. Da bei Verbrechen im allgemeinen eine höhere Strafe zu erwarten ist als bei Vergehen, deutet dieses Ergebnis auf eine Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgedankens hin. Allerdings läßt sich für die Proportionalität im Einzelfall hieraus wenig herleiten. So waren beispielsweise in 8 Verfahren gegen Erwachsene und in einem Fall gegen einen Heranwachsenden die Beschuldigten lediglich des Zechbetruges verdächtig, ohne daß Rückfallvoraussetzungen vorlagen. Zum Teil handelte es sich um Schadensbeträge von weniger als 20,-- DM. Wenn auch die Tatumstände und die Verhältnisse der Beschuldigten in jedem einzelnen Fall verschieden waren und unterschiedliche Strafen erwarten ließen, so lag in diesen Verfahren zumindest eine Unverhältnismäßigkeit nahe, so daß die Haftbefehle nach § 114 Abs. 3 StPO n.F. Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit hätten enthalten müssen.

E. DIE HAFTKONTROLLEN

I. Einleitung

Da die Untersuchungshaft eine äußerst einschneidende Maßnahme für den Betroffenen darstellt, ist eine ständige Prüfung erforderlich, ob ihre Voraussetzungen noch vorliegen und der Freiheitsentzug weiterhin notwendig ist. Das Gesetz sieht demgemäß vielfältige Kontrollpflichten und -möglichkeiten vor. Einmal sind unter bestimmten Voraussetzungen besondere Haftprüfungen vorzunehmen, so nach einem Antrag

---

1) vgl. oben S. 24 ff

des Beschuldigten (§ 117 Abs. 1 StPO n.F.) oder von Amts wegen nach Ablauf bestimmter Fristen (§§ 117 Abs. 5, 121 StPO n.F.),bei Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 Abs. 4 StPO) sowie bei Urteilsfällung (§ 268 b StPO). Abgesehen von den besonderen Prüfungsverfahren, also unabhängig von Anträgen, Fristen oder sonstigen besonderen Anlässen, hat der Richter ständig von Amts wegen nach den §§ 120, 116 StPO n.F. die Aufrechterhaltung des Haftbefehls zu überwachen [1].

Diese Pflicht trifft nach Nr. 46 RiStV auch die Staatsanwaltschaft. Als Herrin des Ermittlungsverfahrens hat sie bis zur Erhebung der öffentlichen Klage auch auf die Fortdauer der Untersuchungshaft einen starken Einfluß. Bis zu diesem Zeitpunkt steht ihr das Recht zu, die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen, wobei der Richter ohne eigene Sachprüfung diesem Antrag zu entsprechen hat [2].

Alle Haftkontrollen richten sich darauf, ob der Haftbefehl aufzuheben oder sein Vollzug auszusetzen ist.
Der Haftbefehl ist nach § 120 Abs. 1 StPO n.F. aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen oder die weitere Haft unverhältnismäßig wäre. Diese Vorschrift entspricht, abgesehen von der Normierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, dem § 123 StPO a.F.. Kommt eine Aufhebung des Haftbefehls nicht in Betracht, so hat der Richter weiter zu prüfen, ob der Beschuldigte von der Haft zu verschonen ist.

Nach § 116 Abs. 1 StPO n.F. ist der Vollzug eines Haftbefehls wegen Fluchtgefahr auszusetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht wird. Nach Abs. 2 kann im Gegensatz zum Recht vor dem StPÄG

---

1) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 112 Anm. 22; Eb. Schmidt, Nachtrag, § 120 Anm. 26

2) Eb. Schmidt, Nachtrag, § 120 Anm. 19

auch bei Verdunkelungsgefahr und nach Abs. 3 bei Wiederholungsgefahr unter Anordnung geeigneter Ersatzmaßnahmen von dem Haftvollzug abgesehen werden. Obwohl die Haftverschonung bei einer auf § 112 Abs. 4 StPO n.F. gestützten Anordnung nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist, muß § 116 StPO n.F. wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch bei diesen Haftbefehlen anwendbar sein [1].
Das Gesetz zählt in § 116 StPO n.F. einige mögliche Ersatzmaßnahmen auf. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend. Es kommen alle geeigneten und nicht gegen die Gesetze verstoßenden Pflichten und Beschränkungen in Betracht [2].

II. Die Haftverschonung nach § 116 StPO n.F. bei Erlaß des Haftbefehls

1. Einleitung

Schon gleichzeitig mit dem Erlaß des Haftbefehls kann die Aussetzung des Vollzuges angeordnet werden und der Beschuldigte entweder in Freiheit gelassen oder - sofern er vorläufig festgenommen war - wieder auf freien Fuß gesetzt werden. Will der Richter den Haftbefehl erlassen, aber schon zu diesem frühest möglichen Zeitpunkt Haftverschonung gewähren, wird er zunächst besonders sorgfältig zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Haftanordnung auch wirklich vorliegen. Die Haftverschonung darf nicht als Art "Verlegenheitslösung" [3] in den Fällen dienen, in denen der Haftbefehl trotz Zweifel an der Rechtsmäßigkeit erlassen, der Betroffene jedoch eben wegen dieser Zweifel

---

1) BVerfG, NJW 1966, S. 245; Hengsberger, JZ 1966, S. 212; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 116 Anm. 8

2) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 116 Anm. 5; Schwarz-Kleinknecht, § 116 Anm. 2

3) Kaiser, NJW 1968, S. 779

von den nachteiligen Folgen des Vollzuges verschont wird. Sofern aber die Voraussetzungen sowohl für den Erlaß der Haftanordnung als auch für die gleichzeitige Verschonung von dem Vollzug vorliegen, hat diese Entscheidung den großen Vorteil, daß einerseits der Zweck der Untersuchungshaft zumindest weitgehend gewahrt bleibt und andererseits der Beschuldigte seine Freiheit nicht einbüßt.

2. Die Erwachsenen

Von den erwachsenen Beschuldigten wurde etwa jeder 40. (12 Fälle, 2,5 %) gleich bei Erlaß des Haftbefehls von dem Vollzug der Anordnung verschont. In 11 dieser Verfahren waren die Haftbefehle auf Fluchtgefahr gestützt, und eine Anordnung nannte die Wiederholungsgefahr als Grund der Verhaftung. Die Verschonung folgte regelmäßig unter bestimmten Auflagen und Weisungen. Welcher Art diese Auflagen und Weisungen waren, wird in einem besonderen Abschnitt im Zusammenhang mit den Ergebnissen der übrigen Haftkontrollen dargestellt.

3. Die Heranwachsenden und die Jugendlichen

Bei den Heranwachsenden gewährten die Richter in 2 Verfahren (2,3 %) Aussetzung des Vollzuges zu diesem frühen Zeitpunkt. Beide Haftbefehle nannten die Fluchtgefahr als Haftgrund.
Eine Anordnung (1,7 %), die ebenfalls Fluchtgefahr zum Gegenstand hatte, wurde bei den jüngsten Beschuldigten ausgesetzt.

III. Die Haftkontrolle bei erster richterlicher Vernehmung

1. Einleitung

Wird ein Beschuldigter aufgrund eines bereits bestehenden

Haftbefehls ergriffen, so ist er gemäß §§ 115, 115 a StPO n.F. unverzüglich, spätestens am nächsten Tag, dem Richter vorzuführen. Der Richter hat darüber zu entscheiden, ob die Haft aufrechterhalten bleibt, nachdem er den Beschuldigten vernommen und ihm Gelegenheit gegeben hat, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften.

2. Die Erwachsenen

11 der volljährigen Beschuldigten (2,2 %) erlangten nach ihrer richterlichen Vernehmung ihre Freiheit wieder. Allerdings wurde kein Haftbefehl aufgehoben, sondern in allen Fällen nur Haftverschonung gewährt. 6 der Anordnungen und damit ein relativ hoher Anteil führten die Verfahrensflucht und 5 die Fluchtgefahr als Haftgrund an. Die Einlassungen der Beschuldigten waren aus den Protokollen regelmäßig nicht zu ersehen. Deshalb war nicht nachprüfbar, ob das Vorbringen die Haftvoraussetzungen entfallen ließ oder nur Umstände ergab, welche lediglich eine Verschonung rechtfertigten. Der verhältnismäßig hohe Prozentsatz der mit Verfahrensflucht begründeten Anordnungen läßt den Gedanken aufkommen, daß in einigen Fällen doch die oben erwähnte "Verlegenheitslösung" gewählt wurde. Hat sich ein Beschuldigter bereits einmal dem laufenden Strafverfahren durch die Flucht entzogen, so sind kaum Auflagen oder sonstige Ersatzmaßnahmen denkbar, die eine erneute Flucht unwahrscheinlich werden lassen. Wenn dennoch über die Hälfte der nach erster richterlicher Vernehmung ausgesetzten Haftbefehle wegen vollzogener Flucht erlassen worden waren, so liegt die Annahme nicht fern, daß aufgrund der Einlassung der Verhafteten Zweifel entstanden, daß tatsächlich zuvor eine Verfahrensflucht vorgelegen hatte.

3. Die Heranwachsenden und die Jugendlichen

Bei den Heranwachsenden und Jugendlichen wurde ebenfalls keine Haftanordnung aufgehoben. Lediglich einer der 18- bis 20-jährigen (1,2 %), der zuvor flüchtig war, erlangte eine Haftverschonung.

4. Ergebnis

Aufgrund der Haftverschonungen bei Erlaß der Anordnung und bei der ersten richterlichen Vernehmung zusammen kam etwa jeder 22. Erwachsene, 30. Heranwachsende und 50. Jugendliche zu einem frühen Zeitpunkt nach entweder überhaupt keiner oder nur nach einer kurzen Freiheitsentziehung in den Genuß der Verschonung von der Untersuchungshaft. Nur sehr wenige Haftbefehle wurden also zu diesem äußerst frühen Zeitpunkt ausgesetzt.

IV. Die Aufhebung der Haftanordnungen und die Haftverschonung nach §§ 120, 116 StPO n.F. im weiteren Verfahren.

1. Aufgrund der ständigen Kontrollpflicht der Richter und der Staatsanwaltschaft und ohne besonderes Haftprüfungsverfahren wurden im weiteren Verlauf des Verfahrens 15, das sind 3,0 %, der Haftbefehle gegen die volljährigen Inhaftierten aufgehoben. 5mal erließen die Richter von sich aus die Entscheidung, nachdem der dringende Tatverdacht aufgrund der weiteren Ermittlungen entfallen war. In 10 Verfahren, in denen zumeist Sachverständigengutachten die Unzurechnungsfähigkeit der Beschuldigten ergeben hatten, ging der Aufhebung ein Antrag der Staatsanwaltschaft voraus.
4 (0,8 %) der Verhafteten erlangten ihre Freiheit nach einer Haftverschonung wieder. Anlaß für die Aussetzung des Vollzuges waren die Mitteilungen der Arbeitgeber (3mal), daß sie die Verdächtigen wieder einstellen wollten und der Eltern (1 Fall), daß ihr Sohn wieder bei ihnen wohnen könne.

2. Bei den 18- bis 20-jährigen wurden 2 (2,1 %) der 86 Haftbefehle von Amts wegen aufgehoben. In einem Verfahren war der dringende Tatverdacht entfallen. In dem weiteren Fall war der Haftbefehl wegen der Gefahr einer Wiederholung des Deliktes nach § 243 StGB erlassen worden. Die aufhebende Entscheidung erging auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft.

Ein Beschuldigter (1,2 %) wurde von der Haft verschont, weil seine Eltern dem Gericht gegenüber erklärten, daß sie ihn wiederum in den Haushalt aufnehmen werden.

3. 2 (3,4 %) der Anordnungen gegen die 58 jüngsten Betroffenen hoben die Richter ohne besondere Haftprüfungen auf, und zwar in dem einen Verfahren, nachdem der dringende Tatverdacht ausgeräumt war, und in dem weiteren auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen Unverhältnismäßigkeit. Der Betroffene, der des einfachen Diebstahls in 3 Fällen verdächtig war, hatte bis zu seiner Entlassung 75 Tage in Untersuchungshaft gesessen. Das spätere Urteil lautete auf 4 Wochen Dauerarrest.
Verschonung wurde keinem Verhafteten gewährt.

4. Die Zahlen dieses Abschnitts ergeben, daß aufgrund der allgemeinen Prüfungspflichten des Richters oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft nur wenige Anordnungen aufgehoben oder Haftverschonungen ausgesprochen warden. In allen Altersstufen erlangten nur etwa 3 bis 4 % der Inhaftierten aufgrund der dauernden Kontrollpflicht ihre Freiheit wieder. Bei den Erwachsenen erfolgte die Aufhebung der Anordnungen zumeist nach einem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft. Der geringe Prozentsatz der Freilassungen kann darauf beruhen, daß bei einem Wegfall der Haftvoraussetzungen aufgrund veränderter Umstände die Beschuldigten entweder selbst Rechtsbehelfe einlegen oder die Richter aufgrund der Prüfungen aus bestimmten Anlässen eine neue Situation berücksichtigen. Inwieweit die besonderen Haftprüfungen zu einem positiven Ergebnis für die Beschuldigten führten, soll in den folgenden Abschnitten untersucht werden.

V. Die Haftprüfung nach § 117 StPO n.F.

1. Einleitung

Das StPÄG hat das besondere Haftprüfungsverfahren auf

Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen umgestaltet.

Nach dem bisherigen Recht konnte der Beschuldigte, der eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig war, gemäß § 114 d StPO a.F. eine mündliche Verhandlung darüber beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder der Vollzug auszusetzen ist. Bei Übertretungen war dieser Rechtsbehelf ausgeschlossen. Die mündliche Verhandlung war nur bei dem ersten Antrag des Beschuldigten obligatorisch und standdanach im freien Ermessen des Gerichts. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens entfiel dieser Rechtsbehelf gänzlich.

Von Amts wegen hatte das Gericht nach § 115 a StPO a.F. innerhalb bestimmter Fristen eine Haftprüfung vorzunehmen, und zwar die erste nach einer Haftdauer von einem Monat und die weiteren spätestens nach jeweils 3 Monaten.

Nach § 117 StPO n.F. kann der Verhaftete nunmehr jederzeit gerichtliche Prüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder sein Vollzug auszusetzen ist. Die wiederholte Überprüfung der Haftvoraussetzungen und der Möglichkeit einer Verschonung auf Antrag des Beschuldigten steht somit nicht mehr im Ermessen des Gerichts. Auch ist die Prüfung nicht mehr auf das Ermittlungsverfahren beschränkt. Die Haftprüfung auf die Initiative des Beschuldigten hat das StPÄG also erheblich erweitert.

Nur wenn die Untersuchungshaft drei Monate gedauert hat, ohne daß der Beschuldigte eine Haftkontrolle beantragt oder Beschwerde eingelegt hat, findet eine Haftprüfung von Amts wegen statt, es sei denn, daß der Beschuldigte einen Verteidiger hat. Das StPÄG hat somit die wiederholten besonderen Haftprüfungen von Amts wegen nach bestimmten Fristen abgeschafft. Damit sollte die frühere Automatik, die oft für den Beschuldigten selbst unerwünschte Verzögerungen des Verfahrens mit sich brachte, vermieden werden [1].

---

1) Creifelds, JR 1965, S. 2

Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Beschuldigten oder nach dem Ermessen des Gerichts gemäß § 118 StPO n.F. grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. Ist die Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung aufrechterhalten worden, so hat der Inhaftierte nur einen eingeschränkten Anspruch auf erneute mündliche Verhandlung (§ 118 Abs. 3 StPO n.F.). Solange die Hauptverhandlung andauert oder nach einem auf Freiheitsentziehung lautenden Urteil besteht kein Anspruch auf mündliche Verhandlung mehr (§ 118 Abs. 4 StPO n.F.).

2. Die Haftprüfung auf Antrag

a. Die Erwachsenen

Von den 498 volljährigen Personen begehrten 164 insgesamt 180mal eine Haftprüfung. Somit verlangte nur fast genau jeder dritte (33,0 %) der Verhafteten mit diesem Rechtsbehelf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges. Die meisten Häftlinge, und zwar 149, beantragten während des gesamten Verfahrens nur eine Haftkontrolle; 14 stellten 2mal und einer 3mal den Antrag.

Den Entscheidungen ging regelmäßig eine mündliche Verhandlung voraus, und zwar auch dann, wenn eine solche nicht beantragt war. Nur in 16 Verfahren erfolgte keine mündliche Verhandlung. In diesen Fällen hatten die Beschuldigten entweder auf Mündlichkeit ausdrücklich verzichtet oder jedenfalls keinen entsprechenden Antrag gestellt. Lediglich 3mal wurde eine begehrte mündliche Verhandlung im Hinblick auf § 118 Abs. 3 StPO versagt. Die Richter machen demnach von ihrem nach § 118 Abs. 1 StPO n.F. eingeräumten Ermessen, mit mündlicher Verhandlung zu entscheiden, großzügig Gebrauch.

Tabelle Nr. 20: Die Ergebnisse der Haftprüfungen auf Antrag

Ergebnis	Anzahl der Haftprüfungen bei den Erw.	%	Heranw.	%	Jugendl.	%
Haft blieb bestehen	125	69,5	31	75,6	34	87,2
Aufhebung des Haftbefehls	10	5,5	4	9,8	2	5,1
Haftverschonung	45	25,0	6	14,6	3	7,7
ZUSAMMEN:	180	100	41	100	39	100

Von den 180 Prüfungsverfahren gegen die erwachsenen Verdächtigen hatten 125, das sind annähernd 70 %, keinen Erfolg. Aus den Protokollen über die Termine war nicht zu ersehen, welche Einwände die Beschuldigten gegen die Aufrechterhaltung der Haft vorbrachten und inwieweit die Haftrichter die Voraussetzungen der Haftbefehle und die Möglichkeit einer Verschonung nachprüften. Es hieß in der Regel sinngemäß nur, daß die Haft aufrechtzuerhalten sei und eine Aussetzung des Vollzuges nicht in Betracht komme.

In 10 Fällen führten die Prüfungen zu einer Aufhebung der Haftanordnungen, und zwar 6mal, weil ein dringender Tatverdacht nicht mehr vorlag, und 3mal, weil der Haftgrund entfallen war. In einem Fall waren die Gründe nicht angegeben und auch nicht aus den Akten ersichtlich.
45mal bestanden die Entscheidungen in der Aussetzung des Vollzuges. Damit hatte jede vierte Haftprüfung auf Antrag eine Haftverschonung zum Ergebnis.

Insgesamt 55 und damit etwa 3 von 10 Haftprüfungen (30,5 %) brachten den Beschuldigten demnach die Entlassung aus der Haft. Ein recht hoher Anteil dieser Rechtsbehelfe hatte also ein positives Ergebnis für die Beschuldigten. Geht man von einem anderen Maßstab aus und mißt den Prozentsatz

der Haftentlassungen an der Gesamtzahl a l l e r Verhafteten, so ergibt sich ebenfalls noch eine recht hohe Erfolgsquote. Rund jeder neunte (11,0 %) der Erwachsenen erlangte nach einer Haftprüfung auf Antrag seine Freiheit wieder.

b. Die Heranwachsenden

39 der Heranwachsenden stellten insgesamt 41 Anträge auf Haftprüfung. Der Anteil dieser Gruppe war mit 45,5 % erheblich höher als bei den Erwachsenen. Lediglich 2 Beschuldigte begehrten 2mal eine Überprüfung. Die Entscheidungen in den Prüfungsverfahren ergingen - mit Ausnahme eines Falles, in dem ein Verzicht vorlag - alle nach mündlicher Verhandlung.

Drei Viertel der 41 Anträge (75,6 %; 31 Fälle) blieben erfolglos. In 4 Haftprüfungen (9,8 %) hoben die Richter die Haftbefehle auf, und zwar 3, weil der dringende Tatverdacht, und einen, weil der Haftgrund entfallen war. 6 (14,6 %) der Kontrollen brachten den Inhaftierten eine bedingte Haftentlassung.

Der Anteil der Haftprüfungen mit einem für die Betroffenen positiven Ausgang war mit rund 25 % gegenüber den Erwachsenen, für die sich ein Prozentsatz von 30 % ergeben hatte, etwas geringer. Ausgehend von der Gesamtzahl der 86 Beschuldigten, war das Ergebnis allerdings mit 11,6 % sogar etwas günstiger als bei den Volljährigen.

c. Die Jugendlichen

35 der jüngsten Beschuldigten und damit 60,3 % begehrten eine Kontrolle gemäß § 117 Abs. 1 StPO n.F.. Der Prozentsatz ist fast doppelt so hoch wie bei den Erwachsenen und liegt auch noch wesentlich über dem der Gruppe der 18- bis 20-jährigen. 4 der Verhafteten stellten 2 Anträge, so daß

insgesamt 39 Haftprüfungen stattfanden. 2 Entscheidungen ergingen ohne mündliche Verhandlung.

34 der 39 Prüfungen, das sind 87,2 %, ließen die Haft bestehen. Die Richter hoben 2mal (5,1 %) die Haftbefehle auf. In dem einen Verfahren war als Begründung angegeben, daß die weitere Untersuchungshaft außer Verhältnis zu der zu erwartenden Strafe stehe. Der nicht vorbestrafte Jugendliche war verdächtig, in zwei Wochenendhäuser eingebrochen und ferner den Inhalt eines Opferstockes entwendet zu haben. Im Zeitpunkt der Haftprüfung saß er bereits annähernd 3 Monate in Untersuchungshaft. Das spätere Urteil lautete auf 4 Wochen Dauerarrest. Bei dieser Relation wurde zu Recht Unverhältnismäßigkeit angenommen. Die Gründe für die aufhebende Entscheidung in dem weiteren Fall waren nicht ersichtlich. Ferner erlangten 3 der Beschuldigten (7,7 %) Haftverschonung.

Die Haftprüfungen auf Antrag hatten danach bei den 14- bis 17-jährigen mit 12,8 % den geringsten Erfolg. Auch gemessen an der Anzahl aller Beschuldigten ergab sich in dieser Altersgruppe der niedrigste Wert. Nur für 8,6 % der Inhaftierten endete der Freiheitsentzug nach einer Haftprüfung auf Antrag.

d. Ergebnis

Als Resultat läßt sich festhalten, daß die Beschuldigten in den einzelnen Altersstufen recht unterschiedlich von der Möglichkeit, eine Haftprüfung zu beantragen, Gebrauch machten. Von den Erwachsenen stellte etwa jeder dritte, von den Heranwachsenden - grob gerechnet - jeder zweite einmal oder mehrfach diesen Antrag. Bei den Jugendlichen waren es sogar rund 2 von 3 Inhaftierten.

Der Anteil der Haftprüfungen, die mit einer Freilassung der

Beschuldigten endeten, war bei den Erwachsenen und Heranwachsenden recht hoch (30,5 bzw. 24,4 %). Bei den Jugendlichen war dieser Prozentsatz mit 12,8 % allerdings merklich geringer. Dieses Ergebnis ist vorwiegend damit zu erklären, daß in dieser Altersgruppe die Beschuldigten häufiger Haftprüfungen beantragten, und zwar vermutlich aufgrund der Unerfahrenheit der erst 14- bis 17-jährigen auch in Fällen, in denen der Rechtsbehelf von vornherein aussichtslos war. Bezogen auf die Gesamtzahl der Verhafteten ergab sich bei den Volljährigen und Heranwachsenden eine Erfolgsquote von etwa 11 % und für die Jugendlichen von 8,6 %. Auch bei diesem Maßstab läßt sich sagen, daß dieser Rechtsbehelf recht häufig zu einer Freilassung der Beschuldigten führte. In allen Altersstufen, insbesondere bei den Erwachsenen, standen hierbei die Aussetzungen des Vollzuges zahlenmäßig im Vordergrund.

3. Die Haftprüfung von Amts wegen

a. Haftprüfungen von Amts wegen kamen in den untersuchten Verfahren relativ selten vor. Die meisten Beschuldigten hatten selbst einen Rechtsanwalt mit ihrer Verteidigung beauftragt oder innerhalb der ersten drei Monate nach der Verhaftung einen Offizialverteidiger erhalten. Ferner machten die Betroffenen insbesondere in der Anfangszeit ihrer Haft von ihren Rechtsbehelfen Gebrauch. Eine Haftprüfung von Amts wegen entfiel in diesen Verfahren.

b. Wie die Übersicht Nr. 21 ausweist, fanden bei den Erwachsenen 48 Haftprüfungen gemäß § 117 Abs. 5 StPO n.F. nach 3-monatiger Haftdauer ohne Initiative der Beschuldigten statt. Rund jedes zehnte (genau: 9,7 %) der Verfahren enthielt eine derartige Prüfung. Auch bei der Haftprüfung von Amts wegen überwogen die Entscheidungen aufgrund mündlicher Verhandlung, wenn auch nicht so deutlich wie bei den Haftkontrollen auf Antrag der Beschuldigten. 31mal wurden die Betroffenen dem Richter vorgeführt. In 17 Fällen

fand keine mündliche Verhandlung statt, wobei die Beschuldigten zum Teil auf eine entsprechende Anfrage der Gerichte auf Mündlichkeit ausdrücklich verzichtet hatten.

Tabelle Nr. 21: Die Ergebnisse der Haftprüfungen von Amts wegen

Ergebnis	Anzahl der Haftprüfungen bei den					
	Erw.	%	Heranw.	%	Jugendl.	%
Haft blieb bestehen	43	89,6	6	85,7	5	83,3
Aufhebung des Haftbefehls	1	2,1	-	-	-	-
Haftverschonung	4	8,3	1	14,3	1	16,7
ZUSAMMEN:	48	100	7	100	6	100

Bei 43 oder annähernd 90 % der Kontrollen blieb die Haft aufrechterhalten. Ein Haftbefehl (2,1 %) wurde mangels dringendem Tatverdacht aufgehoben; 4mal erfolgte eine Aussetzung des Vollzuges (8,3 %).

c. In 7 Akten (8,2 %), welche 18- bis 20-jährige betrafen, fanden sich Haftprüfungen von Amts wegen. Nur in einem Verfahren erging die Entscheidung ohne eine mündliche Verhandlung. Einer der Beschuldigten (14,3 %) wurde von dem weiteren Vollzug verschont. Bei den übrigen 6 Prüfungen (85,7 %) blieb die Untersuchungshaft bestehen.

d. 6 Haftbefehle (10,3 %) gegen die Jugendlichen wurden von Amts wegen nach 3 Monaten überprüft, 3 davon mit mündlicher Verhandlung. Einmal (16,7 %) erfolgte eine Aussetzung des Vollzuges; 5mal (83,3 %) dauerte die Haft fort.

e. Zusammenfassend ist anzumerken, daß die Haftprüfung von Amts wegen bei den Erwachsenen und Jugendlichen in etwa und bei den Heranwachsenden in knapp unter 10 % der Verfahren vorkamen. Der Anteil der Prüfungen, die zu einer Haftentlassung führten, blieb bei den Volljährigen und

Heranwachsenden mit 10,4 bzw. 14,3 % deutlich hinter dem Ergebnis für die Haftprüfungsverfahren auf Antrag zurück. Lediglich bei den Jugendlichen ergab sich mit 16,7 % für die von Amts wegen durchgeführten Kontrollen eine höhere Erfolgsquote. Allerdings ist bei den jüngeren Altersgruppen die Anzahl der Prüfungen ohne Initiative der Betroffenen so gering, daß diesem Ergebnis nur wenig Aussagekraft zukommt. Mißt man den Anteil der Haftentlassungen an der Anzahl der Beschuldigten, so ist ganz deutlich zu erkennen, welche geringe Bedeutung der Haftprüfung von Amts wegen gegenüber derjenigen auf Initiative der Inhaftierten zukommt. Nur 1,0 bis 1,7 % der Häftlinge erlangten nach einer von Amts wegen durchgeführten Haftkontrolle ihre Freiheit zurück.

VI. Die Haftbeschwerde

1. Einleitung

Wie auch nach früherem Recht, ist grundsätzlich gegen alle Entscheidungen in dem Haftverfahren die Beschwerde nach § 304 StPO zulässig. Das Beschwerderecht besteht sowohl gegen den Erlaß des Haftbefehls als auch gegen spätere Entscheidungen über die Untersuchungshaft. Soweit das Landgericht über den Rechtsbehelf entschieden hat, ist nach § 310 StPO die weitere Beschwerde möglich. Nach § 118 Abs. 2 StPO n.F. kann über die Beschwerde gegen den Haftbefehl auch nach mündlicher Verhandlung entschieden werden. Soweit aus den Akten zu ersehen war, wurde in keinem Fall hiervon Gebrauch gemacht.

Beschwerdeberechtigt ist nicht nur der Beschuldigte, sondern auch die Staatsanwaltschaft. Sie ist jedoch nur in einem einzigen Fall als Beschwerdeführerin aufgetreten. Mit der Beschwerde wandte sie sich gegen eine Haftverschonung. In allen übrigen Fällen hatten die Inhaftierten Beschwerde eingelegt.

In der folgenden Tabelle sind alle Beschwerden zusammengefaßt, ganz gleich, ob sie die Anordnung der Haft selbst oder eine Entscheidung im Haftverfahren oder eine vorausgegangene Beschwerdeentscheidung betrafen. Eine Unterteilung schien nicht angebracht, weil jede Beschwerde letztlich darauf gerichtet ist, die Haftanordnung zu beseitigen oder Haftverschonung zu erlangen.

Tabelle Nr. 22: Der Erfolg der Haftbeschwerden

Ergebnis	Anzahl der Beschwerden bei den					
	Erw.	%	Heranw.	%	Jugendl.	%
Haft blieb bestehen	107	88,4	12	100	4	100
Aufhebung des Haftbefehls	7	5,8	-	-	-	-
Haftverschonung	7	5,8	-	-	-	-
ZUSAMMEN:	121	100	12	100	4	100

2. Die Erwachsenen

103 oder rund 2 von 10 (20,6 %) der volljährigen Untersuchungshäftlinge haben von ihrem Recht auf Beschwerde Gebrauch gemacht. 89 Beschuldigte traten einmal, 10 zweimal und 4 dreimal als Beschwerdeführer auf. Die Gerichte hatten demnach über insgesamt 121 Beschwerden zu befinden. Zumeist richtete sich die Beschwerde unmittelbar gegen den Erlaß der Haftanordnung. Nur in 8 Fällen wandten sich die Betroffenen gegen eine vorausgegangene Entscheidung im Haftprüfungsverfahren und 7mal erfolgte eine weitere Beschwerde.

Von den 121 Beschwerden blieben 107 und damit annähernd 9 von 10 (88,4 %) erfolglos. Insgesamt 14 (11,6 %) der

Beschwerdeführer erreichten dagegen eine Entlassung aus der Haft. Die Richter hoben 7 Haftbefehle auf und setzten in 7 weiteren Fällen den Vollzug der Anordnung aus. 4 der Aufhebungen erfolgten, weil der dringende Tatverdacht, und 2, weil der Haftgrund entfallen war. Einmal war Unverhältnismäßigkeit als Aufhebungsgrund angeführt. Die letztgenannte Entscheidung, die auf eine Beschwerde im Rechtsmittelverfahren erging, führte aus, daß die weitere Untersuchungshaft unverhältnismäßig wäre, weil der Angeklagte bereits drei Viertel der Dauer der in erster Instanz verhängten Gefängnisstrafe in Haft verbracht habe.

3. Die Heranwachsenden und die Jugendlichen

Bei den Heranwachsenden und Jugendlichen legten 12 (14,0 %) bzw. 4 (6,9 %) Inhaftierte Beschwerde ein. In allen Fällen richtete sich der Rechtsbehelf unmittelbar gegen die Haftanordnung.

Keine der Beschwerden der 16 jüngeren Beschuldigten führten zu einer Aufhebung oder zu einer Haftverschonung. 100 % der Rechtsbehelfe in diesen Gruppen blieben ohne positives Ergebnis für die Betroffenen. Die Entscheidungen ergingen alle ohne mündliche Verhandlung.

4. Ergebnis

Bei einem Vergleich der Häufigkeit der Haftbeschwerden mit den Zahlen über die Haftprüfung auf Antrag ist zu ersehen, daß die Beschuldigten erheblich öfter den letztgenannten Rechtsbehelf als Beschwerde einlegten. Der Unterschied ist bei den jüngeren Untersuchungshäftlingen besonders auffällig. Möglicherweise wird die Haftprüfung deshalb vorgezogen, weil sie regelmäßig zu einer mündlichen Verhandlung führt. Die Feststellung, daß bei den Heranwachsenden und Jugendlichen keine Beschwerde für die

Beschwerdeführer eine Beendigung des Freiheitsentzuges brachte, während bei den Erwachsenen doch noch 11,6 % der Rechtsbehelfe Erfolg hatten, läßt sich nicht klären.

Eine Gegenüberstellung der Erfolgsquote der Haftbeschwerden mit derjenigen der Haftprüfungen auf Initiative der Inhaftierten zeigt, daß die Beschwerde in einem erheblich geringerem Umfang zu einer Entlassung aus der Haft führte. Dieses Ergebnis ist deshalb bemerkenswert, weil der Richter im Rahmen der Haftprüfung in der Regel über die von ihm mit Erlaß der Haftanordnung bejahten Haftvoraussetzungen erneut zu erkennen hat. Wenn dennoch die Haftprüfung nach § 117 StPO n.F. zu einem günstigeren Ergebnis geführt hat, so spricht das für die Unbefangenheit der Richter.

VII. Die Aufteilung der Anzahl der Rechtsbehelfe auf die Verfahren

1. Die wiedergegebenen Zahlen über die Haftprüfungen auf Antrag und Beschwerden lassen noch nicht erkennen, in wieviel Verfahren die Beschuldigten die Initiative ergriffen haben, um eine Überprüfung der Haft und damit eine Haftentlassung zu erreichen. Hierüber gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Tabelle Nr. 23: Die Aufteilung der Haftprüfungen auf Antrag und der Haftbeschwerden auf die gesamten Verfahren

Rechtsbehelfe	Anzahl der					
	Erw.	%	Heranw.	%	Jugendl.	%
kein Rechtsbehelf	280	56,2	41	47,6	22	38,0
nur Haftprüfung auf Antrag	115	23,1	33	38,4	32	55,2
nur Haftbeschwerde	54	10,8	6	7,0	1	1,6
Haftprüfung auf Antrag und Haftbeschwerde	49	9,9	6	7,0	3	5,2
ZUSAMMEN :	498	100	86	100	58	100

2. 280 und damit 56,2 % der erwachsenen Häftlinge haben weder eine Haftprüfung beantragt, noch Beschwerde eingelegt. Da die Beschuldigten über das Recht zur Beschwerde und die anderen Möglichkeiten bei ihrer Inhaftierung zu belehren sind (§§ 115 Abs. 4, 128 Abs. 2 StPO n.F.), liegt die Vermutung nahe, daß sie sich von einem Rechtsbehelf keine Aussicht auf Erfolg versprochen haben.
115, das sind annähernd ein Viertel der Beschuldigten, haben ausschließlich Haftprüfung beantragt und 54 (10,8 %) sind nur als Beschwerdeführer aufgetreten. 49 oder fast 10 % der Betroffenen (9,9 %) haben dagegen von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht.

3. Bei den Heranwachsenden war der Anteil derjenigen, die keine besondere Überprüfung begehrten, mit 47,6 % merklich und bei den 14- bis 17-jährigen mit 38,0 % (22 Beschuldigte) sehr deutlich geringer als bei den Erwachsenen.

Je jünger die Beschuldigten sind, umso häufiger machten sie somit von ihren Rechtsbehelfen Gebrauch.

VIII. Haftprüfung im Eröffnungsbeschluß

1. Mit dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens hat das Gericht nach dem unveränderten § 207 Abs. 4 StPO zugleich von Amts wegen über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden. Der Gegenstand der Prüfung ist der gleiche wie bei der Haftprüfung nach § 117 StPO n.F. [1]. Zu entscheiden ist also über die Aufhebung des Haftbefehls, die Haftverschonung oder die Aufrechterhaltung der Haft.

2. In 384 Verfahren gegen die Erwachsenen hätte eine Haftprüfung stattfinden müssen. In den übrigen Fällen befanden sich die Beschuldigten nicht mehr oder noch nicht in Haft, oder aber die Entscheidung erging im beschleunigten Verfahren bzw. durch Strafbefehl, so daß nicht über eine Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen war.
Keiner der Inhaftierten erlangte aufgrund dieser Haftprüfung seine Freiheit wieder. Es wurde weder ein Haftbefehl aufgehoben, noch eine Haftverschonung angeordnet. 34 Eröffnungsbeschlüsse enthielten überhaupt keine Ausführungen über die Untersuchungshaft. In diesen Fällen liegt die Annahme nahe, daß die Prüfungspflicht übersehen wurde. Die übrigen Beschlüsse beschränkten sich auf den zumeist vorgedruckten Satz: "Die Fortdauer der Haft wird angeordnet." Lediglich 12 Entscheidungen gaben eigene Gründe an, die eine Überprüfung erkennen ließen.

3. Bei den Heranwachsenden und Jugendlichen hätte in 58 bzw. 45 Fällen eine Haftprüfung nach § 207 Abs. 4 StPO n.F. durchgeführt werden müssen. Die Eröffnungsbeschlüsse erwähnten auch in diesen Altersgruppen vielfach die Haft nicht. Der Anteil betrug 15,5 % (9 Fälle) bzw. 8,9 % (4 Fälle). Keine der Entscheidungen gegen die jüngeren Beschuldigten führte zu einer Aufhebung einer Anordnung oder

---

1) Schwarz-Kleinknecht, § 207 Anm. 4

zu einer Haftverschonung.

4. Diese Feststellungen lassen vermuten, daß der Haftprüfung nach § 207 Abs. 4 StPO n.F. entweder wenig Bedeutung beigemessen wird oder die psychologische Situation im Augenblick der Entscheidung einer echten Überprüfung der Haftvoraussetzungen entgegensteht. Da der Eröffnungsbeschluß nur ergehen darf, wenn der Beschuldigte hinreichend verdächtig und demnach eine spätere Verurteilung wahrscheinlich ist, ergibt sich eine Art Zwangslage für den Richter, der einerseits diese Voraussetzungen bejaht, andererseits aber den Verdächtigen aus der "sicheren" Haft entlassen soll.

IX. Die Haftprüfung bei Urteilsfällung

1. Eine weitere Haftprüfung von Amts wegen ist nach dem unveränderten § 268 b StPO bei Urteilsfällung vorzunehmen. Mit dem Urteil ist durch Beschluß über die Fortdauer der Haft zu entscheiden. Da der Haftbefehl gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 StPO n.F. kraft Gesetzes aufzuheben ist, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird oder wenn das Verfahren nicht bloß vorläufig eingestellt wird, findet eine echte Haftprüfung nur bei einer Verurteilung statt.

2. Bei Aburteilung befanden sich 79 Erwachsene nicht mehr in Haft, so daß in 419 Fällen eine Haftprüfung nach § 268 b StPO zu erfolgen hatte. 97mal (23,5 %) war in dem Protokoll über den Hauptverhandlungstermin ein Beschluß über die Untersuchungshaft nicht enthalten. Es war daher auch nicht zu ersehen, inwieweit in diesen Verfahren eine Haftprüfung überhaupt vorgenommen wurde.

Für 173 (41,2 %) der Beschuldigten blieb die Haft bestehen. In 160 Fällen davon ordneten die Richter ohne Begründung die Fortdauer an oder nahmen lediglich auf die Ausführungen

im Haftbefehl Bezug. Nur 13 (3,1 %) der Entscheidungen waren mit Gründen versehen. In einem Drittel der Fälle (33,2 %; 139mal) erfolgte dagegen die Aufhebung der Haftbefehle. Diese Verfahren endeten entweder mit einem Freispruch der Beschuldigten, oder die Strafen wurden als durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt bzw. zur Bewährung ausgesetzt, so daß eine Fortdauer der Haft nicht in Betracht kam.

3. Bei den Heranwachsenden war in 74 und bei den jüngsten Beschuldigten in 51 Verfahren über die Haftfortdauer zu entscheiden. 9mal (12,2 %) fehlten bei den älteren und in 8 Fällen (15,7 %) bei den jüngsten Beschuldigten jegliche Angaben über eine Haftprüfung.

28 (37,8 %) der Haftbefehle gegen die älteren und 15 (29,4 %) der Anordnungen gegen die jüngsten Inhaftierten wurden dagegen aufgehoben. 37 heranwachsende Verhaftete und 28 Jugendliche blieben auch nach ihrer Aburteilung in Haft.

X. Die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht nach §§ 121, 122 StPO n.F.

1. Einleitung

Das StPÄG hat eine weitere Haftprüfung von Amts wegen eingeführt, die dem früheren Recht völlig unbekannt war. Bis zu einem auf Freiheitsentziehung lautenden Urteil darf nach § 121 Abs. 1 StPO n.F. der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über 6 Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen. Nach Ablauf der 6 Monate ist der Haftbefehl gemäß Abs. 2 aufzuheben, wenn nicht der Vollzug nach § 116 StPO n.F. ausgesetzt wird oder das OLG die Fortdauer der Haft anordnet.

Entscheidend für die 6-Monats-Frist ist der Vollzug der Haft wegen "derselben Tat" im Sinne des § 264 StPO [1]. Wird der Vollzug unterbrochen, z.B. durch Aussetzung nach § 116 StPO n.F. oder zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe, so ist die Gesamtdauer maßgebend [2]. Der Lauf der Frist ruht, wenn die Akten dem OLG vor Ende der in Abs. 2 bezeichneten Frist vorgelegt werden. Ein Ruhen tritt auch ein, wenn die Hauptverhandlung begonnen hat, bevor die Frist abgelaufen ist (§ 121 Abs. 3 StPOn.F.).

Das Verfahren vor dem OLG regelt § 122 StPO n.F.. Der zuständige Richter des Amts- oder Landgerichts legt die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem OLG zur Entscheidung vor, wenn er die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich hält oder die Staatsanwaltschaft es beantragt. Vor der Entscheidung des OLG, die auch nach fakultativer mündlicher Verhandlung ergehen kann, sindder Beschuldigte und sein Verteidiger zu hören.

Die Prüfung des OLG beschränkt sich nicht auf das Bestehen eines die Fortdauer der Haft rechtfertigenden Grundes, sondern erstreckt sich wie jede Haftkontrolle darauf, ob die Haftvoraussetzungen einschließlich der Verhältnismäßigkeit noch vorliegen oder ob der Vollzug auszusetzen ist [3]. Ordnet das Gericht die Fortdauer der Haft an, so gilt die Begründungspflicht des § 114 Abs. 2 Nr. 4 StPO n.F. entsprechend.
Nach einer Haftverlängerung über 6 Monate hinaus ist die

---

1) OLG Karlsruhe, NJW 1966, S. 464; Kleinknecht, MDR 1965, S. 788; Eb. Schmidt, NJW 1968, S. 2212 - wobei Auslegungsschwierigkeiten dann entstehen, wenn in einem Verfahren mehrere Haftbefehle nacheinander gegen denselben Beschuldigten ergehen

2) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 121 Anm. 2; Kleinknecht, JZ 1965, S. 119

3) Kleinknecht, JZ 1965, S. 119; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 122 Anm. 3

Haftprüfung gemäß § 121 StPO n.F. jeweils spätestens nach 3 Monaten durch das OLG zu wiederholen (§ 122 Abs. 4 StPO n.F.). Auch über die in der Zwischenzeit nach § 117 Abs. 1 StPO n.F. anstehenden Haftprüfungen hat grundsätzlich das OLG zu entscheiden, das jedoch diese Prüfungen an das nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Gericht übertragen kann.

§ 121 StPO n.F. sieht demnach für die Untersuchungshaft eine regelmäßige Höchstgrenze von 6 Monaten vor. Da eine absolute Befristung nicht möglich ist, weil sonst gerade manche sehr umfangreicher und schwerer Verbrechen Verdächtige nach Ablauf der Höchstdauer wieder freigelassen werden müßten, kann die 6-Monats-Frist aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Bestimmung beruht auf dem Gedanken der Verhältnismäßigkeit, welcher der Haftdauer auch unabhängig von der zu erwartenden Strafe Grenzen setzt [1], und konkretisiert den in Art. 5 Abs. 3 S. 2 MRK enthaltenen Anspruch des Beschuldigten auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens [2]. Aus der Beschränkung der Haftdauer ergibt sich weiterhin das Gebot für die Strafverfolgungsbehörden, das gesamte Verfahren so zu beschleunigen, daß eine Aburteilung innerhalb der 6-Monats-Frist erfolgen kann [3].

Diese Neuerung ist sehr unterschiedlich aufgenommen worden. In einem fast leidenschaftlichen Vortrag vertritt Sarstedt [4] die Ansicht, der Gesetzgeber habe damit wieder einmal Mittel eingesetzt, die "das Übel nur zu verschlimmern drohen". Die mit der Einschaltung einer höheren Instanz verbundenen Aktenübersendungen, die Notwendigkeit der Einarbeitung in ein unbekanntes Verfahren und die anfallende Schreibarbeit verzögerten das Verfahren erheblich, ohne daß die Sache

---

1) BVerfG, NJW 1966, S. 1259; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 121 Anm. 1

2) Schwarz-Kleinknecht, § 121 Anm. 1; Schorn, NJW 1965, S. 844

3) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 121 Anm. 1; Kleinknecht, JZ 1965, S. 119

4) Sarstedt, Die Justiz 1963, S. 184

Sache selbst weiter vorangetrieben werde. Eb. Schmidt [1] stimmt diesen Ausführungen zu und spricht von "rechtspolitischer Verfehltheit". Beide Autoren lassen hierbei jedoch unberücksichtigt, daß auch bei der Haftbeschwerde eine höhere Instanz mit der Sache befaßt wird, ohne daß hiergegen die von ihnen angeführten Argumente vorgebracht werden. Schmidt-Leichner [2] hält die Regelung für ein Wagnis, gleichzeitig aber auch für einen Versuch, der zu begrüßen sei. Kanka [3] erwartet von ihr eine Art "pädagogische Wirkung" mit der Folge, daß manche Sachen vielleicht schneller bearbeitet und zur Entscheidung gebracht werden. Für Schorn [4] stellt sie eine Gewähr dafür dar, daß überlange Haftzeiten vermieden werden.

2. Die Anzahl der OLG-Haftprüfungen

a. Die Erwachsenen

In 57 der Strafakten gegen die Volljährigen waren eine oder mehrere Haftprüfungen nach § 121 StPO n.F. festzustellen. Das bedeutet: In mehr als jedem 9. (11,5 %) aller 498 Verfahren dieser Altersgruppe hatte das OLG die Voraussetzungen einer Haftverlängerung über die Dauer von 6 Monaten hinaus zu prüfen. Die bemerkenswert große Zahl der Fälle, in denen es zu dieser Haftkontrolle kam, läßt den Schluß zu, daß dieses neue Institut jedenfalls keine starke "pädagogische Wirkung" in dem Sinne hatte, daß die Aburteilung innerhalb einer Haftzeit von einem halben Jahr die Regel und die Vorlage der Akten an das OLG die seltene

---

1) Eb. Schmidt, NJW 1968, S. 2212
2) Schmidt-Leichner, NJW 1961, S. 340
3) Kanka, MDR 1965, S. 246
4) Schorn, NJW 1965, S. 844

Ausnahme war. Dennoch läßt sich aber dieser Haftprüfung nicht jede haftverkürzende Wirkung absprechen. Betrachtet man die Anzahl der Verfahren, in denen es nach einer Haftdauer von über 5, aber weniger als 6 Monaten zu einer Aburteilung kam, so ergibt sich immerhin ein Anhaltspunkt dafür, daß die "drohende" Kontrolle durch das OLG einen Einfluß auf die Dauer der Verfahren hatte. In 76, das sind 15,3 %, aller Fälle erging kurz vor Ablauf der 6-Monats-Frist ein Urteil. Allerdings läßt sich ein Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der Aburteilung und der Haftprüfung nicht nachweisen.

Wie aus der Tabelle Nr. 24 zu ersehen ist, enthielten 40 die Erwachsenen betreffenden Akten e i n e Haftprüfung nach § 121 StPO n.F.. In 17 Verfahren hatte das OLG nach der ersten Haftverlängerung über die Dauer von 6 Monaten hinaus in erneuten Haftprüfungen über die weitere Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges zu beschließen. In 13 Fällen hiervon kam es zu 2 und in weiteren 2 Verfahren zu 3 dieser Prüfungen. Das Maximum, das 2mal erreicht wurde, waren 4 Haftkontrollen. Gegen beide Beschuldigte bestand der Verdacht, gemeinsam einen Autostraßenraub (§ 316 a StGB) begangen zu haben. Sie wurden nach 466 Hafttagen zu 3 Jahren bzw. 3 Jahren und 4 Monaten Zuchthaus verurteilt.
Die wiederholten Haftkontrollen fanden mit 2 Ausnahmen alle nach einer weiteren Haftzeit von 3 Monaten statt. Nur in 2 Fällen hatte das OLG die erneute Vorlage der Akten nach 2 Monaten angeordnet. Die in der Zwischenzeit anstehenden Haftprüfungen nach § 117 Abs. 1 StPO n.F. hatte der Senat in allen Verfahren an die nach allgemeinen Vorschriften zuständigen Richter delegiert.

Tabelle Nr. 24: Die Häufigkeit der Haftprüfungen nach § 121 StPO n.F.

Anzahl der Haft-prüfgen	Anzahl der Verfahren gegen die					
	Erw.	Summe der Haft-prüfgen	Heranw.	Summe der Haft-prüfgen	Jugendl.	Summe der Haft-prüfgen
1	40	40	6	6	11	11
2	13	26	2	4	-	-
3	2	6	-	-	1	3
4	2	8	-	-	-	-
ZUSAM-MEN :	57	80	8	10	12	14

Von den insgesamt 80 Beschlüssen ergingen 24 vor und 56 nach Erhebung der öffentlichen Klage. 30 % der Haftprüfungen erfolgten somit noch im Ermittlungsstadium, obwohl das Gesetz in § 121 StPO n.F. davon ausgeht, daß nach einer Haftzeit von 6 Monaten das Verfahren regelmäßig bis zum erstinstanzlichen Urteilsspruch gediehen ist.

Tabelle Nr. 25: Die Registerzeichen der Verfahren mit Haftprüfungen nach § 121 StPO n.F.

Register-zeichen	Anzahl der Verfahren gegen					
	Erw.	%	Heranw.	%	Jugendl.	%
KS	1	1,8	-	-	-	-
KLS	49	86,0	4	50	5	41,7
LS	6	10,4	4	50	7	58,3
Js	1	1,8	-	-	-	-
ZUSAMMEN:	57	100	8	100	12	100

Die Verfahren betrafen alle Verbrechenssachen (einschließlich des Js-Verfahrens). Weitaus am häufigsten, und zwar

in 49 der 57 Fälle, erfolgte die Anklage vor der großen Strafkammer (KLs-Sachen).

Die Berechtigung des von einigen Autoren gegen die Haftkontrolle nach § 121 StPO n.F. erhobenen Bedenken, daß sie zu einer wesentlichen Verzögerung der Verfahren und damit auch zu einer Verlängerung der Haftdauer führe, ließ sich im einzelnen nicht genau nachprüfen. Aus den meisten Strafakten war nicht zu ersehen, wann sie dem OLG zugeleitet wurden und insbesondere wann sie wieder in den normalen Geschäftsgang zurückkamen. Aus den wenigen Akten, bei denen diese Daten zu entnehmen waren, ergab sich eine durchschnittliche Dauer von etwa 2 Wochen. Diese Verzögerung ist zwar nicht unerheblich, vor allem wenn man sich in die Situation eines Untersuchungshäftlings versetzt. Sie ist aber auch nicht so bedeutend, daß allein mit diesem Argument eine Ablehnung des neuen Instituts begründet werden könnte. Jedenfalls würden sich Verzögerungen dann vermeiden lassen, wenn in Haftsachen von vornherein Doppelakten geführt würden. Nr. 46 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren (RiStV) enthält den Hinweis, daß es vielfach zweckmäßig sein wird, Hilfsakten anzulegen, um den Fortgang der Ermittlungen durch Haftprüfungen nicht aufzuhalten. Soweit ersichtlich, wurden in keinem Fall solche Hilfsakten geführt.

b. Die Heranwachsenden

Bei den Heranwachsenden fanden in 8 Verfahren oberlandesgerichtliche Haftprüfungen statt. Der Anteil dieser Fälle war mit 9,3 % etwas geringer als bei den Erwachsenen. In 6 Fällen hatte das OLG einmal und in 2 Verfahren 2mal über die Aufrechterhaltung der Haft zu prüfen, wobei eine Entscheidung noch vor Abschluß der Ermittlungen erging.

c. Die Jugendlichen

12 Strafakten gegen die jüngsten Beschuldigten wiesen

insgesamt 14 Haftkontrollen nach § 121 StPO n.F. aus. Damit kam es in fast genau jedem fünften Verfahren (20,7 %), das heißt weitaus am häufigsten von allen Altersgruppen, zu einem Beschluß des OLG über die Haftfortdauer. Im Zeitpunkt zweier Entscheidungen war die Anklage noch nicht erhoben.

3. Der Erfolg der OLG-Haftprüfungen

a. Die Haft blieb für die ganz überwiegende Zahl der erwachsenen Inhaftierten auch nach der Haftkontrolle gemäß § 121 StPO n.F. bestehen. In 77 der 80 Entscheidungen, das bedeutet in 96,3 % der Fälle, ordnete das Gericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an. Nur 3 Prüfungen (3,7 %) führten zu einer Freilassung der Inhaftierten. In zwei Fällen, in denen die Beschuldigten des Zechbetruges im Rückfall verdächtig waren, hob das OLG die Haftbefehle nach 176 und 182 Hafttagen mangels Verhältnismäßigkeit auf, und einmal setzte es den weiteren Vollzug der Anordnung aus.

b. In den beiden übrigen Altersgruppen führte keine der 10 bzw. 14 Haftprüfungen zu einer Haftentlassung; bei allen Beschuldigten blieb die Haft bestehen.

c. Der verschwindend geringe Anteil der Entscheidungen, die zu einer Beendigung des Freiheitsentzuges führten, ist sehr erstaunlich. Ganz besonders bemerkenswert ist aber, daß in keinem Fall das OLG die besonderen Voraussetzungen des § 121 StPO n.F. für die Aufrechterhaltung der Haft über 6 Monate hinaus verneinte. Kein einziger Haftbefehl wurde mit der Begründung aufgehoben, daß ein wichtiger Grund einer früheren Aburteilung nicht entgegengestanden hatte.

4. Die in den OLG-Beschlüssen angeführten "wichtigen Gründe"

a. Die Erwachsenen

Die 77 Beschlüsse des OLG in den Verfahren gegen die volljährigen Verhafteten, die nicht eine Freilassung zum Ergebnis hatten, nannten zusammen 81 Argumente dafür, daß ein Urteil noch nicht möglich und die Fortdauer der Haft anzuordnen war.

Tabelle Nr. 26: Die in den Beschlüssen des OLG angegebenen "wichtigen Gründe", die ein Urteil nicht zuließen und die Fortdauer der Haft rechtfertigten.

Gründe	Anzahl in den Beschlüssen gegen die					
	Erw.	%	Heranw.	%	Jugendl.	%
Umfang und/ oder Schwierigkeiten der Ermittlungen	44	54,3	8	66,7	7	46,7
Sachverständigengutachten	22	27,2	4	33,3	7	46,7
Geschäftslage des Gerichts	5	6,2	-	-	-	-
Verhinderung von Zeugen	4	4,9	-	-	-	-
Andere Gründe	6	7,4	-	-	1	6,6
ZUSAMMEN:	81	100	12	100	15	100

a_1. Am häufigsten, und zwar in 44 Fällen (54,3 %), gaben die Entscheidungen den "Umfang und/oder die Schwierigkeiten der Ermittlungen" als Grund an, wobei regelmäßig beide

Begründungen zusammen verwandt wurden. Der besondere Grad des Umfangs und der Schwierigkeit der Ermittlungen ergibt sich aus einem Vergleich mit einem Verfahren, das normalerweise bei gebührender Beschleunigung innerhalb von 6 Monaten bis zum tatrichterlichen Urteil gefördert werden kann [1].

Inwieweit umfangreiche und komplizierte Nachforschungen erforderlich waren, läßt sich im einzelnen nicht darstellen. Zum Teil ergeben sich aus der Anzahl der Straftaten zumindest Anhaltspunkte für das Vorliegen umfangreicher Ermittlungen. In annähernd der Hälfte (48 %) der 44 Verfahren bestand nach den Angaben in den Haftbefehlen der dringende Verdacht hinsichtlich 6 oder zahlreicherer Delikte. Der Anteil der Haftanordnungen mit mindestens 6 Straftaten, ausgehend von a l l e n Verfahren, war mit 12,4 % [2] etwa 4mal geringer. Allerdings gab es auch Verfahren mit sehr zahlreichen Straftaten, die innerhalb der 6-Monats-Frist abgeschlossen wurden.

Aus der Art der genannten Straftaten lassen sich keine Rückschlüsse auf etwaige Besonderheiten ziehen. 34mal lagen der oberlandesgerichtlichen Prüfung Haftanordnungen zugrunde, die wegen schweren Diebstahls oder Diebstahls im Rückfall erlassen waren. Die übrigen 10 Haftbefehle nannten als Straftaten die §§ 174, 177, 212, 250, 264 und 316 a StGB.

a_2. 22 der Beschlüsse gaben als Grund für die lange Verfahrensdauer die Notwendigkeit eines "Sachverständigengutachtens" vor allem über den Geisteszustand der Beschuldigten oder die Glaubwürdigkeit der Zeugen an. Die Untersuchungen erforderten häufig eine längere stationäre Beobachtung, so daß die Gutachten viel Zeit in Anspruch nahmen. Hinzu kommt, daß mehrfach, und zwar in 12 Fällen, die Sachverständigengutachten erst im Hauptverhandlungstermin angeordnet wurden. Hierdurch entstand eine besondere Verzögerung, da die übrigen Ermittlungen in diesem

---

1) Schwarz-Kleinknecht, § 121 Anm. 2 A

2) vgl. oben S. 34

Verfahrensstadium bereits regelmäßig abgeschlossen waren. Wenn auch Verzögerungen nicht zu vermeiden sind, so bleibt dennoch die Frage, ob die Gutachten nicht beschleunigter hätten erstellt werden können. In einigen Fällen verstrichen nach der Exploration oder Beobachtung noch mehrere Monate, bis die Stellungnahme des Sachverständigen bei Gericht einging. In 6 Fällen brachten die Gutachten sogar Verfahrensverzögerungen von über einem halben Jahr.

a_3. In 5 Entscheidungen des OLG (6,2 %) hieß es, daß die "Geschäftslage des erkennenden Gerichts" eine frühere Aburteilung nicht zugelassen habe. Die Überlastung des Gerichts kann einen wichtigen Grund darstellen. Voraussetzung allerdings ist, daß eine frühere Terminierung auch unter Beachtung des Vorrangs der Haftsachen nicht möglich war [1]. Inwieweit die Geschäftslage der Gerichte einen früheren Hauptverhandlungstermin unter keinen Umständen erlaubt hat, ließ sich nicht überprüfen.

a_4. 4mal (4,9 %) lag nach den Ausführungen des OLG der wichtige Grund in der "Verhinderung von Zeugen". In diesen Fällen konnte der vorgesehene Hauptverhandlungstermin nicht durchgeführt werden, so daß eine unvermeidbare Verzögerung eintrat.

a_5. "Andere Gründe" enthielten 6 Entscheidungen (7,4 %). 2mal war angegeben, daß die Vernehmung zweier Zeugen im Rechtshilfeverfahren die Aburteilung verzögert habe. Ebenfalls 2 Beschlüsse nannten die Vielzahl der Beschuldigten als Grund. Je einmal war angeführt, daß die Beiziehung anderer Akten und die unbekannte Anschrift des Verletzten ein früheres Urteil verhindert hätten. Auch diese Umstände sind geeignet, das Verfahren zu verlängern.

---

1) Eb. Schmidt, Nachtrag, § 121 Anm. 12; Schwarz-Kleinknecht, § 121 Anm. 2 B

b. Die Heranwachsenden

Ausweislich der Übersicht Nr. 26 führten in den Verfahren gegen die Heranwachsenden insgesamt 10 oberlandesgerichtliche Beschlüsse 12 Gründe im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO n.F. an.
Auch in dieser Altersgruppe fand sich am häufigsten der Hinweis auf den "Umfang und/oder die Schwierigkeiten der Ermittlungen". Dieser Grund war in rund zwei Drittel aller Fälle (66,7 %; 8mal) als Rechtfertigung für die Fortdauer der Haft angegeben.
4mal war die Verlängerung mit der Notwendigkeit von "Sachverständigengutachten" begründet.

c. Die Jugendlichen

Bei den jüngsten Inhaftierten gaben jeweils 7 der Beschlüsse (46,7 %) den Schwierigkeitsgrad und den Umfang der Ermittlungen sowie die Hinzuziehung von Sachverständigen als Begründung an. Eine Entscheidung führte aus, daß die Verbindung mehrerer Verfahren die Verzögerung verursacht habe.

5. Ergebnis

Die Auswertung der Verfahren läßt die Folgerung zu, daß der von dem Gesetzgeber mit der Einführung des § 121 StPO n.F. verfolgte Zweck, die Dauer der Untersuchungshaft im Regelfall bis zu dem ersten tatrichterlichen Urteil auf 6 Monate zu begrenzen, nicht erreicht wurde. Der hohe Anteil der Fälle mit einer oder mehreren OLG-Haftprüfungen - in den verschiedenen Altersgruppen waren es 11,5 %, 9,3 % und 20,7 % - ergibt, daß die neue Vorschrift jedenfalls nicht generell prophylaktisch in dem Sinn gewirkt hat, daß regelmäßig vor Ablauf einer Haftzeit von 6 Monaten das Urteil erging. Jedoch bestehen auch Anhaltspunkte dafür, daß manche Verfahren wegen der "bevorstehenden" Haftkontrolle durch die höhere Instanz so beschleunigt wurden, daß sie noch vor der Frist des § 121 StPO n.F. abgeschlossen werden konnten. Allerdings läßt sich ein direkter

Einfluß nicht nachweisen.
Die Haftprüfung als solche hat sich ebenfalls nicht merklich einschränkend auf die Haftdauer ausgewirkt und keine Zäsur für die Aufrechterhaltung der Haft gebracht. In nur 3,7 % der 80 Haftprüfungen gegen die Erwachsenen und in keinem Fall bei den jüngeren Beschuldigten führten die Entscheidungen zu einer Haftentlassung der Verdächtigen. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle ordnete das Gericht die Fortdauer der Haft an. Als "wichtiger Grund" war am häufigsten der Umfang und die Schwierigkeiten der Ermittlungen und die Notwendigkeit von Sachverständigengutachten angegeben.

XI. Die Ergebnisse der Haftkontrollen insgesamt

1. Die Erwachsenen

Bei allen Haftkontrollen zusammen in den Verfahren gegen die erwachsenen Inhaftierten, sei es auf Antrag der Beschuldigten oder von Amts wegen, wurden 174 Haftbefehle aufgehoben. In dieser Zahl sind allerdings 139 Aufhebungen im Rahmen der Haftprüfung bei Aburteilung enthalten. Da in diesen Fällen den aufhebenden Entscheidungen entweder ein freisprechendes Urteil vorausging oder die verwirkten Strafen als durch die Untersuchungshaft verbüßt erklärt bzw. zur Bewährung ausgesetzt wurden, ist das Ergebnis der Haftprüfung nach § 268b StPO nur eingeschränkt einbeziehbar. Im folgenden wird daher der Ausgang dieser Haftkontrolle außer Betracht gelassen.
Als Resultat der übrigen Kontrollen ist dann einmal festzuhalten, daß 35 Haftbefehle, das sind 7,0 % der 498 Anordnungen, im Verlauf der Strafverfahren aufgehoben wurden. Auffallend war, daß 25 und damit die überwiegende Zahl der Entscheidungen bereits im Ermittlungsverfahren ergingen.

Die Überprüfung der Anzahl der Haftverschonungen bei sämtlichen Haftkontrollen hat ein recht günstiges Ergebnis

erbracht. In 84 Fällen kam es zu einer Aussetzung des Vollzuges. Rund jeder sechste (16,9 %) der Beschuldigten erlangte also im Verlauf des Strafverfahrens eine bedingte Haftentlassung. Dieser hohe Anteil zeigt, daß die Richter von der Möglichkeit, Ersatzmaßnahmen anzuordnen, häufig Gebrauch machen. 3 von 4 (75 %; 63 Fälle) dieser Entscheidungen ergingen noch während der Ermittlungen, also zu einem recht frühen Verfahrensstadium. Nur in 21 Verfahren (25 %) wurde die Aussetzung nach Erhebung der Anklage gewährt.

2. Die Heranwachsenden

In der Gruppe der 18- bis 20-jährigen ergingen 34 Aufhebungsbeschlüsse. Bleibt die Haftprüfung nach § 268 b StPO unberücksichtigt, so entfallen auf die übrigen Kontrollen 6 Aufhebungen. Das ergibt ebenso wie bei den Volljährigen einen Anteil von 7,0 %. 3mal hoben die Richter die Haftbefehle noch während der Ermittlungen und ebenfalls in 3 Fällen nach der Anklageerhebung auf.
10 weitere Inhaftierte erlangten eine Aussetzung des Vollzuges. Der Prozentsatz der Haftverschonungen von 11,6 % ist merklich niedriger als bei den Volljährigen. 7 dieser 10 erhielten vor und 3 nach der Anklage ihre Freiheit zurück.

3. Die Jugendlichen

Bei den jüngsten Beschuldigten hoben die Richter - ohne die 15 Fälle im Rahmen der Haftprüfung nach § 268 b StPO - 4 (8,4 %) der Haftbefehle auf. 2 dieser Beschlüsse ergingen noch während des Vorverfahrens.
Die Quote der Haftverschonungen war bei den 14- bis 17-jährigen am niedrigsten von allen Altersstufen, lag aber immerhin noch bei 8,6 % (5 Fälle). Die meisten, und zwar 3 der 5 Beschuldigten, wurden bereits vor der Erhebung der Anklage aus der Haft entlassen.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die Haftkontrollen - wobei die Prüfung gemäß § 268 b StPO unberücksichtigt bleibt - in etwa 7 bis 8 % aller Verfahren eine Aufhebung der Haftanordnungen brachten. Erstaunlich hoch war die Quote der Haftverschonungen, die allerdings in den einzelnen Altersgruppen deutlich variierte und zwischen 8,6 und 16,9 % lag.

Für alle 642 Beschuldigte zusammen ergab sich für die Aussetzungen ein Prozentsatz von 15,4. Das bedeutet, etwa jeder siebente Inhaftierte erlangte nach einer Aussetzung des Vollzuges seine Freiheit zurück. Dieser Anteil liegt bedeutend über den Werten, die Krümpelmann [1] für die Haftpraxis in Bayern und Nordrhein-Westfalen ermittelt hat. Nach seinen Angaben lag die Quote der Haftverschonungen in den Jahren 1965 bis 1968 in Bayern zwischen 1,4 und 6,2 % und in Nordrhein-Westfalen zwischen 4,1 und 8,0 %.

XII. Die Haftgründe in den Verfahren, in denen der Vollzug der Anordnungen ausgesetzt wurde

1. Bei der nachfolgenden Übersicht ist vor allem die prozentuale Häufigkeit der einzelnen Haftgründe von Bedeutung. Aus einem Vergleich mit den Anteilen der einzelnen Haftgründe an allen Verfahren läßt sich ersehen, ob die Haftverschonung unterschiedlich gewährt wird, je nachdem, welcher Grund zu der Verhaftung führte.

---

1) Jescheck-Krümpelmann, S. 92

Tabelle Nr. 27: Die Haftgründe in den Fällen, in denen der Vollzug ausgesetzt wurde

Haftgründe	Anzahl der					
	Erw.	%	Heranw.	%	Jugendl.	%
Fluchtgefahr	66	78,6	8	80	5	100
Fluchtgefahr Verdunkelungsgefahr	1	1,2	-	-	-	-
Verdunkelungsgefahr	1	1,2	1	10	-	-
Wiederholungsgefahr	5	5,9	-	-	-	-
Mord, Totschlag	1	1,2	-	-	-	-
Flüchtig u. Verborgen	10	11,9	1	10	-	-
ZUSAMMEN :	84	100	10	100	5	100

2. Von den 84 bedingt entlassenen Erwachsenen waren 66 ausschließlich wegen Fluchtgefahr verhaftet worden. Der Anteil von 78,6 % ist um rund 13 % höher als der Prozentsatz, den dieser Haftgrund innerhalb aller 498 Anordnungen erreicht [1]. Hieraus ergibt sich, daß verhältnismäßig mehr Haftbefehle wegen drohender Flucht ausgesetzt werden als Anordnungen mit anderen Haftgründen. Auch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist bei den Verschonungen häufiger vertreten, als er in der Gesamtzahl der Haftbefehle vorkommt. Hier stehen sich die Werte 5,9 % und 4,6 % gegenüber.

Umgekehrt ist es jedoch bei den Haftbefehlen, die gegen Flüchtige und Verborgene ergangen waren. Der Prozentsatz dieser Anordnungen bei den Aussetzungen des Vollzugs

---

1) vgl. oben S. 44

beträgt nur 11,9 % (10 Fälle), während der Anteil dieser Gruppe insgesamt bei 24,3 % liegt. Wer bereits einmal geflohen war, hat somit weniger Aussicht, bedingt aus der Haft entlassen zu werden, als andere Beschuldigte. Bei den übrigen Haftgründen ergeben sich keine nennenswerten Abweichungen zwischen den Verhältniszahlen.

3. Für die jüngeren Beschuldigten ergibt sich ein ähnliches Bild. Auch hier wurden verhältnismäßig mehr auf Fluchtgefahr gestützte Haftbefehle ausgesetzt. Bei den Heranwachsenden betrug der Prozentsatz dieses Haftgrundes im Rahmen der Haftverschonungen 80 % und bei allen Haftanordnungen 69,8 %. Bei den Jugendlichen stehen sich die Zahlen 100 : 81,0 % gegenüber. Für die 18- bis 20-jährigen ergab sich zwar noch bei der Verdunkelungsgefahr ein höherer Anteil (10 : 3,5 %), wobei allerdings wegen der geringen Zahl der Fälle diesem Ergebnis keine große Bedeutung zukommt. Die Heranwachsenden und Jugendlichen, die bereits geflohen waren, wurden wie bei den Erwachsenen in geringerem Umfang von der Haft verschont.

XIII. Die Auflagen und Weisungen bei der Aussetzung des Vollzuges

1. Einleitung

Da die Haftverschonung voraussetzt, daß der Zweck der Untersuchungshaft durch weniger einschneidende Maßnahmen zumindest annähernd erreicht wird, sind die Auflagen und Weisungen regelmäßig von dem Grund der Haft abhängig. Im folgenden werden daher die Ersatzmaßnahmen für die verschiedenen Haftgründe getrennt, und zwar in der Reihenfolge der vorstehenden Übersicht Nr. 27 [1] dargestellt. Zusammengefaßt sind lediglich die Fälle der vollzogenen Flucht und

---

1) vgl. oben S. 146

der Fluchtgefahr. Das ist deshalb gerechtfertigt, weil nach der Verhaftung eines Flüchtigen und Verborgenen allein eine durch die frühere Verfahrensflucht begründete Fluchtgefahr vorliegt, die Ersatzmaßnahmen also die gleiche Zielrichtung, nämlich die Verhinderung einer (erneuten) Flucht, haben müssen.

2. Die Erwachsenen

a_1. Die Auflagen bei Aussetzung des Vollzuges der mit vollzogener Flucht und mit Fluchtgefahr begründeten Haftbefehle zeigt folgende Aufstellung.

Tabelle Nr. 28: Die Auflagen bei Aussetzung der mit vollzogener Flucht und Fluchtgefahr begründeten Haftbefehle

Auflagen	Anzahl bei den					
	Erw.	%	Heranw.	%	Jugendl.	%
sich regelmäßig melden	59	56,7	8	50,0	3	33,4
Wohnung nehmen	12	11,5	4	25,0	2	22,2
Wohnungswechsel anzeigen	9	8,7	2	12,5	-	-
polizeilich anmelden	3	2,9	-	-	-	-
Arbeit aufnehmen	7	6,7	2	12,5	1	11,1
Personalausweis abgeben	1	1,0	-	-	-	-
Kaution stellen	2	1,9	-	-	-	-
in Erziehungsheim bleiben	-	-	-	-	2	22,2
keine	11	10,6	-	-	1	11,1
ZUSAMMEN :	104	100	16	100	9	100

Weitaus am häufigsten, sowohl bezogen auf die Anzahl der Inhaftierten als auch auf die Zahl der Auflagen insgesamt, erteilten die Richter Meldeauflagen, die § 116 Abs. 1 Nr. 1 StPO n.F. als Beispiel einer Ersatzmaßnahme anführt. 59 und damit über drei Viertel aller 76 Beschuldigten erhielten die Anweisung, sich nach ihrer Freilassung in bestimmten Zeitabständen, zumeist einmal wöchentlich, aber auch öfter - in einem Fall sogar täglich -, bei der für sie zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

Die übrigen Ersatzanordnungen folgen zahlenmäßig mit weitem Abstand. Sowohl den Anordnungen, bei einer bestimmten Person oder an einer bestimmten Stelle zu wohnen sowie Arbeit aufzunehmen, die 12 bzw. 7 Beschlüsse anführten, waren vielfach Bestätigungen der Eltern, Vermieter, Arbeitgeber oder anderer Personen vorausgegangen, daß die Beschuldigten (wieder) bei ihnen wohnen oder arbeiten könnten.
Sehr selten wurde nur von der in § 116 Abs. 1 Nr. 4 StPO n.F. vorgesehenen Möglichkeit, die Leistung einer Sicherheit anzuordnen, Gebrauch gemacht. Nur 2 Haftbefehle wurden gegen Zahlung einer Kaution in Höhe von 7.500,-- DM und 2.000,-- DM ausgesetzt. Die Ansicht Kleinknechts [1], daß der Sicherheitsleistung auch nach dem StPÄG eine erhebliche Bedeutung zukomme, hat sich nicht bestätigt.

11 oder rund jeder siebente (14,5 %) der Beschlüsse über die Haftverschonung enthielt keinerlei Auflagen. Die Richter entließen diese Beschuldigten aus der Haft, ohne Ersatzmaßnahmen für erforderlich zu halten. Zwar mag allein schon das Bewußtsein von der Existenz eines Haftbefehls einen heilsamen Einfluß auf den Verdächtigen ausüben und eventuellen Fluchtneigungen entgegenwirken. Aber das Bestehen des Haftbefehls allein ist sicher kein starker Hinderungsgrund, sich dem Verfahren zu entziehen, da praktisch jeder Verdächtige mit dem Erlaß einer Haftanordnung rechnen muß, wenn er sich auf die Flucht begibt. Glaubt der

---

1) Schwarz-Kleinknecht, § 116 Anm. 4 D

Richter, daß eine Aussetzung des Vollzuges ohne gleichzeitige Erteilung von Auflagen möglich ist, wird er besonders sorgfältig zu prüfen haben, ob nicht in Wirklichkeit der Haftgrund entfallen und der Haftbefehl nach § 120 StPO n.F. aufzuheben ist.

a_2. Bei dem einen Beschuldigten, der wegen Flucht- und Verdunkelungsgefahr inhaftiert worden war, knüpfte das Gericht die bedingte Freilassung an die Auflage, sich einmal wöchentlich zu melden. Die Pflicht, sich in regelmässigen Abständen zu präsentieren, zielt sicher primär darauf ab, den Beschuldigten an einem Entweichen zu hindern. Weiterhin bewirkt sie eine ständige Erinnerung an die Existenz des Haftbefehls. Ob diese Mahnung auch ausreicht, um der Gefahr einer Verdunkelung entgegenzuwirken, ist allerdings zweifelhaft.

a_3. Der weitere allein auf Verdunkelungsgefahr gestützte Haftbefehl wurde ohne Anordnung von Ersatzmaßnahmen außer Vollzug gesetzt. Der Beschluß stellte nur fest, daß die Verschonung nach der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten anzuordnen sei. Wenn hiermit gemeint war, daß eine Verdunkelung nach der Aussage vor dem Richter nicht mehr möglich war, hätte der Haftbefehl aufgehoben werden müssen, weil dann kein Haftgrund mehr bestand.

a_4. Bei den 5 Inhaftnahmen wegen Wiederholungsgefahr erteilten die Richter den Beschuldigten insgesamt 10 Weisungen.
3mal erhielten die Beschuldigten Meldeauflagen. Die Pflicht, regelmäßig die Anwesenheit zu bestätigen, hat sicher keine große Auswirkung auf eine Repetitionsneigung. In allen Fällen wurdendaher zu Recht noch weitere Maßnahmen angeordnet.
2 der Inhaftierten wiesen die Richter an, jeglichen Umgang mit Jugendlichen zu meiden, und 2 weiteren gaben sie auf, nicht zusammen mit ihren Kindern bzw. Stiefkindern in einem Haushalt zu wohnen. Bei einer Verschonung wurde der Beschuldigte angewiesen, keinen Alkohol zu trinken.

Diese zuletzt genannten Weisungen sind grundsätzlich geeignet, die Gefahr einer Wiederholung der Sittlichkeitsdelikte erheblich herabzusetzen. Allerdings besteht bei diesen Auflagen die besondere Schwierigkeit, die Einhaltung zu kontrollieren. Ob die Beschuldigten den Umgang mit Jugendlichen oder die Nähe ihrer Kinder oder Stiefkinder meiden und das Alkoholverbot einhalten, läßt sich kaum überprüfen.
In einem Verfahren wegen Wiederholungsgefahr erfolgte die Aussetzung unter der Bedingung, daß der Beschuldigte 70,-- DM an ein Kinderhilfswerk zahlt. Diese Auflage war nicht geeignet, den Beschuldigten von einer Wiederholung seiner Straftaten abzuhalten. Darüberhinaus stellt diese Maßnahme eine vorweggenommene Sühne dar und war somit unzulässig [1]. Der Aussetzungsbeschluß wurde nach einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft aufgehoben.

a_5. Ein auf § 112 Abs. 4 StPO n.F. gestützter Haftbefehl wurde außer Vollzug gesetzt, weil die Beschuldigte schwanger war. Sie erhielt die Auflage, ihre Wohnadresse anzugeben und die Geburt ihres Kindes anzuzeigen. Diese Entscheidung berücksichtigt zu Recht neben der Tatsache, daß wegen der Schwangerschaft zumindest eine Flucht unwahrscheinlich war, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der weitere Vollzug der Haft war der Beschuldigten nicht zuzumuten.

3. Die Heranwachsenden und die Jugendlichen

Die Verschonungen bei den 9 wegen Flucht und Fluchtgefahr verhafteten Heranwachsenden und 5 Jugendlichen dieser Gruppe waren mit 16 bzw. 8 Auflagen verbunden. Besonderheiten gegenüber den Erwachsenen ergaben sich lediglich bei den jüngsten Beschuldigten. 2 Betroffene waren in ein Erziehungsheim eingewiesen worden und erhielten als Auflage,

---

1) Schwarz-Kleinknecht, § 116 Anm. 2

in diesem Heim zu bleiben.
Bei dem weiteren wegen Verdunkelungsgefahr in Haft genommenen Heranwachsenden wurde die Verschonung mit der Auflage gewährt, jeden Kontakt mit Tatbeteiligten zu meiden. Diese Maßnahme ist grundsätzlich geeignet, die Verdunkelungsgefahr erheblich zu vermindern, wobei aber auch bei dieser Anordnung die Probleme in der Überwachung liegen.

XIV. Der Widerruf der Haftverschonungen

1. Einleitung

§ 116 StPO n.F. enthält in Abs. 4 die Voraussetzungen, unter denen der Vollzug des Haftbefehls wieder anzuordnen ist. Der Widerruf der Verschonung hat zu erfolgen, wenn der Beschuldigte den ihm auferlegten Pflichten und Beschränkungen gröblich zuwiderhandelt, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, Ladungen nicht folgt oder auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war. Die Anordnung hat ferner zu ergehen, wenn neu hervorgetretene Umstände die Verhaftung erforderlich machen.

2. Die Erwachsenen

Von den 84 Verschonungen der volljährigen Beschuldigten wurden im weiteren Verfahren 43 widerrufen. Zusammen mit der einen Aufhebung der Außervollzugsetzung auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin hatten somit 44, das sind 52,4 %, der Aussetzungen keinen Bestand.

Der Widerruf war in 27 Fällen damit begründet, daß die Beschuldigten ihren Auflagen nicht nachgekommen seien. 6mal hieß es, daß die Betroffenen Anstalten zur Flucht getroffen oder sich bereits abgesetzt hätten. 5 Beschuldigte gerieten in den Verdacht, nach ihrer

Entlassung erneut strafbare Handlungen begangen zu haben, und zwei weitere bedingt Entlassene erschienen nicht zu dem angesetzten Hauptverhandlungstermin. In 3 Fällen waren die Widerrufsgründe nicht ersichtlich.

36mal - einschließlich der einen Aufhebung der Haftverschonung auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin - ordneten die Richter den erneuten Vollzug vor der Anklageerhebung an. Die überwiegende Anzahl der im Ermittlungsverfahren gewährten Verschonungen wurde somit auch vor Beendigung dieses Verfahrensabschnitts wieder rückgängig gemacht.

Von den 41 Beschuldigten, die auf freiem Fuß blieben, waren 8 bereits bei Erlaß des Haftbefehls oder bei der ersten richterlichen Vernehmung bedingt entlassen worden. Diese Beschuldigten befanden sich entweder überhaupt nicht oder nur für wenige Stunden in Haft.

3. Die Heranwachsenden und die Jugendlichen

Bei den Heranwachsenden setzten die Richter 6 der 10 Haftbefehle (60 %) wieder in Vollzug. 4mal hiervon erfolgte der Widerruf vor Anklageerhebung.
3 der 5 jüngsten Beschuldigten wurden erneut in Haft genommen, wobei die widerrufene Entscheidung in allen Fällen bereits im Ermittlungsverfahren erging.

4. Ergebnis

Bemerkenswert ist, daß der Anteil der Haftverschonungen, die keinen Bestand hatten, in allen drei Altersgruppen mit über 50 % äußerst hoch war. Mehr als die Hälfte der bedingt entlassenen Beschuldigten haben das in sie gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt. Es wäre verständlich, wenn die Haftrichter aufgrund solcher Erfahrungen dazu übergingen, von der Möglichkeit der Haftverschonung in geringerem Maß Gebrauch zu machen.

F. DIE DAUER DER UNTERSUCHUNGSHAFT

I. Einleitung

Neben der Einschränkung der Zahl der Verhaftungen war es eines der Hauptanliegen des Änderungsgesetzes, die oft gerügten langen Haftzeiten zu vermindern. Dieses Ziel sollte vor allem durch die Einführung der Haftprüfung durch das OLG und eine Betonung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erreicht werden.

Darüber, wie lange die Haft unter der Geltung der neuen Vorschriften tatsächlich gedauert hat, sollen die nachstehenden Ausführungen Aufschluß bringen.

II. Die Dauer im gesamten Verfahren

1. Während der Strafverfahren saßen die 642 Beschuldigten insgesamt 86.871 Tage in Untersuchungshaft. Für den einzelnen Häftling bedeutet das eine durchschnittliche Haftdauer von 135,1 Tagen oder rund 4 1/2 Monaten [1]. Im Einzelfall liegen die Werte allerdings weit auseinander. Während ein volljähriger Beschuldigter, der einer Notzucht verdächtig war, ohne Unterbrechung bis zur Rechtsmittelentscheidung 679 Tage in Unfreiheit verbrachte, erreichten andere bereits bei Erlaß des Haftbefehls die Aussetzung des Vollzuges, so daß ein Freiheitsentzug nicht vorlag.

Die S t r a f v e r f a h r e n gegen alle 642 Häftlinge haben von der Einleitung der Ermittlungen bis zur Rechtskraft der abschließenden Entscheidung 150.767 Tage gedauert. Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 234,8 Tagen oder annähernd 7 1/2 Monaten. Wie extrem die Einzelwerte auch hier waren, zeigt sich

---

1) Bei der Umrechnung der Haftdauer von Tagen in Monate ist der Monat mit 30,5 Tagen berücksichtigt, um einen möglichst genauen Wert zu erhalten.

daran, daß ein Verfahren 1.714 Tage und damit annähernd 5 Jahre dauerte, während ein Fall von Beginn der Ermittlungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung nur 14 Tage in Anspruch nahm. Bei einem Vergleich der Verfahrens- und der Haftdauer ergibt sich, daß die Haft etwa drei Fünftel der Zeit der Strafverfahren währte.

Betrachtet man die Haftzeiten in den einzelnen Altersgruppen gesondert, so ergeben sich zum Teil Abweichungen von dem Gesamtdurchschnitt.

2. Für 498 Volljährige währte die Haft insgesamt 66.240 Tage oder im Mittel 133,0 Tage. Die Haftdauer lag mit etwa 2 Tagen ganz geringfügig unter dem Gesamtergebnis.
Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 235,6 Tage - zusammen 117.323 Tage - und entsprach fast genau der für alle Verfahren geltenden Zeit.

3. Die 86 Heranwachsenden waren zusammen 11.839 Tage und damit durchschnittlich 137,7 Tage inhaftiert. Das Mittel in dieser Altersgruppe liegt um rund 2 Tage über dem Gesamtergebnis. Die maximale Haftzeit von 401 Tagen erreichte ein Beschuldigter, der eines Raubes verdächtig war.
Die Strafverfahren selbst beanspruchten 20.205 Tage. Der Wert von 234,9 Tagen pro Verfahren war um etwa 3 Tage höher als der für alle untersuchten Strafakten.

Sowohl die durchschnittliche Haftzeit als auch die Verfahrensdauer unterschieden sich somit bei den Erwachsenen und den Heranwachsenden kaum.

4. Bei den jüngsten Beschuldigten war die Haftdauer von allen Altersgruppen am längsten. Die 14- bis 17-jährigen saßen im Mittel 16 1/2 Tage länger als die Volljährigen und 14 Tage mehr als die Heranwachsenden in Untersuchungshaft. Der Durchschnittswert betrug 151,6 Tage und damit

annähernd 5 Monate. Die Tagessumme lag bei 8.792 Tagen. Die Dauer der Strafverfahren war dagegen von allen drei Altersstufen mit 228,3 Tagen - rund 7 Monaten - pro Verfahren am niedrigsten. Das Ergebnis, daß die Jugendlichen von allen Häftlingen die meiste Zeit in Unfreiheit verbrachten, obwohl die Strafverfahren kürzer als in den übrigen Fällen waren, mag zumindest zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß weniger Haftbefehle in dieser Gruppe aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt wurden und weiterhin auch die Zahl der Einstellungen geringer war.

5. Die Auswertung der Akten hat also erbracht, daß die Haft in allen Altersgruppen überaus lange währt. Die durchschnittlichen Haftzeiten bei den Erwachsenen und Heranwachsenden von etwa 4 1/2 Monaten und bei den Jugendlichen sogar von nahezu 5 Monaten sind bedrückend. Jeder Richter sollte sich bei Erlaß des Haftbefehls bewußt sein, daß er damit über den Entzug der persönlichen Freiheit eines vermutet Unschuldigen für die Dauer von 4 1/2 bis 5 Monaten im Durchschnitt entscheidet.

Bei diesen hohen Durchschnittswerten ist noch zu berücksichtigen, daß in mehreren Fällen die Untersuchungshaft zur Vollstreckung einer bereits in früheren Verfahren verhängten Freiheitsstrafe - zum Teil nach Widerruf einer Bewährung - unterbrochen war. Insgesamt verbüßten 47 Beschuldigte, davon 39 Erwachsene, 6 Heranwachsende und 2 Jugendliche, eine Strafzeit von 4.147 Tagen oder 135,7 Monaten. Es ist sicher sehr erstrebenswert, wenn eine bereits verwirkte Strafe während der Dauer des Haftverfahrens vollstreckt und die Haft zu diesem Zweck unterbrochen wird. Das Ziel der Untersuchungshaft bleibt gewahrt, ohne daß die Haft selbst vollzogen wird. Bei der Wertung der Haftdauer sind diese Strafzeiten insoweit von Bedeutung, als sie die Haftzeit verkürzt haben, und zwar bezogen auf alle Verfahren um rund 6 1/2 Tage.

Auch die mittlere Dauer der Strafverfahren selbst ist mit 7 bis 7 1/2 Monaten viel zu lang. Diese zeitliche Ausdehnung ist schon dann als übermäßig anzusehen, wenn sich der Verdächtige nicht in Haft befindet. Jedes Strafverfahren bewirkt für den Beschuldigten, ob er nun die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat oder nicht, wegen der Ungewißheit des Ausgangs des Prozesses eine starke psychische Belastung. Es läßt sich daher kaum billigen, wenn von der Einleitung der Ermittlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung eine so lange Zeitspanne vergeht. In ganz besonderem Maße gilt das für die Strafverfahren, in denen die Beschuldigten in Untersuchungshaft sitzen, denn die Dauer der Strafverfahren beeinflußt auch die zeitliche Ausdehnung des Freiheitsentzuges. Wie oben [1] festgestellt wurde, erfolgten die Inhaftnahmen in der überwiegenden Zahl der Fälle bereits kurz nach Einleitung der Ermittlungen und blieben vielfach bis zur Aburteilung aufrechterhalten. Werden deshalb die Strafverfahren verkürzt, so vermindern sich auch die Haftzeiten.

Um eine Verkürzung der Verfahrensdauer und damit der Untersuchungshaft zu erreichen, sehen die Richtlinien für das Strafverfahren in Nr. 7 Abs. 5 vor, daß die Ermittlungen in Haftsachen besonders zu beschleunigen sind. Ferner soll es dem Beschleunigungsgebot dienen, daß nach Nr. 44 RiStV in Haftsachen alle Verfügungen und ihre Ausfertigungen den deutlich sichtbaren Vermerk "Haft" tragen müssen. Ob diese Bestimmungen dazu geführt haben, daß Strafverfahren mit Haft tatsächlich schneller durchgeführt werden, müßte durch eine gesonderte Untersuchung der Dauer der übrigen Verfahren festgestellt werden. Allein von der zeitlichen Ausdehnung der in dieser Arbeit ausgewerteten Akten her gesehen, läßt sich sagen, daß die Verfahren jedenfalls nicht beschleunigt genug zum Abschluß gebracht wurden.

---

1) vgl. oben S. 20

III. Die Dauer in Zeitabschnitten

1. Einleitung

Die im vorigen Kapitel dargestellten Haftzeiten besagen wenig über die zeitliche Ausdehnung des Freiheitsentzuges in den einzelnen Verfahren, da es sich um einen aus der Gesamtzahl der Fälle berechneten Durchschnittswert handelt. Einen genaueren Einblick, wie dieser hohe Wert zustandekommt und wie lange die einzelnen Beschuldigten inhaftiert waren, vermittelt die Unterteilung in verschiedene Zeitgruppen.

Tabelle Nr. 29: Die Dauer der Haft im gesamten Verfahren

Dauer der U-Haft in Monaten	Erw.	%	Durchschn. in Tagen	Heranw.	%	Durchschn. in Tagen	Jugendl.	%	Durchschn. in Tagen
bis 1	39	7,8	20,4	6	6,8	19,4	5	8,6	8,8
über 1 - 2	60	12,1	47,4	14	16,3	49,5	4	6,9	42,3
über 2 - 4	191	38,4	96,8	21	24,4	91,1	18	31,0	105,9
über 4 - 6	113	22,7	158,9	26	30,3	157,0	15	25,9	152,3
über 6 - 9	56	11,2	215,9	11	12,8	227,1	11	19,0	223,2
über 9 - 12	22	4,4	309,6	7	8,2	307,7	3	5,2	297,3
über 12	17	3,4	442,8	1	1,2	401,0	2	3,4	519,5
ZUSAMMEN :	498	100	133,0	86	100	137,7	58	100	151,6

2. Die Erwachsenen

39 und damit 7,8 % der ältesten Beschuldigten saßen bis zu einem Monat in Haft. In dieser Anzahl sind auch die 8 Verfahren berücksichtigt, in denen der Haftbefehl bereits bei seinem Erlaß oder bei der ersten richterlichen Vernehmung der Verdächtigen außer Vollzug gesetzt worden war.

Die größte Häufung der Fälle befindet sich in der Gruppe von 2 bis 4 Monaten. Für 191 und damit deutlich über ein Drittel der Beschuldigten endete die Haft innerhalb dieser Zeitspanne. 95 oder 19,0 % der Verdächtigen waren länger als 6 Monate inhaftiert. Daß die Haft in sehr vielen Fällen ein halbes Jahr überschritten hat, ergab sich schon bei der Darstellung der Haftkontrolle nach § 121 StPO n.F. [1]. In 57 Verfahren wurden die Akten dem OLG vor Ablauf einer 6-monatigen Haftzeit zur Entscheidung über die Fortdauer vorgelegt. Hinzu kommen noch die Verfahren, in denen die Fristen für die OLG-Haftprüfung ruhten (§ 122 Abs. 3 StPO n.F.) oder in denen die Beschuldigten gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen Rechtsmittel einlegten. Soweit die Verfahren schon bis zu der ersten abschließenden Entscheidung Haftzeiten von über 6 Monaten brachten, lassen sich aus den Begründungen der Beschlüsse des OLG-Folgerungen auf die Ursachen der langen Haftdauer ziehen. Nach den Ausführungen des OLG waren die langen Haftzeiten in diesem Verfahren überwiegend auf den Umfang und die Schwierigkeiten der Ermittlungen sowie auf die Notwendigkeit von Sachverständigengutachten zurückzuführen.

In 17 der 95 Verfahren, das sind 3,4 % aller Fälle, blieb die Haft sogar über ein Jahr, im Schnitt 442,8 Tage oder 14 1/2 Monate, bestehen. Auffallend war die große Zahl der Verfahren wegen Sittlichkeitsdelikten bei diesen überaus langen Haftzeiten. In 7 der Haftbefehle waren Straftaten wider die Sittlichkeit (§§ 176, 177 StGB), 5mal dagegen

---

1) vgl. oben S. 134

nur der viel häufiger vorkommende schwere Diebstahl bzw. Diebstahl im Rückfall (§§ 243, 244 StGB) sowie in je 2 Fällen schwerer Raub und Autostraßenraub (§§ 250, 316 a StGB) genannt.

Vergleicht man die Zahlen dieser Untersuchung mit denen von Krümpelmann [1] für die Haftdauer in Bayern und Nordrhein-Westfalen, so ergibt sich, daß die ausgedehnten Haftzeiten von über einem halben Jahr im OLG-Bezirk Saarbrücken merklich häufiger waren als in diesen Ländern. Nach den Angaben von Krümpelmann dauerte in den Jahren 1965 bis 1968 in Bayern bei "nur" 9,8 bis 10,7 % und in Nordrhein-Westfalen bei 12,3 bis 13,5 % der Verhafteten der Freiheitsentzug länger als 6 Monate.

3. Die Heranwachsenden

Bei den 18- bis 20-jährigen kam knapp jedes vierte Verfahren (23,1 %; 20 Fälle) nach einer Haftzeit bis zu 2 Monaten zum Abschluß. Der Schwerpunkt der Zahlen hat sich gegenüber den Erwachsenen verschoben. Das Maximum mit 30,3 % befindet sich in der Reihe 4 - 6 Monate.

Noch höher als bei den Erwachsenen ist mit 22,2 % (19 Fälle) der Prozentsatz der Beschuldigten, deren Freiheit länger als 6 Monate entzogen war. Ebenso wie bei den Volljährigen ist bei den Heranwachsenden der Anteil der Verfahren mit dieser langen Haftzeit fast genau so hoch wie derjenige der Fälle, die nach einer Dauer von höchstens 2 Monaten abgeschlossen wurde. Über ein Jahr währte in einem Fall, in dem der Beschuldigte ein Rechtsmittel eingelegt hatte, die Freiheitsentziehung.

4. Die Jugendlichen

Die meisten Verfahren gegen die jüngsten Betroffenen wurden ebenso wie bei den erwachsenen Inhaftierten nach einer

---

1) Jescheck-Krümpelmann, S. 90

Haftdauer von 2 bis 4 Monaten abgeschlossen, 31,0 % dieser Altersgruppe befanden sich für diesen Zeitraum in Untersuchungshaft. Die Tagessumme dieser Gruppe von 1.908 Tagen wurde jedoch von den 11 Verfahren in der Reihe 6 bis 9 Monate mit 2.455 Tagen erheblich übertroffen. Während bei 15,5 % der Beschuldigten der Freiheitsentzug bis zu 2 Monaten dauerte, waren 27,6 % der 14- bis 17-jährigen länger als ein halbes Jahr in Haft. Rund ein Sechstel der Verfahren wurde somit nach einer recht kurzen, über ein Viertel der Fälle jedoch nach einer überaus langen Haftzeit abgeschlossen. Für 2 Beschuldigte, die beide von Rechtsmitteln Gebrauch gemacht hatten, endete die Haft nach fast 1 1/2-jähriger - im Durchschnitt 17-monatiger - Dauer.

5. Ergebnis

In allen drei Altersgruppen, insbesondere bei den Jugendlichen, ist der Prozentsatz der Verfahren mit mehr als 6-monatigem Freiheitsentzug sehr erheblich. Auch die Haftdauer von mehr als einem Jahr ist keine seltene Ausnahme. Diese Extremzeiten wurden zwar vorwiegend in Verfahren erreicht, in denen die Beschuldigten Rechtsmittel eingelegt hatten. Immerhin saßen aber 5 der Erwachsene (1,0 %) länger als 12 Monate in Haft, ohne daß ein Rechtsmittelverfahren durchgeführt wurde.

Eine Haftdauer von weniger als 2 Monaten kam in den Verfahren gegen die Heranwachsenden mit rund 25 % am häufigsten und in den Verfahren gegen die jüngsten Verhafteten mit etwa 15 % am seltensten vor.

IV. Die Dauer in den Verfahrensgruppen

1. Einleitung

Die bisherige Darstellung der Haftzeiten betraf alle

Haftverfahren ohne Unterscheidung nach der Art und Schwere der Delikte, die den Beschuldigten zur Last gelegt waren. Eine Möglichkeit, die Unterschiede - wenn auch nach einem groben Maßstab - zu berücksichtigen, bietet eine Unterteilung der Verfahren nach den Registerzeichen der Hauptverfahren. Die Aktenzeichen geben einmal darüber Aufschluß, ob Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen den Gegenstand des Verfahrens bilden, zum anderen wird, je nachdem, welches Gericht mit der Sache befaßt war, ein Indiz für die Schwere der Kriminalität begründet. Die bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren sind unter dem Js-Aktenzeichen aufgeführt.

Tabelle Nr. 30: Die Dauer der Haft in den Verfahrensgruppen

Registerzeichen	Erw.	%	Dauer der U-Haft in Tagen	Heranw.	%	Dauer der U-Haft in Tagen	Jugendl.	%	Dauer der U-Haft in Tagen
Ks	4	0,8	222,2	-	-	-	-	-	-
KLs	144	28,9	205,4	7	8,1	196,0	7	12,1	272,4
KMs	4	0,8	178,5	-	-	-	-	-	-
Ls	177	35,5	117,7	51	59,3	144,1	40	69,0	146,8
Ms	96	19,3	100,4	23	26,7	118,2	9	15,5	100,7
DLs	1	0,2	74,0	1	1,2	69,0	-	-	-
Ds	51	10,3	60,0	3	3,5	86,3	1	1,7	75,0
Es	2	0,4	52,5	-	-	-	-	-	-
Cs	2	0,4	37,0	-	-	-	-	-	-
OJs	-	-	-	1	1,2	72,0	-	-	-
Js	17	3,4	73,3	-	-	-	1	1,7	32,0
ZUSAMMEN	498	100	133,0	86	100	137,7	58	100	151,6

In allen drei Altersgruppen kamen Verbrechenssachen vor dem Schöffengericht (Ls-Sachen) am häufigsten vor. Der Anteil dieser Verfahren ist insbesondere bei den Heranwachsenden und Jugendlichen mit 59,3 und 69,0 % sehr hoch. Während bei den Erwachsenen die Verbrechenssachen vor der großen Strafkammer (KLs-Sachen) mit 144 Verfahren (28,9 %) die zweitstärkste Zahlengruppe bildet, folgen bei den 18- bis 20-jährigen und den jüngsten Beschuldigten die Anklagen vor dem Schöffengericht wegen Vergehen (Ms-Sachen) an nächster Stelle. Bei den volljährigen Verhafteten erreichten auch noch die 51 Vergehenssachen vor dem Amtsgericht - Einzelrichter - (Ds-Sachen) einen Anteil von über 10 %.

2. Die Erwachsenen

Bei einem Vergleich der durchschnittlichen Haftzeiten in den einzelnen Verfahrensgruppen bei den Volljährigen fällt zunächst auf, daß die Haftdauer bei den Schwurgerichtssachen (Ks-Verfahren) am höchsten war und danach regelmäßig abfiel. Dieses Ergebnis mag zwar in den Gruppen mit einer geringen Anzahl von Verfahren auf Zufälligkeiten beruhen. Den Zahlen der Hauptgruppen - KLs-, Ls-, Ms-, Ds-Sachen - kommt jedoch eine Aussagekraft zu, weil sie statistisch beachtliche Größen darstellen. Hier zeigt sich, daß die Untersuchungshaft in Verbrechenssachen vor der großen Strafkammer (KLs) durchschnittlich länger dauerte als in Verbrechenssachen vor dem Schöffengericht (Ls). Die Haftzeiten in den Verfahren wegen Vergehen vor dem Schöffengericht (Ms) waren wiederum länger als diejenigen wegen der gleichen Delikte vor dem Einzelrichter (Ds).

Der Unterschied zwischen den einzelnen Verfahrensgruppen ist recht beträchtlich. Während die Beschuldigten in den KLs-Sachen im Mittel fast 7 Monate in Haft verbrachten, wurden die Ls-Sachen nach einer mittleren Haftzeit von weniger als 4 Monaten abgeschlossen. Die Differenz

zwischen den Ms- und Ds-Verfahren beträgt rund 40 Tage. Sehr verschieden ist in den einzelnen Gruppen auch die Anzahl der Fälle mit einer 6 Monate übersteigenden Haft. In den 144 KLs-Sachen war den 67 Häftlingen die Freiheit länger als ein halbes Jahr entzogen. Darunter befanden sich 16 der insgesamt 17 Fälle mit mehr als einjähriger Haftdauer. In 17 der Ls-Akten, 6 der Ms-Verfahren und in einer der Ds-Sachen kamen ebenfalls Haftzeiten von über 6 Monaten vor. Demgegenüber ist das Zahlenverhältnis der Fälle mit einer Haft von höchstens 2 Monaten fast umgekehrt. Lediglich 10 der Beschuldigten in den KLs-Verfahren waren nicht länger als 2 Monate inhaftiert. In den Ls- und Ms-Sachen waren es 22 bzw. 23. Die Ds-Akten wiesen 30mal diese Haftzeit aus.

Daß die Haftdauer mit der Schwere der begangenen Straftaten im Zusammenhang steht, zeigt auch der Vergleich zwischen den durchschnittlichen Haftzeiten bei Verbrechen und Vergehen. Während in den Verbrechenssachen die zeitliche Ausdehnung 157,7 Tage beträgt, liegt die Dauer bei Vergehen bei 88,8 Tagen. Die Differenz von über 2 Monaten (69 Tage) ist sehr beachtlich. Die erheblichen Unterschiede in der Haftdauer der Verfahren vor den einzelnen Gerichten und auch insgesamt bei Verbrechen und Vergehen lassen sich wohl teilweise damit erklären, daß die Erforschung des Sachverhaltes, insbesondere auch der für die Strafzumessung wesentlichen Umstände, in der Praxis umso eingehender sein wird, je schwerer das zu beurteilende kriminelle Unrecht ist. Es bleibt aber dennoch die Frage, ob die bedeutenden Differenzen in den Haftzeiten allein von der Sache her bedingt sind.

3. Die Heranwachsenden

Auch bei den 18- bis 20-jährigen war die durchschnittliche Haftdauer in den einzelnen Gruppen sehr verschieden. In den 7 KLs-Sachen saßen die Betroffenen im Schnitt 196 Tage und damit rund 6 1/2 Monate in Haft. In den 51

Ls-Verfahren war der Freiheitsentzug mit 144 Tagen um 52 Tage kürzer. 23 der wegen eines Vergehens vor dem Schöffengericht Angeklagten befanden sich 118 Tage und damit rund 26 Tage weniger in Haft als die Beschuldigten, gegen die das Verfahren wegen eines Verbrechens vor dem gleichen Gericht durchgeführt wurde.

4. Die Jugendlichen

Bei den jüngsten Beschuldigten ist vor allem die überaus lange Haftzeit in den KLs-Sachen auffällig. Die 7 Inhaftierten büßten annähernd 9 Monate ihre Freiheit ein.

V. Die Dauer in den häufigsten Deliktgruppen

1. Ergänzend zu dem Vorstehenden soll noch untersucht werden, welche Haftzeiten sich für die verschiedenen Straftaten ergaben. Hierbei sind wiederum nur solche Delikte berücksichtigt, die in mindestens 5 Haftbefehlen vorkamen, da sonst die Ergebnisse zu sehr von extremen Einzelwerten beeinflußt würden.

Wie schon die frühere Untersuchung über die Haftdauer in Zeitabschnitten gezeigt hat, saßen von allen erwachsenen Verhafteten die Beschuldigten, die eines Verbrechens der Notzucht dringend verdächtig waren, am längsten in Untersuchungshaft. Die durchschnittliche Dauer betrug fast 7 1/2 Monate. Sehr ausgedehnt war auch die Haft in den Verfahren wegen der Straftaten nach §§ 176 und 175 a StGB. Die langen Durchschnittswerte bei den Sittlichkeitsdelikten beruhen zum Teil sicher darauf, daß viele dieser Verurteilten Rechtsmittel einlegten. Auch wurden in den Verfahren wegen § 176 StGB häufiger als in den übrigen Sachverständigengutachten über den Geisteszustand der Beschuldigten eingeholt. Am kürzesten währte der Freiheitsentzug bei

Tabelle Nr. 31: Die Dauer der Haft in den häufigsten Deliktsgruppen bei den Erwachsenen

Verbrechen			Vergehen		
§§ StGB	Anzahl der Erw.	Dauer der U-Haft in Tagen	§§ StGB	Anzahl der Erw.	Dauer der U-Haft in Tagen
174	6	149,0	170 b	47	81,3
175 a	6	182,4	242	49	88,4
176	32	191,5	246	5	87,6
177	14	221,3	259	5	121,8
212	5	164,6	263	30	100,2
243	155	146,3			
244	38	168,7			
250	13	171,0			
264	23	135,8			

den 23 Personen, die eines Betruges im Rückfall verdächtigt wurden, wobei aber die durchschnittliche Dauer von nahezu 4 1/2 Monaten immer noch sehr ausgedehnt ist.

Bei den Vergehen fällt zunächst ins Auge, daß alle Durchschnittswerte mit Abstand niedriger waren als bei den Verbrechen. Mit 121 Tagen im Mittel ergab sich für die wegen einer Hehlerei inhaftierten Beschuldigten die längste Haftdauer. Während die Haftzeit bei schwerem Diebstahl 146 Tage betrug, war bei einfachem Diebstahl "nur" ein Freiheitsentzug von 88 Tagen festzustellen.

2. Bei den Heranwachsenden waren lediglich die §§ 243, 250 und 242 StGB 5mal und öfter in den Haftbefehlen aufgeführt.
Die 43 Beschuldigten, die eines schweren Diebstahls verdächtig waren, saßen im Durchschnitt 144,9 Tage in Haft. Der höchste Wert wurde in den 5 Verfahren wegen schweren

Raubes erreicht, für die sich eine Haftzeit von 219,4 Tagen ergab.
Die 18 wegen eines einfachen Diebstahls in Haft Genommenen büßten für 140 Tage ihre Freiheit ein. Dieser Wert ist ganz erheblich höher als bei den Volljährigen, ohne daß der Grund hierfür ersichtlich war.

3. Die 5 jüngsten Beschuldigten, denen eine Straftat gemäß § 250 StGB zur Last gelegt wurde, befanden sich im Mittel für 192 Tage vor ihrer Aburteilung in Unfreiheit. In den Verfahren wegen schweren Diebstahls dauerte die Haft 147,0 Tage und in den 5 wegen einfachen Diebstahls 134,1 Tage. Wenn auch in den jüngeren Altersgruppen die Haftzeiten bei den häufigsten Verbrechen und Vergehen nicht so stark differierten wie bei den Volljährigen, so zeigte sich auch hier ein deutlicher Unterschied.

VI. Die Dauer bei den einzelnen Haftgründen

1. In der folgenden Aufstellung, die alle Verfahren nach Haftgründen aufteilt, sind vor allem die Gruppen wesentlich, in denen die Haftanordnungen nur auf einen einzigen Grund gestützt waren.

2. Bei den 321 Volljährigen, die allein wegen Fluchtgefahr inhaftiert waren, dauerte die Freiheitsentziehung durchschnittlich 129,7 Tage und lag damit knapp unter dem Gesamtdurchschnitt dieser Altersgruppe. 12 Tage weniger verbrachten die 121 Flüchtigen und Verborgenen in Haft. Der Unterschied gegenüber den Haftverfahren wegen Fluchtgefahr läßt sich damit erklären, daß in einigen der Fluchtfälle erst langwierige Fahndungsmaßnahmen zu einer Verhaftung der Verdächtigen führten, wobei in der Zeit zwischen Anordnung der Haft und Ergreifung des Verdächtigen

Tabelle Nr. 32: Die Dauer der Haft bei den einzelnen Haftgründen

Haftgründe	Anzahl der Erw.	Durchschn. der U-Haft in Tagen	Heranw.	Durchschn. der U-Haft in Tagen	Jugendl.	Durchschn. der U-Haft in Tagen
Fluchtgefahr	321	129,7	60	146,3	47	160,1
Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr	9	166,3	2	164,0	1	136,0
Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr	8	216,4	1	173,0	-	-
Fluchtgefahr, Mord, Totschlag	1	354,0	-	-	-	-
Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr	1	174,0	-	-	-	-
Verdunkelungsgefahr	9	135,7	3	100,0	-	-
Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr	2	156,5	-	-	-	-
Wiederholungsgefahr	23	205,6	2	141,0	3	165,0
Mord, Totschlag	3	113,7	-	-	1	334,0
Flüchtige u. Verborgene	121	117,7	18	109,9	6	66,5
ZUSAMMEN :	498	133,0	86	137,7	58	151,6

die Ermittlungen weitergeführt wurden.
Die Zahlen über die Ausdehnung der Haft bei den wegen Wiederholungsgefahr Inhaftierten bestätigt erneut, daß die Beschuldigten, die eines Sittlichkeitsverbrechens verdächtig sind, die längste Zeit in den Haftanstalten verbringen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Werte über die Dauer der Untersuchungshaft bei der Verdunkelungsgefahr. Da der Haftgrund bereits dann entfällt und der Haftbefehl demgemäß aufzuheben ist, wenn die Beweise gesichert und die Verdunkelungshandlungen unmöglich geworden sind, wäre gegenüber den anderen Verfahren eine kürzere mittlere Haftdauer zu erwarten gewesen. Die Zeit von 135,7 Tagen lag jedoch sogar über dem Gesamtdurchschnitt.

3. Die Haft pro Verfahren wegen Fluchtgefahr ist bei den jüngeren Beschuldigten durchschnittlich länger als bei den Erwachsenen. Der Unterschied beträgt bei den Heranwachsenden mehr als 2 Wochen und bei den 14- bis 17-jährigen fast genau einen Monat.
Die gegenüber den Erwachsenen geringere Haftzeit bei den Heranwachsenden in den 3 Fällen der Verdunkelungsgefahr ist darauf zurückzuführen, daß ein Beschuldigter bereits bei Erlaß des Haftbefehls von dem Vollzug verschont wurde. Am kürzesten mit 66,5 Tagen im Mittel waren von allen Beschuldigten die 6 jugendlichen Flüchtigen und Verborgenen inhaftiert. Diese verhältnismäßig kurze Dauer beruht darauf, daß in 2 dieser Fälle der Haftbefehl erst nach Anklage erging und in einem weiteren erst kurz vor Abschluß der Ermittlungen.

VII. Die Dauer in den Verfahrensabschnitten

1. Einleitung

Nach dem Aufbau des Strafprozesses ist während der

Ermittlungen die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens. Alle Beschleunigungsbemühungen haben daher während dieses Verfahrensstadiums von ihr auszugehen. Werden die Strafverfahren zügig durchgeführt, so verkürzen sich auch regelmäßig die Haftzeiten. Die Staatsanwaltschaft hat darüber hinaus auch im Ermittlungsverfahren einen unmittelbaren Einfluß auf die Dauer der Untersuchungshaft, da sie nach dem bereits erwähnten § 120 Abs. 3 StPO n.F. die Aufhebung des Haftbefehls beantragen kann. Erst mit Erhebung der öffentlichen Klage oder mit Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls geht das Strafverfahren in die Hand des Richters über, dem es dann obliegt, für eine rasche Durchführung zu sorgen.

Die Untersuchung der Haftdauer in den Verfahrensabschnitten soll aufzeigen, ob die langen Haftzeiten unter der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft oder unter der des Richters entstehen. Die Darstellung der Haftdauer nach der Anklageerhebung ist untergliedert in das Verfahren bis zur erstinstanzlichen Entscheidung - in der vorliegenden Arbeit "Verfahren 1. Instanz" genannt - und in das Rechtsmittelverfahren. Eine weitere Unterteilung in die Haftdauer während der richterlichen Voruntersuchung kam nicht in Betracht, da in keinem Verfahren eine Voruntersuchung stattfand.

2. Die Dauer im Ermittlungsverfahren

a. Die Erwachsenen

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei den erwachsenen Beschuldigten beanspruchten einen Zeitraum von 80.282 Tagen oder pro Verfahren 161,3 Tagen, das sind über 5 Monate.

Die Dauer der während des Vorverfahrens erlittenen Untersuchungshaft betrug dagegen 37.745 Tage. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Haftzeit sind 30 Fälle, in

denen während der Ermittlungen keine Haft verbüßt wurde, weil die Haftanordnungen erst nach der Anklage ergingen, nicht zu berücksichtigen. 468 Beschuldigte befanden sich somit während des Vorverfahrens in Haft. Für sie ergab sich eine durchschnittliche Haftdauer von 80,7 Tagen oder rund 2 Monaten und 3 Wochen. Das bedeutet, daß den volljährigen Inhaftierten im Mittel geringfügig länger als die Hälfte der Dauer des Vorverfahrens selbst ihre Freiheit entzogen war.

Tabelle Nr. 33: Die Dauer der Haft im Ermittlungsverfahren

Dauer der U-Haft in Monaten	Zahl der Erw.	%	Dauer der U-Haft in Tagen	Zahl der Heranw.	%	Dauer der U-Haft in Tagen	Zahl der Jugendl.	%	Dauer der U-Haft in Tagen
bis 1	54	11,5	16,1	11	14,7	17,5	5	10,0	18,4
über 1 - 2	131	28,0	46,4	20	26,7	47,4	10	20,0	50,9
über 2 - 4	203	43,4	88,0	27	36,0	89,2	24	48,0	81,1
über 4 - 6	58	12,4	146,1	16	21,3	149,1	10	20,0	151,9
über 6 - 9	20	4,3	206,5	1	1,3	211,0	-	-	-
über 9-12	2	0,4	293,0	-	-	-	1	2,0	349,0
ZUSAMMEN :	468	100	80,7	75	100	80,4	50	100	87,3

Nur etwa jeder neunte der 468 Beschuldigten (11,5 %; 54 Fälle) saß während der Ermittlungen bis zu einem Monat - im Durchschnitt 16,1 Tage - in Untersuchungshaft. Bis zu 2 Monaten, also noch eine verhältnismäßig kurze Zeit, dauerte der Haft-vollzug in etwas über einem Drittel der Verfahren (185 Fälle; 39,5 %). Der Schwerpunkt befindet sich mit 203 Fällen oder 43,4 % in der Gruppe 2 - 4 Monate. Über ein halbes Jahr dauerte die Inhaftierung allein

während des Vorverfahrens bei 22, das sind 4,7 %, der Verdächtigen. Das Maximum erreichten 2 Beschuldigte, die bis zur Erhebung der Anklage jeweils 293 Tage oder über 9 1/2 Monate in Haft gehalten wurden. Beide Beschuldigte waren verdächtig, mehrere schwere Diebstähle begangen zu haben.

b. Die Heranwachsenden

Bei den Heranwachsenden waren die Ermittlungen im Durchschnitt in kürzerer Zeit abgeschlossen als bei den Volljährigen. Die Vorverfahren selbst nahmen insgesamt 12.997 Tage oder im Mittel 151,1 Tage in Anspruch. Der Unterschied in der Dauer zu den Verfahren gegen die Erwachsenen ist allerdings mit 10 Tagen sehr gering.

Die Haftzeit betrug demgegenüber bei den 75 Heranwachsenden, die sich in diesem Verfahrensstadium in Haft befanden - 11mal war die Haftanordnung nach der Anklage erfolgt -, im Durchschnitt 80,4 Tage bei einer Gesamtdauer von 6.029 Tagen.
Verfahren mit kurzer bis zu einmonatiger Haftdauer kamen gegenüber den Erwachsenen um 3,2 % häufiger vor (11 Fälle; 14,7 %). Die größte Zahl war mit 27 oder 36,0 % der Fälle ebenfalls in der Gruppe 2 - 4 Monate festzustellen. Während die Fälle mit 4 - 6-monatigem Freiheitsentzug merklich zahlreicher als bei den Volljährigen waren (21,3 % gegenüber 12,4 %), ergaben die Akten für die Haftzeiten über 6 Monate eine geringere Zahl (1,3 % gegenüber 4,7 %).

c. Die Jugendlichen

Am kürzesten waren die Vorverfahren bei den Jugendlichen. Sie beanspruchten insgesamt 8.333 Tage; jede Sache im Mittel 143,7 Tage. Der Unterschied gegenüber dem Ergebnis bei den Erwachsenen beträgt immerhin fast 18 Tage.

Die durchschnittliche Zeit, welche die 14- bis 17-jährigen in Haft verbrachten, war dagegen mit 87,3 Tagen am längsten von allen Altersgruppen. Die 50 Betroffenen - 8mal hatte die Haft erst nach der Anklage begonnen - saßen insgesamt 4.365 Tage in Haft. Wie aus der Tabelle Nr. 33 zu ersehen ist, beruht dieses Resultat vor allem darauf, daß der Prozentsatz der Verfahren mit höchstens 2-monatiger Haft seltener (30 %; 15 Fälle), der Anteil der Verfahren mit einer Haftdauer von 2 bis 4 Monaten (48 %; 24 Fälle) jedoch höher als in den übrigen Gruppen der Beschuldigten war. Darüberhinaus hat auch das eine Verfahren, in dem die Untersuchungshaft annähernd 11 1/2 Monate und damit am längsten von allen Fällen dauerte, die durchschnittliche Zeit beeinflußt.

3. Die Dauer im Verfahren 1. Instanz

a. Die Erwachsenen

Unter der Herrschaft der Richter dauerten die Verfahren von der Anklageerhebung bis zur erstinstanzlichen Entscheidung insgesamt 27.340 Tage. Bei 479 Verfahren - 17 Einstellungen vor der Anklage und 2 Strafbefehle sind außer Betracht zu lassen - ergibt sich ein Durchschnittswert von 57,3 Tagen. Die Verfahrensdauer während der Ermittlungen war also annähernd 3mal so lang wie im Verfahren 1. Instanz.

Die Haftdauer in dem gleichen Zeitraum lag bei 22.384 Tagen. Da sich 52 Beschuldigte während des erstinstanzlichen Verfahrens nicht in Haft befanden, weil 25 Haftanordnungen zuvor aufgehoben und ebenfalls 25 vor Anklage ausgesetzt worden waren, ohne daß ein Widerruf erfolgte, und ferner in 2 Fällen Strafbefehl erging, beträgt die Bezugszahl 446. Die mittlere Haftzeit berechnet sich dann auf 50,2 Tage. Die Verdächtigen, die sich im Zeitpunkt der Anklageerhebung in Haft befanden, büßten somit bis zur Entscheidung erster Instanz durchschnittlich noch für rund weitere 7 Wochen ihre Freiheit ein. In der geringen Differenz

zwischen der Dauer der Haft und der Verfahrensdauer von nur rund einer Woche schlägt sich nieder, daß Aufhebungen der Haftbefehle und Haftverschonungen nach der Anklageerhebung relativ selten vorkamen. Die Beschuldigten, welche die Anklageschrift als Verhaftete erhielten, nahmen in aller Regel auch das Urteil als Inhaftierte entgegen.

Ein Vergleich dieser Werte mit denjenigen des vorigen Abschnitts ergibt, daß sowohl die Verfahrens- als auch die Haftdauer im Ermittlungsstadium bedeutend länger war als in Verfahren 1. Instanz. Die Ermittlungen beanspruchten etwa 3 Monate im Mittel mehr als die Verfahren nach der Anklage (rund 5 Monate gegenüber 2 Monaten). Die Haftzeit war im ersten Verfahrensabschnitt um fast genau einen Monat länger als in dem Zeitraum von der Anklage bis zur erstinstanzlichen Entscheidung (80,7 Tage gegenüber 50,2 Tagen).

Eine Aufschlüsselung der Haftdauer in Monatsgruppen bringt zum Ausdruck, daß auch im Verfahren 1. Instanz die Extremwerte sehr weit auseinanderlagen; zugleich ergibt sich aber auch, daß die kürzeren Haftzeiten weitaus häufiger vorkamen als während der Ermittlungen.

Fast 40 % der 446 Verfahren (177 Fälle) wurden nach einer Haftdauer bis zu einem Monat abgeschlossen. Durchschnittlich waren die Beschuldigten 3 Wochen in Haft. Betrachtet man die ersten beiden Zeitgruppen der Tabelle zusammen, so ist festzustellen, daß in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle der Freiheitsentzug 2 Monate nicht überstieg. 329, das sind rund drei Viertel (73,8 %), der Inhaftierten saßen bis zu dieser Höchstgrenze in Haft. Während der Ermittlungen war der Prozentsatz für die entsprechende Haftdauer mit 39,5 % fast nur halb so groß.

Allerdings brachte der zweite Verfahrensabschnitt auch erheblich längere Haftzeiten mit sich. Bei etwa jedem fünften Beschuldigten (20,6 %; 92 Fälle) währte die Entziehung der Freiheit 2 bis 4 Monate. 5,6 % waren noch

Tabelle Nr. 34: Die Dauer der Haft im Verfahren 1. Instanz

Dauer der U-Haft in Monaten	Zahl der Erw.	%	Durchschn. in Tagen	Zahl der Heranw.	%	Durchschn. in Tagen	Zahl der Jugendl.	%	Durchschn. in Tagen
bis 1	177	39,7	21,4	24	30,0	12,7	9	16,4	10,0
über 1 - 2	152	34,1	43,1	30	37,5	45,7	18	32,7	48,3
über 2 - 4	92	20,6	78,7	21	26,3	83,8	21	38,2	79,6
über 4 - 6	14	3,1	148,9	5	6,2	149,6	5	9,1	159,6
über 6 - 9	7	1,6	199,3	-	-	-	2	3,6	204,5
über 9-12	4	0,9	326,5	-	-	-	-	-	-
ZUSAMMEN :	446	100	50,2	80	100	53,2	55	100	68,8

länger in Haft. In den 4 Fällen hiervon, in denen die Verdächtigen im Schnitt fast 11 Monate in Haft verbrachten, ist die überlange Haftdauer auf die Verzögerung der Verfahren wegen Sachverständigengutachten, die alle in der Hauptverhandlung angeordnet wurden, zurückzuführen. Die ausgesetzten Hauptverhandlungen wurden in 3 Fällen erst ein halbes Jahr später und in einem Fall sogar erst nach einem ganzen Jahr fortgesetzt.

b. Die Heranwachsenden

Bei den Heranwachsenden nahmen die 86 Strafverfahren mit einer Tagessumme von 5.402 durchschnittlich 62,8 Tage in Anspruch.

Die Gesamtzeit der Untersuchungshaft betrug 4.256 Tage. Keine Haft verbüßten während des erstinstanzlichen Verfahrens 6 Beschuldigte. In 3 Fällen hiervon war vor Anklage die Aufhebung des Haftbefehls und in 2 Fällen Verschonung von dem Vollzug erfolgt. Eine Anordnung erging erst nach Urteilsfällung. Bei der Bezugsgröße von 80 berechnet sich die Durchschnittsdauer der Untersuchungshaft auf 53,2 Tage.

Eine Gegenüberstellung mit der Verfahrens- und Haftdauer während der Ermittlungen ergibt fast das gleiche Resultat wie bei den Erwachsenen. Die Vorverfahren beanspruchten etwas mehr als 2 1/2mal so viel Zeit wie die Verfahren 1. Instanz (151,1 Tage gegenüber 62,8 Tagen). Die Untersuchungshaft war während der Ermittlungen knapp einen Monat länger als in dem Abschnitt nach der Anklage (80,4 Tage gegenüber 53,2 Tagen).

Die Aufgliederung der Haftzeiten in dieser Altersgruppe erbringt, daß der Anteil der Verfahren mit einer kurzen bis einmonatigen Freiheitsentziehung mit 30,0 % (24 Fälle) merklich seltener ist als bei den Volljährigen. Daß die durchschnittliche Dauer der Inhaftierungen doch nur geringfügig, und zwar um 3 Tage, länger ist als bei den Erwachsenen, beruht darauf, daß keine Verfahren mit Haftzeiten von über einem halben Jahr vorkamen.

c. Die Jugendlichen

Während die Nachforschungen der Staatsanwaltschaft bei den jüngsten Verhafteten die kürzeste zeitliche Ausdehnung hatten, war die Dauer der Verfahren 1. Instanz am längsten von allen Altersstufen. Für die 57 Jugendlichen - ein Verfahren war vor Anklage eingestellt worden - ergab sich ein Durchschnittswert von 74,5 Tagen. Die Differenz zu den Verfahren gegen die Erwachsenen und Heranwachsenden beträgt immerhin rund 2 Wochen.

Ähnlich verhält es sich mit der Haftdauer. 55 der 14- bis 17-jährigen befanden sich nach Anklage noch in Haft, nachdem 2 Anordnungen zuvor aufgehoben und ein Verfahren eingestellt worden war. Bei einer Gesamtzeit von 3.785 Tagen berechnet sich die mittlere Dauer des Haftvollzuges auf 68,8 Tage. Die jüngsten Beschuldigten befanden sich damit fast 19 Tage länger als die Volljährigen und annähernd 16 Tage länger als die Heranwachsenden in Unfreiheit.

Entsprechend geringer, wenn auch immer noch sehr deutlich, waren demgemäß die Unterschiede zwischen der Verfahrens- und Haftdauer im Vorverfahren und in dem Zeitraum nach der Anklage bis zur erstinstanzlichen Entscheidung. Die Ermittlungen nahmen nicht mehr ganz 2mal so viel Zeit in Anspruch wie der folgende Verfahrensabschnitt (143,7 Tage gegenüber 74,5 Tagen). Die Differenz in den Haftzeiten betrug nur 18,5 Tage (87,3 Tage gegenüber 68,8 Tagen).

Wie aus der Tabelle Nr. 34 ersichtlich ist, befindet sich bei den 14- bis 17-jährigen Beschuldigten die Hauptzahl der Fälle in der Reihe 2 bis 4 Monate. Der Schwerpunkt der Verfahren hat sich somit gegenüber den Erwachsenen um 2 Monatsgruppen verschoben. Bis 2 Monate insgesamt dauerte der Freiheitsentzug für etwa die Hälfte der Häftlinge (49,1 %; 27mal). Das ist der weitaus niedrigste Anteil von allen Inhaftierten. Der Prozentsatz für die Verfahren mit einer Haftzeit von über 4 Monaten ist dagegen rund doppelt so hoch wie bei den Erwachsenen und 18- bis 20-jährigen. 2 Beschuldigte hiervon (3,6 %) waren sogar über ein halbes Jahr inhaftiert.

d. Ergebnis

Ein Vergleich der festgestellten Zahlen in den beiden Verfahrensabschnitten ergibt, daß sowohl die Dauer der Strafverfahren selbst als auch die Dauer der Untersuchungshaft bei den Beschuldigten aller Altersklassen im Ermittlungsverfahren bedeutend länger war als im Verfahren 1. Instanz.

Es sind daher vor allem die Ermittlungen, welche die langen Haftzeiten bewirken. Aber wenn auch die Haft im Vorverfahren länger ausgedehnt wurde als im Verfahren 1. Instanz, darf hieraus nicht geschlossen werden, daß Versuche und Bemühungen, die Haftdauer zu verkürzen, allein bei der Ausgestaltung des Ermittlungsverfahrens anzusetzen hätten. Sowohl die durchschnittlichen Haftzeiten im Verfahren unter der Herrschaft der Staatsanwaltschaft als auch derjenigen in der Hand des Richters sind zu lang. Es muß Kritik erregen, wenn während der Ermittlungen etwa jedem sechsten erwachsenen Beschuldigten und in dem Verfahrensabschnitt nach der Anklage bis zur erstinstanzlichen Entscheidung noch jedem achtzehnten Betroffenen länger als 4 Monate seine persönliche Freiheit entzogen wurde. Bei den Jugendlichen kamen derart lange Haftzeiten sogar noch häufiger vor.

4. Die Dauer im Rechtsmittelverfahren

a. Einleitung

Auch für die Rechtsmittelinstanz ergaben sich sehr ausgedehnte Verfahrens- und Haftzeiten. Die hohen Durchschnittswerte im g e s a m t e n Verfahren beruhen allerdings weniger auf der zeitlichen Ausdehnung dieses Verfahrensabschnitts, da nur ein Teil der Beschuldigten Rechtsmittel einlegte. Für den einzelnen Inhaftierten hat die Einlegung einer Berufung oder Revision jedoch vielfach eine erhebliche Verlängerung des Freiheitsentzuges bedeutet.

b. Die Erwachsenen

In 40 oder 8,0 % der Strafakten gegen die volljährigen Häftlinge waren 45 Rechtsmittelentscheidungen festzustellen. 25 Verurteilte begehrten einmal und 5 zweimal eine Überprüfung der vorausgegangenen Entscheidungen durch die höhere Instanz.

Die Rechtsmittelverfahren selbst dauerten durchschnittlich 157,0 Tage und damit rund 5 Monate.
Während dieser Zeit befanden sich die Rechtsmittelführer im Mittel für 141,1 Tage (4 1/2 Monate) in Untersuchungshaft. Der Unterschied von etwa 2 Wochen gegenüber der Verfahrensdauer beruht vor allem darauf, daß die Richter in der Rechtsmittelinstanz 2 Haftbefehle aufhoben und 3mal Haftverschonung gewährten sowie in 4 Fällen die Untersuchungshaft zur Verbüßung von Freiheitsstrafen in anderer Sache unterbrachen.

Den kürzesten Freiheitsentzug mit 104,9 Tagen erlitten die 15 Verurteilten, die Berufung eingelegt hatten.
Über 1 1/2 Monate länger waren die 20 Revisionsführer, für die sich ein Durchschnittswert von 156,1 Tagen ergab, inhaftiert.
Zu der erheblichsten Verlängerung der Haftdauer kam es in den 5 Fällen, in denen mehrfach Rechtsmittel, und zwar 4mal Berufung und Revision und in einem Fall 2 Revisionen, eingelegt wurden. Von dem erstinstanzlichen Urteil bis zur abschließenden Entscheidung waren diese 5 Beschuldigten für 189,8 Tage inhaftiert. In dieser Gruppe ist auch die längste Haftzeit aller Altersstufen während der Rechtsmittelinstanz zu finden. Ein Beschuldigter, der mit der Revision eine Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und Zurückverweisung erreicht und gegen das danach ergehende Urteil erneut Revision eingelegt hatte, verbrachte 571 Tage, also etwa 18 1/2 Monate, in diesem Verfahrensabschnitt in Haft.

Zu der dargestellten Verfahrens- und Haftdauer sind noch die Zeiten in den Verfahren hinzuzurechnen, in welchen die Beschuldigten und die Staatsanwaltschaft das zunächst eingelegte Rechtsmittel wieder zurückgenommen haben. In den Verfahren gegen die Erwachsenen erklärten 17mal die Verurteilten selbst und 4mal die Staatsanwaltschaft die Rücknahme der eingelegten Rechtsmittel. Die Beschuldigten saßen bis dahin noch 42,4 Tage im Durchschnitt in Haft.

c. Die Heranwachsenden

Etwa jede siebente Strafakte gegen die Heranwachsenden (13,9 %; 12mal) wies ein Rechtsmittelverfahren auf. 11mal hatten die Beschuldigten und einmal die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Zu einer Revision kam es in keinem Fall.

Die 12 Berufungen nahmen im Durchschnitt 125,3 Tage in Anspruch und waren damit etwas länger als diese Rechtsmittel bei den Erwachsenen. Die Verurteilten verbrachten in der Rechtsmittelinstanz noch durchschnittlich 122,4 Tage in Haft.

2 weitere der 18- bis 20-jährigen nahmen die zunächst eingelegten Rechtsmittel nach einer Haftzeit von 4 bzw. 173 Tagen zurück.

d. Die Jugendlichen

3 Jugendliche erstrebten mit der Berufung und einer mit der Revision eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung. Der Anteil der Verfahren mit Rechtsmittel ist mit 7,0 % bedeutend geringer als bei den übrigen Inhaftierten. Für die beiden Berufungsverfahren ergab sich ein zeitlicher Mittelwert von 114,7 Tagen. Über die Revision wurde nach 210 Tagen entschieden.

Alle 4 Verurteilte erhielten auch die Rechtsmittelentscheidung als Untersuchungshäftlinge. Die Haft dauerte ebenso lang wie die Verfahren selbst.
Darüberhinaus kam es bei 2 Jugendlichen nach 16 bzw. 91 Hafttagen zu einer Rechtsmittelrücknahme.

e. Ergebnis

Nach einer abgeschlossenen Hauptverhandlung kann zwar

eine wesentliche Voraussetzung der Untersuchungshaft, nämlich der dringende Tatverdacht, regelmäßig mit erheblich höherer Sicherheit beurteilt werden als im Anfangsstadium der Ermittlungen. Das Gesetz selbst geht von der Vorstellung aus, daß eine Beweisaufnahme und ein Urteil soviel Klarheit mit sich bringen, daß zum Schutz des Betroffenen die besondere OLG-Haftprüfung im allgemeinen nach einer Verurteilung nicht mehr erforderlich ist [1]. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß auch der Verurteilte als unschuldig zu gelten hat, solange das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Auch die Haftzeiten in der Rechtsmittelinstanz sind daher soweit wie möglich zu verkürzen.

In allen Rechtsmittelverfahren kam es nur bei 4 Erwachsenen zu einem Freispruch; das Verfahren gegen einen weiteren Volljährigen wurde eingestellt. Bei den jüngeren Verurteilten hatte kein Rechtsmittel einen Erfolg.

VIII. Das Ergebnis der Prüfung der Haftdauer

Die Durchsicht der Akten hat ergeben, daß die Haft in allen Verfahrensgruppen äußerst lange gedauert hat. Die Durchschnittswerte im gesamten Verfahren von 4 1/2 bis 5 Monaten und das Resultat, daß bei den Erwachsenen und Heranwachsenden rund jeder fünfte und bei den Jugendlichen mehr als jeder vierte länger als ein halbes Jahr inhaftiert war, lassen die Feststellung zu, daß die Haftvorschriften in der Fassung des StPÄG überlange Haftzeiten nicht verhindert haben. Es ist sicher nicht zu beanstanden, wenn in einzelnen Fällen, etwa bei umfangreichen und komplizierten Wirtschaftsdelikten oder bei Verbrechen aus der nationalsozialistischen Zeit, lang dauernde Freiheitsentziehungen vorkommen. Wie die wiedergegebenen Zahlen zeigen,

---

1) vgl. Kleinknecht, MDR 1965, S. 786

handelt es sich aber nicht um Ausnahmefälle. Bei der Aufgliederung in Verfahrensgruppen [1] ist zwar eine Abhängigkeit der Haftdauer von der Schwere der Kriminalität zu erkennen. Haftzeiten in den Verfahren vor der großen Strafkammer von d u r c h s c h n i t t l i c h über 6 1/2 Monaten bei den älteren Verdächtigen und von nahezu 9 Monaten bei den Jugendlichen lassen sich aber kaum von der Sache her erklären und rechtfertigen. Auch die Haftdauer in den Verfahren wegen Vergehen vor dem Einzelrichter, also bei leichteren Straftaten, von noch rund 2 bis über 2 1/2 Monaten im Mittel sind zu lang.

Von allen Verfahrensabschnitten brachte das Ermittlungsverfahren den längsten Freiheitsentzug. Allein bis zur Erhebung der Anklage ergaben sich für die drei Altersstufen Mittelwerte von 80,7 bis 87,3 Tagen, das heißt also von etwa 2 Monaten und 3 Wochen bis annähernd 3 Monaten. Die Untersuchungshaft dauerte in dem Verfahrensstadium vor der Anklage bei den Erwachsenen und Heranwachsenden über einen Monat und bei den Jugendlichen noch 18,5 Tage länger als in dem Verfahren erster Instanz, für das Haftzeiten von 50,2 bis 68,8 Tagen festzustellen waren. Die Rechtsmittelverfahren haben zwar den Zeitraum der Freiheitsentziehungen in den einzelnen Verfahren zum Teil erheblich verlängert. Wegen der geringen Zahl der Fälle ist aber der Gesamtdurchschnitt hierdurch nicht wesentlich verändert worden.

Als die Hauptursache für die ausgedehnten Zeiten ist die lange Dauer der Strafverfahren zu nennen. In all den Fällen, in denen die Voraussetzungen der Untersuchungshaft während des Strafverfahrens fortbestehen und eine Haftverschonung nicht in Betracht kommt, bestimmt sich die Dauer der Haft allein nach der Verfahrensdauer. Werden die Strafverfahren verkürzt, so vermindern sich auch die Haftzeiten.

---

1) vgl. oben S. 162

Wie die Auswertung erbracht hat, beanspruchten die Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluß 7 bis 7 1/2 Monate im Mittel. Die größte Zeitspanne in den einzelnen Altersklassen mit genau oder annähernd 5 Monaten verging auch bei den Strafverfahren im Ermittlungsstadium. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß der Strafprozeß als rechtsstaatliches Verfahren die Beachtung vieler Grundsätze verlangt, die zu Verzögerungen führen können. Bei Nichteinhaltung dieser Regeln ließe sich in manchen Fällen eine Aufklärung der Straftat schneller erreichen. Allerdings ginge ein solches Verhalten insgesamt gesehen auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit und würde sich damit letztlich wiederum nachteilig für den Beschuldigten selbst auswirken. Die hierdurch entstehenden Verzögerungen müssen also hingenommen werden. Weiterhin ist nicht zu bestreiten, daß die Ermittlungen häufig wegen tatsächlicher Schwierigkeiten, die meistens aus den Akten nicht ersichtlich sind, beispielsweise sei nur die Abwesenheit von Zeugen genannt, viel Zeit erfordern. Wird aber berücksichtigt, daß in den Durchschnittswerten auch viele Verfahren wegen leichter Straftaten erfaßt sind und darüberhinaus über ein Drittel der älteren Beschuldigten und sogar 45 % der Jugendlichen ein Geständnis über die ihnen vorgeworfenen Taten abgelegt hatten und somit zumindest umfangreiche Nachforschungen nicht erforderlich waren, muß die lange Verfahrensdauer während der Ermittlungen Kritik erregen.

Auch die Dauer der Verfahren in dem Zeitraum nach der Anklage bis zur erstinstanzlichen Entscheidung von etwa 2 bis 2 1/2 Monaten ist als Durchschnittswert recht hoch. Dieses Ergebnis beruht sicher teilweise auf der zeitlichen Ausdehnung der Verfahren, in denen es zu einer Aussetzung der Hauptverhandlung kam, weil Zeugen oder die Angeklagten nicht erschienen oder weitere Beweise zu erheben waren. So wurden 42mal die Hauptverhandlungen gegen die Erwachsenen ausgesetzt, wobei die Einholung eines Sachverständigengutachtens 27mal und damit am häufigsten die Ursache war.

Bei den Heranwachsenden und Jugendlichen kam es in 11 bzw. 4 Fällen zu diesen Entscheidungen. Die Hauptverhandlung wird nicht selten neue Umstände erkennen lassen, die einer weiteren Aufklärung bedürfen. Dennoch bleibt die Frage, ob sich nicht bei einer umfassenden Vorbereitung der Hauptverhandlungstermine, insbesondere im Hinblick auf die Sachverständigengutachten, doch in einigen Fällen die Aussetzung und die hierdurch entstehende Verzögerung hätte vermeiden lassen. Ein wesentlicher Faktor stellen auch die Terminsschwierigkeiten bei den Gerichten dar. Zwischen den Eröffnungsbeschlüssen und den Hauptverhandlungsterminen ergab sich pro Verfahren eine Zeitspanne von 19 Tagen. Vor allem die Hauptverhandlungen bei den großen Strafkammern werden häufig erst für einen längeren Zeitpunkt nach Eröffnung des Hauptverfahrens terminiert, ohne daß hierfür die Gründe aus den Akten zu ersehen waren. Dies gilt nicht zuletzt auch in der Rechtsmittelinstanz.

Die Bundesregierung hat inzwischen den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) [1] in den Bundestag eingebracht. Das erklärte Ziel des Entwurfs ist es, im Interesse des Beschuldigten und zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung die Strafverfahren zu straffen und zu beschleunigen. Für das Ermittlungsverfahren will er vor allem die Verpflichtung der Zeugen und Sachverständigen, vor dem Staatsanwalt zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen, einführen und die Berechtigung der Staatsanwaltschaft, die Papiere des von einer Durchsuchung Betroffenen durchzusehen, begründen. Weiterhin soll die gerichtliche Voruntersuchung abgeschafft werden [2]. Von

---

1) BT-Drucks. VI 3478

2) Ob diese letztgenannte Maßnahme zu einer Verkürzung der Verfahren führen wird, ist allerdings zweifelhaft, da die richterliche Voruntersuchung kaum vorkommt. In keinem der in dieser Arbeit ausgewerteten Strafverfahren hat eine solche Voruntersuchung stattgefunden (vgl. oben S. 170).

den für das gerichtliche Verfahren vorgesehenen Änderungen ist vor allem hervorzuheben die Beschleunigung von Sachverständigengutachten durch Fristbestimmungen, ferner die Erweiterung der Möglichkeit, schriftliche Urteile abzukürzen, und die Einfügung einer zwingenden Frist zur Absetzung schriftlicher Urteile.
Der Entwurf versteht sich selbst als der "erste Schritt auf dem Wege zu einer umfassenden Reform des Strafverfahrensrechts" [1]. Ob die geplanten Maßnahmen geeignet und ausreichend sind, eine wesentliche Beschleunigung der Strafverfahren und damit eine Verkürzung der Haftzeiten herbeizuführen, oder ob dieses Ziel nur zusammen mit einer besseren materiellen und personellen Ausstattung der Verfolgungsbehörden und der Gerichte zu erreichen ist [2], bleibt abzuwarten.

Die lange H a f t dauer ist weiterhin darauf zurückzuführen, daß die Haftbefehle sehr häufig, und zwar in grob gerechnet der Hälfte der Fälle, bereits unmittelbar nach Einleitung der Ermittlungen erlassen wurden und der Freiheitsentzug damit für viele Verdächtige bereits zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt begann. Es mag manchmal erforderlich sein, einen Beschuldigten, bei dem die Umstände eine Fluchtgefahr ergeben, möglichst rasch festzunehmen. Oftmals wird aber erst das Bewußtsein der Betroffenen, daß sich die Ermittlungen gegen sie richten, eine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr aktualisieren. In diesen Fällen könnte und sollte versucht werden, die Nachforschungen so zu führen, daß erst eine spätere Verhaftung erforderlich wird, wodurch sich dann die Haftdauer verkürzen würde.

Eine Verminderung der extrem langen Haftzeiten und damit des durchschnittlichen Freiheitsentzuges wäre auch dann zu erreichen, wenn das Oberlandesgericht die ihm durch das StPÄG übertragene Haftprüfung nach §§ 121, 122 StPO n.F.

---

1) BT-Drucks. VI 3478, Vorblatt
2) vgl. Speck, S. 178

so handhaben würde, daß eine bis zum erstinstanzlichen Urteil 6 Monate übersteigende Haftdauer wirklich die Ausnahme bliebe. Da lediglich 3 von 104 dieser Haftkontrollen in allen Altersgruppen zu einer Entlassung der Inhaftierten führten, hat diese neue Haftprüfung nicht eine "Filterwirkung" gehabt, wie sie vom Gesetzgeber beabsichtigt war.

Ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausreichende Beachtung gefunden hat, werden die folgenden Ausführungen ergeben.

C. DIE ERGEBNISSE DER STRAFVERFAHREN UND DER GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

I. Einleitung

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfordert eine Abwägung zwischen den durch die Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft für den Beschuldigten entstehenden nachteiligen Folgen einerseits und der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung andererseits. Wie bereits erörtert [1], läßt sich das zweite Verhältnismäßigkeitsglied, das im wesentlichen durch eine Vorausschau zu ermitteln ist, bei der alle Umstände des Einzelfalles und die Strafzumessungspraxis zu berücksichtigen sind, in einer statistischen Arbeit nicht darstellen. Die Proportionalität kann daher in dieser Untersuchung nur an dem Ausgang der Strafverfahren gemessen werden.

Das Prozeßergebnis bietet zwar Anhaltspunkte für das Hauptkriterium bei der Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, nämlich für die zu erwartende Strafe und Maßregel der Sicherung und Besserung. Eine Gleichsetzung der im Zeitpunkt der Entscheidung über die Untersuchungshaft

---

1) vgl. oben S. 109

in Aussicht stehenden Strafe und Maßregel mit dem tatsächlichen Ergebnis des Verfahrens ist allerdings nicht möglich. Bei der E r w a r t u n g handelt es sich um eine vage Prognose, die sich im Verlauf des Strafverfahrens nach dem jeweiligen Stand der Ermittlungen ändern kann. Auch in der Hauptverhandlung können sich noch völlig neue Tatsachen ergeben, welche der bisherigen Beurteilung die Grundlage entziehen und zu einer geringeren Strafe, einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens führen. Bei der Wertung der Verhältnismäßigkeit anhand der Prozeßergebnisse stehen jedoch sowohl die endgültigen Strafen als auch die Dauer der Untersuchungshaft fest. Andererseits läßt sich in Zahlen nicht erfassen, ob besondere familiäre, wirtschaftliche oder sonstige persönliche Verhältnisse die Auswirkungen der Haft für den einzelnen Beschuldigten verschlimmert oder herabgemindert haben. Bei der Überprüfung kann daher nur das Übel und Leid zugrundegelegt werden, welche die Freiheitsentziehung für den Verhafteten im Regelfall bedeutet.

Für die Beurteilung der Proportionalität ist es noch erforderlich, allgemeine Maßstäbe dafür aufzuzeigen, wann die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, gemessen an der zu erwartenden Sanktion, unverhältnismäßig ist.

Einmal stellt die Haft ein Übermaß dar, wenn keine Freiheitsstrafe in Aussicht steht [1]. Das gilt sowohl, wenn nur eine Geldstrafe in Betracht kommt, als auch dann, wenn eine verwirkte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden wird. Richtet sich der staatliche Strafanspruch selbst nicht auf eine Freiheitsentziehung, so kann der Entzug der Freiheit nur zur Sicherung dieses Anspruchs nicht zulässig sein.

---

1) Witt, S. 84; Müller in KMR, § 120 Anm. 1 b; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 120 Anm. 17; Maunz-Dürig, Art. 2 Abs. 2, Rdn. 54

Aber auch, wenn zu erwarten ist, daß der Beschuldigte eine Freiheitsstrafe wird verbüßen müssen, ist nicht generell die Verhältnismäßigkeit einer Inhaftnahme zu bejahen. Die Verhaftung selbst stellt einen derart schweren Eingriff in die Lebenssphäre des Betroffenen dar, daß sie mit einem nur geringen staatlichen Strafanspruch nicht zu rechtfertigen ist. Bei Bagatelldelikten, die nur eine unbedeutende Sanktion nach sich ziehen, besteht kein unabwendbares Bedürfnis der Gemeinschaft auf Ahndung dieser Taten. Dieser Einschränkung steht § 113 StPO n.F. nicht entgegen. Diese Vorschrift bestimmt zwar, daß bei Taten, die abstrakt mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht sind, die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr - allerdings unter besonderen Voraussetzungen - angeordnet werden darf. Aus dieser Regelung ist aber nicht der Schluß zu ziehen, daß die Untersuchungshaft auch stets bei Vorliegen dieser besonderen Erfordernisse zulässig ist. Die Bestimmung enthält keine abschließende Wertung der Verhältnismäßigkeit. Neben § 113 StPO n.F. ist immer noch der in § 112 Abs. 1 S. 2 StPO n.F. zum Ausdruck gebrachte Proportionalitätsgedanke zu beachten [1]. Es stellt sich aber das Problem, ab welcher Straferwartung eine Verhaftung im Regelfall zulässig ist. Für die Entscheidung dieser Frage läßt sich aus § 113 StPO n.F. ein Argument entnehmen. Die für die Proportionalität maßgebende Straferwartung muß unter der Dauer von 6 Monaten liegen. Wollte man die Erwartung einer Strafe von einem halben Jahr oder mehr zugrundelegen, käme § 113 StPO n.F. keine Bedeutung mehr zu, da die Haftanordnung dann trotz Vorliegens der besonderen Voraussetzungen in jedem Fall wegen Unverhältnismäßigkeit unzulässig wäre. Andererseits darf die Maßnahme wegen ihrer nachteiligen Folgen und Härten für den Betroffenen nicht bei einer ganz geringen Straferwartung angeordnet werden. Die Grenze von 4 Monaten wird beiden Erwägungen gerecht. Folgt man dieser Auffassung, so ist die Anordnung der Untersuchungshaft im Regelfall nur dann zulässig, wenn eine Straferwartung von mehr als 4 Monaten besteht.

---

1) Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 113 Anm. 1; Witt, S. 84

Ist der Haftbefehl erlassen und wird die Untersuchungshaft vollzogen, so erhebt sich die Frage, bis zu welcher Relation zwischen Haftdauer und zu erwartender Strafdauer noch eine Proportionalität vorliegt bzw. wann das Mißverhältnis beginnt und der Haftbefehl aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen ist. Darüber, daß die Haft nicht länger als die voraussichtliche Strafe dauern darf, besteht kein Zweifel. Umstritten ist nur, ob die Haft in ihrer zeitlichen Ausdehnung mit der Strafdauer übereinstimmen kann [1] oder ob sie kürzer sein muß [2].

Das Strafmaß läßt sich nie mit völliger Genauigkeit vorhersagen. Es ist möglich, daß die tatsächlich verwirkte Freiheitsstrafe kürzer ausfällt als ursprünglich angenommen. Um der Gefahr vorzubeugen, daß der Beschuldigte aufgrund der Untersuchungshaft länger seine Freiheit einbüßt, als es aufgrund der Verurteilung der Fall wäre, darf die Untersuchungshaft der Strafe nicht gleichkommen. Für dieses Ergebnis läßt sich noch eine weitere Überlegung heranziehen. Wenn die Untersuchungshaft mit der Strafe übereinstimmt, wird der Beschuldigte nach dem Urteil im allgemeinen sofort entlassen, da die Haft - wie noch zu zeigen ist - fast gewohnheitsmäßig auf die Strafe angerechnet wird. Die zur Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens gedachte Haft wird dann rückwirkend zur alleinigen Sanktion für begangenes Unrecht. Es liegt aber im Zweck der Strafe - sowohl im vergeltenden als auch im präventiven -, daß der schließlich Verurteilte deren Wirkung real verspürt [3].

Im nächsten Abschnitt wird zunächst ein Überblick über den Ausgang der Strafverfahren gegeben. Danach soll dann durch eine Aufgliederung der Ergebnisse in einzelne Gruppen versucht werden, die Verhältnismäßigkeit der in den Verfahren erlittenen Untersuchungshaft zu überprüfen.

---

1) so Sarstedt, Die Justiz 1963, S. 186; Holzlöhner, S. 53
2) Witt, S. 88; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, § 120 Anm. 2
3) Witt, S. 88

II. Die Ergebnisse der Strafverfahren

1. Die Erwachsenen

In den Haftbefehlen gegen die volljährigen Beschuldigten waren 311mal Verbrechen, 185mal Vergehen und in 2 Fällen Übertretungen genannt. Im weiteren Verfahren ergab sich jedoch, daß 5 Verbrechen als Vergehen und 32 der Vergehen als Verbrechen einzustufen waren. Die Höhe der letztgenannten Zahl beruht vor allem darauf, daß die nachträglich eingegangenen Strafregisterauszüge die Rückfallvoraussetzungen belegten. Den abschließenden Entscheidungen in den Strafverfahren lagen somit 338 Verbrechen, 158 Vergehen und 2 Übertretungen zugrunde.

Der Ausgang der Verfahren ist aus der Tabelle Nr. 35 zu ersehen. Die in dieser Aufstellung enthaltenen Freiheitsstrafen sind in Monats-, Wochen- und Tagesstrafen aufgegliedert. Soweit der Freiheitsentzug in mehreren Zeiteinheiten ausgedrückt war, ist grundsätzlich die Einordnung nach der jeweils längsten Einheit erfolgt. Nur die in Jahren verhängten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen sind in Monate umgerechnet worden. Bei den einzelnen Zeitgruppen ist ferner angegeben, wie viele dieser Strafen zur Bewährung ausgesetzt oder durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt angesehen wurden. Die dritte Spalte gibt die Prozentzahlen, bezogen auf die Gesamtzahl der Beschuldigten, wieder. Die vierte und fünfte Spalte zeigen die Summe der Strafen und die Dauer der Untersuchungshaft in den jeweiligen Zeiteinheiten auf. Soweit eine Freiheitsstrafe nicht ausgesprochen wurde, sind die Haftzeiten in Tagen angegeben.

Tabelle Nr. 35: Die Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Erwachsenen

Ergebnisse der Strafverfahren	Anzahl der Fälle	%	Summe der Strafen	Summe der U-Haft
Zuchthaus (Monate)	42	8,5	1816	341,0 (Monate)
Gefängnis (Monate)	367	73,7	4310,7	1570,2 (Monate)
mit Bewährung	49	9,8	310,2	136,5 (Monate)
durch U-Haft verbüßt	51	10,3	194,0	214,5 (Monate)
Gefängnis (Wochen) durch U-Haft verbüßt	14	2,8	71,2	82,3 (Wochen)
Gefängnis (Tage) durch U-Haft verbüßt	1	0,2	10	14 (Tage)
Haft (Wochen) durch U-Haft verbüßt	1	0,2	3	6,7 (Wochen)
Geldstrafe durch U-Haft beglichen	2	0,4	1600,-	138 (Tage)
Freispruch	33	6,6	-	4197 (Tage)
Einstellungen	38	7,6	-	2979 (Tage)

358 Verfahren und damit 92,3 % aller Fälle schlossen mit einem Urteil ab. Gegen 2 Verhaftete (0,4 %) erging Strafbefehl und 38 Fälle (7,6 %) endeten durch eine einstellende Entscheidung.

Gegen rund jeden elften der 498 Beschuldigten (8,5 %; 42 Fälle) lautete das Urteil auf Zuchthaus und in über drei Viertel der Verfahren (76,7 %; 382mal) auf Gefängnis. Am häufigsten sprachen die Gerichte eine in Jahren und/oder Monaten bemessene Gefängnisstrafe aus. In

9 Fällen hiervon enthielten die Entscheidungen neben den in Monaten ausgedrückten Zeiten zusätzlich noch in Wochen und in einem Fall in Tagen berechnete Strafen. 44mal war die Dauer des Freiheitsentzuges nur in Wochen und 1mal ausschließlich in Tagen ausgedrückt. Ein weiterer Angeklagter (0,2 %) wurde mit einer Haftstrafe belegt. Insgesamt erhielten somit 425 oder 85,4 % der Inhaftierten eine Freiheitsstrafe. Ferner verhängten die Richter 2mal Geldstrafen (0,4 %). In 33 Fällen (6,6 %) lauteten die Urteile auf Freispruch und 38mal (7,6 %) kam es zu einer Einstellung der Verfahren.

Vergleicht man die Summe der Strafen mit den Gesamtzeiten der jeweils in den Gruppen erlittenen Untersuchungshaft, so ist zu bemerken, daß die Dauer der Zuchthausstrafen die Haft bei weitem, und zwar um rund das 5 1/2-fache, übersteigt. Bei den in Monaten angegebenen Gefängnisstrafen ist das Verhältnis noch rund 3 zu 1. Bei den übrigen Freiheitsstrafen übersteigt die Haftzeit aber bereits die Summe der Strafen.

2. Die Heranwachsenden

In der Gruppe der 18- bis 20-jährigen führten die Haftanordnungen 57mal Verbrechen und in 29 Fällen Vergehen an. In einem Verfahren ergab sich nach Erhebung der Anklage, daß statt eines Vergehens eine Übertretung vorlag. Den abschließenden Entscheidungen lagen demnach 57 Verbrechen, 28 Vergehen und eine Übertretung zugrunde.

Tabelle Nr. 36: Die Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Heranwachsenden

Ergebnisse der Strafverfahren		Anzahl der Fälle	%	Summe der Strafen	Summe der U-Haft
Gefängnis (Monate)		4	4,6	17	10,3 (Monate)
mit Bewährung		2	2,3	10	3,6 (Monate)
durch U-Haft verbüßt		2	2,3	6	6,7 (Monate)
Haft (Wochen)		1	1,2	4	2 (Wochen)
Jugendstrafen (Monate)		51	59,4	999	230,9 (Monate)
mit Bewährung		23	26,8	242	90,0 (Monate)
unbestimmte Jugendstrafe (Monate)	Mindestmaß	20	23,3	308	122,3 (Monate)
	Höchstmaß			788	
Dauerarrest (Wochen) durch U-Haft verbüßt		4	4,6	14	34,9 (Wochen)
Freizeitarrest (Anzahl) durch U-Haft verbüßt		2	2,3	3	272 (Tage)
Einstellungen		4	4,6	-	219 (Tage)

In 95,4 % der Verfahren (82 Fälle) erging ein Urteil. Insgesamt 5mal wandten die Richter auf die Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht an und verhängten 4 Gefängnisstrafen und eine Haftstrafe (4,6 % und 1,2 %).
Am häufigsten endeten die Verfahren mit einer bestimmten Jugendstrafe. Für etwa 6 von 10 Angeklagten (59,4 %; 51 mal) schloß die Hauptverhandlung mit diesem Ergebnis ab.

Nicht ganz ein Viertel der 18- bis 20-jährigen wurde mit einer unbestimmten Jugendstrafe belegt.
6mal (6,9 %) kam es zu keinem Strafausspruch, sondern lediglich zur Verhängung von Zuchtmitteln in Form von Dauer- und Freizeitarresten. Gegen 4 (4,6 %) der Inhaftierten wurden die Verfahren eingestellt. Keine Entscheidung führte zu einem Freispruch.

3. Die Jugendlichen

Tabelle Nr. 37: Die Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Jugendlichen

Ergebnisse der Strafverfahren		Anzahl der Fälle	%	Summe der Strafen	Summe der U-Haft
Jugendstrafe (Monate)		28	48,3	650	147,4 (Monate)
mit Bewährung		13	22,3	140	47,3 (Monate)
unbestimmte Jugendstrafe (Monate)	Mindestmaß	19	32,8	252	111,7 (Monate)
	Höchstmaß			740	
Dauerarrest (Wochen) durch U-Haft verbüßt		7	12,1	26	93,4 (Monate)
Fürsorgeerziehung		1	1,7	-	17 (Tage)
Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe		2	3,4	-	186 (Tage)
Einstellung		1	1,7	-	32 (Tage)

Bei den jüngsten Beschuldigten lagen den Endentscheidungen 44mal Verbrechen und 14mal Vergehen zugrunde. Eine Abweichung gegenüber den Delikten der Haftbefehle ergab sich nicht.

In dieser Altersgruppe verhängten die Richter, verglichen mit den Heranwachsenden, weniger bestimmte, aber mehr unbestimmte Jugendstrafen. Mit Freiheitsentzug von bestimmter Dauer wurde nahezu jeder zweite (48,3 %; 28 Fälle) und mit einer Strafe von unbestimmter zeitlicher Ausdehnung etwa jeder dritte (32,8 %; 19 Fälle) belegt.
Bei 2 Angeklagten (3,4 %) wurde die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe auf die Dauer von 2 Jahren ausgesetzt. In beiden Fällen wurde der Schuldspruch nach Ablauf der Frist getilgt.
7 (12,1 %) der Strafverfahren schlossen mit der Ahndung durch Zuchtmittel und in einem Fall mit der Anordnung einer Fürsorgeerziehung ab. Ein Verfahren endete nach 32 Haftagen mit einer Einstellung gemäß § 154 StPO. Ein Freispruch erfolgte,ebenso wie bei den Heranwachsenden, in keinem Fall.

III. Die Höhe der Freiheitsstrafen

1. Die Erwachsenen

Die allgemeine Übersicht in der Tabelle Nr. 35 [1] läßt noch nicht erkennen, wie hoch die in den einzelnen Verfahren verhängten Freiheitsstrafen waren. Erst eine Aufteilung in Zeitgruppen gibt hierüber Aufschluß und ermöglicht eine Feststellung der Verhältnismäßigkeit zwischen Untersuchungshaft und verhängter Sanktion.

Die Prüfung der Proportionalität wird in diesem Abschnitt allein darauf beschränkt, ob die Höhe der Strafe die Anordnung der Haft rechtfertigte. Die Untersuchung, ob die

---

1) vgl. oben S. 191

Richter bei der Dauer der Haft die Verhältnismäßigkeit beachteten, wird später dargestellt.

Tabelle Nr. 38: Die Höhe der gegen die Erwachsenen verhängten Freiheitsstrafen

Freiheitsstrafen	1	über 1 bis 2	über 2 bis 4	über 4 bis 6	über 6 bis 9	über 9 bis 12	über 12 bis 24	über 24 bis 48	über 48
	Anzahl der Fälle								
Zuchthaus (Monate)						1	9	20	12
Gefängnis (Monate)	2	15	63	67	61	64	61	30	4
mit Bewährung			13	16	20				
durch U-Haft verbüßt	2	15	18	14	1		1		
Gefängnis (Wochen) durch U-Haft verbüßt		1	4	5	4				
Gefängnis (Tage) durch U-Haft verbüßt						1			
Haft (Wochen) durch U-Haft verbüßt			1						

Bei den Zuchthausstrafen lag der Schwerpunkt der Fälle bei einer Dauer von über 2 Jahren. Diese Gruppe enthält auch die längste Freiheitsstrafe überhaupt. In einer Mordsache wurde der Angeklagte nach einer Haftzeit von 252 Tagen zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. In einem Fall verhängten die Richter die Mindestdauer für diese Strafart von

einem Jahr. 12mal wurde neben der Strafe Sicherungsverwahrung angeordnet.
Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der in diesen Verfahren angeordneten Haft bestanden von der Höhe der Strafe her nicht.

Gefängnisstrafen von über einem Jahr kamen in 95 Verfahren vor. Bemerkenswert ist, daß fast die gleiche Anzahl der Urteile dagegen zu Freiheitsstrafen - Gefängnis und Haft - führten, die 4 Monate nicht überstiegen. 96 oder annähernd 20 % (genau 19,3 %) aller erwachsenen Inhaftierten wurden nur mit einer derart geringen Strafe belegt. In 33 dieser Fälle betrug die Strafe sogar nicht mehr als 2 Monate. Billigt man die Auffassung, daß regelmäßig nur eine 4 Monate übersteigende Straferwartung die Anordnung der Haft rechtfertigt, so muß von den Ergebnissen der Verfahren auf die Unverhältnismäßigkeit der Inhaftnahmen in diesen Fällen geschlossen werden.

Auffallend bei diesen 96 Verfahren war der hohe Anteil der Ds- und Ms-Sachen. Die Akten wiesen 34 bzw. 30mal die Registerzeichen Ds und Ms aus. Wie aus der Tabelle Nr. 30 [1] über die Dauer der Haft in den Verfahrensgruppen zu ersehen ist, waren insgesamt 51 Erwachsene wegen Vergehen vor dem Amtsgericht (Ds-Sachen) und 96 vor dem Schöffengericht (Ms-Sachen) angeklagt worden. Rund zwei Drittel der Ds-Sachen und etwa ein Drittel der Ms-Verfahren endeten also mit einer Freiheitsstrafe, die 4 Monate nicht überstieg. Die übrigen 32 Verfahren verteilten sich auf die Aktenzeichen: 26mal Ls, 2mal KLs und Cs sowie je einmal DLs und Es. In der überwiegenden Zahl dieser Verfahren wurden darüberhinaus die Strafen entweder zur Bewährung ausgesetzt oder aber als durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt. Auf diese Fälle wird noch gesondert eingegangen.

2. Die Heranwachsenden

Keine der Gefängnisstrafen gegen die 18- bis 20-jährigen war länger als ein halbes Jahr. Im einzelnen betrugen

1) vgl. oben S. 162

sie 2,4, 4 und 6 Monate. In den 3 Verfahren mit einer 4 Monate nicht übersteigenden Strafe hätte die Haft, vom Ergebnis her betrachtet, nicht angeordnet werden dürfen. Ein Übermaß stellt die Inhaftierung auch für den Beschuldigten dar, der lediglich mit einer Haftstrafe von 4 Wochen belegt wurde.

Tabelle Nr. 39: Die Höhe der gegen die Heranwachsenden verhängten Freiheitsstrafen

Freiheitsstrafen	1	über 1 bis 2	über 2 bis 4	über 4 bis 6	über 6 bis 9	über 9 bis 12	über 12 bis 24	über 24 bis 48	über 48
	Anzahl der Fälle								
Gefängnis (Monate)		1	2	1					
mit Bewährung			1	1					
durch U-Haft verbüßt		1	1						
Haft (Wochen)			1						
Jugendstrafe (Monate)				3	6	23	10	6	3
mit Bewährung				2	6	15			
unbestimmte Jugendstrafe (Monate) Mindestmaß				1	1	10	8		
unbestimmte Jugendstrafe (Monate) Höchstmaß								20	

Die 51 Jugendstrafen lagen mit Ausnahme von 3 Fällen, in denen sie auf die Mindesstrafe von 6 Monaten lauteten,

alle über dieser Dauer. Das Strafmaß bis zu einem Jahr kam in 32 Urteilen vor und 19mal verhängten die Richter darüberhinausgehende Bestrafungen. Die längsten Strafen von 7 (einmal) und 5 Jahren (2mal) erhielten 3 Heranwachsende, die wegen Mordes und schweren Raubes verurteilt wurden.
Bei den unbestimmten Jugendstrafen kam als Mindestmaß die Dauer von 6 bis 24 Monaten vor. Das Höchstmaß lag in allen Fällen in dem Zeitraum von 24 bis 48 Monaten. Am häufigsten, und zwar 10mal, erkannten die Urteile auf eine Mindestdauer von einem Jahr und auf das Höchstmaß von 3 Jahren.
Sowohl bei den bestimmten als auch bei den unbestimmten Jugendstrafen ergaben sich von der Höhe der Sanktionen her gesehen keine Bedenken gegen die Proportionalität der Haft.
Unverhältnismäßig war die Inhaftnahme, gemessen an den verhängten Freiheitsstrafen, demnach nur bei den 4 zu Gefängnis oder Haft verurteilten Angeklagten.

3. Die Jugendlichen

Die Jugendstrafen fielen bei den 14- bis 17-jährigen Verurteilten höher aus als bei den Heranwachsenden. Während der Durchschnitt bei den älteren rund 19 1/2 Monate betrug, ergab sich für die 28 Jugendlichen ein Wert von über 23 Monaten. Dieses Ergebnis ist durch die relativ hohe Anzahl der Verfahren mit sehr langen Strafzeiten zu erklären. Gegen 4 Verurteilte wurde die Strafe auf über 4 Jahre, und zwar auf 9, 8, 6 und 5 Jahre, festgesetzt.
Ebenso wie bei den 18- bis 20-jährigen reichte bei unbestimmter Jugendstrafe das Mindestmaß von 6 bis 24 Monaten. Die Höchstdauer lag bei 24 bis 48 Monaten.
In der Gruppe der Jugendlichen bestanden nach der Höhe der verhängten Freiheitsstrafen keine Zweifel hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Haft.

Tabelle Nr. 40: Die Höhe der gegen die Jugendlichen verhängten Freiheitsstrafen

Freiheitsstrafen		1	über 1 bis 2	über 2 bis 4	über 4 bis 6	über 6 bis 9	über 9 bis 12	über 12 bis 24	über 24 bis 48	über 48
		Anzahl der Fälle								
Jugendstrafe (Monate)						3	15	6		4
mit Bewährung						3	10			
unbestimmte Jugendstrafe (Monate)	Mindestmaß				6	1	5	7		
	Höchstmaß								19	

4. Ergebnis

Von allen 498 Verfahren gegen die Erwachsenen endete nach den ermittelten Zahlen etwa jedes vierte (25,5 %; 137 Fälle) mit Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen von über einem Jahr. Dagegen wurde annähernd jeder fünfte Inhaftierte (19,3 %; 96mal) nur mit unbedeutenden Freiheitsstrafen bis einschließlich 4 Monaten belegt. Eine Straferwartung in dieser geringen Höhe rechtfertigt den mit der Verhaftung verbundenen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit nicht. Dem vermutet Unschuldigen entsteht durch die Inhaftnahme im Regelfall ein erheblicher Nachteil, während der Schaden, wenn diese Straftaten von geringem Unrechtsgehalt ungesühnt bleiben sollten, nicht hoch zu veranschlagen ist. Darüberhinaus wird sich auch nur in seltenen Fällen ein Beschuldigter wegen einer so niedrigen Straferwartung dem Verfahren durch eine aufwendige Flucht entziehen,

so daß in der Regel auch keine Fluchtgefahr vorliegt. Die Gründe für die häufigen Verhaftungen in Verfahren, in denen nach dem Ergebnis Bagatelldelikte zur Aburteilung standen, lassen sich aus dem Akteninhalt nicht aufklären. Es mag sein, daß allgemein kurz nach Bekanntwerden der Tat und Entdeckung des "Täters" das begangene Unrecht schwerwiegender beurteilt wird, als es am Schluß des Strafverfahrens geschieht. Auch mag besonders bei den Polizeibeamten, aber auch bei den Haftrichtern, für die vorläufige Festnahme und die Haftanordnung die möglicherweise unbewußte Einstellung mitbestimmend gewesen sein, daß der Tat eine konkrete und sichtbare Reaktion der Obrigkeit auf dem Fuße folgen müsse.

Bei den 18- bis 20-jährigen überstiegen 4 Freiheitsstrafen die Dauer von 4 Monaten nicht. In der Gruppe der Jugendlichen bestanden, von den verhängten Freiheitsstrafen her gesehen, keine Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit.

IV. Die Geldstrafen

Die Übersicht Nr. 35[1] weist aus, daß die Richter 2 volljährige Angeklagte mit Geldstrafen belegten. In einem Verfahren lautete die Entscheidung nach 13 Hafttagen auf 600,-- DM, in dem weiteren Fall nach 125 Tagen Freiheitsentzug auf 1.000,-- DM. Die beiden Beschuldigten hatten ihre persönliche Freiheit eingebüßt, obwohl die Strafe selbst nicht mit einer Entziehung der Freiheit verbunden war. Die Haft war, nach dem Ausgang der Verfahren zu urteilen, unverhältnismäßig.

Gegen keinen der jüngeren Inhaftierten wurde eine Geldstrafe verhängt.

---

1) vgl. oben S. 191

V. Die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sowie die Fälle mit einer Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe

1. Die Heranwachsenden

Gegen 4 der 18- bis 20-jährigen verhängten die Richter Dauerarrest von 2mal 3 und 2mal 4 Wochen. Die Haftzeiten lagen zwischen 37 und 85 Tagen und waren in jedem Fall wesentlich länger als die Arreste selbst. Zwei weitere Heranwachsende wurden nach 89 und 183 Tagen mit je 4 Freizeitarresten belegt. In den 6 Verfahren (6,9 %) rechtfertigte das Resultat die Anordnung der Haft nicht.

2. Die Jugendlichen

Bei den jüngsten Beschuldigten endeten 7 der Verfahren mit der Ahndung der Taten durch Zuchtmittel. In allen Fällen handelte es sich um Dauerarrest, der 6mal 4 Wochen und einmal 2 Wochen betrug. Die Betroffenen saßen zwischen 14 und 102 Tagen im Durchschnitt - 93,3 Tage - in Haft. In einem Fall wurde Fürsorgeerziehung angeordnet. Der Jugendliche hatte zuvor 17 Tage in Unfreiheit verbracht. Die beiden Beschuldigten, bei denen die Richter die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe zunächst ausgesetzt, dann aber nach der Bewährungszeit den Schuldspruch getilgt hatten, waren 48 bzw. 138 Tage inhaftiert gewesen. In allen 10 Fällen (17,2 %) stellte die Anordnung der Haft, vom Prozeßergebnis her betrachtet, ein Übermaß dar.

VI. Die Freisprüche

1. Die Erwachsenen

In der Gruppe der Volljährigen lauteten 29 der erstinstanzlichen und 4 der nach Rechtsmitteln ergangenen Urteile auf Freispruch. Somit sprachen die Richter insgesamt 33 oder

fast jeden fünfzehnten (6,6 %) der Beschuldigten von dem Tatvorwurf frei. Soweit aus den Entscheidungsgründen zu ersehen war, erfolgten die Freisprüche 28mal und damit überwiegend mangels Nachweises und in den weiteren 5 Fällen wegen Unzurechnungsfähigkeit der Angeklagten. In 2 der letztgenannten Fällen ordneten die Richter gemäß § 42 b StGB die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt an. Obwohl keine der freisprechenden Entscheidungen wegen erwiesener Unschuld erfolgte, ist davon auszugehen, daß in diesen Verfahren Unschuldige inhaftiert waren. Solange der gesetzliche Nachweis der Schuld nicht erbracht ist, gilt die Unschuldsvermutung.
Ein Vergleich mit der Quote der Freisprüche bei a l l e n in den Jahren 1965 - 1968 von den saarländischen Gerichten Abgeurteilten führt zu dem bemerkenswerten Ergebnis, daß der Anteil der freisprechenden Entscheidungen in den Verfahren mit Untersuchungshaft fast gleich hoch war. Nach den statistischen Berichten über die rechtskräftig Abgeurteilten und Verurteilten [1] betrug die Quote der Freisprüche im Jahre 1965 6,5 % und in den Jahren 1966 - 1967 jeweils 7 %. Da bei der Untersuchungshaft dem dringenden Tatverdacht eine besondere Bedeutung zukommt, wäre in den Haftsachen ein niedrigerer Anteil von Freisprüchen zu erwarten gewesen.

Die 33 freigesprochenen Angeklagten saßen bis zu dem Urteil insgesamt 4.197 Tage in Untersuchungshaft. Die durchschnittliche Dauer lag danach bei 127,2 Tagen oder rund 4 Monaten. Wie diese lange Durchschnittszeit zustandekommt, ist aus der folgenden Übersicht zu entnehmen.

---

1) Statistische Berichte des Saarlandes B II 1 - J 1965-1968

Tabelle Nr. 41: Die Dauer der Untersuchungshaft in den Verfahren gegen die freigesprochenen Erwachsenen

Monatsgruppen	Anzahl der Erw.
bis 1	3
über 1 bis 2	4
über 2 bis 4	8
über 4 bis 6	11
über 6 bis 9	6
über 9	1

Nur 3 dieser Beschuldigten waren weniger als einen Monat inhaftiert. Bis einschließlich 4 Monate dauerte der Freiheitsentzug in 15 Fällen. Die Hauptzahl befindet sich mit 11 Fällen in der Zeitgruppe 4 bis 6 Monate. Die maximale Haftdauer kam in einem Verfahren mit Revision vor und betrug rund 10 Monate (304 Tage). Im Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung saßen 19 der Beschuldigten noch in Haft. 14mal war der Haftbefehl zuvor aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt worden.

Tabelle Nr. 42: Die Delikte, deren die freigesprochenen Erwachsenen angeklagt waren

Verbrechen		Vergehen	
§§ StGB	Anzahl der Erw.	§§ StGB	Anzahl der Erw.
147	1	170 b	1
173	1	183	1
174	2	223 a	1
175 a	1	242	1
176	7	263	4
177	4		
243	4		
244	1		
249	1		
250	2		
264	1		

Auffallend bei der vorstehenden Übersicht ist die hohe Anzahl der Sittlichkeitsverbrechen. Von den 33 Verfahren mit Freisprüchen betrafen 15, das heißt rund 45 %, Delikte aus diesem Bereich. Der Anteil der Freisprüche bei Sittlichkeitsdelikten ist mehr als 3 1/2mal höher als der für die Gesamtzahl aller 498 erwachsenen Verhafteten maßgebende Prozentsatz. Für die 61 einer Sittlichkeitstat Verdächtigen ergab sich ein Wert von rund 25 %, während die Quote für a l l e Verfahren bei 6,6 % liegt. Diese Zahlen drängen die Frage auf, ob die Verhaftungen bei Sittlichkeitsdelikten nicht doch etwas leichtfertig erfolgen. Es wird nicht verkannt, daß der Nachweis der Täterschaft bei diesen Straftaten oftmals besonders schwierig ist. Aber gerade deshalb sollte sowohl bei der Haftanordnung als auch während des Vollzuges der Haft ständig sorgfältig geprüft werden, ob eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß der Beschuldigte zu überführen ist.
Die übrigen 18 Verfahren betrafen verschiedene Verbrechen und Vergehen, ohne daß sich zahlenmäßige Besonderheiten ergaben.

Eine Aussage über die Verhältnismäßigkeit anhand der Prozeßergebnisse ist in diesen Fällen - mit Ausnahme der beiden Verfahren, in denen die Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt die Anordnung der Haft rechtfertigt - besonders schwierig zu treffen.

Obwohl gegen die 31 Beschuldigten keine Bestrafung oder Maßregel der Sicherung und Besserung verhängt wurde, läßt sich nicht sagen, daß die erlittene Untersuchungshaft in all diesen Fällen unverhältnismäßig war. Der Freispruch läßt zwar rückblickend den Schluß zu, daß die Verhafteten zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens eine Strafe zu erwarten hatten. Während des Strafverfahrens selbst konnte jedoch trotzdem aufgrund der bis dahin bekannten Umstände eine hohe Straferwartung begründet sein, so daß bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Haft rechtmäßig war [1].

---

1) Eb. Schmidt, Vorb. 10 zu § 112

Mißt man aber die Verhältnismäßigkeit an dem Ergebnis der Verfahren, wie es in der vorliegenden Arbeit allein geschehen kann, so sind die Inhaftierungen als nicht berechtigt anzusehen.

Es wird sich niemals ganz vermeiden lassen, daß die Untersuchungshaft gegen Unschuldige angeordnet wird. Die Verdachtsmomente können zunächst sehr stark gegen eine bestimmte Person sprechen, ohne daß sie sich in der Hauptverhandlung für eine sichere Überzeugungsbildung des Gerichts verdichten. Gerade hieraus ergibt sich aber ein Hauptargument dafür, sowohl die Häufigkeit als auch die Dauer der Haft soweit wie möglich einzuschränken. Hat ein Unschuldiger in Haft gesessen, so werden sich bei ihm das Übel und die Härte der Untersuchungshaft noch weitaus schlimmer auswirken als bei einem Verhafteten, der sich tatsächlich, sei es auch nur geringfügig, strafbar gemacht hat. Darüberhinaus steht der Freigesprochene gegenüber einem Verurteilten insoweit schlechter, als die erlittene Untersuchungshaft, wie noch im einzelnen dargestellt wird, regelmäßig auf die verhängte Strafe angerechnet wird, während bei einem Freispruch eine Anrechnung der Haft nicht in Betracht kommt.

Für die freigesprochenen Inhaftierten besteht zwar die Möglichkeit, eine Entschädigung in Geld zu erhalten. Aber einmal ist diese Entschädigungsleistung häufig kein wirklicher Ausgleich für den erlittenen Freiheitsentzug und insbesondere auch für die übrigen immateriellen Nachteile, zum anderen wurde die Ersatzleistung nach dem Gesetz über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14.7.1904 [1] nur unter sehr engen Voraussetzungen gewährt. Gemäß §§ 1, 3 des Gesetzes stand dem Beschuldigten

---

1) RGBl. I, S. 321; bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde das Gesetz ergänzt durch die bundeseinheitliche Ausführungsordnung vom 15.12.1956 (BAnz. Nr. 247, Teil A IX)

ein Anspruch auf Ersatz für einen erlittenen Vermögensschaden nur zu, wenn das Verfahren seine Unschuld ergeben oder dargetan hatte, daß gegen ihn ein begründeter Verdacht nicht vorlag [1]. Eine Entschädigung ist in keinen der untersuchten Verfahren zugesprochen worden.

2. Die Heranwachsenden und die Jugendlichen

Bei den Beschuldigten der jüngeren Altersstufen endete kein Verfahren mit einem Freispruch. Ob dieses Ergebnis darauf zurückzuführen ist, daß das Erfordernis des dringenden Tatverdachts stärker beachtet wurde als in den Verfahren gegen die Erwachsenen, läßt sich zwar nicht eindeutig bejahen, ist aber zu vermuten.

VII. Die Einstellungen

1. Die Erwachsenen

Auch bei den 38 oder 7,6 % der erwachsenen Untersuchungshäftlingen, gegen welche die Strafverfahren eingestellt wurden, ist davon auszugehen, daß es sich um Unschuldige handelte.

Am häufigsten, und zwar 15mal, erfolgten die Einstellungen gemäß § 154 Abs. 1 StPO, weil sich herausstellte, daß in anderen Verfahren bereits rechtskräftige Urteile mit einer erheblicheren Strafe vorlagen oder die Beschuldigten wegen einer anderen Tat eine solche zu erwarten hatten. 7mal erging die Entscheidung mangels Nachweises und in 6 Fällen wegen Unzurechnungsfähigkeit der Verdächtigen. In 2 Fällen stellte das Gericht die Verfahren gemäß § 154 Abs. 4 StPO ein, da die Betroffenen aus der Bundesrepublik ausgewiesen wurden. Wegen Geringfügigkeit ergingen

---

1) Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8.3.1971 (BGBl. I, S. 157) hat die Ersatzpflicht ganz erheblich erweitert. Es enthält nicht mehr die Unschuldsklausel des früheren Rechts.

8 Einstellungsbeschlüsse. Die Anordnung der Haft in den letztgenannten Fällen ist nicht recht verständlich. Wenn die Schuld des Täters gering war und nicht einmal ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung bestand, hätte die folgenschwere Maßnahme der Haft nicht angeordnet werden dürfen.

Tabelle Nr. 43: Die Delikte, deren die Erwachsenen in den eingestellten Verfahren beschuldigt waren

Verbrechen		Vergehen		Übertretung	
§§ StGB	Anzahl der Erw.	§§ StGB	Anzahl der Erw.	§§ StGB	Anzahl der Erw.
147	1	182	1	361 Zi/ 3 u.4	1
174	1	170 b	7		
212	2	242	9		
243	9	259	2		
244	2	242/263	1		
264	1	246/263	1		

Die Haftbefehle der eingestellten Verfahren nannten 16mal Verbrechen, in 21 Fällen Vergehen und einmal eine Übertretung. Anders als bei den Freisprüchen herrschten die Diebstahlsdelikte vor. Die 8 Verfahren, die wegen Geringfügigkeit nicht weiterverfolgt wurden, betrafen 6mal Unterhaltsentziehung (§ 170 b StGB) und je einmal Diebstahl (§ 242 StGB) und Betrug (§§ 242/263 StGB).

Die 38 Beschuldigten saßen insgesamt 2.979 Tage oder im Mittel 78,4 Tage in Haft. Wie die Tabelle Nr. 44 ausweist, ist die größte Häufung in der Gruppe über 2 bis 4 Monate zu finden. In 3 Fällen dauerte die Haft sogar über 6 Monate.

Tabelle Nr. 44: Die Dauer der Haft in den eingestellten Verfahren gegen die Erwachsenen

Monatsgruppen	Anzahl der Erw.
bis 1	8
über 1 bis 2	9
über 2 bis 4	11
über 4 bis 6	7
über 6 bis 9	2
über 9 bis 12	1

Die Frage der Verhältnismäßigkeit ist ähnlich zu bewerten wie in den Verfahren, die mit Freispruch endeten. Der Schluß von dem Ergebnis des Verfahrens auf eine Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft ist nur sehr eingeschränkt möglich. Eine äußerst starke Vermutung für eine Verletzung des Proportionalitätsgrundsatzes besteht allerdings in den 8 Verfahren, die wegen Geringfügigkeit eingestellt wurden.

2. Die Heranwachsenden

Die 4 Einstellungen bei den 18- bis 20-jährigen erfolgten alle gemäß § 154 StPO. In den Haftbefehlen war 3mal ein einfacher Diebstahl (§ 242 StGB) und in einem Fall Fahnenflucht (§ 16 WStG) angeführt. Die Entscheidungen ergingen nach 15, 59, 60 und 85 Hafttagen.

3. Die Jugendlichen

Ein Verfahren gegen die jüngsten Beschuldigten wurde nach § 154 StPO eingestellt. Der eines einfachen Diebstahls Verdächtige verbrachte bis zu dem Beschluß 32 Tage in Untersuchungshaft.

VIII. Die Verfahren mit Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung

1. Einleitung

Nach §§ 23 StGB, 20 ff. JGG kann das Gericht die Vollstreckung einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als 9 Monaten, einer Haftstrafe oder einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Verurteilten in Zukunft ein gesetzmäßiges Leben führen werden. Wird die Strafe in einem Verfahren gegen einen Verhafteten ausgesetzt, so hat der Betroffene seine persönliche Freiheit aufgrund der Untersuchungshaft eingebüßt, obwohl das Gericht als Sanktion für die begangene Tat einen Vollzug der Freiheitsstrafe nicht für erforderlich hält und dem Verurteilten Gelegenheit gibt, durch gute Führung während der Bewährungszeit Straferlaß zu erlangen. Da der Strafanspruch nicht auf einen Freiheitsentzug gerichtet ist, besteht in diesen Fällen zwischen dem Sicherungsmittel und dem gesicherten Anspruch ein Mißverhältnis.

2. Die Erwachsenen

Wie die TabellenNr. 35 und 38 [1] ergeben, setzten die Richter in 49 Urteilen gegen die Erwachsenen die Vollstreckung der verhängten Strafen - in allen Fällen Gefängnis - aus. Der Anteil dieser Strafverfahren, bezogen auf die Gesamtzahl aller 498 Fälle, beträgt nahezu 10 %. In 13 Verfahren handelte es sich um Gefängnisstrafen von 2 bis 4 Monaten, die ohnehin schon nicht den Erlaß des Haftbefehls erlaubt hätten. 36 der Beschuldigten waren mit Strafen von 4 bis 9 Monaten belegt worden.

Die Haftzeit betrug im Durchschnitt 85 Tage. Die Betroffenen waren somit annähernd 3 Monate inhaftiert, obwohl die

---

1) vgl. oben S. 191 und 196

Urteile einen Freiheitsentzug nicht für erforderlich hielten. Ein Beschuldigter war sogar 194 Tage in Haft, bevor das auf 8 Monate mit Bewährung lautende Urteil erging.

3. Die Heranwachsenden

25 der heranwachsenden Verurteilten erlangten Strafaussetzung. Prozentual waren diese Entscheidungen mit 29,1 % etwa 3mal so häufig wie bei den volljährigen Beschuldigten. Wie sich aus den Tabellen Nr. 36 und 39 [1] ergibt, deuteten die Gerichte 2 der Gefängnis- und 23 der Jugendstrafen zur Bewährung aus. Die größte Anzahl der Verfahren befindet sich in der Gruppe von 9 bis 12 Monaten (15 Fälle).

Auch die durchschnittliche Haftzeit ist höher als bei den Erwachsenen. Den 25 18- bis 20-jährigen war im Mittel für 113,7 Tage oder rund 3 2/3 Monate ihre Freiheit entzogen. Die längste Haftzeit betrug 261 Tage.

4. Die Jugendlichen

13mal und damit in 22,3 % der Fälle enthielten die Urteile gegen die 14- bis 17-jährigen Entscheidungen nach §§ 20 ff. JGG. Die ausgesetzten Jugendstrafen lagen in 3 Verfahren zwischen 6 und 9 und in 10 Fällen zwischen 9 und 12 Monaten (Tabellen Nr. 37 und 40 [2]). Die Haftzeit betrug 110,9 Tage pro Verfahren. Sowohl die Häufigkeit der Aussetzungen als auch die Dauer der durchschnittlichen Untersuchungshaft war geringer als bei den heranwachsenden, aber merklich höher als bei den ältesten Beschuldigten.

---

1) vgl. oben S. 193 und 198
2) vgl. oben S. 194 und 200

IX. Die Anrechnung der Untersuchungshaft

1. Einleitung

Nach der für den Zeitraum dieser Untersuchung maßgeblichen Fassung des § 60 StGB stand es im Ermessen des Richters, die erlittene Untersuchungshaft bei Urteilsfällung auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise anzurechnen [1]. Obwohl grundsätzlich nur der Tatrichter auf Strafe e r k e n n t, wurde im Wege der berichtigenden Auslegung auch die Anrechnung der Untersuchungshaft durch das Revisionsgericht für zulässig gehalten [2].

Die Anrechnung der Untersuchungshaft hat zur Folge, daß die Haft, die als Sicherungsmittel ganz andere Zwecke verfolgt als die Strafe, rückwirkend als Strafverbüßung und damit praktisch als Sanktion behandelt wird. Aber dennoch ist die Anrechnungsmöglichkeit aus Gründen der Billigkeit zu bejahen.

Bei der Entscheidung über die Anrechnung sind 4 Varianten möglich: Die Untersuchungshaft wird nicht, teilweise oder ganz auf die Strafe angerechnet, oder aber die Strafe wird durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt. Die letzten Fälle, die nicht mit denjenigen gleichzusetzen sind, in denen die Untersuchungshaft ganz bei der Strafe berücksichtigt wurde, weil meistens die Haft länger als die Strafe war und deshalb nicht voll angerechnet werden konnte, werden in einem gesonderten Abschnitt dargestellt, da sie für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die D a u e r der Haft von besonderer Bedeutung sind.

2. Die Erwachsenen

In 419 Verfahren dieser Altersgruppe hatten die Richter

---

1) Seit der Neufassung der Vorschrift durch das erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1969 (BGBl. I, S. 645) erfolgt die Anrechnung der Haft kraft Gesetzes, ohne daß es einer besonderen richterlichen Anordnung bedarf.

2) Jagusch in Leipziger Kommentar, § 60 Anm. 1

Anrechnung der Untersuchungshaft zu entscheiden. In den übrigen Fällen war entweder keine Haft vollzogen worden (8mal) oder die Verfahren endeten durch Einstellungen oder durch Freispruch (71 Fälle).

Tabelle Nr. 45: Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei den Erwachsenen

Entscheidungen über die Anrechnung	Anzahl der Erw.	%
Die U-Haft wurde nicht angerechnet	5	1,2
teilweise angerechnet	22	5,2
ganz angerechnet	323	77,1
Strafe durch U-Haft verbüßt	69	16,5
ZUSAMMEN :	419	100

Die Übersicht weist nur 5 Fälle aus, in denen keine Anrechnung erfolgte. Die Verurteilten saßen insgesamt 270 Tage in Haft und verbrachten damit im Durchschnitt 54 Tage länger in Unfreiheit, als es allein aufgrund der verhängten Strafe der Fall gewesen wäre. Die Haftzeiten im einzelnen waren 11, 17, 22, 94 und 126 Tage. Ferner haben 22 Urteile die Untersuchungshaft nur teilweise berücksichtigt. In 20 Fällen hiervon handelt es sich um Entscheidungen der Revisionsgerichte, die den vorausgegangenen Freiheitsentzug nur insoweit anrechneten, als er 3 Monate überstieg. In den weiteren 2 Verfahren rechneten die Richter einmal von 86 Hafttagen nur 50 Tage und zum anderen von 43 Tagen nur 30 Tage auf die verhängten Gefängnisstrafen an. In der ganz überwiegenden Anzahl der Urteile wurde die Untersuchungshaft vollständig auf die Strafe angerechnet. Einschließlich der Verfahren, in denen die Gerichte die Strafen durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt erklärten, ergibt sich ein Anteil von 93,6 % (397 Fälle). Dieses Ergebnis bestätigt, daß die

volle Berücksichtigung auch bei der früheren Regelung sich zum Gerichtsgebrauch entwickelt hatte [1]. Inwieweit das Bewußtsein der Richter, daß die Haft in der Regel mit der Strafe verrechnet wird, dazu beigetragen hat, Bedenken bei der Haftanordnung leichter zu nehmen, läßt sich aus den Akten naturgemäß nicht feststellen.

3. Die Heranwachsenden

Bei einer Verurteilung nach dem Jugendstrafrecht soll der Richter nach § 52 JGG die Untersuchungshaft auf eine Jugendstrafe nur anrechnen, soweit sich ihr Vollzug erzieherisch günstig ausgewirkt hat oder die Versagung der Anrechnung auch bei Berücksichtigung der Erziehungsaufgabe des Strafvollzugs eine unbillige Härte wäre. Bei einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer hat der Richter mit der Anrechnung zugleich zu bestimmen, wieweit sie sich auf das Mindest- und das Höchstmaß auswirkt. Wird auf Jugendarrest erkannt, und ist dessen Zweck durch die Haft ganz oder teilweise erreicht, so kann das Gericht im Urteil aussprechen, daß der Jugendarrest nicht zu vollstrecken ist.

Bei den Heranwachsenden ist die Zahl der Fälle, in denen die Gerichte die Untersuchungshaft nicht oder nur teilweise anrechneten, mit 17,1 % über 2 1/2mal so hoch wie bei den Volljährigen. In diesem Resultat kommt zum Ausdruck, daß in diesen Verfahren ein voller erzieherischer Erfolg der Haft mehrfach nicht vorlag. 6 dieser Urteile berücksichtigten den vorausgegangenen Freiheitsentzug gar nicht. Diese Beschuldigten hatten insgesamt 348 Tage in Haft verbracht, durchschnittlich fast 2 Monate. In den 8 Verfahren, in denen die Haft teilweise angerechnet wurde, blieben insgesamt 611 Tage oder pro Verfahren 75,1 Tage unberücksichtigt. Die Haftdauer betrug in diesen Fällen 1506 Tage, die angerechnete Zeit dagegen nur 895 Tage.

---

1) vgl. Schönke-Schröder, § 60 Anm. 14
Das Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1969 hat somit durch die Änderung des § 60 StGB die gesetzliche Regelung praktisch nur an den tatsächlichen Zustand angepaßt.

Die gesamte Haftzeit rechneten die Richter bei 60 der 18- bis 20-jährigen an, und zwar zweimal bei einer Gefängnisstrafe, in 41 Fällen bei einer bestimmten und in 17 Verfahren bei einer unbestimmten Jugendstrafe. Die Berücksichtigung bei der unbestimmten Jugendstrafe erfolgte 11mal und damit am zahlreichsten durch volle Anrechnung auf die Mindesstrafe, bei 6 Verurteilten wurde die Haft teilweise auf das Mindestmaß und teilweise auf die Obergrenze verrechnet.

Tabelle Nr. 46: Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei den Heranwachsenden

Entscheidungen über die Anrechnung	Anzahl der Heranw.	%
Die U-Haft wurde		
nicht angerechnet	6	7,3
teilweise angerechnet	8	9,8
ganz angerechnet	43	52,4
zu 1/3 auf das Mindest- zu 2/3 auf das Höchstmaß angerechnet	1	1,2
zu je 1/2 auf das Mindest- und Höchstmaß angerechnet	5	6,1
ganz auf das Mindestmaß angerechnet	11	13,4
Strafe durch Untersuchungshaft verbüßt	8	9,8
ZUSAMMEN :	82	100

4. Die Jugendlichen

Bei den jüngsten Beschuldigten war der Anteil der Urteile, welche die erlittene Untersuchungshaft entweder überhaupt nicht oder nur teilweise anrechneten, mit 24,1 % am

höchsten von allen Altersgruppen. 9mal versagten die Richter nach einer durchschnittlichen Haftzeit von 120 Tagen die Anrechnung in vollem Umfang. In den 4 Verfahren mit einer teilweisen Anrechnung der Haft blieben 524 Tage oder pro Beschuldigten 131 Tage unberücksichtigt.
Ganz rechneten die Gerichte dagegen die Untersuchungshaft in 40,8 % der Verfahren (22 Fälle) an.

Tabelle Nr. 47: Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei den Jugendlichen

Die Entscheidungen über die Anrechnung	Anzahl der Jugendl.	%
Die U-Haft wurde nicht angerechnet	9	16,7
teilweise angerechnet	4	7,4
ganz angerechnet	22	40,8
zu je 1/2 auf das Mindest- und Höchstmaß angerechnet	1	1,8
zu 1/4 auf das Mindest- 3/4 auf das Höchstmaß angerechnet	1	1,8
ganz auf das Mindestmaß angerechnet	10	18,5
Strafe durch U-Haft verbüßt	7	13,0
ZUSAMMEN :	54	100

X. Die Verfahren, in denen die Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt erklärt wurde

1. Einleitung

Eine besondere Form der Anrechnung liegt dann vor, wenn die Strafe durch die Haft für verbüßt erklärt wird. Das Gericht verhängt eine Strafe, bestimmt aber gleichzeitig,

daß sie bereits durch die Haft abgegolten ist. Obwohl die Anrechnung die rechtlichen Wirkungen - etwa im Hinblick auf die Rückfallbestimmungen - wie die Strafverbüßung selbst hat [1], ist die Untersuchungshaft in diesen Fällen die einzig real verspürte "Sanktion" für das begangene Unrecht. Soweit ein Beschuldigter bei Urteilsfällung noch inhaftiert ist, wird er nach seiner Verurteilung und dem Strafausspruch freigelassen. Diese extreme Form der Anrechnung läßt den Widerspruch, der darin besteht, daß die Untersuchungshaft als Sicherungsmaßnahme mit der Strafe nachträglich verrechnet wird, ganz deutlich hervortreten.

Die Entscheidung ist bei allen Freiheitsstrafen und auch bei Geldstrafen möglich und kam auch mit Ausnahme der Zuchthausstrafen bei allen Strafarten vor. Für die Untersuchung der Verhältnismäßigkeit sind die Verfahren von besonderer Bedeutung, in denen Freiheitsstrafen verhängt worden waren. Die Fälle geben Aufschluß darüber, ob bei der Anrechnungshandlung, also der D a u e r der Haft in Beziehung zu der Strafe der Grundsatz der Proportionalität beachtet wurde. Der Ausspruch der Strafverbüßung ist bei Freiheitsstrafen nur dann zulässig, wenn die Dauer der Haft der zeitlichen Ausdehnung der Strafe zumindest gleichkommt. Das richterliche Ermessen ist insoweit eingeschränkt, als eine Freiheitsstrafe nicht mit einer kürzeren Haftzeit abgegolten werden darf [2]. Ist aber die Haftdauer ebenso lange oder gar länger als die verwirkte Strafe, so liegt, vom Ausgang der Verfahren her betrachtet, ein Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit vor. Die Untersuchungshaft darf als Sicherungsmittel der Strafe zeitlich nicht entsprechen [3].

2. Die Anrechnungen

Die aus Tabelle Nr. 35 [4] zu ersehen ist, gelten [illegible] Verhältnisstrafen, ohne Haftstrafe und die beiden Geldstrafen als

---

1) Schwarz-Dreher, § 60 Anm. 5
2) BGH, NJW 1967, S. 164; Schönke-Schröder, § 60, Anm. 14
3) vgl. oben S. [illegible]
4) vgl. oben S. [illegible]

durch die Untersuchungshaft verbüßt bzw. beglichen. Es ist beachtlich, daß in rund jedem siebenten Verfahren gegen die Erwachsenen (13,8 %; 69 Fälle) die Haft die einzige erlittene Sühne für das begangene Unrecht darstellte.

Unter den Delikten in diesen Verfahren herrschten die Vergehen vor. 47 Angeklagte wurden wegen diesen Straftaten, 21 dagegen wegen Verbrechen verurteilt. Bei den einzelnen Gesetzesverletzungen haben sich 4 größere Gruppen ergeben, und zwar einfacher und schwerer Diebstahl (17 bzw. 13mal), Betrug (10mal) und Unterhaltsentziehung (5mal). Unter den Registerzeichen der ausgewerteten Akten standen die Ds- und Ms-Sachen, die 24- bzw. 23mal vorkamen, im Vordergrund.

Tabelle Nr. 48: Gegenüberstellung der Dauer der Freiheitsstrafen und der Haft in den Verfahren gegen die Erwachsenen, wenn die Strafe für verbüßt erklärt wurde

Monatsgruppen	Anzahl der Verfahren	
	Strafe	Haft
bis 1	9	5
über 1 bis 2	21	15
über 2 bis 3	11	14
über 3 bis 4	10	12
über 4 bis 6	14	16
über 6 bis 9	1	4
über 9	1	1

Die geringste durch die Untersuchungshaft abgegoltene Freiheitsstrafe betrug 10 Tage Gefängnis, die längste 14 Monate. Die beiden Verurteilten hatten 14 bzw. 443 Tage in Haft gesessen. Hervorzuheben ist, daß in 16 Fällen Strafen von über 4-monatiger Dauer für verbüßt erklärt wurden. Dieses Ergebnis spiegelt wider, was bei der Untersuchung über die zeitliche Ausdehnung der Haft bereits festgestellt wurde,

nämlich daß die Untersuchungshaft in vielen Fällen sehr lange währte.

Schon ein Blick auf die Übersicht Nr. 48 läßt erkennen, daß die Haftzeiten insgesamt länger als die verhängten Strafen waren, da sich bei der Haftdauer die Zahlen jeweils nach unten in eine andere Zeitgruppe verschoben haben. Eine Gegenüberstellung der Gesamtzeiten der Strafe und der Haft bestätigt dieses Ergebnis. Während Freiheitsstrafen zusammen 6.258 Tage betrugen, ergaben sich für die Haft 7.117 Tage. Der Unterschied beträgt immerhin 859 Tage oder pro Verfahren 12,8 Tage. Die Verurteilten waren also aufgrund der Untersuchungshaft im Durchschnitt für fast 2 Wochen länger in Unfreiheit, als es aufgrund der Strafe allein der Fall gewesen wäre. Die größte Differenz betrug über 2 Monate (68 Tage). Eine Überprüfung der einzelnen Verfahren erbrachte jedoch, daß die Haft - was in den Durchschnittszahlen nicht zum Ausdruck kommt - teilweise genau mit der Strafe übereinstimmte und in einigen Fällen sogar geringfügig kürzer war.
In 11 Verfahren entsprachen sich die Strafe und die Haft in ihrer zeitlichen Ausdehnung. Ob sich die Richter in diesen Fällen bei der Bestimmung des Strafmaßes von der Dauer der Inhaftierung leiten ließen, war zwar aus den Akten nicht zu ersehen. Da aber in 7 dieser Verfahren die Strafe nicht nur, wie es ganz überwiegend geschah, in einer Zeiteinheit, also allein in Monaten oder Wochen, sondern in Monaten u n d Wochen, in einem Verfahren zusätzlich sogar in Tagen berechnet war, spricht hierfür eine gewisse Vermutung. Soweit die Haftzeiten zu einer Erhöhung der Strafen geführt haben sollten, wären die Verurteilten in besonderer Weise beschwert. Es wäre dann nicht nur die Aufrechterhaltung der Haft im Verhältnis zu der angemessenen Strafe unverhältnismäßig gewesen, sondern sie wären wegen der überlangen Haftzeit auch noch mit einer unangemessen hohen Strafe belegt worden.
Obwohl eine Freiheitsstrafe nicht durch eine kürzere Haftzeit für verbüßt erklärt werden darf, überstieg die

Strafzeit in 6 Fällen die Haftdauer. Die Differenz betrug einen Tag (2mal), 2 Tage (2mal) sowie 4 und 6 Tage (je einmal). 16 Tage Strafe blieben in diesen Verfahren somit unverbüßt.

3. Die Heranwachsenden

2 Gefängnisstrafen, 4 Dauer- und 2 Freizeitarreste galten als durch die Haft verbüßt bzw. waren nicht zu vollstrecken[1]. Den 8 Fällen kommt ein Anteil von 9,3 % zu. Im Vergleich zu den Verfahren gegen die Erwachsenen, für die sich ein Satz von 13,8 % ergeben hatte, waren diese Entscheidungen bei den 18- bis 20-jährigen merklich seltener.
Die Haftdauer überstieg in allen Verfahren, insbesondere aber bei den Arresten, erheblich den mit dem Urteil verhängten Freiheitsentzug. Bei den beiden Beschuldigten, die 4 und 2 Monate Gefängnis erhielten, betrug die Haftdauer 134 bzw. 70 Tage. Die 4 Heranwachsenden, welche die Richter mit insgesamt 14 Wochen Dauerarrest belegten, hatten rund 35 Wochen, also fast genau die 2 1/2-fache Zeit, in Untersuchungshaft verbracht. Die Haft in den beiden Verfahren, die mit je 4 Freizeitarresten endeten, betrug 89 und 183 Tage.

4. Die Jugendlichen

In der Gruppe der 14- bis 17-jährigen ordneten die Gerichte in 7 Fällen (12,1 %) an, daß die Jugendarreste nicht zu vollstrecken seien [2]. Die Beschuldigten waren nach 93,3 Wochen Haft mit 26 Wochen Dauerarrest belegt worden. Die Haftdauer überstieg somit die Arrestzeit um mehr als das 3 1/2-fache.

---

1) vgl. oben S. 193
2) vgl. oben S. 194

5. Ergebnis

Bemerkenswert ist in allen drei Altersstufen der recht hohe Anteil der Fälle, in denen die Strafen durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt bzw. abgegolten erklärt wurden. Bei den Erwachsenen hatte jedes siebente und bei den Jugendlichen nahezu jedes achte Verfahren dieses Resultat. In der Gruppe der Heranwachsenden waren diese Entscheidungen zwar seltener, kamen aber noch in etwa jeder elften Sache vor. Vom Ausgang der Prozesse her beurteilt, wurde die Untersuchungshaft in diesen Fällen unverhältnismäßig lange aufrechterhalten, da die Haft den Strafen in ihrer zeitlichen Ausdehnung zumindest annähernd gleichkam. Ganz überwiegend, insbesondere bei den jüngeren Altersgruppen, überstieg jedoch die Haftdauer die Strafzeit, so daß den Beschuldigten ihre Freiheit aufgrund der Haft länger entzogen war, als es nach dem Richterspruch der Fall gewesen wäre.

XI. Das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung

1. Einleitung

Es muß zunächst noch einmal betont werden, daß die Verhältnismäßigkeit der Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft in dieser Arbeit an den Resultaten der Strafverfahren gemessen wurde, während der Richter bei der Haftentscheidung auf eine naturgemäß unsichere Prognose angewiesen ist. Andererseits ist auch das Ausmaß der mit der Haft für den einzelnen Beschuldigten verknüpften Nachteile nicht in die Untersuchung einbeziehbar, so daß die gewonnenen Zahlen nur Anhaltspunkte geben.

2. Die Erwachsenen

Der Anteil der Verfahren gegen die Erwachsenen, die mit einer Einstellung oder einem Freispruch endeten, ist sehr hoch. Fast genau jeder siebente der Volljährigen (14,2 %; 71 Fälle) saß in Haft, ohne daß später eine Verurteilung erfolgte. Bei 2 dieser Beschuldigten ordneten die Gerichte allerdings die Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt an, so daß aufgrund dieser Maßnahme die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig war.

Fast genau jedes fünfte Verfahren (19,7 %; 98 Fälle) endete mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis einschließlich 4 Monate und fiel somit in den Bereich der Bagatellkriminalität. Solche geringen Strafen rechtfertigen den mit der Verhaftung verbundenen schweren Eingriff nicht. In 49 Fällen (10,0 %) gingen die Richter davon aus, daß die Verurteilten in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen werden, und setzten die erkannten Strafen zur Bewährung aus. Den Betroffenen war während des Strafverfahrens die Freiheit entzogen worden, obwohl in dem Urteil ein Vollzug der Freiheitsstrafe nicht für erforderlich gehalten wurde. In 13 Verfahren dieser Gruppe überstieg die Freiheitsstrafe nicht die Dauer von 4 Monaten, so daß auch aus diesem Grund die Untersuchungshaft ein Übermaß darstellte. Noch häufiger, und zwar bei jedem siebenten Inhaftierten (13,8 %; 69mal), erklärten die Gerichte die Strafen als durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt. Die Haftdauer überstieg regelmäßig die zeitliche Ausdehnung der Freiheitsstrafen oder kam ihr zumindest annähernd gleich. In diesen Verfahren wurde die Haft unverhältnismäßig lange aufrechterhalten. In der ganz überwiegenden Anzahl dieser Fälle hätte auch die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe als solche eine Verhaftung nicht erlaubt. 51mal war die Strafe nicht höher als 4 Monate. Darüberhinaus kam es in 2 Fällen zu Geldstrafen.

Insgesamt war somit bei den Erwachsenen die Untersuchungshaft in 219 Fällen übermäßig, wobei in 66 dieser

Verfahren die Unverhältnismäßigkeit auf jeweils zwei Gründen beruhte, etwa weil die geringe, die Anordnung der Haft nicht rechtfertigende Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Damit ergibt sich das negative Resultat, daß in 44,0 % oder - grob gerechnet - fast jedem zweiten Verfahren die Haft, ausgehend von dem Prozeßergebnis, unverhältnismäßig war.

3. Die Heranwachsenden

Bei den Heranwachsenden ist zunächst bemerkenswert, daß kein Verfahren mit einem Freispruch abschloß und die Einstellungen mit 4,6 % (4 Fälle) deutlich weniger vorkamen als bei den Volljährigen. Auch der Anteil der Verfahren, in denen die Höhe der Strafen den Erlaß des Haftbefehls nicht erlaubt hätte, war wesentlich geringer. Nur in 11,5 % oder 10 Verfahren kam es zu Freiheitsstrafen von nicht mehr als 4 Monaten oder zu Dauer- bzw. Freizeitarresten. Dagegen waren mit 25 oder 29,0 % der Fälle die Strafaussetzungen zur Bewährung erheblich zahlreicher als bei den Volljährigen. Ferner wurden 2 Freiheitsstrafen und alle 6 Jugendarreste (insgesamt 8 Fälle; 9,3 %) wegen der vorausgehenden Haft für verbüßt erklärt oder waren nicht zu vollstrecken.

In Beziehung zu dem feststehenden Verfahrensergebnis war demnach in 38 Fällen die Haft nicht proportional. Der Prozentsatz von 44,2 % ist nur ganz geringfügig höher als bei den Erwachsenen.

4. Die Jugendlichen

Ein (1,7 %) Verfahren wurde bei den jüngsten Beschuldigten eingestellt. In 10 weiteren Fällen (17,2 %) sprachen die Gerichte keine Strafen aus, sondern ahndeten die Taten mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln bzw. setzten die

Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe aus und tilgten später den Schuldspruch. 13 (22,3 %) der Jugendlichen erhielten unmittelbar nach ihrer Verurteilung ihre Freiheit wieder, weil die Vollstreckung der verhängten Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die 7 Betroffenen (12,1 %), bei welchen die Gerichte eine Ahndung mit Zuchtmitteln für ausreichend hielten, brauchten die Arreste im Hinblick auf die erlittene Untersuchungshaft nicht zu verbüßen.

Die Prozeßergebnisse von 24 Verfahren und damit von 41,2 % der Fälle rechtfertigten die Untersuchungshaft nicht.

Dritter Teil: VERGLEICH MIT DER UNTERSUCHUNGSHAFTPRAXIS VOR DEM StPÄG

A. EINLEITUNG

Die bisher festgestellten Ergebnisse lassen zwar Aussagen über die Haftpraxis aufgrund des neuen Haftrechts zu, ergeben aber nicht, welche Änderungen das StPÄG bewirkt hat. Wie bereits zu Beginn dieser Arbeit ausgeführt [1], hat Neumann in seiner Dissertation die Praxis der Untersuchungshaft im OLG-Bezirk Saarbrücken für das Jahr 1960 dargestellt. Durch einen Vergleich der Resultate der beiden Arbeiten soll versucht werden, die Frage zu beantworten, in welchem Maße das neue Haftrecht die Haftpraxis beeinflußt, insbesondere zu einer Verringerung der Zahl der Haftverfahren und der Dauer der Untersuchungshaft geführt hat.

---

1) vgl. oben S. 8

B. DIE HÄUFIGKEIT DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Eines der Hauptanliegen der Gesetzesnovelle von 1964 war die Einschränkung der Anzahl der Verhaftungen. Ob dieses Ziel erreicht wurde, zeigt ein Vergleich der Zahlen über die Häufigkeit der Verhaftungen vor und nach dem StPÄG.

Gemäß den Feststellungen von Neumann [1] waren in dem Jahre 1960 in den saarländischen Gefängnissen 1.280 Untersuchungshäftlinge aufgenommen worden. Da die Zahl der eingeleiteten Strafverfahren ausweislich der Hauptgeschäftsübersicht 40.981 betrug, lag der Anteil der Haftfälle bei 3 % [2].

Für den Zeitraum dieser Arbeit ergab sich eine Verhaftungsquote von 0,9 % [3]. Allerdings liegt der Berechnung dieses Prozentsatzes die anhand der Haftlisten ermittelte Gesamtzahl der Verhafteten zugrunde. Die Zahl dieser Beschuldigten ist nicht mit derjenigen gleichzusetzen, die als Untersuchungshäftlinge in die Haftanstalten aufgenommen und in den Eingangslisten vermerkt wurden. In diesen Listen sind auch die Beschuldigten erfaßt, die lediglich von einer Anstalt in eine andere verlegt werden oder die nach dem Widerruf einer Haftverschonung oder nach einer Unterbrechung der Untersuchungshaft zur Verbüßung einer Strafe erneut in Haft kommen. Um einen Vergleichsmaßstab zu erhalten, muß daher für die Zeit nach der Gesetzesänderung ebenfalls von der Anzahl der Aufnahmen in die Haftanstalten ausgegangen werden. Diese Zahlen werden seit 1964 in der Strafverfolgungsstatistik des Saarlandes [4] erfaßt. Danach war in der Zeit vom 1.7.1965 - 31.12.1967 [5] ein Zugang von 1.794 Untersuchungshäftlingen zu verzeichnen.

---

1) Neumann, S. 15
2) Neumann, S. 15
3) vgl. oben S. 11
4) Statistische Berichte des Saarlandes B II 6
5) Die auf das 2. Halbjahr 1965 entfallende Zahl ist den unveröffentlichten Monatsberichten entnommen.

Da während dieses Zeitraumes 115.065 Strafverfahren eingeleitet wurden [1], ergibt sich ein Anteil der Verhaftungen von 1,6 %. Ein Vergleich dieser Quote mit der von Neumann für 1960 festgestellten Zahl von 3 % erbringt, daß die Verhaftungen unter der Geltung des neuen Haftrechts stark, und zwar um fast die Hälfte (genau: 46,8 %) zurückgegangen ist.

Damit läßt sich als erstes und sehr wesentliches Ergebnis festhalten, daß das StPÄG zu einer erheblichen Verringerung der Haftverfahren geführt hat.

Die von Kaiser [2] aufgestellte Behauptung, wonach die Zahl der Inhaftnahmen nur unmittelbar nach dem StPÄG zurückgegangen sei, dann aber alsbald wieder den früheren Stand erreicht habe, bestätigen die ermittelten Werte nicht. Eine Auszählung der Haftlisten hat - unter Berücksichtigung, daß etwa 5 % der Akten keine Untersuchungshaft betrafen - folgende Resultate ergeben.

Tabelle Nr. 49: Die Anzahl der Haftverfahren vom 1.7.1965 bis 31.12.1969

	Anzahl der Haftbefehle
2. Halbjahr 1965	191
1966	428
1967	432
1968	438
1969	445

Diese Übersicht läßt erkennen, daß die Anzahl der Haftfälle nach dem 2. Halbjahr 1965 leicht ansteigt. Die Zunahme ist aber relativ unbedeutend. Um den früheren Stand zu erreichen, hätten die Zahlen etwa doppelt so hoch liegen müssen.

---

1) vgl. oben S. 10

2) Kaiser, NJW 1968, S. 781

C. DIE ALTERSGRUPPEN

Die Arbeit von Neumann ist ebenfalls unterteilt in die Haftpraxis bei den Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen. Wie sich das von ihm ausgewertete Aktenmaterial zusammensetzt, ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

Tabelle Nr. 50: Gegenüberstellung der Zahlen der Beschuldigten in den einzelnen Altersgruppen [1)]

Altersgruppen	Zahlen Neumann	%	Eigene Zahlen	%
Erwachsene	468	76,85	498	77,6
Heranwachsende	112	18,4	86	13,4
Jugendliche	29	4,75	58	9,0
ZUSAMMEN :	609	100	642	100

Der Anteil der Erwachsenen an der Gesamtzahl der Beschuldigten ist in beiden Arbeiten fast gleich. Der Unterschied beträgt lediglich 0,75 %. Das Verhältnis der Volljährigen zu den beiden jüngeren Altersgruppen insgesamt ist demnach ebenfalls kaum verändert.

Ein wesentlicher Unterschied besteht aber in der Relation zwischen den jungen Altersstufen untereinander. Der Anteil der Heranwachsenden an der Gesamtzahl der Inhaftierten ist um 5 % gefallen und der Prozentsatz der 14- bis 17-jährigen um 4,25 % gestiegen. Die Zahlen sprechen dafür, daß nach dem StPÄG weniger Heranwachsende, aber entsprechend mehr Jugendliche verhaftet wurden.

Darauf, wie sich die Haftnovelle auf die Begründungen der Haftbefehle ausgewirkt hat, wird im folgenden eingegangen. Dabei soll vor allem das Augenmerk darauf gerichtet sein,

---

1) Neumann, S. 14; vgl. oben S. 12

auf welchen Gesetzesänderungen die Einschränkung der Verhaftungen beruht.

D. DIE ANORDNUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

I. Der dringende Tatverdacht

Die Verminderung der Haftfälle ist sicher zum Teil darauf zurückzuführen, daß der Richter nach dem neuen Recht auch die Tatsachen anzuführen hat, aus denen sich der dringende Tatverdacht ergibt. Der Zwang, die Umstände, die für die hohe Wahrscheinlichkeit der Täterschaft des Beschuldigten sprechen, schriftlich zu fixieren, wird vielfach dazu geführt haben, Zweifel offenzulegen, und Anlaß gegeben haben, von dem Erlaß des Haftbefehls abzusehen. Da aber sowohl in der Arbeit von Neumann als auch in der vorliegenden Untersuchung nur Verfahren erfaßt sind, in denen die Richter die Haft anordneten, und nicht auch solche Fälle, in denen sie einen beantragten Haftbefehl mangels dringendem Tatverdacht ablehnten, läßt sich diese Annahme nicht durch Zahlen belegen. Auch ist nicht festzustellen, inwieweit wegen der Gesetzesänderung die Polizei schon eine vorläufige Festnahme in der Erkenntnis unterlassen hat, daß die Tatsachen für die Begründung einer hohen Wahrscheinlichkeit der Täterschaf nicht ausreichen werden.

II. Die in den Haftbefehlen aufgeführten Delikte

1. Die Erwachsenen

Wegen welcher Straftaten in den verschiedenen Zeiträumen gegen die erwachsenen Beschuldigten die Haft angeordnet wurde, ist aus der nachfolgenden Aufstellung zu ersehen.

Tabelle Nr. 51: Gegenüberstellung der in den Haftbefehlen gegen die Erwachsenen genannten Verbrechen und Vergehen [1)]

Verbrechen				Vergehen			
Abschnitt des StGB	§§	Anzahl der Erw.		Abschnitt des StGB	§§	Anzahl der Erw.	
		Ergebnisse Neumann	eigene			Ergebnisse Neumann	eigene
8.	146	2	-	3.	100e	4	-
	147	-	2	7.	123	1	-
9.	154	1	-		145d	2	1
12.	171	1	-	12.	170b	24	46
13.	173I	4	2	13.	175	2	-
	174	12	6		175b	-	1
	175a	9	6		182	-	1
	176	39	32		183	4	2
	177	8	14	16.	221	-	1
	181	2	-		222	-	1
	181a	1	1	17.	223	-	2
16.	211	2	1		223a	4	1
	212	3	5		223b	1	-
	218III	6	-	18.	241a	1	-
19.	243	96	155	19.	242	71	49
	244	22	38		246	10	5
20.	249	3	2		248b	4	-
	250	8	13	21.	257	1	-
	255	2	2		259	1	5
21.	260	-	2	22.	263	37	30
22.	264	17	23		265a	1	1
27.	308	1	-	23.	267	4	2
	316a	-	3	25.	293	1	-
28.	351	-	1	27.	330a	1	-
Mehrere Tatbestände		2	2	Mehrere Tatbestände		40	28
Andere Bundesgesetze		-	1	Andere Bundesgesetze		7	9
ZUSAMMEN :		241	311	ZUSAMMEN :		221	185

Außer den genannten Tatbeständen führten vor der Reform 6, das sind 1,3 %, der Haftbefehle ausschließlich Übertretungen [1] an. Nach dem StPÄG waren 2, das sind 0,4 %, der Beschuldigten wegen Übertretungen verhaftet worden [2].

Bei den Tabellen fällt zunächst auf, daß der Anteil der Verbrechenstatbestände in den Haftbefehlen nach dem 1.7.1965 erheblich zugenommen hat und der Prozentsatz der Vergehen dementsprechend zurückgegangen ist. Während früher 241, das sind 51,5 %, aller erwachsenen Verhafteten ein Verbrechen und 221 ein Vergehen (47,2 %) zur Last gelegt wurde, führten die Anordnungen nach der Reform in 311 der Fälle (62,3 %) die schwereren Delikte und 185mal (37,3 %) Vergehenstatbestände an. Die Häufigkeit der Verhaftungen wegen Verbrechen ist somit um rund 11 % gestiegen und die wegen Vergehen um etwa 10 % zurückgegangen. Der Anteil der Haftbefehle wegen Übertretungen hat ebenfalls abgenommen, und zwar um nahezu 1 %. Hieraus läßt sich ablesen, daß der Rückgang der Verhaftungen nach der Novelle vor allem durch eine geringere Zahl der Inhaftierungen bei den leichteren Straftaten zustandegekommen ist.

Bei einer Prüfung der einzelnen Tatbestände ist festzustellen, daß bei den Verbrechen die Anzahl des schweren Diebstahls und des Diebstahls im Rückfall (§§ 243, 244 StGB) stark zugenommen hat. Die Steigerung von etwa 50 % geht über die a l l g e m e i n e Zunahme dieser Delikte seit 1960, die ausweislich der Strafverfolgungsstatistiken [3] bei etwa 20 % liegt, hinaus. Eine bedeutsame Zunahme ist auch noch bei schwerem Raub und Betrug im Rückfall (§§ 250, 264 StGB) zu verzeichnen. Bei den Vergehen ist lediglich

---

Fußn. 1) zu S. 229:
Neumann, S. 126 u. 128; vgl. oben S. 25 u. 28

1) Neumann, S. 131

2) vgl. oben S. 29

3) Strafverfolgungsstatistiken B II 6-J65-67

die Zahl der Haftbefehle wegen Unterhaltsentziehung größer geworden; im übrigen ist aber grundsätzlich ein Rückgang eingetreten. Das gilt insbesondere für die Verfahren wegen einfachen Diebstahls, die sich von 71 auf 49 Fälle vermindert haben.

2. Die Heranwachsenden und die Jugendlichen

Bei den Heranwachsenden nannten nach der Auswertung von Neumann 62 Anordnungen und damit 55,4 % Verbrechenstatbestände [1]. Für die jüngsten Beschuldigten ergab sich mit 68,9 % (20 Fälle) der höchste Anteil aller drei Altersgruppen.
Nach dem StPÄG kamen in 66,3 % der Haftbefehle gegen die 18- bis 20-jährigen und in 75,8 % der Anordnungen gegen die Jugendlichen diese Delikte vor [2]. Der Prozentsatz der Verhaftungen wegen Verbrechen ist somit auch bei den jüngeren Beschuldigten gestiegen und der Anteil der Vergehen demgemäß zurückgegangen.

III. Die Haftgründe

1. Die Fluchtgefahr

a. Die Erwachsenen

Vor Einführung der Haftgründe der Wiederholungsgefahr und des Mordes, Totschlags und Völkermordes kam dem Haftgrund der drohenden Flucht eine zahlenmäßig noch größere Bedeutung zu als nach dem StPÄG. Im Jahre 1960 waren bei den Erwachsenen 419 Haftbefehle und damit 93,8 % auf Fluchtverdacht - in 31 Fällen hiervon neben Verdunkelungsgefahr - gestützt [3], während nach 1965 der Prozentsatz der

---

1) vgl. Neumann, S. 126
2) vgl. oben S. 25
3) vgl. Neumann, S. 33

Fluchtgefahr allein oder zusammen mit anderen Haftgründen 68,3 % betrug [1].

Bei einem Vergleich der Begründungen insgesamt fällt zunächst auf, daß die Haftbefehle nach der Reform des Haftrechts mehr Tatsachenangaben enthielten, um die Fluchtwahrscheinlichkeit zu belegen. Im Jahre 1960 nannten die 419 gegen die Erwachsenen ergangenen Anordnungen 708 Argumente, wobei sich diese Angaben in 10 größere Gruppen zusammenfassen ließen [2]. Nach der Novelle führten die 340 Hafterlasse dagegen 735 Tatsachen für die Fluchtgefahr an. Die Argumente ergaben zusammen 15 Rubriken [3]. Hieraus ist zu entnehmen, daß die Fluchtgefahr nach dem neuen Haftrecht etwas differenzierter begründet wurde. Allerdings sind die Unterschiede nicht sehr bedeutsam.
Die Tatsachenangaben bestanden, ebenso wie nach dem StPÄG, in kurzen, zumeist gleichlautenden Begründungsformeln [4]. Ausführungen, die erkennen ließen, daß die Haftrichter sich mit den einer Flucht entgegenstehenden Umständen auseinandergesetzt hätten, enthielten die Haftbefehle in aller Regel weder vor noch nach der Haftnovelle.

Eine bedeutsame Änderung hat allerdings die Streichung der "gesetzlichen Fluchtvermutung" des § 112 Abs. 2 StPO a.F. durch das StPÄG bewirkt. Unter der Geltung des früheren Rechts war der Hinweis, daß ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, am zweithäufigsten in den Haftbefehlen angeführt. 57 Anordnungen nannten ausschließlich diesen Umstand und weitere 117 führten ihn neben anderen Tatsachen an. Unter den Begründungsformeln kam dieser Angabe ein Anteil von fast einem Viertel zu (24,8 %). Häufiger war nur das Fehlen eines festen Wohnsitzes genannt [5].

---

1) vgl. oben S. 53 u. 54
2) Neumann, S. 33
3) vgl. oben S. 55
4) vgl. Neumann, S. 33
5) Neumann, S. 34

Der Wegfall dieser Regelung hat einmal dazu geführt, daß sich die Häufigkeit der übrigen verwendeten Begründungsformeln stark verändert hat. So ist etwa der Anteil der Haftbefehle, welche die Fluchtgefahr auf das Fehlen fester familiärer Bindungen stützten, um das Dreifache gestiegen (14,3 % gegenüber 5,5 % bei Neumann). Das Argument der mangelnden festen Arbeit wurde mehr als doppelt so oft gebraucht (23,0 % gegenüber 10,3 %). Selbst der Prozentsatz der am meisten herangezogenen Tatsache, der Wohnsitzlosigkeit, hat nach der Novelle noch um 8 % zugenommen. Demgegenüber ist die umstrittene Ableitung des Fluchtwillens aus der Höhe der zu erwartenden Strafe um mehr als die Hälfte zurückgegangen (4,5 % gegenüber 11,1 %).

Als wesentlichste Folge der Streichung der "Vermutung" des § 112 Abs. 2 StPO a.F. wird jedoch die Einschränkung in der Zahl der Haftverfahren anzusehen sein. Diese Auswirkung läßt sich zwar nicht durch Zahlenangaben belegen, da eben nur Akten m i t Haftbefehlen ausgewertet wurden. Es liegt aber nahe, daß in vielen Fällen die Haftanordnung unterblieben ist, weil nicht mehr allein der Hinweis auf ein Verbrechen für die Inhaftnahme ausreichte, sondern die Haftgründe mit Tatsachen belegt werden mußten. Anhaltspunkte für die hafteinschränkende Wirkung ergeben sich auch aus den bereits erwähnten kritischen Stellungnahmen und Forderungen vor allem der Praktiker vor der Reform 1972, wonach die Änderung zu weit gegangen sei und die "gesetzliche Fluchtvermutung" bei Verbrechen wieder eingeführt werden müsse [1].

b. Die Heranwachsenden und die Jugendlichen

Von den Heranwachsenden waren im Jahre 1960 104 und von den Jugendlichen 28 (92,8 und 96,6 %) wegen Fluchtverdachts

---

1) vgl. oben S. 16

allein oder wegen dieses Haftgrundes zusammen mit Verdunkelungsgefahr verhaftet worden [1]. In 100 (90 %) bzw. in 27 (93 %) der Verfahren war die drohende Flucht der alleinige Haftgrund [2].
In den Haftbefehlen dieser beiden Altersgruppen war der Hinweis auf den Verdacht eines Verbrechens am häufigsten von allen Begründungen zu finden. 49mal (30 %), davon 23mal ausschließlich, erließen die Richter bei den 18- bis 20-jährigen die Haftanordnung, weil sich die Ermittlungen auf ein Verbrechen erstreckten [3]. Bei den jüngsten Beschuldigten war dieser Umstand 11mal (22,9 %), davon 6mal als alleinige Angabe, genannt [4].
Die Begründungen im übrigen weisen in den von Neumann und der vorliegenden Arbeit untersuchten Fällen auch in diesen Altersgruppen keine bemerkenswerten Abweichungen auf. Die verwendeten Begründungsformeln entsprechen sich im wesentlichen.

Nach dem Wegfall der Begründungserleichterung haben bei den Betroffenen der jüngeren Altersstufen, ebenso wie bei den Erwachsenen, die Angaben: "Der Beschuldigte ist ohne festen Wohnsitz", "ohne feste Arbeit" oder "ohne familiäre Bindungen" zahlenmäßig erheblich an Bedeutung gewonnen. Demgegenüber ist die Zahl der Fälle mit der Ableitung des Haftgrundes aus der Straferwartung auch hier merklich geringer geworden (5,9 bzw. 2,3 % gegenüber 9,8 bzw. 8,35 % bei Neumann) [5].

c. Ergebnis

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die gravierendste

---

1) Neumann, S. 51 u. 55
2) Neumann, S. 51 u. 55
3) Neumann, S. 53
4) Neumann, S. 56
5) oben S. 72 u. 75, Neumann S. 53 u. 56

Änderung in der Begründung des nach wie vor am häufigsten angeführten Haftgrundes der Fluchtgefahr der Wegfall der Begründungserleichterung darstellt. Inwieweit allerdings die Hafteinschränkung hierauf tatsächlich beruht, ist nicht mit Zahlen nachzuweisen. Hinsichtlich der zur Begründung der drohenden Flucht angeführten Tatsachen hat sich eine Verschiebung in der Häufigkeit der einzelnen Begründungsformeln ergeben; auch waren die Tatsachenangaben etwas differenzierter. Umstände, die einer Flucht hätten entgegenstehen können, waren in beiden untersuchten Zeiträumen äußerst selten angeführt.

2. Die Flüchtigen und Verborgenen

a. Einleitung

Den Haftverfahren gegen die flüchtigen und verborgenen Beschuldigten vor und nach der Gesetzesreform kommt eine besondere Bedeutung zu. Ein Vergleich der Anzahl der Fluchtfälle in den beiden Zeiträumen kann darüber Aufschluß geben, ob die Novelle mit der Einschränkung der Verhaftungsmöglichkeit bei d r o h e n d e r Flucht, das heißt insbesondere mit der Streichung der "gesetzlichen Fluchtvermutung" - wie zum Teil angenommen wird - zu weit gegangen ist. Wenn die Voraussetzungen der Verhaftungen bei Flucht g e f a h r zu sehr eingeengt wurden, müßte die Anzahl der Beschuldigten, die sich tatsächlich dem Verfahren entzogen haben, in unvertretbarem Umfang gestiegen sein.

b. Die Erwachsenen

Im Jahre 1960 ergingen gegen die 468 Erwachsenen 41 Haftbefehle wegen vollzogener Flucht [1]. Der Anteil der Fluchtfälle an allen Haftverfahren lag damit bei 8,8 %.

---

1) Neumann, S. 30

Nach der Gesetzesänderung nannten 121 der insgesamt 498 Anordnungen und somit 24,3 % diesen Haftgrund [1]. Der P r o z e n t s a t z der Fluchtfälle, ausgehend von der Gesamtzahl der Haftverfahren, hat sich demnach um mehr als das 2 1/2fache erhöht.
Damit ist aber noch nicht entschieden, daß auch die a b s o l u t e Zahl der Fluchtfälle entsprechend gestiegen ist, das heißt, daß tatsächlich mehr Beschuldigte nach dem StPÄG geflohen sind als zuvor. Da die Häufigkeit der Verhaftungen insgesamt nach der Reform erheblich abgenommen hat, wäre der A n t e i l der Flüchtigen und Verborgenen an der Gesamtzahl der Verhaftungen selbst dann größer geworden, wenn die absolute Zahl der Verfahrensentziehungen gleich geblieben wäre oder sich nur in einem verhältnismäßig geringen Umfang vermindert hätte. Für die Feststellung, ob die Novelle von 1964 eine Veränderung in der Häufigkeit der Fluchtfälle bewirkt hat, ist daher von den a b s o l u t e n Zahlen auszugehen.

Bei der Gegenüberstellung der Ergebnisse muß jedoch einmal berücksichtigt werden, daß die vorliegende Untersuchung 498 Haftverfahren gegen Erwachsene betrifft, während Neumann nur 468 Akten dieser Altersgruppe ausgewertet hat. Neumann hat somit 30 Strafakten weniger überprüft. Unterstellt man, daß von diesen 30 Verfahren ebenfalls 8,8 % Flüchtige und Verborgene betroffen hätten, so ist die von ihm ermittelte Zahl von 41 Fluchtfällen um 3 zu erhöhen. Weiterhin ist zu beachten, daß die vorliegende Arbeit einen Zeitraum erfaßt, der 2 1/2mal länger ist als der von Neumann untersuchte. Um eine Vergleichbarkeit zu erreichen, ist es daher weiterhin erforderlich, das für die ältere Untersuchung maßgebende "bereinigte" Ergebnis mit 2 1/2 zu multiplizieren. Es steht sich dann die Zahl von 110 Fluchtfällen unter der Geltung des früheren Rechts und das Resultat von 121 Fällen für den Zeitraum nach dem StPÄG gegenüber.

---

1) vgl. oben S. 46

Die Verfahrensentziehungen haben danach um 11 Fälle, das sind 10 %, zugenommen. Diese Steigerung scheint durchaus vertretbar, wenn man berücksichtigt, daß die Gesetzesänderung i n s g e s a m t eine starke, fast bei 50 % liegende Einschränkung der Verhaftungen gebracht hat.
Auch ein Vergleich der Häufigkeit der Verhaftungen wegen v o l l z o g e n e r und d r o h e n d e r Flucht spricht dafür, daß die Zunahme nicht unangemessen ist. Für beide Haftgründe ergibt sich ein Verhältnis von nahezu 3 : 1 (68,1 % gegenüber 24,3 %). Das bedeutet, von 4 Verhafteten wurden etwa 3 wegen Fluchtgefahr und nur einer wegen tatsächlicher Flucht inhaftiert.

c. Die Heranwachsenden

Bei den 18- bis 20-jährigen haben allerdings die Fluchtfälle stärker zugenommen. Das deutet sich schon bei einem Vergleich der Anteile der Verfahrensflüchtigen an der Gesamtzahl der Inhaftierten vor und nach dem StPÄG an. Während in der Untersuchung von Neumann [1] 5,35 % (6 Fälle) der Inhaftierten wegen Flucht verhaftet worden waren, ergab sich nach der Reform der Anteil von 20,9 % (18 Fälle)[2].
Der Unterschied in den Prozentzahlen beträgt also nicht wie bei den Erwachsenen etwa das 2 1/2fache, sondern annähernd das 4fache.
Errechnet man für 1960 unter Berücksichtigung der verschieden großen Anzahl der Beschuldigten und der unterschiedlichen Zeiträume in beiden Arbeiten die vergleichbare absolute Zahl, so ergibt sich der Wert von 12. Das bedeutet, daß eine Steigerung der Verfahrensentziehungen von 12 auf 18 Fälle und damit genau um 50 % eingetreten ist. Das Verhältnis des Haftgrundes der Fluchtgefahr zu dem der vollzogenen Flucht ist annähernd 4 : 1. Von 5 Beschuldigten wurden 4 wegen drohender und einer wegen vollzogener Flucht verhaftet.

---

1) Neumann, S. 30
2) vgl. oben S. 48

d. Die Jugendlichen

Nur ein Haftbefehl gegen die Jugendlichen (3,45 %) war nach den Feststellungen von Neumann [1] wegen vollzogener Flucht ergangen. Nach 1965 wurde gegen 6 oder 10,4 % aller 14- bis 17-jährigen die Haft aus diesem Grund angeordnet [2]. Eine Gegenüberstellung der "bereinigten" absoluten Zahlen zeigt, daß in dieser Altersgruppe die Fluchtfälle auch nur wie bei den Erwachsenen um rund 10 % häufiger geworden sind. In dieser Altersgruppe ist die Relation zwischen den Haftgründen sogar etwa 9 : 1.

e. Ergebnis

Als Resultat läßt sich festhalten, daß die Anzahl der Verfahrensentziehungen nach dem StPÄG bei den Erwachsenen und Jugendlichen nur unwesentlich zugenommen hat. Der Einschränkung der Verhaftungsmöglichkeit wegen Flucht g e f a h r steht kein entsprechender Anstieg der Haftbefehle wegen vollzogener Flucht gegenüber. Nach diesem Ergebnis läßt sich grundsätzlich auch sagen, daß die Gesetzesänderung in diesem Punkt nicht zu weitgehend war, wenn allein der Zweck des Haftgrundes, nämlich die Verhinderung von Verfahrensentziehungen, als Maßstab genommen wird. Soweit bei der Verhaftung wegen Fluchtgefahr in der Praxis auch Überlegungen hinsichtlich der Vorbeugung gegen weitere Straftaten eine Rolle gespielt haben sollten, können diese Erwägungen nicht zu einer anderen Beurteilung führen. In der Altersgruppe der 18- bis 20-jährigen ist allerdings der Anteil der Verfahrensflüchtigen um etwa die Hälfte gestiegen. Der Grund für dieses gegenüber den Erwachsenen und Jugendlichen abweichende Resultat läßt sich aus den Akten nicht ersehen.

---

1) Neumann, S. 30
2) vgl. oben S. 49

3. Die Verdunkelungsgefahr

a. Die Erwartung, daß sich die Haftfälle wegen dieses Haftgrundes verringern werden, hat sich vor allem daran geknüpft, daß nach dem neuen Haftrecht nicht mehr wie früher die Gefahr der Verdunkelung für die Verhaftung ausreicht, sondern die A b s i c h t des Beschuldigten, Verdunkelungshandlungen vornehmen zu wollen, e r k e n n b a r sein muß [1].

Haftbefehle, die sich auf diesen Haftgrund stützten, waren allerdings schon in dem von Neumann untersuchten Zeitraum äußerst selten. Nur 8 der 468 Erwachsenen (1,7 %) und 2 der 112 Heranwachsenden (1,8 %) waren allein wegen dieses Haftgrundes in Haft genommen worden. Bei 31 Volljährigen (6,6 %), 4 der 18- bis 20-jährigen (3,6 %) und einem Jugendlichen (3,5 %) war die Kollusionsgefahr neben Fluchtverdacht angegeben [2].

In der Zeit nach 1965 waren demgegenüber 9 Volljährige (1,8 %) und 3 Heranwachsende (3,5 %) wegen der Gefahr der Verdunkelung verhaftet worden; 12 Haftanordnungen gegen die Erwachsenen (2,4 %), 2 gegen die 18- bis 20-jährigen (2,3 %) und eine gegen die jüngsten Beschuldigten (1,7 %) führten die Verdunkelungsgefahr neben weiteren Haftgründen an [3].

Diese Angaben lassen erkennen, daß zwar der Prozentsatz der Haftbefehle mit der Kollusionsgefahr als e i n z i g e m Haftgrund nach dem StPÄG nicht abgenommen hat, sondern sogar geringfügig gestiegen ist. Absolut betrachtet sind allerdings die Verhaftungen wegen der Gefahr einer Verdunkelung bei den Erwachsenen und Jugendlichen um rund das 5fache und bei den Heranwachsenden um die Hälfte zurückgegangen.

---

1) vgl. oben S. 78
2) Neumann, S. 61
3) vgl. oben S. 80 u. 85

b. In den Begründungen hat sich erstaunlicherweise trotz der einschneidenden Verschärfung der Voraussetzungen durch die Reform nur wenig geändert. Nach den Feststellungen von Neumann [1] enthielten die Begründungen im wesentlichen nur den Hinweis, daß die Beschuldigten die Tat leugneten und andere Personen möglicherweise beeinflussen oder aber daß die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen waren. Von den 8 Haftbefehlen gegen die Erwachsenen mit Verdunkelungsgefahr als alleinigem Haftgrund war nur ein einziger nach dem damaligen Recht hinlänglich begründet. Von den 31 Anordnungen mit mehreren Haftgründen gaben nur 2 ausreichend Tatsachen für die Gefahr einer Kollusion an [2].

Von den Anordnungen, die dieser Untersuchung zugrundeliegen und die allein die Verdunkelungsgefahr nannten, enthielt keine einzige eine ausreichende Begründung. Die Haftbefehle begnügten sich - wie oben ausgeführt[3] - vor allem mit der Feststellung, daß die Ermittlungstätigkeit noch nicht beendet und deshalb eine Verdunkelung noch möglich sei. Von den 12 Anordnungen mit mehreren Gründen waren lediglich 3 mit den vom Gesetz geforderten Tatsachenangaben versehen [4].

c. Das gleiche gilt für die Heranwachsenden und Jugendlichen, bei denen ebenfalls auffiel, daß die Begründungen vor und nach dem StPÄG kaum voneinander abwichen,und vor allem auch, daß sie überwiegend weder dem früheren Recht noch der geänderten Gesetzesfassung entsprachen.

4. Die Wiederholungsgefahr

a. Einleitung

Da das ältere Recht den Haftgrund der Wiederholungsgefahr

---

1) Neumann, S. 63 u. 66
2) Neumann, S. 64 u. 65
3) vgl. oben S. 81 ff
4) vgl. oben S. 85

nicht kannte, ist eine Darstellung der Ergebnisse und Feststellungen beider Arbeiten in diesem Punkt nicht möglich. Von Interesse ist allerdings ein Vergleich der Anzahl der Sittlichkeitsverbrechen, bei denen nach dem neuen Gesetzestext die Untersuchungshaft wegen Repetitionsgefahr bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen möglich wäre.

b. Die Erwachsenen

Vor der Novelle nannten 72 und damit 15,4 % aller 468 Haftanordnungen gegen die Volljährigen solche Verbrechen wider die Sittlichkeit, die nunmehr in dem Katalog des § 112 Abs. 3 StPO n.F. enthalten sind [1]. In der untersuchten Zeit nach dem StPÄG waren nur 60, das sind 12,0 %, der 498 Beschuldigten Verbrechen dieser Art zur Last gelegt [2].
Da der Gesetzgeber mit der Einführung der Wiederholungsgefahr die Haftgründe speziell wegen der Sittlichkeitsdelikte erweitert hat, ist das Resultat, daß der Anteil der Verhaftungen wegen der in § 112 StPO n.F. genannten Straftaten um 3,4 % gesunken ist, zunächst überraschend. Eine Erklärung ist jedoch darin zu finden, daß die Häufigkeit dieser Delikte stark abgenommen hat. Während im Jahre 1960 insgesamt 156 erwachsene Personen wegen dieser Sittlichkeitstaten abgeurteilt wurden, ergab sich für die Jahre 1965 bis 1967 nur eine durchschnittliche Anzahl von 124 Aburteilungen [3]. Die Anzahl ist somit in dem Zeitraum dieser Untersuchung gegenüber 1960 um rund 20 % geringer geworden. Unter Berücksichtigung des Rückgangs dieser Delikte läßt sich daher festhalten, daß die Häufigkeit der Verhaftungen wegen Sittlichkeitsverbrechen zugenommen hat. Allerdings war nur bei 34 der 60 einer Sittlichkeitstat Verdächtigen die Anordnung auf Wiederholungsgefahr gestützt.

---

1) Neumann, S. 126

2) vgl. oben S. 25

3) Die Zahlen sind den unveröffentlichten Berichten des Statistischen Amtes des Saarlandes entnommen.

Die übrigen Haftbefehle nannten andere Haftgründe, zumeist die Fluchtgefahr.

c. Die Heranwachsenden

Die gleiche Feststellung wie für die Volljährigen war für die 18- bis 20-jährigen zu treffen. Auch bei diesen Beschuldigten hat sich der Anteil der einschlägigen Sittlichkeitsdelikte an allen in den Haftanordnungen genannten Straftaten verringert, und zwar von 5,3 % auf 4,6 % (6 bzw. 4 Fälle) [1]. Die Aburteilungen wegen dieser Tatbestände sind aber seit 1960 um 40,9 % und damit ganz erheblich zurückgegangen.

d. Die Jugendlichen

Bei den jüngsten Inhaftierten hat sich ein gänzlich anderes Resultat ergeben. Einmal hat sich der Anteil der Sittlichkeitsdelikte genau um die Hälfte vermindert. Während vor dem StPÄG der Prozentsatz 13,8 % betrug, ergab sich für diese Untersuchung nur der Wert von 6,9 % (jeweils 4 Fälle). Der Unterschied war also weitaus größer als bei den übrigen Altersstufen. Ferner hat sich die Häufigkeit der Aburteilungen nicht verringert, sondern erhöht. Während 1960 die Gerichte 18 Angeklagte wegen der bestimmten Sittlichkeitstaten aburteilten, kam es 1965 bis 1967 im Durchschnitt zu 21 Entscheidungen jährlich. Die Zahl der Aburteilungen hat demnach um 17 % zugenommen. Für die 14- bis 17-jährigen läßt sich also festhalten, daß trotz der Einführung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr die Verhaftungen bei Sittlichkeitsdelikten über die Hälfte abgenommen haben.

---

1) Neumann, S. 126; vgl. oben S. 25

E. DIE HAFTKONTROLLEN

I. Einleitung

Das StPÄG hat die Bestimmungen über die Aufhebung der Haftbefehle und die Aussetzung ihres Vollzuges zugunsten der Inhaftierten erweitert. Im Gegensatz zum älteren Recht (§ 123 StPO a.F.) bestimmt nunmehr § 120 StPO n.F. ausdrücklich, daß die Aufhebung auch dann zu erfolgen hat, wenn die weitere Untersuchungshaft unverhältnismäßig wäre. Die Haftverschonung beschränkt sich nicht mehr allein auf die Fälle der Fluchtgefahr wie nach der früheren Regelung, sondern ist auf alle Haftgründe ausgedehnt.

Ob sich diese Änderungen in der Haftpraxis ausgewirkt haben, wird zunächst durch einen Vergleich der Anzahl der Haftverschonungen bei Erlaß der Haftbefehle untersucht.

II. Die Haftverschonung bei Erlaß des Haftbefehls

Zum frühest möglichen Zeitpunkt, nämlich bereits bei der Anordnung der Haft, erlangten im Jahre 1960 7 Erwachsene (1,5 %), 5 Heranwachsende (4,5 %) und 2 Jugendliche (6,9 %) eine Aussetzung des Vollzuges [1].
Nach der Gesetzesänderung war die Zahl der Haftverschonungen bei den Volljährigen etwas höher, bei den jüngeren Altersgruppen dagegen niedriger. Unter der Geltung des StPÄG setzten die Haftrichter den Vollzug der Haftbefehle bei 12 (2,5 %) der Volljährigen aus [2]. Von den Heranwachsenden wurden dagegen nur 2 (2,3 %) und von den jüngsten Beschuldigten sogar nur einer (1,7 %) auf freiem Fuß belassen [3].

---

1) Neumann, S. 71
2) vgl. oben S. 113
3) vgl. oben S. 113

Die Häufigkeit der Verschonungen hat sich somit in den einzelnen Altersstufen, ohne daß sich die Zahlen wesentlich verändert haben, umgekehrt. Bei den Erwachsenen ist sie größer geworden, bei den jüngeren Inhaftierten dagegen geringer. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich.

III. Die Haftprüfungen im weiteren Verfahren

1. Einleitung

Die Neuerung im Haftprüfungsverfahren besteht vor allem darin, daß der Gesetzgeber bei der Haftprüfung von Amts wegen die starre Bindung an Fristen gelockert hat. Die Novelle überläßt im Gegensatz zum früheren Recht die Einleitung der Haftprüfung vorwiegend der Initiative des Beschuldigten und macht sie regelmäßig von seinem Antrag abhängig. Hiermit wollte das StPÄG - wie oben ausgeführt [1] - die mit der früheren Automatik der Haftprüfungen von Amts wegen verbundenen Verfahrensverzögerungen, die den Verhafteten zum Teil selbst unerwünscht waren, beseitigen. Darüberhinaus hat die Novelle den Anspruch des Beschuldigten auf Entscheidung mit mündlicher Verhandlung erweitert.
Von Interesse ist somit einmal, welche Veränderung das neue Haftrecht in der Anzahl der Prüfungsverfahren bewirkt hat. Da Neumann seine Darstellung nicht in Haftprüfungen von Amts wegen und auf Antrag der Beschuldigten unterteilt hat, können Kontrollen der Untersuchung nur die Zahlen a l l e r Haftkontrollen zugrundegelegt werden.

2. Die Erwachsenen

Vor der Reform wurden 507 Haftprüfungen von Amts wegen oder auf Initiative der erwachsenen Inhaftierten durchgeführt [2].

---

1) vgl. oben S. 117
2) Neumann, S. 79

Nach der Gesetzesänderung waren in den Akten der Volljährigen 180 Haftprüfungen auf Antrag und 48 Prüfungen von Amts wegen, insgesamt also 228 Haftprüfungen, festzustellen [1]. Während in der Zeit vor dem StPÄG durchschnittlich mehr als eine Haftprüfung pro Verfahren, bezogen auf die Gesamtzahl der Fälle, stattfand, wurden danach nicht einmal in jedem zweiten Verfahren Prüfungstermine abgehalten. Die Zahl der Haftkontrollen ist somit um über die Hälfte zurückgegangen.

Dieser Rückgang kommt vor allem in der Häufigkeit der Haftprüfungen in einzelnen Verfahren zum Ausdruck. Während die von Neumann untersuchten Akten 39 Fälle mit 3 und mehr - maximal 10 - Prüfungen auswiesen [2], kam es in den Verfahren, die dieser Arbeit zugrundeliegen, nur in einem Fall zu 3 Kontrollen [3]. Dieses Ergebnis ist zu begrüßen. Wenn sich an den Haftvoraussetzungen während der Dauer der Haft nichts ändert, insbesondere auch die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, liegt es im Interesse des Beschuldigten, daß es nicht durch aussichtslose Haftprüfungen zu Verfahrensverzögerungen kommt. Treten neue Umstände ein, die eine andere Beurteilung der Haftfrage rechtfertigen, kann der Betroffene durch seine Initiative eine Überprüfung herbeiführen. Die Haftprüfung von Amts wegen nach 3-monatiger Haftdauer sowie die Pflicht der Haftrichter und auch der Staatsanwaltschaft, die Haftverfahren ständig zu überwachen, sollten ausreichend Schutz dagegen bieten, daß auch ein Beschuldigter, der selbst die Bedeutung veränderter Umstände nicht zu beurteilen vermag, nicht zu Unrecht in Haft gehalten wird.

Ohne Erfolg blieben im Jahre 1960 444, das sind 87,5 %, der insgesamt 507 Haftprüfungen. Dagegen führte genau jede

---

1) vgl. oben S. 119 u. 123
2) Neumann, S. 79
3) vgl. oben S. 118

achte Kontrolle (63mal, 12,5 %) zu einer Haftentlassung, und zwar 42mal (8,3 %) nach einer Haftverschonung und in 21 Fällen (4,2 %) nach der Aufhebung der Haftbefehle [1].

Nach der Gesetzesnovelle waren 168 und damit 73,7 % der 228 Haftprüfungen auf Antrag und von Amts wegen erfolglos. 49 (21,5 %) der Entscheidungen brachten für die Beschuldigten eine Verschonung von dem Vollzug und 11mal (4,8 %) hoben die Richter die Anordnung auf. Rund jede vierte der Haftprüfungen (60 Fälle; 26,3 %) hatte also unter der Geltung des neuen Haftrechts einen positiven Ausgang [2].

Bei dem Ergebnis, daß nach dem StPÄG gegenüber früher etwa doppelt so viele Haftprüfungen zu einer Haftentlassung führten, ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Anzahl der Haftprüfungen erheblich zurückgegangen ist und sich damit die Bezugsgröße, die für die Berechnung der Prozentsätze maßgebend ist, verkleinert hat.

Das Bild verändert sich merklich, wenn überprüft wird, wieviel Prozent d e r B e s c h u l d i g t e n , also unabhängig von der Häufigkeit der Haftprüfungen, ihre Freiheit auf diesem Weg zurückerlangten. Bei den Haftverschonungen ergeben sich hierfür die Zahlen 9,0 % für 1960 und 10,0 % für die Zeit nach 1965. Bei den Aufhebungen lauten die entsprechenden Prozentsätze 4,5 % und 2,2 %. Diese Gegenüberstellung zeigt, daß sich der Anteil der Inhaftierten, die nach einer Haftprüfung bedingt entlassen wurden, kaum geändert hat. Die Zahl der Aufhebungen ist sogar deutlich niedriger geworden.

---

1) Neumann, S. 80

2) vgl. oben S. 123 u. 119

3. Die Heranwachsenden und die Jugendlichen

Die Häufigkeit der Haftprüfungen hat bei den jüngeren Beschuldigten ebenfalls abgenommen, wenn auch nicht ganz in dem Umfang wie bei den Volljährigen. Während nach der Auswertung von Neumann 124 Prüfungstermine bei den 18- bis 20-jährigen und 29 bei den Jugendlichen stattfanden [1], lagen die Zahlen nach der Gesetzesnovelle bei 48 bzw. 45 [2]. Berücksichtigt man die unterschiedliche Stärke der Altersgruppen in beiden Arbeiten, so läßt sich sagen, daß die Häufigkeit der gerichtlichen Prüfungen bei den 18- bis 20-jährigen um annähernd die Hälfte und bei den jüngsten Beschuldigten um rund ein Viertel zurückgegangen ist.

Gemäß den Feststellungen von Neumann blieben 108 oder 87,1 % der 124 Haftprüfungen bei den älteren und 21, das sind 72,4 %, der 29 Prüfungstermine bei den 14- bis 17-jährigen Verhafteten ohne Erfolg. 16 bzw. 8 Verfahren (12,9 % und 27,6 %) führten dagegen zur Haftverschonung oder Aufhebung der Haftbefehle [3].

Nach der Gesetzesänderung ergaben sich, bezogen auf die Anzahl der Haftkontrollen, für die Heranwachsenden günstigere, für die jüngsten Beschuldigten dagegen ungünstigere Werte. 11 (22,9 %) der Entscheidungen bei den 18- bis 20-jährigen und 6 (13,3 %) bei den Jugendlichen beendeten die Haft [4].

Ausgehend von der Anzahl der Beschuldigten hat sich in beiden Altersgruppen die Quote der Haftentlassungen dagegen verringert. Vor dem StPÄG erlangten 14,3 % der Heranwachsenden und 27,6 % der Jugendlichen ihre Freiheit wieder. Nach der Novelle betrugen die Zahlen 12,8 % und 10,3 %.

---

1) Neumann, S. 80
2) vgl. oben S. 119 u. 123
3) Neumann, S. 80
4) vgl. oben S. 119 u. 123

4. Ergebnis

Die gewonnenen Werte zeigen, daß die Gesamtzahl der Haftprüfungen, das heißt der Kontrollen von Amts wegen und auf Initiative der Häftlinge in allen Altersstufen abgenommen hat. Es läßt sich vermuten, daß die Abschaffung der starren Fristen für die Überprüfung von Amts wegen dieses Resultat bewirkt hat.
Die Erfolgsquote war, bezogen auf die Anzahl der Prüfungen, nach dem StPÄG höher als zuvor. Allerdings beruht dieses Ergebnis darauf, daß eben die Haftprüfungen 1960 häufiger vorkamen. Gemessen an der Anzahl der Inhaftierten waren die Aufhebungen der Anordnungen und die Haftverschonungen etwas seltener.

IV. Die Haftbeschwerden

1. Die erwachsenen Beschuldigten legten nach der Reform etwas häufiger Beschwerden gemäß den unverändert gebliebenen §§ 304, 310 StPO ein als zuvor. Die Beschwerden selbst waren aber weniger erfolgreich.

In den von Neumann ausgewerteten Verfahren traten 82 Erwachsene 100mal als Beschwerdeführer auf. In 10 Fällen (10 %) hob das Beschwerdegericht die Haftbefehle auf. 8 Beschuldigte (8 %) wurden von der Haft verschont [1]. In dem Zeitraum dieser Arbeit machten 103 Verhaftete 121mal von ihrem Beschwerderecht Gebrauch. Die Beschwerden hatten 7mal (5,8 %) die Aufhebung der Anordnungen und ebenfalls 7mal die Aussetzung des Vollzuges zum Ergebnis [2].

2. 15 Heranwachsende versuchten in früherer Zeit, mit zusammen 19 Beschwerden ihre Freilassung zu erreichen. Lediglich in einem Fall (5,3 %) führte der Rechtsbehelf zu

---

1) Neumann, S. 88
2) vgl. oben S. 125

einer Haftverschonung. Die beiden jugendlichen Beschwerdeführer hatten keinen Erfolg [1].
Nach 1965 traten 12 der 18- bis 20-jährigen und 4 der jüngsten Beschuldigten als Beschwerdeführer auf. Keinem der Rechtsbehelfe wurde stattgegeben [2].
Für die beiden jüngeren Altersgruppen ergeben sich somit keine wesentlichen Unterschiede in der Anzahl der Haftbeschwerden. Allerdings hatten noch weniger Verfahren als zuvor ein günstiges Ergebnis.

V. Die Haftprüfungen im Eröffnungsbeschluß und bei Urteilsfällung

Die Haftprüfungen nach den §§ 207, 268 b StPO hat die Haftnovelle ebenfalls unberührt gelassen. Eine Betrachtung der in beiden Arbeiten festgestellten Resultate zeigt, daß sich auch die Haftpraxis in allen Altersstufen nicht oder zumindest nicht bedeutsam geändert hat. Nach wie vor wird häufig verkannt, daß nach dem Gesetz echte Haftprüfungen durchzuführen sind. Viele Eröffnungsbeschlüsse enthielten überhaupt keine Ausführungen über die Untersuchungshaft [3].
Das gleiche gilt für die Protokolle über die Hauptverhandlungstermine, wenn auch hier der Anteil der Akten, welche die Untersuchungshaft nicht einmal erwähnten, bei den Erwachsenen von 58,9 % [4] auf 23,5 % [5] zurückgegangen ist.
Ferner war auch nach der Novelle nur selten eine eigene Begründung der Entscheidungen festzustellen. Die überwiegende Mehrzahl der Beschlüsse begnügte sich damit, die Fortdauer gänzlich ohne Gründe oder aber nur mit dem Hinweis auf die Darlegung im Haftbefehl aufrechtzuerhalten.

---

1) Neumann, S. 88
2) vgl. oben S. 126
3) Neumann, S. 82; vgl. oben S. 129
4) Neumann, S. 86
5) vgl. oben S. 130

VI. Das Ergebnis aller Haftkontrollen

1. Einleitung

Die Haftprüfungen nach § 117 StPO n.F. und die Haftbeschwerden führten zwar nach dem StPÄG in geringerem Maße zu Haftverschonungen oder zur Aufhebung der Anordnungen. Werden aber alle Haftkontrollen, und zwar auch die Prüfungen bei Erlaß des Haftbefehls und erster richterlicher Vernehmung sowie die OLG-Haftprüfung und ferner die ständige von Amts wegen vorzunehmende Kontrolle, berücksichtigt, so zeigt sich, daß unter der Geltung des geänderten Rechts die Haftentlassungen relativ häufiger waren als zuvor. Hierbei ist allerdings die Haftprüfung bei Urteilsfällung nicht in die Betrachtung einbezogen, da bei dieser Prüfung besondere Umstände vorliegen [1].

2. Die Erwachsenen

Im Jahre 1960 kam es bei allen Haftkontrollen zusammen 50mal zu einer Haftverschonung Erwachsener [2], so daß etwa jeder neunte (10,7 %) Haftbefehl ausgesetzt wurde. 31mal (6,6 %) [3] hoben die Richter die Haftbefehle auf.
Nach dem StPÄG haben die Haftkontrollen zu 84 Verschonungen bei den Volljährigen geführt [4]. Annähernd jeder sechste Beschuldigte erreichte damit eine bedingte Entlassung aus der Haft. Die Haftverschonungen waren somit deutlich zahlreicher als zuvor. Auch die Zahl der Aufhebungen war in der mit dieser Arbeit untersuchten Zeit größer als früher, wenn auch mit 0,4 % nur ganz geringfügig. In 35 Verfahren und somit in 7,0 % aller Fälle wurden die Haftanordnungen aufgehoben [5].

---

1) vgl. oben S. 131
2) Neumann, S. 89
3) Neumann, S. 80 u. 88
4) vgl. oben S. 143
5) vgl. oben S. 143

3. Die Heranwachsenden und die Jugendlichen

Bei den Heranwachsenden erlangten nach den Ergebnissen von Neumann 12 (10,7 %) und bei den Jugendlichen 5 (17,2 %) Haftverschonungen [1]. In 4,5 % bzw. 13,4 % (5 bzw. 3 Fälle) hoben die Richter die Haftbefehle auf [2].
Unter der Geltung des neuen Haftrechts wurden 10 der 18- bis 20-jährigen (11,6 %) und 5 der jüngsten Verhafteten (8,6 %) bedingt entlassen. 7,0 % und 8,4 % der Haftbefehle dieser beiden Altersgruppen wurden aufgehoben (6 und 4 Fälle) [3].
Während die Zahl der Haftkontrollen mit einem günstigen Ausgang für die Betroffenen nach dem StPÄG bei den Heranwachsenden - ebenso wie bei den Erwachsenen - insgesamt höher liegt als zuvor, ist die Erfolgsquote bei den Jugendlichen um rund die Hälfte niedriger.

VII. Der Widerruf der Haftverschonungen

Der Anteil der Verfahren mit einem Widerruf der Aussetzung war bereits in früherer Zeit mit fast einem Viertel bei den Volljährigen, genau einem Viertel bei den Heranwachsenden und über der Hälfte bei den Jugendlichen recht hoch [4]. Die Werte sind aber nach dem StPÄG bei den Volljährigen und Heranwachsenden noch erheblich gestiegen, während sich bei den Jugendlichen keine Veränderung ergab. Sie betrugen 50 % bei den Erwachsenen sowie je 60 % bei den Heranwachsenden und Jugendlichen [5]. Ein Grund für die starke Zunahme der erneuten Invollzugsetzungen der Haftbefehle ist nicht ersichtlich.

---

1) Neumann, S. 89
2) Neumann, S. 80
3) vgl. oben S. 144
4) vgl. Neumann, S. 89
5) vgl. oben S. 152

F. DIE DAUER DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Anlaß zu Kritik gaben vor dem Änderungsgesetz die häufig überlangen Haftzeiten. Wie die Darstellung im ersten Teil dieser Arbeit gezeigt hat [1], dauerte auch die Haft unter dem Einfluß des StPÄG in vielen Fällen zu lange. Eine Antwort auf die Frage, ob dennoch gegenüber dem früheren Zustand eine Verbesserung eingetreten ist, wird mit einer vergleichenden Überprüfung der Haftzeiten vor und nach der Gesetzesnovelle versucht.

I. Die Dauer im gesamten Verfahren

1. Die Erwachsenen

Unter der Geltung des früheren Rechts verbrachten die Erwachsenen durchschnittlich 122,45 Tage und somit rund 4 Monate in Untersuchungshaft [2]. Nach der Haftrechtsreform saßen die Volljährigen im Durchschnitt 133 Tage in Unfreiheit [3]. Die Gesamthaftdauer ist also nicht zurückgegangen, sondern sogar um fast 11 Tage pro Fall, das heißt immerhin etwa 1 1/2 Wochen, gestiegen.

Die Zunahme der mittleren Durchschnittsdauer verwundert auch deshalb, weil einmal die Haftbefehle nach der Rechtsänderung nicht mehr ganz so häufig wie im Jahre 1960 in einem sehr frühen Verfahrensstadium, nämlich unmittelbar nach Einleitung der Ermittlungen, erlassen wurden. Wenn die Verhaftungen nicht gleich zu Beginn der Strafverfahren, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, müßte sich die Haftzeit im allgemeinen verkürzen. Vor der Novelle begann die Untersuchungshaft für 466 (99,55 %) der erwachsenen Beschuldigten bereits im Ermittlungsverfahren. Nur

---

1) vgl. oben S. 154 ff.
2) Neumann, S. 94
3) vgl. oben S. 155

0,45 % der Beschuldigten (2 Fälle) wurden aufgrund eines nach Anklageerhebung erlassenen Haftbefehls verhaftet [1]. In dem Zeitraum dieser Arbeit ergingen demgegenüber 93,9 % der Haftanordnungen (468 Fälle) vor Abschluß der Ermittlungen und 6,1 % (30 Fälle) nach Erhebung der Anklage [2]. Der Anteil der Verhaftungen nach Einreichung der Anklageschrift ist also um etwa das 13fache gestiegen. Hierbei darf allerdings nicht übersehen werden, daß der Prozentsatz von 93,9 % der Anordnungen, die im Ermittlungsverfahren ergingen, immer noch äußerst hoch ist.

Auch die Tatsache, daß nach dem StPÄG die Richter - wie das vorige Kapitel gezeigt hat - sowohl häufiger von der Möglichkeit der Haftverschonung Gebrauch machten als auch mehr Haftbefehle aufhoben, hätte zu einer Verkürzung der Haftzeit führen müssen.

Sucht man nach den Gründen, weshalb sich dennoch die Durchschnittszeit verlängert hat, so läßt sich vielleicht eine Erklärung finden, wenn man die Dauer der Strafverfahren in den verschiedenen Zeiträumen vergleicht. Da die Beschuldigten nach wie vor vielfach kurz nach Beginn der Ermittlungen verhaftet und dann auch bis zur Aburteilung in Haft gehalten wurden, sind die Haftzeiten wesentlich von der Dauer der Strafverfahren selbst abhängig.

Während die Verfahrensdauer nach den von Neumann genannten Zahlen im Mittel 172 Tage, also rund 5 1/2 Monate, betrug [3], ergab sich für die mit dieser Arbeit untersuchte Zeit ein Durchschnittswert von 7 1/2 Monaten (234,8 Tage) [4]. Der Unterschied beträgt rund 2 Monate pro Verfahren. In Relation zur Dauer der Strafverfahren sind somit die Haftzeiten kürzer geworden. Dennoch bleibt aber das negative Resultat, daß die Untersuchungshaft nach dem Änderungsgesetz gestiegen ist und annähernd 4 1/2 Monate beträgt. Dieses Ergebnis

---

1) Neumann, S. 17
2) vgl. oben S. 20
3) Neumann, S. 94
4) vgl. oben S. 154

bestätigt, daß die Bemühungen um die Verkürzung der Haftzeiten vor allem bei einer Verringerung der Dauer der Strafverfahren selbst anzusetzen haben, wenn sie erfolgreich sein sollen. Gelingt es, die Verfahrensdauer herabzusetzen, werden auch die Haftzeiten kürzer.

Ein Vergleich der in Zeitabschnitten aufgeschlüsselten Haftdauer ergibt, daß die Erhöhung des Gesamtdurchschnitts sowohl auf die Zunahme überaus langer Haftverfahren als auch auf einen Rückgang der Verfahren mit kurzen Haftzeiten zurückzuführen ist. Die Abnahme der letztgenannten Fälle mag daran liegen, daß die Inhaftierungen bei Vergehen seltener geworden sind, die Verfahren wegen Verbrechen dagegen zugenommen haben.

Tabelle Nr. 52: Gegenüberstellung der Dauer der Haft im gesamten Verfahren bei den Erwachsenen [1)]

Dauer der U-Haft in Monaten	Ergebnisse Neumann		Eigene Resultate	
	Anzahl der Erw.	%	Anzahl der Erw.	%
bis 1	46	9,8	39	7,8
über 1 bis 2	81	17,3	60	12,1
über 2 bis 4	152	32,5	191	38,4
über 4 bis 6	108	23,1	113	22,7
über 6 bis 9	50	10,7	56	11,2
über 9 bis 12	18	3,8	22	4,4
über 12	13	2,8	17	3,4
ZUSAMMEN :	468	100	498	100

Unter der Geltung des älteren Rechts waren über ein Viertel (27,1 %) der Beschuldigten nur bis zu 2 Monaten inhaftiert. Nach der Novelle ist der Anteil der Verfahren mit dieser

1) Neumann, S. 96; vgl. oben S. 158

Haftdauer um über 7 % auf 19,9 % zurückgegangen. Die Monatsgruppe 2 bis 4 weist demgegenüber einen merklich höheren Wert als früher aus. Auffallend ist weiterhin, daß in den Zeitabschnitten über 6 Monaten die Prozentsätze für die vorliegende Arbeit jeweils um 0,5 bis 0,6 % über den von Neumann ermittelten Werten liegen. Insgesamt gesehen haben die Haftzeiten von über einem halben Jahr um etwa 2 % zugenommen.

Dieses Ergebnis ist deshalb bemerkenswert, weil der Gesetzgeber gerade durch die Einführung der oberlandesgerichtlichen Haftprüfung nach den §§ 121, 122 StPO n.F. gewährleisten wollte, daß die Haft bis zum erstinstanzlichen Urteil nur in Ausnahmefällen die Dauer von 6 Monaten übersteigt. Obwohl in den oben wiedergegebenen Zahlen nicht nur die Haftzeiten bis zum Urteil erster Instanz, sondern auch die der Rechtsmittelverfahren enthalten sind, läßt auch dieser Vergleich erkennen, daß die besondere Haftkontrolle durch das OLG keine Verringerung der langen Haftzeiten bewirkt hat. Die längste Haftzeit von 679 Tagen dagegen entspricht fast genau dem Maximalwert, den Neumann mit 672 Tagen angegeben hat.

2. Die Heranwachsenden

Für die Heranwachsenden hatten sich 1960 die längsten Haftzeiten aller Altersgruppen ergeben. Die 18- bis 20-jährigen befanden sich im Durchschnitt für 156,6 Tage, das heißt etwas über 5 Monate, in Haft [1]. Der Mittelwert nach der Gesetzesänderung war dagegen mit 137,7 Tagen oder rund 4 1/2 Monaten um 19 Tage geringer [2].

---

1) Neumann, S. 95
2) vgl. oben S. 155

Tabelle Nr. 53: Gegenüberstellung der Dauer der Haft im gesamten Verfahren bei den Heranwachsenden [1]

Dauer der U-Haft in Monaten	Ergebnisse Neumann		Eigene Resultate	
	Anzahl d. Heranw.	%	Anzahl d. Heranw.	%
bis 1	11	9,8	6	6,8
über 1 bis 2	14	12,5	14	16,3
über 2 bis 4	24	21,4	21	24,4
über 4 bis 6	23	20,6	26	30,3
über 6 bis 9	27	24,1	11	12,8
über 9 bis 12	6	5,35	7	8,2
über 12	7	6,25	1	1,2
ZUSAMMEN :	112	100	86	100

Die Aufgliederung der Haftdauer zeigt ein sehr uneinheitliches Bild. Während die Ergebnisse für die Verfahren mit einer Haft bis zu 2 Monaten mit 22,3 % bzw. 23,1 % annähernd gleich sind, variieren die Prozentzahlen in den übrigen Gruppen sehr stark. Der höhere Mittelwert für 1960 ist darauf zurückzuführen, daß die Beschuldigten damals häufiger über 6 Monate hinaus in Haft gehalten wurden. Für diese langen Haftzeiten stehen sich die Prozentzahlen 35,7 % für 1960 und 22,2 % für die Zeit nach dem StPÄG gegenüber.

Die Strafverfahren dauerten demgegenüber nach der Novelle etwa einen Monat länger als zuvor. Nach den Resultaten von Neumann beanspruchten die Verfahren selbst 197,5 Tage oder rund 6 1/2 Monate. Für diese Arbeit ergab sich die Durchschnittszeit von 234,9 Tagen, das sind nahezu 7 1/2 Monate.

---

1) Neumann, S. 96; vgl. oben S. 158

3. Die Jugendlichen

Die Zeit, die ein Jugendlicher vor der Gesetzesänderung in Haft verbrachte, lag bei 137,1 Tagen (4 1/2 Monaten) [1]. Nach der Reform des Haftrechts waren die jüngsten Verdächtigen demgegenüber 151,6 Tage (5 Monate), also um 14 1/2 Tage länger, inhaftiert [2].

Tabelle Nr. 54: Gegenüberstellung der Dauer der Haft im gesamten Verfahren bei den Jugendlichen [3]

Dauer der U-Haft in Monaten	Ergebnisse Neumann		Eigene Resultate	
	Anzahl d. Jugendl.	%	Anzahl d. Jugendl.	%
bis 1	4	13,8	5	8,6
über 1 bis 2	6	20,7	4	6,9
über 2 bis 4	5	17,25	18	31,0
über 4 bis 6	5	17,25	15	25,9
über 6 bis 9	5	17,25	11	19,0
über 9 bis 12	3	10,3	3	5,2
über 12	1	3,45	2	3,4
ZUSAMMEN :	29	100	58	100

In dieser Altersgruppe ist der Unterschied in der Anzahl der kurzen Haftzeiten ganz erheblich. Während über ein Drittel (34,5 %) der Betroffenen nach den Ermittlungen von Neumann nicht länger als 2 Monate in Unfreiheit war, betrug der Anteil für den Zeitraum nach 1965 nur 15,5 %, war also um über die Hälfte geringer. Bedeutend mehr Fälle ergaben sich entsprechend für die Zeitgruppen 2 bis 4, 4 bis 6 und auch 6 bis 9 Monate. Nur die Verfahren mit

1) Neumann, S. 95
2) vgl. oben S. 155
3) Neumann, S. 96; vgl. oben S. 158

einer Haftdauer von 9 bis 12 Monaten kamen in der Untersuchung von Neumann häufiger vor.

Die Strafverfahren beanspruchten vor der Novelle im Mittel bei den Jugendlichen 210,8 Tage, das sind nicht ganz 7 Monate [1]. Nach der Änderung der Haftbestimmungen dauerten die Verfahren mit 228,3 Tagen (7 1/4 Monaten) um mehr als 2 Wochen länger [2].

4. Ergebnis

Obwohl es das erklärte Ziel des StPÄG war, die langen Haftzeiten zu vermindern, hat sich nach 1965 die Dauer des Freiheitsentzuges bei den Erwachsenen und Jugendlichen sogar erhöht. Die durchschnittliche Haftdauer war in diesen Altersgruppen um 11 bis 14 1/2 Tage länger als früher. Lediglich bei den 18- bis 20-jährigen ergab sich ein um 19 Tage pro Verfahren kürzerer Freiheitsentzug. Insgesamt läßt sich sagen, daß die Reform die mit ihr in dieser Hinsicht verbundenen Erwartungen nicht erfüllt hat. Betrachtet man die Entwicklung in der Dauer der Strafverfahren selbst, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß die langen Haftzeiten ganz überwiegend auf die zeitliche Ausdehnung der Verfahren selbst zurückzuführen sind. Die Strafverfahren nahmen nach dem Änderungsgesetz bei den Erwachsenen rund 2 Monate sowie bei den Heranwachsenden und Jugendlichen über einen Monat bzw. über 2 Wochen mehr Zeit in Anspruch als zuvor.

II. Die Dauer in den häufigsten Deliktsgruppen

1. Die Erwachsenen

Bei einer Überprüfung der nach Deliktsgruppen aufgeschlüs-

---

1) Neumann, S. 95
2) vgl. oben S. 155

selben Haftzeiten ergeben sich zum Teil sehr abweichende Werte.

Tabelle Nr. 55: Gegenüberstellung der Dauer der Haft in den häufigsten Deliktsgruppen bei den Erwachsenen [1]

Verbrechen			Vergehen		
§§ StGB	Durchschn. Haftzeit		§§ StGB	durchschn. Haftzeit	
	[illegible]	[illegible] Zellen		[illegible]	[illegible] Z[illegible]
174	148,6	[illegible]	175	[illegible]	[illegible]
175a	141	182,4	242	[illegible]	[illegible]
176	112,1	[illegible]	246	107,3	[illegible]
177	76,6	221,3	223	[illegible]	[illegible]
212	246,3	[illegible]	263	122,2	[illegible]
243	140,4	146,3			
244	173,3	[illegible]			
250	153,1	[illegible]			
264	130,5	135,8			

Bei den Verbrechen heben sich die Haftzeiten bei den Eigentumlichkeitsdelikten allgemein [illegible]. Der [illegible] ist besonders gravierend in den Fällen der Notzucht (§ 177 StGB). Hier stehen sich die Dauer von 76,6 und 221,3 Tagen gegenüber. Bei der in beiden Untersuchungsgebieten [illegible] liktsgruppe, nämlich bei der schweren Körperverletzung (§ 223 StGB) ist ebenfalls eine Verlängerung der Haftzeit [illegible], wenn auch nur in dem geringen Maß von [illegible] Tagen, zu verzeichnen. Nur bei 2 Verbrechenstatbeständen - dem Diebstahl und dem schweren Diebstahl im Rückfall (§§ 242, 244 StGB) - war der Freiheitsentzug nach dem StPÄG kürzer als davor.

---

1) Neumann, S. 136; vgl. oben S. [illegible]

Bei den Vergehen verhält es sich dagegen umgekehrt. Die Haftzeiten bei diesen Straftaten waren mit einer Ausnahme (§ 259 StGB) in allen Fällen kürzer als 1960, wobei die Abweichungen zwischen den einzelnen Werten wesentlich geringer als bei den Verbrechen sind.

Die Veränderungen in der zeitlichen Ausdehnung der Haft mögen in den Deliktsgruppen mit nur einer geringen Anzahl von Verfahren stark durch einzelne Extremwerte beeinflußt sein. Dennoch deutet dieses Ergebnis insgesamt darauf hin, daß die Haftdauer nach der Gesetzesreform bei Verbrechen gestiegen und bei Vergehen gesunken ist.

2. Die Heranwachsenden

Für die 18- bis 20-jährigen Inhaftierten hat sich ein etwas anderes Resultat ergeben. Die Dauer des Freiheitsentzuges betrug vor der Rechtsänderung bei Verdacht des schweren Diebstahls 162,5 Tage und bei schwerem Raub 352,5 Tage [1]. Demgegenüber brachte die vorliegende Untersuchung die Werte 144,9 Tage und 219,4 Tage [2]. Die Dauer hat somit in beiden Verbrechensgruppen nach 1965 abgenommen. In den Fällen des einfachen Diebstahls war der Freiheitsentzug nach der Gesetzesänderung um etwa 20 Tage kürzer (160,5 Tage gegenüber 140,2 Tagen).

3. Die Jugendlichen

Bei den jüngsten Häftlingen stellte Neumann für den schweren und einfachen Diebstahl die Durchschnittszeiten von 167,6 und 66,0 Tagen fest [3]. Nach dem StPÄG verbrachten die dieser Delikte Verdächtigen 147,0 und 134,1 Tage in Untersuchungshaft [4].

---

1) Neumann, S. 139
2) vgl. oben S. 166
3) Neumann, S. 141
4) vgl. oben S. 167

III. Die Dauer im Ermittlungsverfahren und im Verfahren 1. Instanz

Neumann kam bei der Auswertung der Strafakten zu dem überraschenden Ergebnis, daß die Haft in dem erstinstanzlichen Verfahren länger dauerte als in dem Ermittlungsstadium. Während nach seinen Feststellungen die durchschnittliche Haftdauer der Beschuldigten aller Altersgruppen in der Zeit der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft 67,6 Tage betrug, saßen die Beschuldigten nach der Anklageerhebung bis zur Entscheidung erster Instanz 69,4 Tage und damit rund zwei Tage länger in Haft [1].

Die vorliegende Untersuchung hat zu einem umgekehrten Resultat geführt. In dem Zeitraum, der dieser Arbeit zugrundeliegt, war die Haftdauer im Vorverfahren deutlich ausgedehnter als nach der Anklageerhebung. Zur Zeit der staatsanwaltschaftlichen Nachforschungen verbrachten die Beschuldigten durchschnittlich 80,1 Tage in Haft; im Verfahren erster Instanz war dagegen den Häftlingen die Freiheit im Mittel für 51,7 Tage entzogen [2]. Vor der Anklageerhebung währte somit die Haft deutlich, das heißt im Durchschnitt um einen Monat, länger als im Verfahren 1. Instanz. Der Grund für die zeitliche Verschiebung in den beiden Untersuchungszeiträumen ist nicht ersichtlich. Sie läßt sich mit der Änderung der Haftvorschriften nicht erklären.

Neumann kommt auch hinsichtlich der Verfahrensdauer in den beiden Abschnitten zu Resultaten, die von den Feststellungen dieser Untersuchung erheblich abweichen. Nach seinen Angaben dauerten die Ermittlungen selbst im Durchschnitt 71,2 Tage, während die Verfahren 1. Instanz 101,4 Tage, also einen Monat mehr, in Anspruch nahmen [3].

Nach dem StPÄG vergingen dagegen bis zur Erhebung der

---

1) Neumann, S. 101
2) vgl. oben S. 171 u. 175

öffentlichen Klage 156,8 Tage und in dem folgenden Verfahrensabschnitt nur 62,1 Tage pro Verfahren [1]. Mehr als zwei Drittel der gesamten Verfahrensdauer bis zur abschließenden Entscheidung entfiel somit auf das Ermittlungsverfahren. Der Verfahrensabschnitt dauerte, verglichen mit den von Neumann angegebenen Werten, mehr als die doppelte Zeit. Die Hauptverfahren waren dagegen um nahezu 40 Tage kürzer. Auch über die Ursache dieser zeitlichen Abweichung geben die Akten keinen Aufschluß.

IV. Die Dauer im Rechtsmittelverfahren

1. Auch in der Rechtsmittelinstanz haben sich die Haft- und die Verfahrensdauer verlängert, wobei die Abweichung gegenüber den von Neumann ermittelten Zahlen ebenfalls erheblich ist.
19 Erwachsene traten 1960 als Rechtsmittelführer auf. Den Beschuldigten war durchschnittlich 101,2 Tage ihre persönliche Freiheit entzogen. Die Rechtsmittelverfahren selbst beanspruchten 134,1 Tage [2].

Nach der Gesetzesreform ergab sich für die 40 Inhaftierten, die ein Rechtsmittel einlegten, eine Haftzeit von 141,1 Tagen bei einer Verfahrensdauer von 157,0 Tagen [3], so daß sich also die Haft- und die Verfahrensdauer um 39,9 bzw. 22,9 Tage erhöht haben.

2. In der Gruppe der 18- bis 20-jährigen dauerte der Freiheitsentzug in der Rechtsmittelinstanz nach 1965 etwa 3 Wochen länger als früher. Hier stehen sich die Werte von 102,6 Tagen für 1960 und von 122,4 Tagen für den Zeitraum dieser Untersuchung gegenüber.

---

1) vgl. oben S. 170 u. 174
2) Neumann, S. 108
3) vgl. oben S. 179

Die Verfahrensdauer hat dagegen geringfügig um 3,7 Tage abgenommen. Vor dem StPÄG nahmen die Rechtsmittelverfahren durchschnittlich 129 Tage und nach der Gesetzesreform 125,3 Tage in Anspruch [1].

3. Eine Zunahme der Haftdauer und eine Verkürzung der Verfahrensdauer war auch bei den jüngsten Häftlingen zu verzeichnen. Nach den Ergebnissen von Neumann währte der Freiheitsentzug im Mittel 102,25 Tage; unter Geltung des neuen Haftrechts war er mit 138,5 Tagen über einen Monat länger. Die mittlere Verfahrensdauer lag 1960 bei 152,5 Tagen und nach 1965 bei 138,5 Tagen. Die Rechtsmittelverfahren waren damit in der neueren Zeit um 2 Wochen kürzer [2].

4. Ergebnis

Die Dauer der Untersuchungshaft in der Rechtsmittelinstanz hat sich nach 1965 in allen drei Altersklassen erhöht, und zwar um rund 20 bis 40 Tage im Durchschnitt. Die Verfahrensdauer ist bei den volljährigen Rechtsmittelführern ebenfalls gestiegen, bei den jüngeren Inhaftierten dagegen geringer geworden.

G. DIE VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

I. Einleitung

Das Änderungsgesetz hat die Bedeutung der Verhältnismäßigkeit für das Recht der Untersuchungshaft durch die ausdrückliche Aufnahme in den Gesetzestext betont. Ob durch

---

1) Neumann, S. 108; vgl. oben S. 180
2) Neumann, S. 109; vgl. oben S. 180

die Hervorhebung des für das gesamte Haftrecht äußerst bedeutsamen Grundsatzes die Proportionalität in der Haftpraxis auch tatsächlich eine größere Beachtung gefunden hat, soll im folgenden geprüft werden.

Hierbei werden wiederum die von Neumann ermittelten Resultate den Ergebnissen dieser Arbeit gegenübergestellt. Die in beiden Untersuchungen gewonnenen Zahlen sind grundsätzlich vergleichbar, da bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit überwiegend dieselben Maßstäbe angelegt wurden. Neumann prüft ebenfalls die Proportionalität anhand der Prozeßergebnisse und nicht aufgrund der im Zeitpunkt der Haftentscheidungen zu erwartenden Sanktion oder Maßregel [1]. Ferner geht auch er von den nachteiligen Folgen und Härten aus, welche die Untersuchungshaft r e g e l m ä ß i g mit sich bringt, und berücksichtigt nicht die besonderen persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten, die sich erschwerend oder erleichternd auswirken konnten.
Aus einem Vergleich der in beiden Arbeiten gewonnenen Werte lassen sich daher Rückschlüsse darauf ziehen, welchen Einfluß die Gesetzesänderung auf die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gehabt hat.

II. Die Ergebnisse der Strafverfahren

1. Die Erwachsenen

Der Ausgang der Verfahren gegen die ältesten Beschuldigten in den beiden Untersuchungszeiträumen zeigt in einer allgemeinen Übersicht die nachstehende Tabelle.

---

1) Neumann, S. 146

Tabelle Nr. 56: Gegenüberstellung der Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Erwachsenen [1]

Ergebnisse der Strafverfahren	Zahlen Neumann		Eigene Zahlen	
	Anzahl d. Fälle	%	Anzahl d. Fälle	%
Zuchthaus (Monate)	18	3,85	42	8,5
Gefängnis (Monate)	374	79,9	367	73,7
mit Bewährung	71	19,0	49	9,8
durch U-Haft verbüßt	52	13,9	51	10,3
Gefängnis (Wochen)	18	3,85	14	2,8
mit Bewährung	1	5,55	-	-
durch U-Haft verbüßt	13	72,25	14	2,8
Gefängnis (Tage) durch U-Haft verbüßt	-	-	1	0,2
Haft (Wochen)	5	1,05	1	0,2
durch U-Haft verbüßt	1	20,0	1	0.2
Geldstrafe	5	1,05	2	0,4
durch U-Haft beglichen	4	80,0	2	0,4
Freispruch	26	5,6	33	6,6
Einstellungen	22	4,7	38	7,6

Die Gerichte erkannten im Jahre 1960 gegen 3,85 % der Inhaftierten (18mal) auf Zuchthaus und gegen 83,75 % auf

1) Neumann, S. 149; vgl. oben S. 191.
Die Prozentzahlen für die Fälle "mit Bewährung" und "durch U-Haft verbüßt" beziehen sich bei Neumann auf die jeweilige Anzahl in den einzelnen Gruppen; in der vorliegenden Arbeit auf die Gesamtzahl der Beschuldigten. Insoweit liegt also eine unterschiedliche Bezugsgröße vor.

Gefängnis (392mal). Die Gefängnisstrafen lagen in rund 15,5 % (74 Fälle) aller Verfahren über einem Jahr und in 42,5 % (199mal) in der Zeitspanne von über 4 bis 12 Monaten.
Über ein Viertel der Beschuldigten (27,5 %; 129mal) erhielt jedoch sehr leichte Strafen, und zwar 119mal Gefängnis bis einschließlich 4 Monate und je 5mal Haft und Geldstrafen. Diese geringen Sanktionen rechtfertigten eine so einschneidende Maßnahme wie die Untersuchungshaft nicht, so daß die Inhaftnahmen unverhältnismäßig waren.

Neumann geht sogar davon aus, daß eine Proportionalität erst bei einer Straferwartung von etwa 6 Monaten besteht [1]. Zur Begründung führt er an, daß bei der von ihm ermittelten durchschnittlichen Haftdauer von 129,4 Tagen die Grenze - um einen möglichst allgemeingültigen Wert zu erhalten - bei einer Straferwartung von etwa einem halben Jahr zu ziehen sei, da die Strafdauer länger als die Untersuchungshaft sein müsse.
Es ist jedoch schon zweifelhaft, ob aus der mittleren Haftzeit a l l e r Verfahren die für die Verhältnismäßigkeit maßgebliche Straferwartung abgeleitet werden kann. Die Durchschnittszeit wird auch durch Fälle bestimmt, in denen trotz einer langen Haftdauer aufgrund einer in Aussicht stehenden sehr hohen Sanktion Proportionalität vorliegt. Auch spricht die Neufassung des § 113 StPO gegen die Ansicht Neumanns. Die Anordnung der Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr ist - wie bereits oben dargestellt [2] - nach dieser Vorschrift bei Taten, die a b s t r a k t mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht sind, zulässig, wenn besondere Voraussetzungen vorliegen. Wollte man die Verhältnismäßigkeit nur dann bejahen, wenn im Einzelfall k o n k r e t eine Strafe von etwa einem halben Jahr zu erwarten ist, käme der Vorschrift praktisch keine Bedeutung mehr zu. Da das StPÄG den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders in

---

1) Neumann, S. 189
2) vgl. oben S. 188

den Vordergrund stellt, kann nicht davon ausgegangen werden, daß nach dem früheren Recht höhere Anforderungen an die Proportionalität zu stellen waren als nach der Neufassung.
Die Frage, ob es wünschenswert wäre, künftig durch eine entsprechende gesetzliche Regelung generell die Anordnung der Untersuchungshaft bei einer konkreten Straferwartung von weniger als 6 Monaten zu verbieten, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht abschließend beantwortet werden. Für eine Festlegung einer solchen Grenze spricht die durch das erste Strafrechtsreformgesetz vom 25.6.1969 [1] eingeführte Bestimmung des § 14 StGB, wonach Freiheitsstrafen unter 6 Monaten Dauer nur in Ausnahmefällen zu verhängen sind. Wenn das Gesetz Freiheitsstrafen von kürzerer Dauer unterbinden will, dann sollte auch der Freiheitsentzug zur Sicherung des Strafanspruchs in aller Regel nur dann zulässig sein, wenn eine Straferwartung von mindestens einem halben Jahr besteht. Ohne eine gesetzliche Änderung kann jedoch eine solche Grenze für die Verhältnismäßigkeit nicht angenommen werden.

Nach der Gesetzesreform ist der Anteil der Verfahren, die mit Zuchthaus endeten, um rund 5 % auf 8,5 %,und die mit Gefängnisstrafen von über einem Jahr abschlossen, um etwa 3 % auf 19,2 % gestiegen. Insgesamt haben die Fälle mit hohen Freiheitsstrafen um rund 8 % zugenommen (27,7 %; 137 Fälle). Der Prozentsatz der mittleren Bestrafungen ist demgegenüber zurückgegangen. 192 und damit 38,8 % der Beschuldigten erhielten als Strafe Gefängnis zwischen 4 und 12 Monaten.
Bemerkenswert ist vor allem, daß auch die Zahl der Strafprozesse, die mit einer sehr geringen Sanktion endeten, deutlich, und zwar um 7,8 %, gegenüber 1960 abgenommen hat. 98 oder 19,7 % der Inhaftierten wurden mit Gefängnis bis zu 4 Monaten (95mal), Haft (einmal) oder Geldstrafe (2mal) belegt [2].

---

1) BGBl. I 1969, S. 645
2) Neumann, S. 151; vgl. oben S. 196

Danach läßt sich sagen, daß die Änderung der Haftvorschriften einen bei 8 % liegenden Rückgang der Verfahren bewirkt hat, die wegen der geringfügigen Straferwartung eine Verhaftung nicht erlaubt hätten. In dieser Feststellung spiegelt sich zum Teil das Resultat wieder, das sich bei dem Vergleich der in den Haftbefehlen genannten Delikte ergeben hat [1]. Die Gegenüberstellung hat erbracht, daß der Anteil der Verbrechen bei den Verhaftungen um etwa 11 % gestiegen und der wegen Vergehen um rund 10 % zurückgegangen ist.

Ungünstiger wird allerdings das Bild wiederum, bezieht man die Fälle der Einstellungen und Freisprüche in die Betrachtung mit ein. Die Zahl der Verfahren, die zu keiner Bestrafung führten, ist merklich größer geworden. 22 oder 4,7 % der Strafverfahren endeten nach der Ermittlung Neumanns mit einer Einstellung und 26, das sind 5,6 %, der Beschuldigten wurden freigesprochen. Insgesamt kam es somit bei 48, das bedeutet 10,3 %, der Inhaftierten nicht zu einer Verurteilung.
Nach dem Reformgesetz war demgegenüber der Anteil der Beschuldigten, bei denen der Schuldnachweis nicht erbracht wurde, um 3,9 % höher. 7,6 % (38) der Verfahren schlossen mit einer Einstellung ab. Die Einstellungen waren also um fast 3 % häufiger als zuvor. Gegen weitere 6,6 % (33) der Verdächtigen erging eine freisprechende Entscheidung, wobei allerdings 2 Beschuldigte in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen wurden. Die Anzahl der Freisprüche ist demnach ebenfalls angestiegen, wenn auch mit 1 % nur geringfügig. Während vor dem StPÄG etwa jedem zehnten Verhafteten die Freiheit entzogen war, ohne daß später ein Gericht eine strafbare Handlung feststellte, hatte nach der Reform etwa jedes siebente Verfahren dieses Ergebnis.

Betrachtet man die Verfahren, die entweder nur eine sehr leichte Bestrafung oder die Einstellung sowie einen

---

1) vgl. oben S. 229

Freispruch ohne gleichzeitige Anordnung einer Maßregel zum Ergebnis hatten, zusammen, so läßt sich festhalten, daß die Anzahl der Fälle, die wegen der Höhe der Straferwartung - gemessen an dem Prozeßausgang - unverhältnismäßig waren, zwar immer noch zurückgegangen ist; der Rückgang von 37,8 % auf 33,5 %, also um 4,3 %, jedoch nicht sehr erheblich ist.

2. Die Heranwachsenden

Die Übersicht Nr. 57 über den Ausgang der Strafverfahren bei den 18- bis 20-jährigen ergibt, daß die Gerichte nach 1965 etwas seltener das Erwachsenen-Strafrecht anwendeten und weniger Gefängnis-, Haft- und Geldstrafen verhängten. Dagegen wurden mehr Beschuldigte mit bestimmten Jugendstrafen belegt. Eine hervorzuhebende Abweichung ergab sich noch für die Einstellungen, die um 3,7 % häufiger vorkamen.

Gemäß der Auswertung von Neumann belegten die Gerichte nahezu jeden fünften Inhaftierten (19,6 %; 22 Fälle) mit einer bestimmten Freiheitsstrafe von über einem Jahr [1]. Einmal handelte es sich hierbei um eine Gefängnis- und 21mal um bestimmte Jugendstrafen. In genau jedem vierten Verfahren (25,0 %; 28mal) bestand der Strafausspruch in unbestimmten Jugendstrafen. Freiheitsstrafen von 4 bis 12 Monaten sprachen die Richter in 37,5 % der Fälle (42mal) aus [2]. Mit Strafen, denen gegenüber eine Verhaftung nicht verhältnismäßig war, endete etwa jedes sechste Verfahren (16,1 %; 18 Fälle). 6mal verhängten die Gerichte Gefängnisstrafen bis zu 4 Monaten und in 2 Fällen Geldstrafe. 8mal ahndeten die Richter die Taten mit Dauer- oder Freizeitarresten, je einmal wurde Erziehungshilfe angeordnet und die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt.

---

1) Neumann, S. 154
2) Neumann, S. 154

Tabelle Nr. 57: Gegenüberstellung der Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Heranwachsenden [1)]

Ergebnisse der Strafverfahren	Zahlen Neumann		Eigene Zahlen	
	Anzahl d. Fälle	%	Anzahl d. Fälle	%
Gefängnis (Monate)	10	8,95	4	4,6
mit Bewährung	1	10,0	2	2,3
durch U-Haft verbüßt	5	50,0	2	2,3
Gefängnis (Wochen) mit Bewährung	1	0,9	-	-
Haft (Wochen)	-	-	1	1,2
Jugendstrafe (Monate)	59	52,6	51	59,4
mit Bewährung	32	54,25	23	26,7
durch U-Haft verbüßt	1	1,7	-	-
unbestimmte Jugendstrafe (Monate)	28	25,0	20	23,3
Dauerarrest (Wochen) durch U-Haft verbüßt	7	6,25	4	4,6
Freizeitarrest (Anzahl) durch U-Haft verbüßt	1	0,9	2	2,3
Geldstrafe (DM)	2	1,8	-	-
Erziehungshilfe	1	0,9	-	-
Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe	1	0,9	-	-
Freispruch	1	0,9	-	-
Einstellungen	1	0,9	4	4,6

1) Neumann, S. 153; vgl. oben S. 193

Ferner kam es bei 2 Verhafteten (1,8 %) zu keiner Sanktion, weil die Verfahren mit Freispruch oder Einstellung abschlossen.

In dem Zeitraum dieser Arbeit wurden 19 Inhaftierte, das sind 22,1 %, mit einem Freiheitsentzug, in allen Fällen Jugendstrafe, von über einem Jahr bestraft [1]. Die Zahl der schweren bestimmten Strafen ist damit etwas, und zwar um 2,5 %, gestiegen. Der Anteil der unbestimmten Jugendstrafen war mit 23,3 % (20 Fälle) etwa genau so hoch wie 1960. Auch bei den bestimmten Freiheitsstrafen zwischen 4 und 12 Monaten ergab sich mit 38,4 % (33 Verurteilte) kaum ein Unterschied gegenüber der älteren Untersuchung.
Dagegen ist der Prozentsatz der Verfahren mit geringfügigen Freiheitsstrafen oder Zuchtmitteln merklich, und zwar um 4,5 % auf 11,6 %, zurückgegangen. 3mal bestraften die Gerichte die Beschuldigten mit Gefängnis bis zu 4 Monaten, einmal mit Haft und 6mal ahndeten sie die Taten mit Dauer- oder Freizeitarresten. Bei den Heranwachsenden führte zwar nach dem StPÄG kein Verfahren zu einem Freispruch. In 4 Fällen kam es jedoch zu Einstellungen. Der Anteil der Verhafteten, die von dem Prozeßergebnis her betrachtet keine Sanktion zu erwarten hatten, lag damit bei 4,6 % und war um 2,8 % höher als früher.

In dieser Altersgruppe ergibt sich demnach wie bei den Erwachsenen, daß die Anzahl der Verfahren mit äußerst niedrigen Bestrafungen oder mit Zuchtmitteln abgenommen, die Zahl der Fälle, in denen keine Sanktion verhängt wurde, jedoch zugenommen hat. Insgesamt aber ist der Anteil der Verfahren, die nur mit einer geringfügigen oder keiner Verurteilung endeten, um 1,7 % kleiner geworden.

---

1) vgl. oben S. 198

3. Die Jugendlichen

1960 belegten die Gerichte in dieser Altersgruppe nahezu 6 von 10 Angeklagten (58,65 %; 17 Fälle) mit einer bestimmten Jugendstrafe. Bei etwa einem Fünftel der 25 Häftlinge (20,7 %; 6mal) lag die Strafe über einem Jahr und bei deutlich über einem Drittel (38,0 %; 11 Fälle) dagegen zwischen dem Mindestmaß für diese Strafart von 6 Monaten und einem Jahr. Ferner wurden 7 (24,1 %) der Jugendlichen zu einer unbestimmten Jugendstrafe verurteilt [1].
4 der Verhafteten belegten die Richter mit Arresten, und bei einem weiteren Angeklagten setzten sie die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe aus. Kein Verfahren führte zu einer freisprechenden oder einstellenden Entscheidung. Insgesamt bestanden also vom Prozeßausgang her in 5, das bedeutet 17,2 %, der Fälle Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit.

Tabelle Nr. 58: Gegenüberstellung der Ergebnisse der Strafverfahren gegen die Jugendlichen [2]

Ergebnisse der Strafverfahren	Zahlen Neumann		Eigene Zahlen	
	Anzahl d. Fälle	%	Anzahl d. Fälle	%
Jugendstrafe (Monate)	17	58,65	28	48,3
mit Bewährung	10	58,8	13	22,3
Unbestimmte Jugendstrafe (Monate)	7	24,1	19	32,8
Dauerarrest (Wochen) durch U-Haft verbüßt	3	10,35	7	12,1
Freizeitarrest (Anzahl)	1	3,45	-	-
Fürsorgeerziehung	-	-	1	1,7
Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe	1	3,45	2	3,4
Einstellung	-	-	1	1,7

Nach Änderung der Haftvorschriften kamen bestimmte Jugendstrafen nur in etwa 5 von 10 Verfahren (48,3 %; 28mal), also fast genau um 10 % weniger, vor. Bei 17,2 % aller Beschuldigten (10mal) war das Zeitmaß über ein Jahr festgesetzt, und in 31,1 % der Verfahren (18mal) lagen die Strafen zwischen 6 und 12 Monaten. Auf unbestimmte Jugendstrafen erkannten die Richter häufiger als zuvor. 32,8 % der 14- bis 17-jährigen (19 Fälle) wurden mit dieser Strafe belegt [1].

Der Anteil der Verfahren, die Zuchtmittel, Erziehungsmaßregel oder die Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe zum Ergebnis hatten, war nach dem StPÄG mit 17,2 % (10 Fälle) genau so groß wie im Jahre 1960.
Allerdings wurde ein Verfahren (1,7 %) eingestellt, so daß sich in dieser Altersgruppe die Zahl der Fälle, in denen die Haft, ausgehend von dem Prozeßergebnis, nicht proportional war, geringfügig, und zwar um 1,7 %, erhöht hat.

III. Die Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung

1. Einleitung

Ein Übermaß stellt die Untersuchungshaft auch dann dar, wenn die erkannte Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. In der Entscheidung über die Aussetzung kommt zum Ausdruck, daß die festgestellte Straftat als Sanktion keinen Freiheitsentzug erforderte. Der Verurteilte hat es in der Hand, durch gute Führung Straferlaß zu erlangen. Die Entziehung

---

Fußn. zu S. 272:
1) Neumann, S. 156 u. 157
2) Neumann, S. 156; vgl. oben S. 194

1) vgl. oben S. 200

der Freiheit aufgrund der Untersuchungshaft als einem bloßen Sicherungsmittel war dann unverhältnismäßig.

2. Die Erwachsenen

Vor der Reform gewährten die Richter nahezu jedem sechsten der verhafteten Volljährigen (15,4 %; 72 Fälle) Strafaussetzung [1]. 29mal handelte es sich um Strafen von über 6 bis 9 Monaten, und 21 Urteile betrafen äußerst geringe Gefängnisstrafen bis zu 4 Monaten, die ohnehin eine Verhaftung nicht gerechtfertigt hätten [2].
Den 72 Beschuldigten war ihre Freiheit aufgrund der Untersuchungshaft für fast 3 Monate (88,0 Tage) entzogen, obwohl sie nach dem Urteil bei guter Führung eine Strafe nicht hätten verbüßen müssen [3].

Bei den mit dieser Arbeit untersuchten Strafverfahren waren die Aussetzungen der Vollstreckung seltener. Sie sind um rund ein Drittel auf 10,0 % (49 Fälle) zurückgegangen. Nur jeder zehnte Inhaftierte erhielt demnach eine Bewährungsstrafe [4]. Strafen bis zu 4 Monaten kamen hierbei 13mal und Strafen von über 6 bis 9 Monaten 20mal vor [5].
Die durchschnittliche Haftdauer war mit 85,0 Tagen fast ebenso lang wie 1960 [6].

3. Die Heranwachsenden und die Jugendlichen

In der Gruppe der 18- bis 20-jährigen gaben die Richter nach den Untersuchungen von Neumann in 3 von 10 Verfahren (34mal; 30,4 %) den Beschuldigten die Möglichkeit, Straferlaß zu

---

1) Neumann, S. 168
2) Neumann, S. 151
3) Neumann, S. 169
4) vgl. oben S. 210
5) vgl. oben S. 210
6) vgl. oben S. 211

erlangen [1]. Der Anteil ist fast doppelt so hoch wie bei den volljährigen Beschuldigten. Bei den Jugendlichen war die Anzahl noch größer. 10 der 29 Verhafteten dieser Altersstufe (34,5 %) wurde Strafaussetzung gewährt. Die Beschuldigten hatten im Mittel über 3 Monate, und zwar 112,5 bzw. 96,5 Tage, in Haft verbracht [2].

Für den Zeitraum dieser Untersuchung ergab sich für die Heranwachsenden ein mit 29,1 % (25 Fälle) gegenüber früher fast gleicher Anteil [3]. Bei den jüngsten Betroffenen wurde dagegen in relativ weniger Fällen die Strafe ausgesetzt. In 22,3 % der Verfahren (13mal) kam es zu dieser Entscheidung [4].
Die durchschnittlichen Haftzeiten lagen bei 113,7 Tagen für die Heranwachsenden und 110,9 Tagen für die 14- bis 17-jährigen [5], so daß sich die Dauer innerhalb dieser beiden Altersgruppen kaum verändert hat.

IV. Die Anrechnung der Untersuchungshaft

1. Die Erwachsenen

Die folgende Tabelle zeigt, welche Entscheidungen die Gerichte über die Anrechnung der Haft in den Verfahren gegen die Volljährigen getroffen haben. Während die Zahl der Inhaftierten, denen die erlittene Untersuchungshaft nicht auf die Strafe angerechnet wurde, in beiden Arbeiten etwa gleich hoch ist, hat die Anzahl der Verfahren mit einer nur teilweisen Anrechnung nach dem StPÄG von 0,5 % auf 5,2 % zugenommen.

---

1) Neumann, S. 170
2) Neumann, S. 170
3) vgl. oben S. 211
4) vgl. oben S. 211
5) vgl. oben S. 211

Tabelle Nr. 59: Die Anrechnung der Untersuchungshaft bei den Erwachsenen [1]

Entscheidung über die Anrechnung	Ergebnisse Neumann		Eigene Resultate	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Die U-Haft wurde nicht angerechnet	6	1,45	5	1,2
teilweise angerechnet	2	0,5	22	5,2
ganz angerechnet	342	81,4	323	77,1
Strafe durch U-Haft verbüßt	70	16,65	69	16,5
ZUSAMMEN :	420	100	419	100

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind vor allem die Verfahren von Bedeutung, in denen die Strafe durch die vollzogene Untersuchungshaft für verbüßt erklärt wurde. Diese Entscheidungen dürfen bei Freiheitsstrafen nur ergehen, wenn die Untersuchungshaft in ihrer zeitlichen Ausdehnung den Strafen zumindest gleichkommt. Wenn aber die Dauer der Untersuchungshaft der verhängten Strafe entspricht, liegt Unverhältnismäßigkeit vor, da die Untersuchungshaft dann zu lange aufrechterhalten wurde. Wird eine Geldstrafe als durch den Freiheitsentzug beglichen angesehen, besteht ebenfalls ein Übermaß [2].

Die Richter erklärten vor der Novelle in 16,65 % (70mal) der 420 Verfahren, die zu einer Bestrafung der Beschuldigten führten, die verhängten Strafen als durch die vorausgegangene Haft abgegolten. Bezogen auf alle 468 Verfahren, ergibt sich ein Anteil von 14,95 % [3]. 4mal handelte es

---

1) Neumann, S. 174; vgl. oben S. 213
2) vgl. oben S. 187 u. 189
3) Neumann, S. 179

sich um Geld- und 66mal um Gefängnis- oder Haftstrafen. Die Freiheitsstrafen hatten in der überwiegenden Zahl eine Dauer bis einschließlich 4 Monate. In 17 Verfahren überschritten sie dagegen die 4-Monats-Grenze, wobei die längste bei 12 Monaten lag [1].

Bei 59 dieser Verurteilten war die Haft länger als die zuerkannte Freiheitsstrafe. Der Unterschied betrug 977 Tage oder durchschnittlich 16,5 Tage. Diesen Verurteilten war die Freiheit im Rahmen der Untersuchungshaft für über 2 Wochen länger entzogen, als es bei der Strafverbüßung der Fall gewesen wäre. Die größte Differenz zwischen Strafhöhe und Haftdauer betrug 110 Tage [2]. In 7 Fällen wurde dagegen eine Strafe durch eine kürzere Haftzeit für verbüßt erklärt. Rund 3 Monate Gefängnis blieben unverbüßt [3].

Unter der Geltung des neuen Haftrechts war die Anzahl der Verfahren, in denen die Untersuchungshaft die einzige "Sühneleistung" darstellte, fast gleich groß wie zuvor. Eine Abweichung bestand nur in der Dezimalstelle. In 69 Fällen, das sind 16,5 % der 419 Verurteilungen, wurde die zuerkannte Strafe mit der Untersuchungshaft vollständig verrechnet [4]. Gemessen an allen 498 Verfahren ergab sich allerdings gegenüber 1960 der etwa um 1 % geringere Anteil von 13,8 %. 2mal wurden Geldstrafen und 67mal Gefängnis- oder Haftstrafen für verbüßt erklärt. Bei der Höhe der Freiheitsstrafen ergibt sich ebenfalls kaum ein Unterschied gegenüber früher. 51mal handelte es sich um Strafen bis einschließlich 4 Monate und 16mal um längere Bestrafungen. Das Maximum betrug 14 Monate Gefängnis [5].

Die Dauer der Untersuchungshaft überstieg die der Strafen um insgesamt 859 Tage oder 12,8 Tage im Mittel. Der größte Unterschied lag bei 68 Tagen. 6mal erklärtendie Gerichte

---

1) Neumann, S. 151 und 182
2) Neumann, S. 182
3) Neumann, S. 181
4) vgl. oben S. 213
5) vgl. oben S. 218

Freiheitsstrafen durch eine kürzere Untersuchungshaft für verbüßt. Die Differenz machte aber insgesamt nur 16 Tage aus.[1)]

2. Die Heranwachsenden

In der Gruppe der Heranwachsenden war im Jahre 1960 die Zahl der Urteile, welche die erlittene Untersuchungshaft nicht oder nur teilweise anrechneten, etwas größer als nach dem StPÄG. Für die untersuchten Zeiträume stehen sich die Werte 20,35 % und 17,1 % gegenüber [2)]. In allen anderen Verfahren wurde die Haft berücksichtigt.

In 14 Verfahren, das sind 12,5 % aller 112 Beschuldigten, erklärten die Richter früher die verhängten Sanktionen durch die Haft für abgegolten [3)]. Die Entscheidungen betrafen Gefängnis- und bestimmte Jugendstrafen, Dauer- und Freizeitarreste. Nur in einem Fall überstieg die Strafdauer die Zeit von 4 Monaten, und zwar handelte es sich um eine Jugendstrafe von einem halben Jahr.
Die Verurteilten hatten insgesamt 801 Tage und damit 57,2 Tage im Mittel in Haft gesessen. Das Maximum der Haftdauer lag bei 193, die Mindestdauer bei 20 Tagen. In keinem Fall war die Haft kürzer als die Strafe.

In dem mit dieser Arbeit untersuchten Zeitraum verbüßten 8 der 86 Heranwachsenden die Strafen und Arreste bereits durch die Untersuchungshaft [4)]. Der Prozentsatz dieser Fälle ist um rund 3 % auf 9,3 % zurückgegangen. Die höchste abgegoltene Strafe betrug 4 Monate Gefängnis.
Gegenüber 1960 war die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft bedeutend, und zwar über einen Monat, länger.

---

1) vgl. oben S. 219
2) Neumann, S. 175; vgl. oben S. 214
3) Neumann, S. 183
4) vgl. oben S. 220

Sie betrug bei einer Gesamtzeit von 720 Tagen genau 90 Tage pro Verfahren. Das Maximum lag bei 134 Tagen. Ebenso wie früher war die Haft in keinem Fall kürzer als die Strafe.

3. Die Jugendlichen

Bei den jüngsten Verurteilten wurde die Untersuchungshaft in beiden Zeiträumen am häufigsten von allen Altersgruppen nicht oder nur teilweise berücksichtigt. Für die Zeit vor dem Änderungsgesetz ergab sich ein Wert von 35,7 % [1], für die vorliegende Auswertung ein Anteil von 24,1 % [2].

In 10,35 % der 29 Fälle (3mal) vor der Reform enthielten die Urteile die Anordnung, daß die verhängten Dauerarreste nicht zu vollstrecken seien [3]. Während die Zuchtmittel eine zeitliche Ausdehnung von 70 Tagen hatten, erreichte die Haft eine Gesamtlänge von 78 Tagen.

Nach dem StPÄG hat der Anteil dieser Entscheidungen, die in allen Fällen ebenfalls Dauerarreste betrafen, mit 12,1 % (7mal) [4] etwas zugenommen. Der Gesamtdauer der Arreste von 26 Wochen steht eine Haftzeit von 93,3 Wochen gegenüber. Anders als nach den Angaben von Neumann überstieg die Haft bei weitem die Dauer des Freiheitsentzuges aufgrund der Arreste. Die Differenz betrug insgesamt 472 Tage oder pro Verfahren über 2 Monate (67,4 Tage). Im Extremfall wurden 4 Wochen Arrest durch 159 Tage Haft für verbüßt erklärt.

V. Das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Als Resultat der Prüfung der Proportionalität ist festzuhalten, daß einerseits die Anzahl der Einstellungen und

---

1) Neumann, S. 176
2) vgl. oben S. 216
3) Neumann, S. 184
4) vgl. oben S. 220

Freisprüche nach der Gesetzesänderung in allen Altersgruppen gestiegen ist, andererseits der Anteil der Verfahren, die nur zu geringfügigen Bestrafungen oder Sanktionen führten, bei den älteren Beschuldigten, insbesondere bei den Erwachsenen, stärker abgenommen hat. Dagegen ist bei den jüngsten Betroffenen der Prozentsatz unverändert geblieben. Zusammen betrachtet, ergibt sich bei den Volljährigen ein Rückgang von 4,3 % und bei den 18- bis 20-jährigen ein solcher von 1,7 %, bei den Jugendlichen dagegen eine Zunahme von 1,7 %. Auch die Zahl der Fälle, in denen die Gerichte eine Verbüßung der erkannten Strafen nicht für erforderlich hielten und sie zur Bewährung aussetzten, ist allgemein kleiner geworden. Die Abnahme war bei den 14- bis 17-jährigen mit 12,2 % besonders deutlich und lag bei den Erwachsenen und Heranwachsenden bei 5,4 bzw. 1,4 %. Der Anteil der Verfahren, in denen die Dauer der Untersuchungshaft den Strafzeiten gleichkam oder sie überstieg und deshalb Unverhältnismäßigkeit vorlag, ist bei den Erwachsenen und Heranwachsenden ebenfalls zurückgegangen, wobei aber die Veränderung mit 1,15 % und 3,2 % weniger bedeutsam ist. In der Gruppe der jüngsten Beschuldigten ist allerdings eine leichte 1,75 % betragende Steigerung eingetreten.

Bei der Ermittlung und dem Vergleich der Gesamtzahl der unverhältnismäßigen Untersuchungshaftfälle ist wiederum zu berücksichtigen, daß in einigen Verfahren der Freiheitsentzug aus mehreren Gründen ein Übermaß darstellte, beispielsweise weil ganz geringe die Inhaftnahme nicht rechtfertigende Strafen zur Bewährung ausgesetzt oder durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt erklärt wurden. Werden diese Überschneidungen außer Acht gelassen, so ergibt sich bei den Volljährigen nach dem StPÄG ein um 9,2 % günstigeres Ergebnis als zuvor. Die Zahl der Verfahren, in welchen die Verhaftung oder die Dauer der Untersuchungshaft vom Prozeßergebnis her gesehen unverhältnismäßig war, ist von 53,2 % auf 44,0 % (245 bzw. 219 Fälle) zurückgegangen. Eine Abnahme ist auch in den beiden übrigen Altersgruppen zu verzeichnen. Der Unterschied war bei den Heranwachsenden mit 0,4 %

jedoch äußerst gering. Der Anteil hat sich nur von 44,6 % auf 44,2 % (50 bzw. 38 Fälle) ermäßigt. Am positivsten ist das Resultat bei den 14- bis 17-jährigen. Der Prozentsatz ist von 51,7 % auf 41,2 %, also um 10,5 %, gefallen.

Die gewonnenen Zahlen ergeben, daß zwar der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit etwas mehr Beachtung gefunden hat. Jedoch ist der Anteil der nach dem Prozeßausgang unverhältnismäßigen Haftfälle auch nach dem StPÄG noch äußerst hoch. Die Prozentsätze von 41,2 bis 44,6 % in den verschiedenen Altersgruppen lassen die Feststellung zu, daß der Grundsatz in der Praxis immer noch nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Vierter Teil: ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG

A. DIE ANORDNUNG DER HAFT

I. Die Auswertung der Akten hat ergeben, daß die Haft ganz überwiegend bereits im Ermittlungsverfahren angeordnet wird. Das StPÄG hat insoweit keine wesentliche Änderung gegenüber dem früheren Zustand gebracht, wenn auch die Zahl der Haftbefehle, die nach Anklage ergangen sind, etwas gestiegen ist. Der Prozentsatz der im ersten Verfahrensabschnitt erlassenen Anordnungen ist noch so groß, daß die Inhaftnahmen während der Ermittlungen die Regel und die Anordnungen nach der Anklageerhebung die seltene Ausnahme darstellen. In etwa der Hälfte der Fälle gingen den Haftanordnungen nur kurze bis zu 3-tägigen Nachforschungen voraus. Für die meisten der Beschuldigten begann die Freiheitsentziehung nicht mit einer Verhaftung, das heißt aufgrund eines bestehenden Haftbefehls, sondern aufgrund einer vorläufigen Festnahme. Bei den Erwachsenen und Heranwachsenden wurden etwa zwei Drittel als vorläufig Festgenommene vor den

Richter geführt, der dann mit der Anordnung der Haft praktisch nur noch über die Fortdauer des Freiheitsentzuges zu entscheiden hatte. In der Gruppe der jüngsten Beschuldigten stand sogar in 3 von 4 Fällen die Festnahme an erster Stelle. Überwiegend waren Verbrechen Anlaß für die Anordnung der Haft. Rund zwei Drittel der Betroffenen der beiden älteren Beschuldigtengruppen wurden schwere Delikte zur Last gelegt. Bei den jüngsten Verdächtigen betrug der Anteil sogar fast genau 75 %. Nach den Ergebnissen von Neumann waren im Jahre 1960 die Zahlen allgemein um etwa 10 % niedriger, so daß sich festhalten läßt, daß die Inhaftnahmen nach dem StPÄG wegen Verbrechen zugenommen und entsprechend wegen der leichteren Delikte abgenommen haben. Nach den absoluten Zahlen standen die Diebstahlsdelikte, insbesondere bei den Verbrechenstatbeständen, im Vordergrund. Eine Prüfung der relativen Häufigkeit der Inhaftnahmen, das heißt der Prozentsätze der Verhaftungen, bezogen auf die Anzahl der Aburteilungen bei den einzelnen Straftaten, ergab jedoch ein anderes Bild. Am relativ häufigsten kam es bei Totschlag, schwerem Raub und den Sittlichkeitsdelikten zu einer Verhaftung. Am seltensten waren die Inhaftnahmen bei der Unterschlagung und bei dem Betrug. Die Diebstahlsdelikte nahmen sowohl bei den Verbrechen als auch bei den Vergehen nur eine mittlere Rangstelle ein. Insgesamt ist aus den Zahlen über die relative Häufigkeit der Untersuchungshaft eine Beziehung abzulesen zwischen dem Unwertgehalt der Straftaten und der Haftfrequenz. Je schwerer die Delikte sind, umso häufiger kommt es zu Verhaftungen. Der Unterschied in der Verhaftungsquote bei Verbrechen einerseits und Vergehen andererseits läßt sich auf die Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zurückführen. Die verschiedene Häufigkeit der Inhaftnahmen bei den schweren Delikten, bei denen sehr hohe Sanktionen zu erwarten waren, ist aber mit dem Erfordernis der Proportionalität nicht zu erklären. Hier liegt die Vermutung nahe, daß der Schwere der Kriminalität auch - abgesehen von der Verhältnismäßigkeit - bei der Entscheidung über den Freiheitsentzug eine Bedeutung beigemessen wird.

II. Bei den Begründungen des dringenden Tatverdachts war vor allem auffallend, daß sehr viele Haftbefehle, entgegen § 114 Abs. 2 Nr. 4 StPO n.F., keine Tatsachenangaben zu dieser Haftvoraussetzung enthielten. In 36,0 bis 39,6 % der Anordnungen in den drei Altersstufen hatten die Richter offensichtlich die durch das StPÄG eingeführte Begründungspflicht übersehen. Da die Untersuchungshaft eine äußerst einschneidende Maßnahme für den Beschuldigten darstellt und der Begründungspflicht unter anderem auch eine Schutzfunktion für den Verdächtigen zukommt, ist dieses Ergebnis sehr ungünstig.
Soweit die Haftbefehle Ausführungen zum Tatverdacht enthielten, war der hohe Anteil der Geständnisse bemerkenswert. Etwa 36,0 % aller erwachsenen und heranwachsenden Betroffenen und sogar 45,2 % der 14- bis 17-jährigen hatten die ihnen zur Last gelegten Taten zugegeben. In diesen Verfahren war die hohe Wahrscheinlichkeit der Täterschaft ausreichend dargetan. Soweit die Anordnungen die Aussagen von Zeugen anführten, war festzustellen, daß vielfach nur die Zeugen als solche benannt, aber keine Tatsachen angegeben waren. Eine Überprüfung der Verfahren, die mangels Täter- oder Schuldnachweises endeten, hat gezeigt, daß in diesen Fällen auffallend viele Haftbefehle den Tatverdacht aus den Bekundungen von Zeugen abgeleitet oder aber überhaupt keine Begründung enthalten hatten. So gaben in den 46 dieser Verfahren bei den Erwachsenen 21 Hafterlasse Zeugenaussagen an; 17 weitere wiesen keine Begründung auf.
Da das Haftrecht vor der Reform von 1964 einen Begründungszwang für den dringenden Tatverdacht nicht kannte, waren vergleichende Aussagen nicht möglich.

III a. Als Grund der Haft war weitaus am häufigsten die Fluchtgefahr genannt. Über zwei Drittel der volljährigen Beschuldigten (68,3 %), rund drei Viertel der Heranwachsenden (77,3 %) und sogar über 80 % der jüngsten Verdächtigen (82,7 %) wurden wegen drohender Flucht allein oder zusammen mit anderen Gründen in Haft genommen. Gegenüber 1960, wo

der Fluchtverdacht in über 90 % der Fälle aller Altersstufen den Anlaß für die Verhaftung bildete, ist der Anteil allerdings geringer geworden.

Die Haftrichter begründeten die Fluchtgefahr, wie auch schon vor dem StPÄG, zumeist mit äußerst knappen, vielfach völlig gleichlautenden Formulierungen. Bei keinem anderen Haftgrund - mit Ausnahme vielleicht der vollzogenen Flucht - waren die Ausführungen ähnlich schlagworthaft. Beachtenswert war auch, daß die Haftbefehle regelmäßig nur Angaben enthielten, die für ein Fliehen sprachen, nicht aber auch solche Umstände, die einer Flucht hätten entgegenstehen können. Ob die von dem Gesetz geforderte Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der gegen eine Flucht sprechenden Tatsachen, von den Richtern vorgenommen wurde, war aus den Anordnungen nicht zu ersehen. Insgesamt läßt sich daher sagen, daß die Begründungen der Fluchtgefahr - das gilt auch für die vollzogene Flucht - gemessen an der Bedeutung der Entscheidung zu wenig ausführlich und zu schematisch waren. Es wird zwar nicht verkannt, daß der Haftrichter vielfach sehr rasch entscheiden muß und unter einem Zeitdruck steht. Dennoch sollte aber der Haftbefehl das Abwägen, das "Für und Wider" erkennen lassen und sich nicht mit allzu knappen schlagwortartigen Formulierungen begnügen.

Die am häufigsten für den Nachweis der drohenden Flucht verwendete Begründung war: "Es besteht Fluchtgefahr, weil der Beschuldigte ohne festen Wohnsitz ist." Bei den Erwachsenen kam sie unter rund 8 von 10 der wegen der Gefahr einer Flucht erlassenen Haftanordnungen vor. Bei den jüngeren Verdächtigen war der Anteil mit 46 bzw. 38 % jedoch erheblich geringer. Auch das Ergebnis bei den Volljährigen bestätigt nicht die teilweise in der Praxis vertretene Auffassung, daß das Vorliegen eines festen Wohnsitzes sich praktisch als ein absoluter Ausschlußgrund für die Annahme einer Fluchtgefahr auswirke. Immerhin besaß jeder fünfte wegen Fluchtgefahr Verhaftete nach den Angaben der Haftanordnungen einen festen Wohnsitz. Dem Wohnsitz kommt für die Entscheidung zwar eine erhebliche Bedeutung zu, stellt aber kein

absolutes Kriterium dar und wird zumindest in dem OLG-Bezirk Saarbrücken auch nicht als solches angesehen. Weiterhin war die Fluchtwahrscheinlichkeit auch noch sehr oft daraus abgeleitet, daß die Beschuldigten "ohne (feste) Arbeit" oder "ohne familiäre Bindungen" waren.
Da die Haftbefehle zumeist mehrere Tatsachen anführten und sich die einzelnen Kombinationen nicht darstellen ließen, konnte nicht für alle Verfahren aufgezeigt werden, inwieweit die Begründungen den Haftgrund ausreichend belegten. Die Überprüfung der Anordnungen, die nur einen Umstand nannten, hat jedoch ergeben, daß in 22 bis 37 % der Fälle aller Altersgruppen die Fluchtgefahr nicht überzeugend dargetan war. Unter anderem dienten in einigen Fällen die Formulierungen wie "das gezeigte Verhalten" oder der Hinweis auf die "Verhältnisse" bzw. "Einstellung" des Beschuldigten ohne weitere Angaben als Begrundung.

Ein Vergleich der Resultate dieser Arbeit mit den Feststellungen von Neumann läßt als wesentlichste Änderung den Wegfall der Begründungserleichterung des § 112 Abs. 2 StPO a.F., welche die Praxis überwiegend als gesetzliche Fluchtvermutung auffaßte, erkennen. Vor der Haftnovelle enthielten insgesamt 40 bis 47 % der Haftbefehle wegen drohender Flucht den Hinweis, daß ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet. 14 bis 22 % der Anordnungen führten keine weiteren Umstände an. Die Streichung dieser Begründungserleichterung hat insoweit ein verändertes Bild ergeben,als die mit dieser Arbeit untersuchten Hafterlasse regelmäßig - allerdings zum Teil nicht überzeugende - Einzelangaben enthielten, um die Fluchtgefahr zu belegen. Die angeführten Tatsachen als solche entsprachen aber einander weitgehend. Lediglich in der Häufigkeit der einzelnen Begründungsformeln waren Unterschiede festzustellen.

b. In der Anzahl an zweiter Stelle standen die Haftbefehle gegen Flüchtige und Verborgene. Rund jeder vierte Erwachsene, fünfte Heranwachsende und zehnte Jugendliche befand sich nach den Angaben in den Anordnungen auf der Flucht, als

die Entscheidungen ergingen. Gegenüber 1960 hat der Anteil der Verfahrensentziehungen an der Gesamtzahl der Verhaftungen stark, und zwar um über das 2 1/2fache bei den Volljährigen und sogar annähernd um das 4- bzw. 3fache bei den jüngeren Verdächtigen, zugenommen. Die Veränderung der Prozentsätze ist aber überwiegend dadurch bedingt, daß die Häufigkeit der Verhaftungen insgesamt sehr zurückgegangen ist. Bei einer Gegenüberstellung der absoluten Zahlen der Fluchtfälle hat sich ergeben, daß die Zunahme bei den Erwachsenen und Jugendlichen nur etwa 10 % betrug. Bei den 18- bis 20-jährigen waren die Entziehungen allerdings um rund 50 % häufiger, ohne daß für dieses abweichende Resultat eine Erklärung aus den Akten zu finden war.

Bemerkenswert bei den Begründungen war wiederum vor allem, daß eine große Zahl der Haftbefehle den Grund der Verhaftung nicht ausreichend mit Tatsachen belegten. Über 80 % der Anordnungen in den beiden älteren Altersgruppen und 50 % der Hafterlasse bei den 14- bis 17-jährigen enthielten entweder überhaupt keine Tatsachenangaben oder wiesen lediglich auf das Verlassen des Wohnsitzes oder den unbekannten Aufenthaltsort der Beschuldigten hin, ohne darzulegen, daß sie sich dem Strafverfahren entziehen wollten. Ebenso wie bei dem dringenden Tatverdacht ist die durch das StPÄG eingeführte Begrundungspflicht vielfach nicht beachtet worden.

c. Am mangelhaftesten von allen Haftgründen war in den Anordnungen die Verdunkelungsgefahr begründet, die allerdings nur selten den Grund der Verhaftung bildete. Obwohl die Haftnovelle von 1964 die Verhaftungsmöglichkeit ganz erheblich eingeschränkt hatte, war in den Begründungen kaum eine Veränderung gegenüber der früheren Praxis festzustellen. Ebenso wie vor der Reform reichte vielfach allein der Hinweis auf die noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen und auf die lediglich mögliche Beeinflussung anderer Personen für die Inhaftnahme aus. Diese Angaben erfüllten

schon nicht die gesetzlichen Voraussetzungen des Haftgrundes in der früheren Fassung, die nur eine Gefahr der Verdunkelung verlangte. Eine Absicht der Beschuldigten, Verdunkelungshandlungen vorzunehmen, die nach dem StPÄG erforderlich war, ergaben sie erst recht nicht. Von allen 9 gegen die Erwachsenen ergangenen Haftanordnungen, die allein auf Verdunkelungsgefahr gestützt waren, enthielt keine einzige Ausführungen, die den Schluß auf eine Kollusionsabsicht der Beschuldigten zuließen. Von den 12 Anordnungen mit mehreren Gründen waren lediglich 3 mit den von dem Gesetz geforderten Tatsachenangaben versehen. Nach den Feststellungen von Neumann war die Verdunkelungsgefahr früher nur in einem der 8 ausschließlich wegen dieses Haftgrundes ergangenen Haftbefehle und in 2 der 31 Anordnungen mit mehreren Haftgründen aus den Begründungen zu entnehmen. Für die Heranwachsenden und Jugendlichen ergab sich ein ähnliches Resultat. Es ist erstaunlich, daß die Haftrichter den Voraussetzungen der Verdunkelungsgefahr so wenig Beachtung geschenkt haben und die Verschärfung des Haftgrundes sich in den Begründungen der Anordnungen praktisch nicht ausgewirkt hat. Die Häufigkeit der Verhaftungen wegen Verdunkelungsgefahr ist allerdings stark zurückgegangen.

d. Mit der Einführung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr bei bestimmten Sittlichkeitsdelikten hat das StPÄG von 1964 den Rahmen der "klassischen" Untersuchungshaft gesprengt. Die Haft dient nicht mehr nur der Sicherung der Strafverfahren, sondern vor allem dem Schutz der Allgemeinheit. Der Freiheitsentzug läßt sich damit rechtfertigen, daß es hier um die Bewahrung eines besonders schutzbedürftigen Kreises der Bevölkerung vor drohenden schweren Straftaten geht.

Die Wiederholungsgefahr bildete nicht allzu häufig den Anlaß für die Inhaftnahme. Sie war aber bei den Erwachsenen und Jugendlichen mit 6,8 % bzw. 5,2 % dennoch der Anzahl nach bedeutsamer als die Verdunkelungsgefahr. Nur bei den

18- bis 20-jährigen kam sie mit 3,5 % seltener vor. In allen Altersgruppen herrschten unter den in den Haftbefehlen genannten Delikten die Verbrechen nach § 176 StGB mit einem Anteil von rund zwei Drittel vor. Die Haftrichter leiteten die Wiederholungsgefahr am häufigsten aus einschlägigen Vorstrafen oder aus einer Vielzahl mit hoher Wahrscheinlichkeit begangener Sittlichkeitsverbrechen ab. Beide Angaben zusammen erreichten bei den Volljährigen einen Prozentsatz von 53,0 %. In mehreren Haftbefehlen waren allerdings auch unbestimmte Hinweise auf das "bisherige Verhalten", die "Lebensführung" oder die "Verhältnisse" der Beschuldigten festzustellen. Soweit die Repetitionsneigung der Verdächtigen nur aus einem Umstand allein entnommen wurde, waren immerhin bei den Erwachsenen über 30 % der Begründungen nicht ausreichend. In den beiden jüngeren Altersgruppen war dagegen der Haftgrund mit Ausnahme eines Falles ordnungsgemäß mit Tatsachen belegt.

e. Der von dem StPÄG geschaffene Haftgrund des Mordes, Totschlages oder Völkermordes hat zunächst zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und zu einer heftigen Kritik geführt, weil einerseits der Wortlaut des § 112 Abs. 4 StPO n.F. für die Inhaftnahme lediglich den dringenden Verdacht eines der genannten Verbrechen fordert, andererseits aber die Haft nie zwingend sein kann, so daß unklar war, welche Erwägungen den Erlaß des Haftbefehls rechtfertigen konnten. Das BVerfG hat in seinem Beschluß vom 15.12.1965 [1] festgestellt, daß die Vorschrift in engem Zusammenhang mit den Abs. 2 und 3 des § 112 StPO n.F. stehe und die Haft angeordnet werden dürfe, wenn eine Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr nicht ausgeschlossen werden könne.

Dieser Haftgrund war in den Anordnungen am seltensten festzustellen, was darauf beruht, daß die vorausgesetzten schweren Verbrechen gegen das Leben nicht häufig vorkamen. Nur bei 0,8 % der Erwachsenen und 1,7 % der 14- bis 17-jährigen waren die Haftbefehle auf § 112 Abs. 4 StPO n.F. gestützt.

---

1) BVerfG, NJW 1966, S. 244

Bei den Heranwachsenden kam der Haftgrund in keinem Verfahren vor. Obwohl die Erwägungen, mit denen die Richter die Anordnungen erlassen, in den Haftbefehlen anzugeben sind, war regelmäßig nur der Hinweis auf § 112 Abs. 4 StPO n.F. ohne weitere Begründung festzustellen.

B. DIE HAFTKONTROLLEN

I. Das Gesetz sieht entsprechend der Schwere des Eingriffs vielfältige Kontrollen, teils auf Antrag der Inhaftierten, teils von Amts wegen, vor. Alle Haftkontrollen haben die Prüfung zum Gegenstand, ob die Voraussetzungen des Haftbefehls noch vorliegen, die Verhältnismäßigkeit der Freiheitsentziehung gewahrt bleibt und eine Aussetzung des Vollzuges unter Erteilung von Auflagen in Betracht kommt.

II. Von den zahlreichen Überprüfungspflichten und -möglichkeiten hat das StPÄG das besondere Haftprüfungsverfahren auf Antrag der Inhaftierten und von Amts wegen umgestaltet. Die Haftprüfung auf Initiative der Häftlinge ist erweitert und die von Amts wegen vorzunehmende dagegen eingeschränkt worden. Damit sollten die Verfahrensverzögerungen, die sich früher aufgrund der Bindung der Haftkontrolle von Amts wegen an bestimmte Fristen ergaben, vermieden werden. Es bleibt nunmehr in stärkerem Maße dem Beschuldigten und seinem Verteidiger überlassen, Einwände gegen die Aufrechterhaltung der Haft vorzubringen. Nur wenn die Untersuchungshaft drei Monate gedauert und der Beschuldigte keinen Verteidiger hat, findet eine Prüfung von Amts wegen statt.
Diese Änderung hat insgesamt zu einem erheblichen Rückgang der Häufigkeit der Haftprüfungen geführt. Bei den Volljährigen und Heranwachsenden war die Anzahl der Kontrollen von Amts wegen oder auf Antrag um die Hälfte und bei den Jugendlichen um etwa ein Viertel niedriger als zuvor.

Eine Betrachtung der Ergebnisse der Haftprüfungen von Amts wegen oder auf Antrag der Erwachsenen hat gezeigt, daß nach dem neuen Haftrecht 168 und damit 73,7 % der 228 Haftkontrollen erfolglos blieben. Die Richter hoben dagegen in 11 (4,8 %) der Prüfungstermine die Haftbefehle auf und setzten 49mal (21,5 %) den Vollzug aus. Von den 48 Kontrollen bei den Heranwachsenden führten 11 (22,9 %) und von den 45 bei den 14- bis 17-jährigen 6 (13,3 %) zu einer Haftentlassung. Gemessen an der Anzahl der Haftprüfungen war die Quote der für die Inhaftierten günstigen Entscheidungen nach dem StPÄG mit Ausnahme der Gruppe der Jugendlichen merklich höher als 1960. Dieses Resultat beruht aber darauf, daß unter der Geltung des älteren Rechts erheblich mehr Haftprüfungen stattfanden und somit die Prozentzahlen sich von einer anderen Bezugsgröße errechneten. Ausgehend von der Gesamtzahl der Beschuldigten, also unabhängig von der Häufigkeit der Prüfungen, haben sich jedoch ungünstigere Werte ergeben. Die Prozentsätze der Freilassungen sind im Vergleich mit 1960 um 1,3 % bzw. 1,5 % bei den älteren Betroffenen und sogar um 17,3 % bei den jüngsten Beschuldigten zurückgegangen.

III. Das StPÄG hat eine Haftprüfung durch das OLG eingeführt, die dem früheren Recht völlig unbekannt war und die zum Ziel hat, überlange Haftzeiten zu verhindern. Die Untersuchungshaft darf nach § 121 StPO n.F. bis zu einem freiheitsentziehenden Urteil über 6 Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen. Nach der ersten Verlängerung ist die Prüfung in Abständen von höchstens 3 Monaten zu wiederholen.

Diese Neuerung ist äußerst geteilt aufgenommen worden. Die Stellungnahmen reichen von krasser Ablehnung [1] bis zur

---

1) Sarstedt, Die Justiz 1963, S. 184

betonten Zustimmung [1]. Bei der Auswertung der Haftverfahren hat sich ergeben, daß erstaunlich viele Akten - vor allem bei den jüngsten Beschuldigten - OLG-Haftprüfungen auswiesen. 57 oder 11,5 % aller 498 Verfahren gegen die Erwachsenen enthielten Entscheidungen nach § 121 StPO n.F.. Bei 17 dieser Inhaftierten kam es zu mehreren - maximal 4 - Haftkontrollen. Insgesamt hatte das OLG 80mal über eine Haftverlängerung zu beschließen. In der Gruppe der 18- bis 20-jährigen fanden in 8 der 86 Verfahren 10 Haftprüfungen statt. Während der Anteil der Fälle bei den Heranwachsenden mit 9,3 % etwas geringer war als bei den Volljährigen, ergab sich bei den jüngsten Untersuchungshäftlingen ein rund doppelt so hoher Prozentsatz. In 12, das bedeutet 20,7 %, der 58 Verfahren gegen die 14- bis 17-jährigen fanden 14 oberlandesgerichtliche Prüfungen statt. In rund jedem fünften Verfahren wurden somit die Akten dem OLG zur Entscheidung über die Haftverlängerung vorgelegt. Außer der großen Anzahl der Prüfungen war ferner bemerkenswert, daß fast regelmäßig die Fortdauer der Haft angeordnet wurde. Nur 2,9 % der zusammen 104 Haftkontrollen nach § 121 StPO n.F. in allen Altersstufen führten zu einer Haftentlassung, denn lediglich 3 erwachsene Inhaftierte wurden nach Aufhebung der Haftbefehle (2mal) oder einer Haftverschonung (einmal) auf freien Fuß gesetzt. Bei den jüngeren Beschuldigten beendete keine der Kontrollen die Untersuchungshaft. Als wichtige Gründe, die nach den Begründungen der Beschlüsse einer früheren Aburteilung entgegenstanden, nannten die Entscheidungen überwiegend den Umfang und/oder die Schwierigkeiten der Ermittlungen sowie - an zweiter Stelle - die durch Einholung von Sachverständigengutachten bedingte Verzögerung.

Es läßt sich somit sagen, daß die neue Haftprüfung von Amts wegen weder eine "pädagogische" Wirkung in dem Sinn hatte, daß die Verfahren wegen der "drohenden" Haftkontrolle durch

---

1) Schorn, NJW 1965, S. 844

das OLG so beschleunigt wurden, daß die Haft bis zur erstinstanzlichen Entscheidung nicht länger als 6 Monate dauerte, noch eine Zäsur in der Form bewirkt hat, daß nur in Ausnahmefällen die Haft bis zum Urteil erster Instanz über 6 Monate hinaus aufrechterhalten wurde.

IV. Alle Haftkontrollen zusammen, sei es auf Antrag oder von Amts wegen - ausgenommen allerdings die Haftprüfung bei Urteilsfällung -, führten bei den ältesten Beschuldigten zur Aufhebung von 35 (7,0 %) der Haftanordnungen und zur Haftverschonung in 84 (16,9 %) der Fälle. Nahezu jeder vierte Volljährige (23,9 %) wurde somit endgültig oder bedingt aus der Haft entlassen. Die Aussetzungen des Vollzuges erfolgten zumeist mit der Maßgabe, daß sich die Beschuldigten regelmäßig bei der Polizei zu melden hatten. Für die jüngeren Verhafteten fielen die Entscheidungen allerdings weniger günstig aus. 10 (11,6 %) der 18- bis 20-jährigen und 5 (8,6 %) der Jugendlichen verschonten die Richter von der Haft. 6 bzw. 4 Haftbefehle (7,0 bzw. 8,4 %) wurden aufgehoben. Insgesamt ergab sich damit bei den Heranwachsenden ein Anteil von 18,6 % und bei den 14 bis 17 Jahre alten Inhaftierten ein Prozentsatz von 17,0 %.
Gegenüber 1960 hat sich bei den Volljährigen und den Heranwachsenden die Quote der Haftentlassungen um 6,6 % bzw. 3,4 % erhöht, bei den jüngsten Beschuldigten ist sie dagegen um 12,4 % geringer geworden. Der Grund für diese unterschiedliche Entwicklung ist nicht ersichtlich.

Auffallend war ferner noch, daß der Anteil der Verfahren mit einem Widerruf der Aussetzung, der bereits in früherer Zeit mit rund einem Viertel bei den älteren und der Hälfte bei den jüngsten Verdächtigen sehr hoch war, nach dem StPÄG noch deutlich gestiegen ist. In dem Zeitraum dieser Untersuchung wurden rund 50 % der Haftverschonungen Erwachsener und 60 % der Aussetzungen bei den übrigen Beschuldigten widerrufen. Bei diesem hohen Prozentsatz ist die Gefahr nicht auszuschließen, daß die Richter dazu übergehen werden, strengere Maßstäbe bei Gewährung der Aussetzungen anzulegen.

C. DIE DAUER DER UNTERSUCHUNGSHAFT

I. Das betrüblichste Ergebnis der gesamten Arbeit hat die Überprüfung der Haftdauer erbracht. Eines der Hauptanliegen der Haftrechtsreform war es, die langen Haftzeiten zu vermindern. Dieses Ziel ist im wesentlichen nicht erreicht worden. Die Haftdauer hat sich nach dem StPÄG bei den Erwachsenen und Jugendlichen nicht verkürzt, sondern verlängert. Lediglich bei den Heranwachsenden ist eine Verringerung eingetreten. Insgesamt läßt sich die Kritik, die gegen die frühere Haftpraxis erhoben wurde, nämlich daß die Haft zu lange dauere, auch für den Zeitraum dieser Untersuchung aufrechterhalten.
Die 498 volljährigen Beschuldigten saßen von Beginn bis Ende der Strafverfahren im Mittel 133,0 Tage, das sind annähernd 4 1/2 Monate, in Untersuchungshaft. Während sich für die Heranwachsenden mit 137,7 Tagen nur ein geringfügig abweichender Wert ergab, betrug die Durchschnittszeit bei den Jugendlichen mit 151,6 Tagen sogar nahezu 5 Monate. Der Freiheitsentzug hat sich gegenüber den von Neumann für 1960 ermittelten Werten bei den Erwachsenen und Jugendlichen um 11 bzw. 14 1/2 Tage verlängert. Bei den 18- bis 20-jährigen ist allerdings eine Verkürzung um 19 Tage pro Verfahren eingetreten.

Ein Vergleich der in Zeitabschnitten aufgeschlüsselten Haftdauer bei den Volljährigen ergibt, daß die Erhöhung der Durchschnittszeit sowohl auf der Zunahme überaus langer Haftzeiten als auch auf einem Rückgang der Verfahren mit kurzer Haftdauer beruht. Der Anteil der Fälle mit einer Haftdauer bis zu 2 Monaten hat von 27,1 % um über 7 % auf 19,9 % abgenommen. Die Verfahren mit einem Freiheitsentzug von 2 bis 4 Monaten sind dagegen um rund 6 % häufiger geworden. Obwohl das StPÄG gerade die Haftzeiten von über 6 Monaten durch die Einführung der Haftprüfung durch das OLG vermindern wollte, war in dieser Gruppe eine Zunahme der Fälle von 17,3 % (71 Verfahren) auf 19,0 % (95 Verfahren) festzustellen. Annähernd jeder fünfte Erwachsene befand sich über ein halbes Jahr in Haft.

Der Freiheitsentzug hat am längsten in den Schwurgerichtsverfahren (Ks-Sachen) und den Verbrechenssachen vor der großen Strafkammer (KLs-Verfahren) gedauert. Die Haftzeiten betrugen in diesen Fällen 222,2 und 205,4 Tage. In den Verbrechenssachen vor dem Schöffengericht (Ls-Verfahren) war die zeitliche Ausdehnung der Haft mit 117,7 Tagen um etwa die Hälfte geringer. Läßt man die Registerzeichen der Hauptverfahren als Maßstab für die Schwere der den Inhaftierten zur Last gelegten Straftaten gelten, so ergibt sich das Resultat, daß die Haft umso länger währte, je schwerwiegender das abzuurteilende kriminelle Unrecht war. Diese Feststellung, zu der schon Neumann in seiner Untersuchung gelangt war, wird auch durch die Haftzeiten in den einzelnen Deliktsgruppen bestätigt. Die Auswertung hat erbracht, daß bei Verbrechen die Haftdauer ganz auffallend länger war als bei den Vergehen. Die höchsten Werte haben sich in den Verfahren wegen Sittlichkeitsdelikten gemäß §§ 177 und 176 StGB mit 221,3 bzw. 191,5 Tagen im Mittel ergeben.

II. Die Untersuchung der Haftdauer in den einzelnen Verfahrensabschnitten hat für die Zeit nach 1965 erbracht, daß die hohen Durchschnittswerte der Haft im gesamten Verfahren vor allem auf der Ausdehnung des Freiheitsentzuges während der Ermittlungen beruhen. Bis zur Anklage wurden die älteren Beschuldigten rund 80 Tage, die jüngsten Verdächtigen sogar 87,3 Tage in Haft gehalten. Die Haft währte damit unter der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft in allen Altersgruppen um einen Monat länger als in dem folgenden Abschnitt von der Anklage bis zur Entscheidung erster Instanz, für den sich die Durchschnittszeiten von 50,2 Tagen für die Erwachsenen, 53,2 Tagen für die Heranwachsenden und 68,8 Tagen für die 14- bis 17-jährigen ergaben. Allerdings lassen die Werte für die Zeit nach der Anklage die Feststellung zu, daß auch im erstinstanzlichen Verfahren die Untersuchungshaft zu lange dauerte.

Zu einem bemerkenswert abweichenden Ergebnis über die Dauer der Haft in den beiden Verfahrensabschnitten war Neumann in seiner Arbeit gekommen. Nach seinen Feststellungen verbrachten die Beschuldigten nicht im Ermittlungs-, sondern im erstinstanzlichen Verfahren die längste Zeit in Haft. Der Freiheitsentzug während der staatsanwaltschaftlichen Nachforschungen war 1960 bei allen Inhaftierten zusammen rund 2 Tage kürzer als in dem Stadium nach der Anklage. Die zeitliche Verschiebung nach 1965 läßt sich mit der Änderung der Haftvorschriften nicht erklären.

Auch die Haftdauer in der Rechtsmittelinstanz war nach der Gesetzesänderung sehr beträchtlich. Den 57 erwachsenen Beschuldigten war in der Rechtsmittelinstanz für 141,1 Tage oder über 4 1/2 Monate im Durchschnitt die Freiheit entzogen. Am erheblichsten, und zwar um über 9 1/2 Monate, verlängerte sich die Haft in den 6 Fällen, in denen es zu mehreren Rechtsmitteln kam. Die kürzeste Dauer mit 104,9 Tagen war in den Berufungsverfahren zu verzeichnen. Etwas kürzere Haftzeiten ergaben sich für die jüngeren Beschuldigten. Die 13 Heranwachsenden befanden sich während der Rechtsmittel für durchschnittlich 122,4 Tage und die 4 Jugendlichen für 138,5 Tage in Unfreiheit.

Gegenüber 1960 hat sich damit die Haftdauer in der Rechtsmittelinstanz bei allen Beschuldigten erhöht. Die Differenz beträgt rund 3 Wochen bei den älteren und 2 Wochen bei den jüngsten Beschuldigten.

III. Als wesentlichster Grund für die überaus lange durchschnittliche Haftdauer im gesamten Verfahren ist die zeitliche Ausdehnung der Strafverfahren selbst anzuführen. Soweit die Haftvoraussetzungen fortbestehen und eine Aussetzung des Vollzuges nicht in Betracht kommt, wird das Ausmaß des Freiheitsentzuges praktisch ausschließlich durch die Dauer der Verfahren bestimmt. Die Verfahren beanspruchten nach 1965 von ihrer Einleitung bis zur rechtskräftigen

Entscheidung bei den Volljährigen annähernd 7 1/2 Monate, wobei auf die Ermittlungen allein im Durchschnitt 5 Monate oder zwei Drittel der gesamten Verfahrenszeit entfielen. Verglichen mit den Resultaten von Neumann hat sich die Verfahrensdauer bei den ältesten Beschuldigten um 2 Monate erhöht. Bei den jüngeren Inhaftierten ist die Verfahrensdauer von 6 1/2 bzw. 7 Monaten auf 7 1/2 bzw. 7 1/4 Monate gestiegen. Es ist zu hoffen, daß die in Angriff genommene Reform des Strafverfahrensrechts das erklärte Ziel verwirklichen und zu einer wesentlichen Beschleunigung des Strafprozesses führen wird.

D. DIE VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Auch die Überprüfung, ob bei der Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wurde, hat zu wenig günstigen Resultaten geführt. Allerdings ist bei der Wertung der ermittelten Zahlen zu berücksichtigen, daß die Proportionalität an den feststehenden Ergebnissen der Strafverfahren gemessen wurde und nicht an der im Augenblick der Haftentscheidung aufgrund einer Prognose abzuschätzenden Erwartung der Strafe oder Maßregel.
Bei den erwachsenen Inhaftierten endete fast genau jedes fünfte Verfahren (19,7 %; 98 Fälle) mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis einschließlich 4 Monate. Diese geringen Strafen, die den Schluß zulassen, daß die abzuurteilenden Delikte zum Bereich der Bagatellkriminalität zu rechnen waren, rechtfertigten den mit der Verhaftung verbundenen schweren Eingriff nicht. Auch in den 49 Fällen, in denen die Richter eine Verbüßung der verhängten Sanktion nicht für erforderlich hielten und die Strafen zur Bewährung aussetzten, war die vorhergehende Untersuchungshaft nicht verhältnismäßig. In der Gruppe der Heranwachsenden kam es seltener, und zwar in etwa jedem neunten Ver-fahren (10mal) zu Freiheitsstrafen von nicht mehr als 4 Monaten oder zu Dauer- bzw. Freizeitarresten. Dagegen waren mit 29,0 % der Fälle (25mal) die

Strafaussetzungen zahlreicher als bei den Volljährigen. Bei den 14- bis 17-jährigen war nach der Höhe der Sanktionen jede sechste Verhaftung (17,2 %; 10 Fälle) nicht gerechtfertigt. Ferner erhielten 13 (22,3 %) der Beschuldigten aufgrund der Aussetzung der Strafen zur Bewährung nach ihrer Verurteilung die Freiheit wieder.

Vielfach wurde auch die Untersuchungshaft in Relation zu dem Strafmaß zu lange aufrechterhalten. Bei 13,8 %, das bedeutet etwa jedem siebenten erwachsenen Inhaftierten (69mal), kam die Dauer der Haft der zeitlichen Ausdehnung der Strafe zumindest annähernd gleich, in der Regel überstieg aber die Haftzeit das Ausmaß der Freiheitsstrafen. Die längste durch die Haft für verbüßt erklärte Strafe war 14 Monate Gefängnis. Der Beschuldigte hatte 443 Tage in Untersuchungshaft gesessen. Bei den 18- bis 20-jährigen erklärten die Richter in 8 Fällen (9,3 %) und bei den jugendlichen Beschuldigten 7mal (12,1 %) die Strafen als durch die erlittene Haft abgegolten. Vor allem bei den Arresten waren die Haftzeiten weitaus länger als die Dauer der Zuchtmittel.

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Haft aufgrund der Prozeßergebnisse sind auch die Haftanordnungen in den Verfahren als übermäßig anzusehen, die mit einer Einstellung oder einem Freispruch endeten, ohne daß eine Maßnahme der Sicherung oder Besserung angeordnet wurde, da diese Verdächtigen rückblickend keine Strafe zu erwarten hatten.
Bei den Volljährigen war der Anteil der Freisprüche und Einstellungen im Gegensatz zu den beiden übrigen Altersgruppen sehr hoch. 71 oder 14,2 % der Erwachsenen saßen in Haft, ohne daß später eine Verurteilung erfolgte; 2 dieser Beschuldigten wurden allerdings in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen. Bei den Heranwachsenden kam es nur in 4 Fällen (4,6 %) und bei den 14- bis 17-jährigen lediglich in einem Verfahren (1,7 %) zu einer einstellenden oder freisprechenden Entscheidung.

Vom Prozeßausgang her gesehen war die Untersuchungshaft bei den Erwachsenen insgesamt in 44,0 % (219 Fälle), bei den Heranwachsenden in 44,2 % (38 Fälle) und bei den Jugendlichen in 41,2 % (24 Fälle) der Verfahren unverhältnismäßig. Wenn auch der Maßstab, den der Richter bei der Prüfung der Proportionalität im laufenden Verfahren anzulegen hat, ein anderer ist, als er dieser Untersuchung zugrundeliegt, so läßt sich doch aus den ermittelten Resultaten die Folgerung ziehen, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wenig Beachtung gefunden hat. An dieser Feststellung ändert auch die Tatsache nichts, daß die Werte von 1960 noch um 9,2 % bei den Volljährigen und um 0,4 bzw. 10,5 % in den jüngeren Altersklassen höher lagen.

E. DIE HÄUFIGKEIT DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Ein weiteres wesentliches Ziel, nämlich die Inhaftnahmen einzuschränken, hat das StPÄG dagegen erreicht. Die Zahl der Verhaftungen hat um nahezu die Hälfte (46,8 %) abgenommen. Neumann hat durch eine Gegenüberstellung der im Jahre 1960 in saarländischen Gefängnissen aufgenommenen Untersuchungshäftlingen und der Anzahl der Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, eine Quote von 3 % ermittelt. Bei den gleichen Zahlengrundlagen ergab sich für die Zeit nach 1965 der Wert von 1,6 %. Die angegebenen Prozentzahlen sind allerdings nur in ihrer Relation von Bedeutung, weil die Eintragungen in den Eingangslisten nicht mit der wirklichen Zahl der Inhaftnahmen übereinstimmen. Ausgehend von den Haftlisten der Staatsanwaltschaft, ergab sich für die Zeit nach 1965, bezogen auf die Anzahl der Ermittlungsverfahren, eine Haftquote von 0,9 % und, bezogen auf die Zahl der wegen Vergehen oder Verbrechen Abgeurteilten, eine Frequenz von 4,2 %.

Mit diesen Ergebnissen ist aber noch nicht beantwortet, ob der gegen die frühere Haftpraxis erhobene Vorwurf, es werde

"zu viel" verhaftet, heute nicht mehr berechtigt ist. Die Haftquoten als solche besagen nichts darüber, ob die Haft zu häufig angeordnet wird, weil es keine allgemeingültigen Kriterien gibt, an denen sich messen ließe, ob ein bestimmter Prozentsatz zu hoch ist oder nicht. Folglich enthält auch die Veränderung der Quote keine abschließende Antwort auf diese Frage. Sie läßt sich nur danach entscheiden - wie Neumann [1] zutreffend ausführt -, ob die Haft zu oft in Verfahren verhängt wird, in denen sie nicht nötig und deshalb "zu viel" ist. Auch wenn die Haftfrequenz noch so gering ist, sind zumindest die Haftverfahren "zu viel", in denen, gemessen an der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe, die Haft nicht hätte angeordnet werden dürfen.

Wie die Auswertung gezeigt hat, war in einem sehr hohen Anteil der Verfahren die Untersuchungshaft nach den Prozeßergebnissen nicht gerechtfertigt. Die Werte von 40 bis 45 % in den verschiedenen Altersgruppen berechtigen auch nach der Reform des Haftrechts zu der Kritik, daß "zu viel" verhaftet wird.

Diese Feststellung mag überraschen, nachdem vor allem von seiten der Polizei Stimmen laut geworden waren, wonach das StPÄG die Verhaftungsmöglichkeiten zu stark eingeschränkt habe und die Haft vielfach in Fällen, in denen sie erforderlich sei, nicht mehr angeordnet werden könne. Wären diese Einwände zutreffend und würde einerseits "zu viel", andererseits aber "zu wenig" von der Untersuchungshaft Gebrauch gemacht, so ließe sich hieraus nur die Folgerung ziehen, daß entweder die gesetzliche Regelung oder aber ihre Handhabung durch die Praxis verfehlt seien. Die Begründungen der Einwände zeigten jedoch, daß sich die Kritik letztlich nicht gegen die von dem StPÄG geänderten Haftvorschriften richtete, sondern eine - inzwischen erfüllte - Forderung nach einer Erweiterung der Vorbeugehaft beinhaltete. Es wurde nicht

---

1) Neumann, S. 212

vorgebracht, daß die Verfahrensflucht oder Verdunkelungshandlungen in unvertretbarem Maße zugenommen hätten, sondern daß es möglich sein müsse, Serientäter, wie beispielsweise Diebe, Räuber und Betrüger, durch eine Inhaftnahme daran zu hindern, vor ihrer Aburteilung weitere Straftaten zu begehen. Das ist aber ein Zweck, den das bisherige Haftrecht in der Fassung des StPÄG von 1964 - von dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei Sittlichkeitsdelikten abgesehen - nicht verfolgte. Ausgehend von der eigentlichen Zielrichtung der Untersuchungshaft, nämlich die Sicherung der Strafverfahren, hat eine Gegenüberstellung der Ergebnisse beider Arbeiten über die Fluchtfälle ergeben, daß die Einschränkung der Haftverfahren nicht zu weitgehend war. Obwohl die Häufigkeit der Haft insgesamt um etwa die Hälfte zurückgegangen ist, hat die Zahl der Verfahrensflüchtigen unter der Geltung des geänderten Haftrechts bei den Erwachsenen und Jugendlichen nur um rund 10 % zugenommen. Lediglich bei den 18- bis 20-jährigen war mit 50 % ein abweichendes Resultat festzustellen.

Fünfter Teil: DAS GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG VOM 7.8.1972 [1]

A. EINLEITUNG

Die am 1.9.1972 in Kraft getretene Novelle hat das liberalisierte Haftrecht von 1964 wieder verschärft. Nach der Begründung des Bundesratsentwurfs [2] erforderte das Ansteigen der Schwer- und Serienkriminalität bei gleichzeitigem Absinken der Aufklärungsquote eine Änderung der

---

1) BGBl. I, S. 1361. Soweit im folgenden Bestimmungen des StGB angeführt werden, ist die zur Zeit der erneuten Haftrechtsänderung gültige Fassung maßgebend.

2) BT-Drucks. VI 3248, S. 3; vgl. auch den Bericht der Abgeordneten Metzger und Stark zu BT-Drucks. VI 3561, S. 1

Haftbestimmungen. Der Schutz des Bürgers und das schwindende Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsfunktion des Staates sowie die um sich greifende Resignation der für die Verbrechensbekämpfung verantwortlichen Organe machten umfassende Sofortmaßnahmen notwendig, um dem Verbrechen wirkungsvoller zu begegnen.
Das Pendel ist damit deutlich wieder zurückgeschlagen. Die Freiheitsrechte des einzelnen werden gegenüber den Interessen der Allgemeinheit an einer effektiven Verbrechensverfolgung wieder eingeschränkt. Wie zu Beginn der Arbeit [1] bereits ausgeführt, betreffen die Neuerungen zwar auch die Haftgründe der Flucht- und Verdunkelungsgefahr, aber in weitaus stärkerem Maße den Haftgrund der Wiederholungsgefahr. Da aber auch die klassischen Haftgründe der Flucht- und Verdunkelungsgefahr von der Novelle betroffen sind, ist es auffallend, daß in den Begründungen und Berichten stets nur auf das Ansteigen der Kriminalitätsziffern hingewiesen, nicht aber auch eine Zunahme der Flucht- oder Kollusionsfälle behauptet wird.

Da die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Verhaftungsmöglichkeiten mit der Zunahme der Kriminalität und der Verringerung der Täterermittlungen begründet wird, soll zunächst in einer Übersicht die Entwicklung der Häufigkeit der Gesetzesverletzungen und der Aufklärungsquote im Saarland seit 1962 aufgezeigt werden. Die Zahlen stammen aus der unveröffentlichten Kriminalstatistik des Kriminalpolizeiamtes des Saarlandes und betreffen die Straftaten, auf die sich nunmehr die Sicherungshaft erstreckt. Zum Teil weist die Kriminalstatistik allerdings nur Deliktsgruppen aus, so daß die einzelnen Straftaten nicht gesondert ausgewiesen werden konnten.

---

1) vgl. oben S. 7

Tabelle Nr. 60: Die Anzahl der Gesetzesverletzungen in der Zeit von 1962 bis 1971 und die Aufklärungsquoten bei einzelnen Deliktsgruppen

Delikte		1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971
		a) Anzahl der Straftaten b) Aufklärungsquote in %									
Schwere u. gefährliche Körperverletzung	a)	341	349	348	351	365	443	388	401	501	524
	b)	92,9	92,2	91,7	91,7	89,0	91,6	94,0	87,8	85,4	88,5
Körperverletzung mit Todesfolge	a)	2	9	7	2	6	8	12	7	7	8
	b)	100	88,8	100	100	83,3	87,5	83,3	100	100	100
Schwerer Diebstahl	a)	3459	3975	4394	4986	5944	7212	7558	7169	9701	11950
	b)	37,9	34,3	35,3	34,1	28,9	27,2	25,9	27,6	24,5	24,5
Raub, räuberische Erpressung, Autostrassenraub	a)	155	131	123	139	172	203	154	177	220	241
	b)	60,0	54,2	57,0	58,3	50,6	53,7	55,2	55,4	55,0	57,7
Begünstigung u. Hehlerei	a)	201	268	257	197	211	255	313	227	294	319
	b)	99,5	99,6	100	99,5	100	100	99,3	99,1	92,9	98,7
Betrug	a)	3716	3057	3073	2908	2614	3086	2388	2274	2148	2064
	b)	98,4	96,5	93,3	93,3	93,1	95,4	92,8	90,9	92,9	93,3
Vorsätzliche Brandstiftung	a)	50	39	60	35	50	48	54	84	73	83
	b)	50,0	25,6	61,7	40,0	48,0	60,2	46,7	43,2	35,6	33,7
Rauschgiftdelikte	a)	10	6	19	7	5	11	6	14	128	258
	b)	100	83,3	100	100	100	81,8	100	92,8	96,8	93,4

Eine ganz augenfällige Zunahme der Gesetzesverletzungen ist bei dem schweren Diebstahl und in den Jahren 1970/71 bei den Rauschgiftdelikten zu verzeichnen. Die Zahl der Diebstahlsfälle ist in den 10 Jahren von 1962 bis 1971 um rund das Dreifache und die Anzahl der Rauschgifttaten von 1969 auf 1970 um das Neunfache und in dem folgenden Jahr

nochmals um das Doppelte gestiegen. In den Gruppen der Körperverletzungs- und Raubdelikte sowie bei der Begünstigung und Hehlerei und ferner bei den vorsätzlichen Brandstiftungen hat sich zwar insgesamt auch eine Zunahme ergeben, die Veränderungen sind jedoch nicht sehr erheblich. Ein Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Gesetzesverletzungen und dem Inkrafttreten der hafteinschränkenden Bestimmungen des StPÄG von 1964 läßt sich aus den Zahlen nicht sicher erkennen. Bei fast allen der genannten Delikte hat schon in den Jahren zuvor eine Tendenz nach oben bestanden. Allerdings haben die Straftaten zum Teil 1966 - so der schwere Diebstahl und die Raubdelikte - und teilweise auch 1967 - so die Körperverletzungen sowie die Begünstigung und Hehlerei - verstärkt zugenommen, wobei es in den folgenden Jahren auch wieder zu Schwankungen nach unten kam.
Eine völlig andere Entwicklung hat sich dagegen für die Betrugskriminalität ergeben. Bei diesen Straftaten ist jährlich ein fast konstanter Rückgang festzustellen. Die Anzahl der Fälle ist von 1962 bis 1971 um etwa 45 % geringer geworden.

Die Aufklärungsquote hat sich bei den Delikten - mit Ausnahme der Diebstahlsverbrechen - nicht wesentlich verschlechtert. Die Tendenz ist zwar insgesamt etwas nach unten gerichtet; die Veränderung ist aber trotz aller Schwankungen nicht wesentlich. Lediglich bei dem schweren Diebstahl ist ein stetiger Rückgang des Anteils der aufgeklärten Taten eingetreten. In den 10 Jahren verminderte sich die Quote um nahezu 13,5 %.

Die Kriminalitätsstatistik des Kriminalpolizeiamtes ergibt also nur für die Verbrechen des schweren Diebstahls ein Ansteigen der Häufigkeit und ein gleichzeitiges Absinken der Aufklärungsquote. Nach den für das Saarland maßgebenden Zahlen hat sich demnach nur bei diesen Delikten das Hauptargument für die erneuten Reformwünsche bestätigt. Für die Rauschgiftkriminalität weist zwar die Übersicht in den letzten Jahren eine sprunghafte Zunahme aus, der Prozentsatz der Täterermittlungen ist jedoch nicht zurückgegangen.

Die Betrugsfälle haben sogar bei annähernd gleichbleibendem Aufklärungserfolg erheblich abgenommen. In den übrigen Deliktsgruppen sind die Veränderungen nicht sehr bedeutsam.

Im folgenden wird auf die einzelnen Änderungen des Haftrechts durch das StPÄG von 1972, die zum Teil schon in Fußnoten angedeutet wurden, im Zusammenhang eingegangen.

B. DIE FLUCHTGEFAHR

Bei diesem Haftgrund stellt § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO in der Fassung des StPÄG von 1972 für die Fluchtwahrscheinlichkeit nur noch auf die Umstände des Einzelfalles ab; die Worte: "namentlich der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen" sind entfallen. Die Streichung des Hinweises auf die Verhältnisse des Beschuldigten soll nach der Begründung des Bundesratsentwurfes [1] bewirken, daß dem festen Wohnsitz, den die Praxis als Haftausschlußgrund angesehen habe, weniger Gewicht beigemessen werde. Der Bundesrat hatte ferner einen ausdrücklichen Zusatz in § 112 StPO vorgesehen, wonach Fluchtgefahr trotz eines festen Wohnsitzes oder Aufenthaltes vorliegen könne [2]. Diesem Vorschlag wurde aber ebenso wenig gefolgt wie dem weiteren, die Höhe der zu erwartenden Strafe als möglichen Fluchtgrund in dem Gesetz zu nennen [3], weil die Aufzählung selbst wieder zu Mißverständnissen Anlaß geben könne [4].

Die Auswertung der Haftverfahren wegen Fluchtgefahr in der

---

1) BT-Drucks. VI 3248, S. 3

2) BT-Drucks. VI 3248, S. 2

3) BT-Drucks. VI 3248, S. 2; so auch der Entwurf der CDU/CSU-Fraktion, BT-Drucks. VI 2558, S. 1

4) Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drucks. VI 3248, S. 6

vorliegenden Arbeit hat den Ausgangspunkt für die Umgestaltung des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO für den OLG-Bezirk Saarbrücken nicht bestätigt. Die Haftrichter haben dem festen Wohnsitz zwar eine große, aber keine allein entscheidende Bedeutung beigemessen [1]. Von diesem Resultat her, war die Änderung nicht erforderlich. Eine große sachliche Änderung stellt die Streichung des Zusatzes zwar nicht dar. Nach wie vor sind für die Prüfung der Fluchtgefahr die gesamten Umstände des Einzelfalles, also auch die persönlichen Verhältnisse des Verdächtigen und auch die Tatsachen, die gegen eine Flucht sprechen, zu berücksichtigen. Zu vermuten ist jedoch, daß die Änderung zu einer Verschiebung in der Wertigkeit der einzelnen für die Haftentscheidung maßgebenden Umstände, insbesondere der Tatsachen, die einer Verfahrensentziehung entgegenstehen, führen wird. Auch wird die Diskussion um die Höhe der Straferwartung als mögliches Fluchtmotiv voraussichtlich bewirken, daß die Haftentscheidungen in Zukunft häufiger auf dieses Argument gestützt werden. So weist Schlüchter [2] darauf hin, daß nach der erneuten Novelle die voraussichtliche Strafe als Moment der Fluchtgefahr verstärkt heranzuziehen sei und dies sogar der Zielrichtung des Gesetzes entspreche. Nach dem äußerst negativen Ergebnis, das die Überprüfung der Haftbefehle mit dieser Begründung erbracht hat [3], bleibt zu wünschen, daß dieser Umstand keine Ausweitung erfährt.

C. DIE VERDUNKELUNGSGEFAHR

Auch der Haftgrund der Kollusionsgefahr ist wieder ausgedehnt worden. Die Inhaftnahme erfordert nicht mehr wie bisher die Erkennbarkeit der Absicht, sondern lediglich den "dringenden Verdacht", daß der Beschuldigte Verdunkelungshandlungen vornehmen wird. Der Rechtsausschuß hatte diese

---

1) vgl. oben S. 65
2) Schlüchter, MDR 1973, S. 96
3) vgl. oben S. 60

Änderung vorgeschlagen, weil die Voraussetzungen nach der früheren Fassung kaum zu erbringen gewesen seien [1]. Bedenkt man, daß bei dem StPÄG von 1964 die gänzliche Abschaffung dieses Haftgrundes heftig diskutiert wurde, so läßt sich der Tendenzwandel deutlich erkennen. Mit der neuen Fassung ist praktisch der vor dem StPÄG von 1964 geltende Rechtszustand wiederhergestellt.

D. DER HAFTGRUND DES MORDES, TOTSCHLAGES, VÖLKERMORDES

Zusätzlich zu den bisher angeführten Straftaten sind nunmehr auch die Verbrechen der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion gemäß § 311 Abs. 1 bis 3 StGB, soweit durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet wird, einbezogen worden. Diese Änderung ist aufgrund der spektakulären Vorkommnisse in jüngster Zeit für angebracht gehalten worden [2].

E. DIE WIEDERHOLUNGSGEFAHR

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei S i t t l i c h k e i t s delikten ist in grundsätzlich unveränderter Form in § 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO geregelt. Allerdings ergibt sich insoweit eine Abweichung, als nach der neuesten Fassung die Gefahr bestehen muß, daß der Verdächtige "weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen wird". Da die Gefahr der Verübung "weiterer" also mehrere Straftaten voraussetzt, liegt eine Änderung gegenüber dem bisherigen Wortlaut vor, der nur die Gefahr eines weiteren Verbrechens forderte. Ein sachlicher Unterschied besteht jedoch kaum, weil in

---

1) zu BT-Drucks. VI 3561, S. 2
2) zu BT-Drucks. VI 3561, S. 3

aller Regel eine Repetitionsgefahr ohnehin die Begehung mehrerer Verbrechen umfaßt. Darüberhinaus wird ausdrücklich auch die Fortsetzungstat genannt.

Der Schwerpunkt und die Brisanz der Novelle von 1972 liegen in der erheblichen Erweiterung der Vorbeugehaft über die Sittlichkeitsverbrechen hinaus. Die Haft kann nach § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO jetzt auch dann angeordnet werden, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist, wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach den §§ 223 a bis 226, nach den §§ 243, 244, 249 bis 255, 260, nach § 263, nach den §§ 306 bis 308, 316 a StGB oder nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6a, Nr. 8 oder Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 10.1.1972 (BGBl. I, S. 2) begangen zu haben, und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist. Die Annahme einer solchen Gefahr setzt in der Regel voraus, daß der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Straftat gleicher Art rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Die Formulierung, daß die Straftaten, deren der Beschuldigte dringend verdächtig ist, die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigen müssen, lehnt sich erkennbar an den in den §§ 114 Abs. 1 und 23 Abs. 3 StGB enthaltenen Begriff der "Verteidigung der Rechtsordnung" an [1]. Dieses Erfordernis ist aber deshalb wenig glücklich, weil damit die gleichen Auslegungsschwierigkeiten zu erwarten sind, die sich auch für das Kriterium der Verteidigung der Rechtsordnung ergeben haben [2]. Diemer-Nicolaus [3] weist zu Recht darauf

---

1) Jung, JuS 1972, S. 678; Gerhardt, ZRP 1972, S. 100
2) BGH 24, S. 40 ff
3) Diemer-Nicolaus, NJW 1972, S. 1695

hin, daß das Strafverfahren, insbesondere aber das Haftrecht, möglichst klare Regelungen verlange. Das gilt umso mehr, als nicht nur der Richter, sondern auch der Polizeibeamte die Haftbestimmungen auslegen und anwenden muß, soweit sich die Zulässigkeit der vorläufigen Festnahme gemäß § 127 Abs. 2 StPO danach richtet, ob die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen.
Unklarheiten ergeben sich auch daraus, daß das Gesetz nur "in der Regel" für die Verhaftung eine frühere Verurteilung wegen einer gleichen Straftat verlangt, aber nicht erkennen läßt, wann ein Ausnahmefall vorliegt. Soll diese Voraussetzung dann entfallen, wenn der Beschuldigte sehr vieler bzw. sehr schwerer Straftaten verdächtig ist oder wenn der Strafregisterauszug nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden kann, etwa weil der Betroffene Ausländer ist oder vorläufig festgenommen wurde und somit die Haftentscheidung innerhalb der Frist des § 128 StPO ergehen muß?

In Abs. 2 des § 112 a StPO wird jetzt der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gegenüber den übrigen Haftgründen als subsidiär bezeichnet.
Eine Neuerung hat das StPÄG von 1972 ferner mit der Einführung einer zeitlichen Höchstdauer bei der Sicherungshaft gebracht. § 122 a StPO bestimmt, daß der Vollzug der Haft bis zu dem Urteil erster Instanz nicht länger als ein Jahr aufrechterhalten werden darf. Die absolute Begrenzung ist damit motiviert worden, daß bei einer Verhaftung aus dem Grund der Wiederholungsgefahr das Gericht so schnell wie möglich zu klären habe, ob der die Haft begründende Tatverdacht zu Recht bestehe [1].
Die Frist von einem Jahr ist vor allem für die Sicherungshaft bei den in § 112 Abs. 1 Nr. 2 StPO genannten Delikten, die bereits zulässig ist, wenn die Straferwartung wegen der verübten Taten ein Jahr übersteigt, zu großzügig bemessen [2].
Weiterhin hat die Novelle die Bestimmung über die Aussetzung des Vollzuges bei der Haft wegen Wiederholungsgefahr neu

---

1) zu BT-Drucks. VI 3561, S. 4

2) Die Bundesregierung hat sich vergeblich für eine kürzere Haftdauer eingesetzt - BT-Drucks. VI 3248, Vorblatt und S. 7

gefaßt und in der Formulierung § 116 Abs. 1 StPO n.F. angeglichen.

Die rechtsstaatlichen Grenzen der Sicherungshaft, die das BVerfG in der bereits mehrfach erwähnten Entscheidung vom 15.12.1966 [1] aufgezeigt hat, spielten bei der Erörterung über das Ausmaß der Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr eine wesentliche Rolle. Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Entwurf des Bundesrates [2] weist im Anschluß an die obige Entscheidung des BVerfG darauf hin, daß der Haftgrund der Repetitionsgefahr nur dort hingenommen werden könne, wo es mit Rücksicht auf eine besondere Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung um deren Bewahrung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden Straftaten gehe. Der Haftgrund könne demzufolge nur in Ansehung solcher Delikte in Betracht kommen, bei denen nach kriminalistischer Erfahrung eine besondere Wiederholungsgeneigtheit bestehe und deren wiederholte Begehung eine empfindliche, nicht wiedergutzumachende Störung der Rechtsordnung bedeute. Der Bundesrat wollte mit seinem Gesetzesvorschlag gewährleisten, daß die Inhaftnahme nur bei dem gemeingefährlichen, nicht aber bei dem lediglich gemeinlästigen Straftäter möglich sei [3]. Aus diesen Erwägungen hat sich der Rechtsausschuß des Bundestages, entgegen den Wünschen des Bundesrates und der CDU/CSU-Fraktion, gegen die Aufnahme des einfachen Diebstahls und der Hehlerei in den Katalog der Delikte des § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO ausgesprochen [4].

Trotz der Bemühungen um eine verfassungskonforme Ausgestaltung der erweiterten Sicherungshaft scheint es fraglich, ob die Regelung in allen Punkten einer Überprüfung auf ihre Verfassungsmäßigkeit standhalten wird. Bedenklich ist die Aufnahme der Straftaten der §§ 263 und 243 StGB in den

---

1) BVerfG, NJW 1966, S. 244
2) BT-Drucks. VI 3248, S. 6
3) BT-Drucks. VI 3248, S. 3
4) zu BT-Drucks. VI 3561, S. 3

Katalog des § 112 a StPO, da sie reine Vermögens- bzw. Eigentumsdelikte sind.
Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei Sittlichkeitsverbrechen läßt sich damit rechtfertigen, daß äußerst schwere Straftaten drohen. Um Delikte zu verhindern, die irreparable oder jedenfalls schwerwiegende Schäden bei den Opfern verursachen können, fällt die Interessenabwägung zwischen dem Grundrecht der Freiheit des einzelnen und den Belangen der Allgemeinheit zugunsten der letzteren aus. Bei Straftaten, die sich allein gegen das Vermögen oder Eigentum richten, muß die Abwägung regelmäßig zu einem anderen Ergebnis führen. Der persönlichen Freiheit des lediglich Verdächtigen gebührt im allgemeinen gegenüber dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Schutz vor materiellen Schäden der Vorrang [1]. Die Bundesregierung hatte sich zu Recht dagegen gewandt, Eigentums- und Vermögensdelikte ohne erschwerende Umstände wie Gewaltanwendung in den Haftgrund der Wiederholungsgefahr aufzunehmen [2]. Ob die Entscheidung bei sehr schweren Betrugs- oder Diebstahlsfällen anders lauten kann, mag dahinstehen, denn jedenfalls sind die Mindestvoraussetzungen der Vorbeugehaft nicht derart, daß nur sehr schwere Gesetzesverletzungen erfaßt werden. Die Sicherungshaft darf zwar nur verhängt werden, wenn weitere "erhebliche" Straftaten gleicher Art oder eine Fortsetzung der Straftaten drohen. Der Begriff der "erheblichen Straftat" ist jedoch an den Anforderungen zu messen, welche das Gesetz für die "Grundtaten" aufstellt. Das ergibt sich aus der Verwendung des Wortes "weiterer", das auf die bereits verübten Delikte Bezug nimmt. Das wesentlichste Erfordernis bei den Grundtaten ist aber, daß sie eine Straferwartung von einem Jahr begründen. Läßt man dieses Strafmaß als Anhaltspunkt für die Schwere der Delikte gelten, welche durch die Sicherungshaft verhindert werden sollen, so wird deutlich, daß zumindest keine sehr gravierenden Straftaten zu besorgen sein müssen.

Nach dem Beschluß des BVerfG vom 15.12.1965 ist die

---

1) vgl. Dietrich, S. 69
2) BT-Drucks. IV 3248, Vorblatt

Untersuchungshaft auch nur in streng begrenzten Ausnahmefällen zulässig und darf insbesondere auch nicht nach Art einer Strafe einen Rechtsgüterschutz vorwegnehmen, dem das materielle Recht dienen soll. Nunmehr sind aber mit den §§ 243, 263 StPO Straftaten erfaßt, die besonders häufig begangen werden. Die Ausdehnung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr gerade auf diese sehr zahlreich vorkommenden Gesetzesverletzungen läßt befürchten, daß die Zahl der Inhaftnahmen in ganz starkem Maße ansteigen wird [1]. Es ist fraglich, ob dann noch von Ausnahmefällen gesprochen werden kann [2].

Proportional zu der Häufigkeit der Sicherungshaft ist zwar ein Rückgang der Kriminalität zu erwarten. Dennoch bleibt die Frage, ob nicht eine bessere personelle und sachliche Ausstattung der Polizei und der Staatsanwaltschaften sowie die erhebliche Beschleunigung der Strafverfahren ein geeigneteres Mittel gewesen wären, dieses Ziel zu erreichen [3]. Die Untersuchungshaft ist als Instrument der Kriminalitätspolitik sehr gefährlich.

---

1) wobei sich auch das praktische Problem der Unterbringung der Untersuchungsgefangenen in den Haftanstalten ergibt. Nach § 119 StPO n.F. ist die Untersuchungshaft grundsätzlich in Einzelhaft zu vollziehen.

2) vgl. Diemer-Nicolaus, NJW 1972, S. 1695

3) Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drucks. VI 3248, S. 5; Diemer-Nicolaus, NJW 1972, S. 1695; Gerhardt, ZRP 1972, S. 100; Dästner, ZRP 1972, S. 76

L e b e n s l a u f

Am 4.6.1941 wurde ich als zweiter Sohn von Dr. Karl und Dr. Elfriede Sonntag in Bad Kreuznach geboren. Mein Vater ist im Krieg gefallen. Ich besuchte in Saarbrücken die Volksschule und die Staatliche Oberrealschule. Im Jahre 1960 legte ich die Reifeprüfung ab. Danach studierte ich ein Semester in Innsbruck, 2 Semester in München und 6 Semester in Saarbrücken Rechtswissenschaften. Am 26.7.1965 bestand ich die erste und am 23.12.1968 die zweite juristische Staatsprüfung. Seit Anfang 1969 bin ich bei einem Rechtsanwalt in Saarbrücken beschäftigt. Ich bin verheiratet und habe eine Tochter.

Druck: Deutsche Studentische Selbsthilfe, 66 Saarbrücken 3, Kaiserstraße 17/I
Tel. 3 11 44